

Schüttler | Krieg | Lutz | Çelebi | Steinl | Streuer | Werner (Hrsg.)

Gender & Crime

Strukturelle Ursachen und Verhältnisse
geschlechtsspezifischer Gewalt



Nomos

Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung

Band 56 | Volume 56



Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Helena Schüttler | Yvonne Krieg | Paulina Lutz | Dilken Çelebi
Leonie Steinl | Jara Streuer | Maja Werner (Hrsg.)

Gender & Crime

Strukturelle Ursachen und Verhältnisse
geschlechtsspezifischer Gewalt



Nomos

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available on the Internet at <http://dnb.d-nb.de>

1. Auflage 2025 | 1st Edition 2025

© Die Autor:innen | The Authors

Publiziert von | Published by
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung | Production of the printed version::
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-2980-8
ISBN (ePDF): 978-3-7489-5179-7

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748951797>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort und Danksagung	7
<i>Birgit Sauer</i>	
Der Staat als geschlechtsspezifisches Gewaltverhältnis. Intersektionale Perspektiven	13
<i>Viviana Andreescu</i>	
Inclusion, Security, and Justice: Exploring the Correlates of Femicides in the United States	25
<i>Amira Paripurna</i>	
Women's Involvement in Terrorism and the Criminal Justice Response: A Case Study of the 2018 Surabaya Bombings	41
<i>Purbash Nayak, Suddhasil Siddhanta</i>	
Spatialities of Missing Females and Daughter Disliking Societies	59
<i>Anouk Noelle Nicklas</i>	
Criminological Perspectives on Rape in Armed Conflict – Ein Werkstattbericht	73
<i>Teresa Quadt</i>	
Geschlechtsspezifische Verfolgung als Völkerrechtsverbrechen und als Fluchtgrund: Eine Gegenüberstellung im Hinblick auf die völkerstrafrechtlichen und flüchtlingsrechtlichen Entwicklungen am Beispiel Afghanistan	85
<i>Antonia Bachner</i>	
Die Rolle des Selbstkonzepts bei der Tötung der Intimpartnerin im Rahmen einer De-Etablierung einer heterosexuellen Partnerschaft	109

Inhaltsverzeichnis

Kim Marie Zibulski & Vanessa Uttenweiler

Polizeiliche Gefährdungsanalyse, Gefahrenmanagement und
interdisziplinäre Zusammenarbeit bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt 123

Anna Renda

Die legislative Entwicklung des Vergewaltigungstatbestands
(§ 177 StGB) im Lichte der Rape Culture
– kann das Sexualstrafrecht einen Beitrag zur Etablierung von
Consent leisten? 135

Laya Alizad

Die Bedeutung der Staats- und Amtsanwaltschaft bei der
Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen 149

Sabine Zeymer, Isabel Wittland & Ulrike Häßler

Weibliche Inhaftierte in Niedersachsen:
Dokumentation, Bedarfe und Besonderheiten 163

Selin Arikoglu

„und dann bin ich kriminell geworden“
– Biographische Fallrekonstruktion von straffälligen jungen Frauen
mit einem Migrationshintergrund 179

Grußwort und Danksagung

Gewalt gegen Frauen sowie gegen andere marginalisierte Gruppen ist ein vielschichtiges und komplexes Phänomen, welches weit über individuelle Täter*innen-Opfer-Konstellationen hinausgeht. Geschlechtsspezifische Gewalt ist Ausdruck tief verwurzelter struktureller Ungleichheiten und basiert auf institutioneller Diskriminierung, patriarchalen Machtverhältnissen und stereotypen Geschlechterrollen. Demnach hat geschlechtsspezifische Gewalt immer eine kollektive Dimension, die durch staatliche und strukturelle Faktoren begünstigt oder aufrechterhalten werden kann. Weiblich gelesene Personen sind besonders häufig von psychischer, sexualisierter, ökonomischer und körperlicher Gewalt betroffen und stellen eine spezifische vulnerable Gruppe dar. Vor allem im Kontext von Partnerschaftsgewalt sind Frauen mit knapp 80 % deutlich häufiger von Gewalthandlungen betroffen als Männer. Das erste Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ des Bundeskriminalamts (2024) verzeichnet zudem einen deutlichen Anstieg der Gewalt im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt wurden im Jahr 2023 938 Mädchen und Frauen Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten – 360 Mädchen und Frauen starben. Ein tiefgreifendes Verständnis der Strukturen geschlechtsspezifischer Gewalt ist zudem notwendig, um Antworten auf die juristischen und rechtspolitischen Herausforderungen eines adäquaten Umgangs mit diesem Phänomen zu finden. Dabei geht es nicht nur um die Frage, inwiefern das Strafrecht geschlechtsspezifischer Gewalt – etwa durch die Normierung eines Femizid-Tatbestandes oder die Berücksichtigung in der Strafzumessung – begegnen kann, sondern auch um den rechtstatsächlichen Umgang der Justiz mit der Aufarbeitung und Anerkennung dieser strukturellen Gewaltursachen.

Wie vielfältig die Ursachen, Formen und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt sind, haben bereits die beiden vorangegangenen *Gender & Crime*-Tagungen verdeutlicht. Im Jahr 2021 hat sich die Tagung allgemein mit Geschlechteraspekten in Strafrecht, Kriminologie, Viktimologie und Strafvollzugswissenschaft beschäftigt, 2022 lag der Fokus auf sexueller Selbstbestimmung und geschlechtsspezifischer Gewalt. Ziel der diesjährigen *Gender & Crime*-Tagung war es, die Ursprünge, Strukturen und gesellschaftlichen Kontextfaktoren geschlechtsspezifischer Gewalt in den Fokus zu rücken.

Grußwort und Danksagung

Schwerpunkte lagen im Besonderen in der öffentlichen, politischen sowie medialen Auseinandersetzung mit bewaffneten Konflikten, Migration und Armut. Die Dringlichkeit einer juristischen Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischer Gewalt zeigt sich aktuell besonders deutlich im Kontext bewaffneter Konflikte. Dies war unter anderem maßgeblich für die Reform des Völkerstrafgesetzbuches im Jahr 2024. Gleichzeitig zeigt sich, dass ein gewinnbringender Diskurs weit über die Ebene des Strafrechts hinausgehen muss. Oftmals endet die Gewalt nicht im bewaffneten Konflikt, sondern setzt sich auf der Flucht und auch im Ankunftsland weiter fort. Dabei sind vor allem Frauen und Mädchen besonders vulnerabel für sexualisierte Gewalt. Sie tragen mit schweren Traumatisierungen lebenslange Folgen mit sich, die gravierende Konsequenzen haben und die insbesondere auch im juristischen Kontext immer noch zu oft verharmlost oder verschwiegen werden. So mangelt es beispielsweise noch immer an einem geschlechtersensiblen Geflüchtetenschutz und Aufenthaltsrecht.

Unter dem Leithema „Strukturelle Ursachen und Verhältnisse geschlechtsspezifischer Gewalt“ fand die dritte Ausgabe der *Gender & Crime*-Tagung im April 2024 an der Georg-August-Universität Göttingen statt – international ausgerichtet und zum ersten Mal in Präsenz. Die Tagung wurde wieder gemeinsam vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen und dem Deutschen Juristinnenbund organisiert und veranstaltet. Sie richtete sich an ein interdisziplinäres Publikum und bot neben dem wissenschaftlichen Austausch vielfältige Möglichkeiten der Vernetzung.

In dem vorliegenden Tagungsband sind einige der Vorträge verschriftlicht worden. Übergeordnet wird zunächst *Birgit Sauer* aus einer intersektionalen Perspektive aufzeigen, wie der Staat und seine Institutionen geschlechtsspezifische Gewalt ausüben und reproduzieren. *Sauer* verdeutlicht in ihrem Beitrag die Paradoxie des modernen westlichen Staates und entwirft einen kritischen feministisch-materialistischen Ansatz.

Anschließend folgen drei Beiträge aus internationaler Perspektive. *Viviana Andreeescu* fokussiert die kulturellen sowie strukturellen Zusammenhänge von Femiziden in den USA. Unter Berücksichtigung von geographischen Daten stellt *Andreeescu* fest, dass Frauen in Bundesstaaten, in denen die Gleichstellung der Geschlechter weiter fortgeschritten ist, seltener Opfer von Femiziden werden, sodass eine mangelnde Geschlechtergerechtigkeit als Risikofaktor angesehen werden kann. Nachfolgend beschäftigt sich *Amira Paripurna* in ihrer Forschung mit der Rolle von Frauen im islamistischen Terrorismus am Beispiel einer terroristischen Gruppe in Indonesien. *Paripurna* zeichnet die Wege der Radikalisierung auf Basis polizeilicher

Ermittlungsberichte nach. Die Autorin verweist auf die Notwendigkeit, die Gründe für die Beteiligung an solchen Gruppen nicht ausschließlich in traditionellen Geschlechterrollen zu suchen, sondern Frauen in ihrer Autonomie sowie ihrer individuellen Verantwortung für solche Taten anzuerkennen. *Purbash Nayak* und *Suddhasil Siddhanta* entwerfen in ihrem Beitrag „Spatialities of Missing Females and Daughter Disliking Societies“ ein theoretisches Modell zu dem Phänomen der „Missing Females“ in Indien. *Nayak* und *Siddhanta* begreifen dieses Phänomen als soziale Bedrohung und identifizieren zwei primäre Ursachen: Die Gier nach Status (Wohlstandseffekt) sowie die allgegenwärtige kulturelle Abneigung gegen Töchter. Bestärkt werden diese Kräfte durch den Fortschritt medizinischer Technologien, die für eine vorgeburtliche geschlechtsspezifische Selektion missbraucht werden.

Auch deutschsprachige Beiträge befassen sich mit internationalen Perspektiven geschlechtsspezifischer Gewalt. In dem Werkstattbericht von *Anouk Noelle Nicklas* werden kriminologische Perspektiven auf Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten dargestellt, um mittels qualitativer und quantitativer Methoden das Phänomen sowie die Hintergründe von Kriegsvergewaltigungen zu beleuchten. *Nicklas* erläutert, dass es aus individueller und struktureller Perspektive nicht „den“ Beweggrund für Kriegsvergewaltigungen gibt, sondern eine Vielzahl von Faktoren auf Individual-, Gruppen- und Makroebene zusammenwirken. Panelistin *Teresa Quadt* beschäftigt sich daher in ihrem Beitrag mit den Gemeinsamkeiten und Unterschieden von geschlechtsspezifischer Verfolgung als Völkerrechtsverbrechen und als Fluchtgrund, wobei beide Verfolgungserfahrungen eng miteinander verwoben sind. *Quadt* zeigt anhand konkreter Beispiele, insbesondere mit Blick auf die Situation von Frauen in Afghanistan, auf, dass Verfolgung zwar grundsätzlich in beiden Rechtsbereichen ähnlich definiert wird, die Rechtsanwendung aber sehr unterschiedlich erfolgt: Während im Völkerstrafrecht eine progressive Fortentwicklung erkennbar ist, ist für das Flüchtlingsrecht das Gegenteil festzustellen.

In dem Beitrag von *Antonia Bachner* wird durch eine theoretisch fundierte biographische Fallrekonstruktion die Rolle des Selbstkonzepts bei der Tötung in Partnerschaften diskutiert. *Bachner* verdeutlicht, dass sowohl patriarchale Strukturen als auch narzisstische Störungen konstitutiv mit dem Selbstkonzept und somit mit der Tötung der Intimpartnerin verbunden sind, insbesondere im Rahmen einer De-Etablierung der Partnerschaft und einer damit zusammenhängenden Erschütterung des Selbstkonzepts.

Grußwort und Danksagung

Neben kriminologischen Zusammenhängen und Ursachen werden auch Unterstützungsangebote sowie der institutionelle Umgang mit geschlechtspezifischer Gewalt diskutiert. Ein Lösungsansatz stellt die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Institutionen dar. *Kim Marie Zibulski* und *Vanessa Uttenweiler* stellen in ihrem Beitrag das Projekt „Polizeiliche Gefährdungsanalyse zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie (GaTe)“ vor, in dessen Rahmen das polizeiliche Vorgehen bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt untersucht wird. Die beiden Autorinnen verdeutlichen einerseits die bestehenden Defizite und andererseits die Ziele des Projekts: Die Erforschung von frühzeitigen Warnsignalen bei Partnerschaftstötungen, die Sensibilisierung des Streifendienstes und der Sachbearbeitung sowie der Bedarf eines Unterstützungssystems. *Anna Renda* setzt sich in ihrem Beitrag mit der legislativen Entwicklung des Vergewaltigungstatbestands (§ 177 StGB) im Lichte von „Rape Culture“ auseinander und fragt, ob das Sexualstrafrecht einen Beitrag zur gesellschaftlichen Etablierung von Konsens leisten kann. Da nach *Renda* § 177 StGB bis heute Ausdruck patriarchal geprägter heteronormativer Rollenbilder ist und das Geschlechterverhältnis prägt, plädiert die Autorin für die Implementierung des zustimmungsisierten „Nur-Ja-heißt-Ja“-Modells im deutschen Strafrecht. *Laya Alizad* thematisiert die staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung im Strafverfahren bei Fällen von Partnerschaftsgewalt und diskutiert die Bedeutung der Staats- und Amtsanwaltschaften bei der Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen. Im Rahmen ihrer Untersuchung stellt *Alizad* die Frage, ob das Strafrecht den Frauen einen Mehrwert dafür bietet, dass sie im Strafverfahren als Beweismittel dienen. Schlussendlich plädiert sie dafür, die Verfolgung von Partnerschaftsgewalt von den Strafverfolgungsbehörden stärker zu priorisieren.

Geschlecht im Kontext von Straffälligkeit und Strafvollzug wird in zwei weiteren Beiträgen beleuchtet. *Sabine Zeymer, Isabel Wittland* und *Ulrike Häßler* bieten in ihrem Text unter Bezugnahme auf verschiedene Forschungsergebnisse sowie auf eine eigene Datenbasis einen Überblick über die Lebenslagen inhaftierter Frauen in Niedersachsen. Der Fokus liegt hierbei auf der Dokumentation, den Bedarfen und Besonderheiten weiblicher Inhaftierter sowie einer Diskussion über eine geschlechtssensitive Vollzugsgestaltung. *Selin Arikoglu* befasst sich in ihrem Beitrag mit biografischen Fallrekonstruktionen von straffälligen jungen Frauen mit Migrationshintergrund und stellt fest, dass junge Frauen straffälliges Verhalten als Bewältigungsstrategie verwenden, um Anerkennung zu erhalten. *Arikoglu* verweist auf das Zusammenspiel von sozialen Konflikten, schulischem Scheitern,

Grußwort und Danksagung

mangelnder gesellschaftlicher Anerkennung sowie fehlender Unterstützung im Elternhaus. Zudem verdeutlicht sie die Relevanz sozialpädagogischer Intervention durch institutionelle Netzwerkarbeit sowie von Bezugspersonen, um den jungen Frauen zu helfen.

Wir danken allen Referent*innen für die wichtigen Beiträge zur diesjährigen Tagung, die sie für den vorliegenden Tagungsband niedergeschrieben haben. Die in diesem Sammelband enthaltenen Beiträge spiegeln nicht die persönlichen Ansichten der Herausgeberinnen wider, sondern präsentieren individuelle Standpunkte, Forschungsergebnisse sowie Perspektiven der einzelnen Autor*innen. Wir danken außerdem dem Bundesministerium der Justiz für die großzügige finanzielle Unterstützung der Tagung sowie der Georg-August-Universität Göttingen für die Bereitstellung der großartigen Konferenzräume.

Besonderer Dank gilt *Leon Knaack*, der uns bei allen Vorbereitungen unermüdlich unterstützt und bei der Organisation, Durchführung sowie der Technik immer einen kühlen Kopf bewahrt hat. Vielen Dank zudem an *Lena Deyerling* für die tolle Hilfe vor und bei der Tagung und an unsere wissenschaftlichen Hilfskräfte *Antonia Hock*, *Pia Pfändner* sowie *Marie Scheidenberger* für die Unterstützung!

Das Organisationsteam hat sich darauf verständigt, die Tagung im zweijährigen Rhythmus fortzuführen. Die nächste *Gender & Crime*-Ausgabe wird daher im Frühling 2026 stattfinden. Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen des Tagungsbandes und freuen uns schon darauf, Sie bei der nächsten Veranstaltung wiederzusehen!

Berlin/Hannover, den 15.11.2024

Die Herausgeberinnen

Der Staat als geschlechtsspezifisches Gewaltverhältnis. Intersektionale Perspektiven

Birgit Sauer

I. Einleitung. Was hat der Staat mit Geschlechtergewalt zu tun?

Angesichts der Weltlage sowie der andauernden und zunehmenden Formen von Gewalt in Kriegen wird es immer komplizierter und komplexer, über Gewalt wissenschaftlich-konzeptuell zu schreiben und zu reflektieren. Eine intersektionale Sicht auf die Gewalt des Staates hilft, so hoffe und schlage ich vor, auch globale Gewaltverhältnisse besser zu verstehen.

Der Staat ist seit der zweiten Welle der Frauenbewegungen Ziel von Kritik. Seit den 1970er Jahren haben feministische Wissenschaftlerinnen und Aktivistinnen im Globalen Norden darauf hingewiesen, dass der Staat weder neutral noch Ausdruck des Gemeinwohls, sondern vielmehr partikular, patriarchalisch und maskulinistisch ist. Insbesondere das physische Gewaltmonopol des Staates wurde als „Mythos“ entlarvt.¹ Dafür gibt es noch immer genügend Evidenz: Heute werden in Deutschland und Österreich mehr Frauen als Männer, meist von ihren (Ex-)Partnern ermordet. Laut Kriminalstatistik wurden die beiden Länder zwar insgesamt sicherer – aber offensichtlich nicht für Frauen.

In jüngster Zeit haben queere² und (post-)koloniale Studien³ die Cis-Heteronormativität und die Weißheit des modernen Staates kritisiert. Auch dies sind Strukturen von Geschlechtergewalt, wie Überfälle auf Trans*Personen, Angriffe auf verhüllte muslimische Frauen oder auf migrierte Sexarbeiter*innen zeigen.

1 Rumpf, Staatsgewalt, Nationalismus und Krieg. Ihre Bedeutung für das Geschlechterverhältnis, in: Kreisky/Sauer (Hrsg.), Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung, Frankfurt a. M. 1995, 223–254.

2 Ludwig, Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Geschlecht und heteronormativer Hegemonie. Frankfurt a. M. 2011; Haberler et al. (Hrsg.), Queer zum Staat. Heteronormativitätskritische Perspektiven auf Staat, Macht und Gesellschaft, Berlin 2012.

3 Goldberg, The Racial State, Malden/Oxford 2002.

Zugleich wurde und wird der Staat jedoch von Frauen- und Anti-Gewalt-Bewegungen immer wieder aufgefordert, geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung zu beseitigen. Wir haben es also mit einer paradoxen Form der Staatsanrufung zu tun. Ergebnis dieser Paradoxie ist allerdings, dass sich in den vergangenen 40 Jahren die maskulinistische, heteronormative und weiße Struktur des Staates in den Ländern des Globalen Nordens veränderte. Freilich blieb dieser Staat bis heute eine multiple vergeschlechtlichte Gewaltstruktur, auch wenn er seine Institutionen an die sich historisch verändernden gesellschaftlichen Verhältnisse und Anforderungen anpasste. Gewalt, Marginalisierung, Ausgrenzung sowie Unterdrückung blieben bis heute Kennzeichen von Staatlichkeit – nicht zuletzt, weil die Gegenmaßnahmen oft nur unzureichend oder halbherzig implementiert und die Vielfältigkeit und Verwobenheit von Gewaltstrukturen nicht beachtet werden.

Mein Beitrag konzentriert sich auf die Paradoxie des modernen westlichen Staates als eine der prominentesten vergeschlechtlichten Gewaltstrukturen des hetero-patriarchalen und (post-)kolonialen Kapitalismus, der aber gleichzeitig eine zentrale Institution zur Transformation dieser intersektional vergeschlechtlichten Herrschaftsstrukturen ist. Um diese Ambivalenzen des Staates zu entwirren und das Prinzip des Regierens zu verstehen, nämlich die Ausübung von Herrschaft über Menschen durch die Institutionen des Staates, werde ich eine kritische feministisch-materialistische Theorieperspektive entwickeln.

Gewalt ist freilich nicht nur eine „Struktur“, nicht allein ein soziales Verhältnis oder eine Institution, sondern auch stets eine Handlung, eine Verletzungshandlung sowie eine Erfahrung der Verletzung oder Verwundung – die aber erst aus der Gewaltstruktur oder aus institutionalisierten Gewaltverhältnissen entstehen. Gewalt umfasst physische, verbale und psychische Angriffe, Vergewaltigung, sexualisierte Übergriffe wie sexuelle Belästigung, aber auch Abwertung, Nichtanerkennung wie cis-heteronormative Praktiken und gewalttätige Bilder sowie rassistische Angriffe. Daher ist ein intersektionales Gewaltkonzept, das vielfältige, miteinander verschränkte Herrschafts- und Gewaltstrukturen berücksichtigt, zum Verständnis von Gewalthandeln und Gewalterfahrungen wichtig. Dies will ich in meinem Beitrag entwickeln.

Ich argumentiere in folgenden Schritten: *Zunächst* werde ich ein feministisch-materialistisches Konzept moderner Staatlichkeit präsentieren, also einen *systematisch-theoretischen* Blick auf die multiple staatliche Gewaltstruktur werfen. Auf der Grundlage dieses feministischen Staatskon-

zepts beleuchte ich im *zweiten* Schritt den Staat als eine Institution intersektionaler geschlechtsspezifischer Gewalt in *historischer* Perspektive. *Drittens* resümiere ich, was diese Sicht für einen intersektionalen Gewaltbegriff impliziert und werde *abschließend* Perspektiven der Transformation einnehmen.

II. Ein feministisch-materialistisches Verständnis des Staates als intersektional vergeschlechtlichte Arena der Macht

Mein feministisch-materialistisches Staatsverständnis umfasst *fünf Aspekte*, die ich im Folgenden skizziere.

Erstens: Neomarxistische, materialistische Theorien nehmen den Staat nicht nur als bürokratischen Apparat, als juristische Einheit oder als liberal-demokratisches Institutionenengefüge wahr. Vielmehr betonen sie den gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang und die Verknüpfung einer bestimmten Staatsform mit entsprechenden sozialen und ökonomischen Konstellationen. Der Staat wird daher als soziales Verhältnis und als Schauplatz sozialer Kämpfe bzw. als soziales Feld mit widersprüchlichen ökonomischen, sozialen und kulturellen Differenzen und Ungleichheiten, aber auch Akteur*innen und soziale Kräfte konzeptualisiert. In den Worten des neomarxistischen Theoretikers Nicos Poulantzas⁴ ist der Staat die „materielle Verdichtung“ dieser gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse. „Verdichtung“ meint jene Prozesse, in denen durch soziale Auseinandersetzungen Ungleichheiten und Herrschaftsdifferenzen hervorgebracht und in rechtliche Normen und staatliche Institutionen gegossen werden, die die Interessen mächtiger sozialer Akteur*innen widerspiegeln. In ähnlicher Weise hat der italienische Philosoph und kommunistische Politiker Antonio Gramsci argumentiert, dass der Staat in ökonomischen und (zivil-)gesellschaftlichen Prozessen gründet.⁵

Zweitens: Der französische Philosoph Michel Foucault hob die „Gouvernementalisierung“ des modernen Staates aufgrund des Regierens durch

⁴ Poulantzas, Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Sozialistische Demokratie, Hamburg 1978, 119.

⁵ Gramsci, Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe. Band 1, Hamburg 1991, 101 ff.

Freiheit hervor.⁶ Foucault beschäftigte, wie auch Gramsci, die Frage, warum sich Menschen in der Moderne quasi „freiwillig“ regieren lassen und sich unterwerfen. Foucault konzipierte daher den modernen Staat als Subjektivierungsprozess, um zu unterstreichen, dass soziale Positionen und politische Identitäten nicht einfach aufgezwungen werden, sondern dass sie von den Individuen stets angeeignet werden müssen. Der Staat, schreibt Foucault, kann sich nur konstituieren, wenn er von Menschen „beschworen, gewünscht, begehrte, gefürchtet, abgestoßen, geliebt, gehasst wird“.⁷ Auch Gramsci betont, dass der Staat nicht nur mit Zwang handelt, sondern auch mithilfe von Überzeugung und Bewusstseinsbildung, also der Durchsetzung hegemonialer Sichtweisen.⁸ Der Staat als „Gouvernementalität“ (Foucault) und „Hegemonie“ (Gramsci) verweist also auf Formen, wie die Bevölkerung der Moderne regierbar und subjektivierbar gemacht wird. Im Prozess der Gouvernementalisierung gibt der moderne Staat somit seine Fähigkeit, Menschen zu disziplinieren und zu unterdrücken, nicht gänzlich auf, doch er erhält vielfältige Formen und Institutionen der „Führung von Führungen“ in „vielfältigen sozialen Alltagspraktiken“ hinzu, so Gundula Ludwig.⁹ Herrschaft trotz bzw. durch Freiheit erfordert in kapitalistisch-bürgerlichen Gesellschaften, so Foucault, die Selbstherrschaft des modernen bürgerlichen Subjekts im Sinne staatliche Normen. Diese Subjektwerdung reproduziert zugleich immer wieder den Staat, die Staatsmacht und seine Gewalt.

Drittens: Diese Form der modernen Subjektivierung ist ein Privileg des weißen Mannes. Menschen, die per se als unfrei wahrgenommen werden, als unfähig, sich selbst, ihre Körper und Emotionen zu regieren – beispielsweise Frauen und rassifizierte Menschen – werden durch moderne staatliche Macht weiterhin diszipliniert, unterdrückt oder misshandelt.

Viertens: Die feministische Perspektive entlarvte die Vorstellung vom Staat als einem fiktiven Vertrag zwischen Bürgern als bloße ideologische

6 Foucault, Die Gouvernementalität, in: Bröckling/Krasmann/Lemke (Hrsg.), Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt a. M. 2000, 41–67.

7 Foucault, Geschichte der Gouvernementalität Bd. 1. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung, Frankfurt a. M. 2004, 359.

8 Gramsci, Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe. Band 1, Hamburg 1991, 101 ff.

9 Ludwig, Zur Dekonstruktion von „Frauen“, „Männern“ und „dem Staat“. Foucaults Gouvernementalitätsvorlesungen als Beitrag zur Weiterentwicklung feministischer poststrukturalistischer Staatstheorie, Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft, 19/2 (2010), 39–50, 43.

Legitimation moderner Staatsmacht. Carole Patemans bahnbrechende Studie über Vertragstheorien des 16. und 17. Jahrhunderts zeigte aufschlussreich, dass nur Männer den (fiktiven) Vertrag, aus dem der moderne Staat hervorging, schließen konnten.¹⁰ Aus diesem „brüderlichen Vertrag“ entstand ein Staat von Brüdern. Frauen waren keine Vertragspartner*innen und konnten daher keine „bürgerlichen Individuen“ werden.¹¹ Hinter dem Gesellschaftsvertrag, so Pateman, verbirgt sich vielmehr ein „sexueller Vertrag“, der die Unterwerfung von Frauen und ihren Ausschluss aus dem Gemeinwesen und dem Staat festschrieb.

Der US-amerikanische Theoretiker Charles Mills kritisierte den „racial contract“.¹² Im „rassialisierten Patriarchat“, so Mills,¹³ sind Schwarze Männer – ähnlich wie weiße Frauen – nur „Sub-Vertragsnehmer“, während Schwarzen Frauen selbst dieser Status verwehrt wird: Sie sind „noncontractors“, also völlig unterjocht bzw. entmenschlicht.¹⁴ Nur weißen Männern wird das volle Recht zugestanden, den Gesellschaftsvertrag zu schließen und am Staat teilzuhaben.

Fünftens: Während sich die materialistische neomarxistische Theorie hauptsächlich auf die Klassenbeziehungen konzentriert und Foucault Sexualität und Biopolitik betont, konzeptualisiert eine feministisch-intersektionale Perspektive den modernen Staat als eine Arena von Kämpfen, die durch Klassen-, Geschlechter- und Sexualitätsverhältnisse sowie rassialisierte, (post-)koloniale Konstellationen gekennzeichnet ist. Der Staat institutionalisiert also diese Vielzahl von Ungleichheitsverhältnissen.¹⁵

Das Problem der Gewalt, insbesondere der Geschlechtergewalt, wurde weder von neo-marxistischen Ansätzen noch von Foucault explizit theoretisiert. Dies leistete erst die feministische Theorie. Mit einer kritischen Perspektive will ich im Folgenden die *Staatstheorie* durch einen Blick auf die historische Herausbildung von *Staatsgewalt* ergänzen und die Verknüpfungen von vielfältigen Gewaltstrukturen aufzeigen.

10 Pateman, *The Sexual Contract*, Cambridge 1988.

11 Pateman, *The Sexual Contract*, Cambridge 1988, 96.

12 Mills, *The Racial Contract*, Ithaca/London 1997; Mills, *Intersecting Contracts*, in: Pateman/Mills, *Contract and Domination*, Cambridge 2007, 165–199.

13 Mills, *Intersecting Contracts*, in: Pateman/Mills, *Contract and Domination*, Cambridge 2007, 165–199, 169.

14 Mills, *Intersecting Contracts*, in: Pateman/Mills, *Contract and Domination*, Cambridge 2007, 165–199, 173.

15 Ludwig/Sauer (Hrsg.), *Das kälteste aller kalten Ungeheuer? Annäherungen an intersektionale Staatstheorie*, Frankfurt a.M. 2024.

III. Die historische Herausbildung des modernen westlichen Staates als intersektionale vergeschlechtlichte Gewaltstruktur

Die Kritik am *sexual* und *racial contract* stößt an ihre Grenzen, wenn sie die sozialen und ökonomischen Transformationen übersieht, die den modernen Staat seit dem 16. Jahrhundert erforderten: nämlich die Entwicklung des Kapitalismus, die ursprüngliche Akkumulation und die Teilung der produktiven und reproduktiven Arbeit.¹⁶ Geschlecht wurde zu einer politischen Kategorie im Rahmen einer neuen kapitalistischen „Bevölkerungsweise“, die Frauen mit Gewalt in die private Sphäre der Familie drängte, wie dies Ursula Beer nachzeichnete.¹⁷ Die entstehende kapitalistische Produktions- und Bevölkerungsweise benötigte das binäre Geschlechter-System, um diese neue Form der Produktion zu garantieren, aber auch die Normalisierung von Heterosexualität zur geregelten Generativität. Als Frauen definierte Personen wurden – meist mit Gewalt – in die vermeintliche Privatsphäre und in ihre Geschlechterrolle gezwungen, ebenso wie Gewaltstrukturen gegen homosexuelle Menschen etabliert wurden. Femizide in der frühen Neuzeit spielten eine symbolische und disziplinierende Rolle und ermöglichten zugleich die kapitalistische ursprüngliche Akkumulation, wie Silvia Federici feststellte.¹⁸ In ähnlicher Weise exportierte der Kolonialismus die kapitalistische Gewalt der Akkumulation, den „racial capitalism“, in unterworfenen Weltregionen wie Afrika und die Plantagensklaverei in Amerika¹⁹ und damit freilich auch die kolonialen Geschlechter- und Sexualitätsregime.²⁰

Diese ökonomischen Entwicklungen erforderten eine neue Organisation des Regierens, nämlich den modernen Staat. Dieser organisiert Trennungen zwischen Staat, Markt und Haushaltsökonomie, zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten sowie zwischen Nationalstaaten. Diese Grenz-, Re-

16 *Federici, Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation*, Wien 2017.

17 *Beer, Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses*, Frankfurt a. M. 1990.

18 *Federici, Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation*, Wien 2017.

19 *Bhattacharyya, Was racial capitalism bedeutet – und was nicht*, in: Ivanova/Thaa/Nachtwey (Hrsg.), *Kapitalismus und Kapitalismuskritik*, Frankfurt a. M., 219–253; *Robinson, Black Marxism: The Making of the Black Radical Tradition*, Chapel Hill 2020, 10 ff.

20 *Lugones, Heterosexualism and the Colonial/Modern Gender System*. *Hypatia*, 22/1, (2007), 186–209.

gime‘ sollten die grundlegenden Widersprüche kapitalistisch-heteropatriarchaler Gesellschaften bearbeiten, nämlich Generativität, Produktion und Reproduktion sowie Mehrwertausbeutung.

Seit der frühen Neuzeit etablierten sich dementsprechend sowohl die staatliche *violentia*, die Anwendung physischer Gewalt zur Durchsetzung staatlicher Ordnung, wie auch die staatliche *potestas* (staatliche Macht) als maskulin und weiß. *Erstens* waren die staatlichen Apparate, die das Monopol auf physische Gewalt intern (Polizei) und extern (Militär) durchsetzten, buchstäblich ‚bemannt‘. *Zweitens* entwickelte sich das staatliche Gewaltmonopol durch eine zweigeschlechtliche Struktur: Es stand nämlich in einer spannungsreichen Beziehung *sowohl* zur Gewalt von „Soldatenbanden“, wie Charles Tilly schreibt,²¹ *als auch* zu Haushalten. „Patrimoniale Autorität“ (und mithin Gewalt) beruhte, so Max Weber, auf der physischen Fähigkeit des männlichen Familienoberhaupts, seinen Haushalt vor Kriegerbanden und feudaler Despotie zu schützen.²²

Der moderne westliche Staat entstand also auf der Grundlage eines zweiteilten Prinzips: einerseits bürokratische, polizeilich-militärische, also subjektlose Gewalt, und andererseits häuslich-patriarchalische, weiterhin personalisierte Gewalt. Diese Konstellation war widersprüchlich: Um sein Gewaltmonopol gegenüber den feudalen Herren und marodierenden Soldaten und damit die Illusion staatlicher Souveränität und Sicherheit durchzusetzen, übertrug der moderne Staat einen Teil seines Gewaltmonopols auf männliche Familienoberhäupter.²³ Er schuf damit Oligopole physischer Gewalt im familiarisierten Bereich, also Zonen, die er der personalisierten männlichen Verfügungsgewalt überließ, damit aber zwang er zugleich Frauen in bevormundende Beziehungen von Schutz, Abhängigkeit und Verletzungsoffenheit.

Auch *nicht-weiße Menschen* in Kolonien wurden exkludiert und von einer Klasse von Sklavenhalter*innen in kolonialen Oligopolen der Gewalt ausgebeutet. Maria Mies spricht daher von zeitgleichen Prozessen der

21 Tilly, War Making and State Making as Organized Crime, in: Evans/Rueschemeyer/Skocpol (Hrsg.), *Bringing the State Back In*, Cambridge 1985, 169–191.

22 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen 1980 (5. Auflage), 451.

23 Rumpf, Staatsgewalt, Nationalismus und Krieg. Ihre Bedeutung für das Geschlechterverhältnis, in: Kreisky/Sauer (Hrsg.), *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft*. Eine Einführung, Frankfurt a. M., 1995, 223–254, 235.

„Hausfrauialisierung“ und „Kolonialisierung“²⁴ mit denen staatliche Klassifizierungsprozesse anhand willkürlicher Merkmale wie Geschlecht oder Hautfarbe korrespondierten.

Im sich herausbildenden Verfassungsstaat des 18. Jahrhunderts sollte die Herrschaft des Rechts den ‚Gewaltstaat‘ zähmen und den Schutz des Individuums gegenüber dem Staat und seinen Organen garantieren. Dennoch setzte dieser konstitutionelle Staat weiterhin die staatliche *violentia in* legitimierte Gewalt männlicher Familienmitglieder sowie in Gewalt gegen Nicht-Bürger*innen oder rassifizierte Menschen um. Die Herrschaft des Rechts blieb im staatlichen Kontinuum vergeschlechtlichter intersektionaler Gewalt: Auch der Rechtsstaat bot zunächst nur Sicherheit im öffentlichen Bereich eines abgegrenzten (westlichen) Staatsterritoriums.

Auch der Wohlfahrtsstaat ging im 19. Jahrhundert mit der weißen männlichen Arbeiterklasse einen Kompromiss auf Kosten von Frauen und rassifizierten Menschen in den Kolonien ein. Während die weiße Arbeiterklasse sukzessive vor Gewalt auf dem Arbeitsmarkt und vor Überausbeutung geschützt wurde, wurde staatliche Gewalt gegen kolonisierte Menschen durch rassentheoretische Ideen verschärft. Auch die geschlechtsspezifische Gewaltstruktur moderner westlicher Staatlichkeit wurde in den Institutionen der Wohlfahrtsstaaten des 19. und 20. Jahrhunderts bewahrt. Als öffentliches Patriarchat entzog der Wohlfahrtsstaat den (ehelichen) männlichen Oligopolisten nur partiell ihre Verfügungsgewalt über Frauen.

Zusammengefasst möchte ich festhalten: Der bürokratische Staatsapparat, seine Praktiken und Normen wurden zu Mechanismen, durch die multiple Ungleichheitsstrukturen kapitalistisch-patriarchaler Gesellschaften überhaupt erst wahrnehmbar und damit sozial und politisch relevant wurden. Der Staat ist somit ein Modus, der einige Ungleichheitsstrukturen bedeutender und andere unbedeutender erscheinen lässt. Beispiele für diese strategische Intersektionalität des Staates sind die *Trennung* von Klassenungleichheit, Geschlecht und Kolonialität im bereits erwähnten wohlfahrtsstaatlichen Kompromiss seit dem 19. Jahrhundert. Diese staatlichen Trennungs- oder auch Verknüpfungsmodi bilden die Basis von klassistischen, vergeschlechtlichten, sexualisierten, ethnisierten und rassifizierten Gewaltregimen.

24 Mies, Subsistenzproduktion, Hausfrauialisierung, Kolonialisierung, Feministische Studien, 9/10(6) (1983), 115–124.

IV. Die Notwendigkeit eines intersektionalen Gewaltbegriffs

Die *theoretisch-systematische* wie auch die *historische* Perspektive haben hoffentlich deutlich machen können, dass Gewalt in die Strukturen, Normen und Prozesse moderner westlicher Staatlichkeit eingelassen ist, dass der Staat ein multiples institutionalisiertes Gewaltverhältnis ist.²⁵ Institutionalisierung meint, dass spezifische Formen von Gewalt durch staatliche Maßnahmen und Normen wie Eigentums- und Ehegesetze, das Arbeitsrecht oder Einwanderungsbeschränkungen abgesichert sind.

Die systematische Verletzungsoffenheit qua Geschlecht als eine immanente Dimension des modernen Staates liegt in der Abspaltung des unsicheren privaten Bereichs der Familie oder auch im nur begrenzten sexuell-intimen körperlichen Selbstbestimmungsrecht von als Frauen definierten Personen begründet. Menschen sind qua Geschlecht durch staatliche Normen, aber auch durch verzerrende Geschlechterbilder verletzungsoffen positioniert. Bis in die 1990er Jahre hinein bildeten Ehegesetze, polizeiliche Maßnahmen und die Rechtsprechung eine Gelegenheitsstruktur für männliche Gewalt gegen Frauen, da diese Formen von Gewalt nicht als Offizialdelikt anerkannt waren und daher weder geschlechtsbasierte Gewalt innerhalb des sozialen Nahraums noch sexualisierte intimisierte Gewalt strafrechtlich verfolgt wurden.

Auch heteronormative Gewalt blieb ebenso wie rassialisierte Gewalt externalisiert, war also jenseits der Grenzen des staatlich zu Regulierenden gedacht. Schwule und Lesben, migrierte oder rassifizierte Menschen zählten lange nicht als dem nationalstaatlichen Sicherheitsraum zugehörig. Dass sich diese multiplen Gewaltstrukturen verstärken können, wird an der besonderen Verletzungsoffenheit migrierter Frauen im Familiennachzug, an verhüllten muslimischen Frauen oder an Trans*Frauen in der Sexarbeit deutlich.

Institutionalisierte vergeschlechtlichte intersektionale Gewaltverhältnisse weisen historische Kontinuitäten auf: Sie wurzeln bis heute in wirtschaftlicher Unsicherheit und Ausbeutung durch rassialisierte geschlechtersegregierte Arbeitsmärkte, in der kapitalistischen Vernachlässigung von Sorgearbeit oder in den Benachteiligungen im System sozialer Sicherheit. Intersektionale Geschlechtergewalt umfasst darüber hinaus reproduktive Unsicherheit durch Abtreibungsbeschränkungen oder unsichere Verträge für

25 Sauer, Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellen Gewaltbegriff, Gender 2 (2011), 44–60.

Leihmütter. Schließlich wird staatliche Gewalt darin sichtbar, dass der Tod von Tausenden Geflüchteter im Mittelmeer – vielfach Männer – toleriert oder gar provoziert wird.

Auch der gouvernementalisierte Staat perpetuiert intersektionale Gewaltkonstellationen: Selbstregierung wurde historisch besonders in Bezug auf sexuelle Orientierung wichtig; dies schuf spezifische Formen von Gewalt gegen Homosexuelle, aber auch insbesondere männlicher Homosexueller gegen sich selbst, wie Foucault zeigte.²⁶ Rassistische Subjektivierung ist bis heute für weiße Bevölkerungsgruppen ein Weg, um Klassenkonflikte zu „lösen“, was sich aktuell in rechtsautoritären Wünschen zeigt – in der „rohen Bürgerlichkeit“, wie Wilhelm Heitmeyer diese Sehnsüchte nennt.²⁷

Zusammenfassend schließe ich, dass es theoretisch verkürzt und politisch falsch wäre, die Kritik an staatlicher Gewalt allein auf Geschlechteraspekte zu beschränken. Im Rahmen meines feministischen Staatsverständnisses lenkt ein geschlechtersensibles Konzept von Gewalt die Aufmerksamkeit auf die Vielfalt staatlich erzeugter und geschützter Bedrohungs- und Verwundbarkeitsformen – auf staatliche Gewaltverhältnisse, die mit geschlechtsspezifischen, rassialisierten, klassen- oder sexualitätsbezogenen Dominanz- und Ungleichheitspositionen interagieren.

V. Transformationsperspektiven

Sieht man den modernen Staat als Arena sozialer Auseinandersetzungen zwischen, wenn auch ungleichen, sozialen Kräften sowie als durch Prozesse der Subjektivierung konstituiert, eröffnet dies Möglichkeiten des Wandels, d.h. des Handelns im, mit und gegen den Staat.

Der stets unfertige Kompromiss, aus dem der moderne westliche Staat gleichsam immer wieder neu entsteht, birgt das Potenzial zur Transformation von Strukturen der Ungleichheit, Dominanz und Gewalt. Im Ringen um Kompromisse können beispielsweise Klassifikationen und Grenzen sowie staatliche Institutionalisierungen in Frage gestellt werden.

Historisch war es den Arbeiter*innen- und Gewerkschaftsbewegungen – trotz immer wiederkehrender Rückschläge – bereits seit dem 19. Jahrhundert gelungen, die Gewalt ausbeutender Arbeitsverhältnisse zu minimieren, freilich oft auf Kosten migrierter oder rassifizierter Menschen, oft genug

26 Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt a. M. 1983.

27 Heitmeyer, *Autoritäre Versuchungen. Signaturen der Bedrohung 1*, Berlin 2018.

auch auf Kosten von Frauen, z.B. durch ihre Exklusion aus dem Erwerbsarbeitsmarkt und aus sozialer Sicherung. Auch koloniale Aufstände seit den bürgerlichen Revolutionen des 19. Jahrhunderts, Bürger*innenrechtsbewegungen z.B. in den USA oder migrantische Selbstorganisationen sensibilisierten für die Gewaltstrukturen moderner Staaten und leiteten Verbesserungen für diese Gruppen ein.

Das staatliche Terrain eröffnete auch Frauenbewegungen die Chance, in den staatlichen Kompromiss einbezogen zu werden, wenn auch immer nur in marginaler Weise. Nach Jahrzehnten der Mobilisierung von Frauenbewegungen gegen männliche Gewalt haben westliche Staaten schließlich seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre gleichsam revolutionäre rechtliche Regelungen geschaffen, durch die der Staat sein physisches Gewaltmonopol im sogenannten privaten oder intimen Bereich durchsetzt und diese Formen von Gewalt ahndet.

Ein feministisches Staatskonzept verdeutlicht jedoch, dass das Potenzial für solche Veränderungen begrenzt ist. Die Erfolge von Anti-Gewaltbewegungen müssen nämlich (auch) in der Transformation sozialer Verhältnisse und Kräfte verortet werden, beispielsweise in dem neoliberalen Erfordernis, Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt zu integrieren. Dies lässt private oder intimisierte Gewalt zunehmend als dysfunktional erscheinen, doch der neoliberalen Druck und persistente zweigeschlechtlich-hierarchische Geschlechterbilder positionieren Frauen weiterhin als verletzungsoffen. So stieg die Zahl der Femizide in dieser Phase des „progressiven Neoliberalismus“²⁸ an – ein Indiz für die anhaltende autoritäre und disziplinierende Rolle von Geschlechterverhältnissen und -vorstellungen in kapitalistischen und maskulinistischen Gesellschaften.

Zudem sind die Erfolge der feministischen Anti-Gewalt-Bewegungen häufig ambivalent: Der Diskurs über die Bestrafung von Gewalt im privaten Nahraum befeuerte z.B. ausschließende und stigmatisierende Diskussionen und Maßnahmen gegenüber angeblich besonders gewalttätigen Migranten, vor allem muslimische Männer. Solch (post-)koloniale diskursive Gewaltkonstellationen entfalteten sich in all ihrer Komplexität nach den sexuellen Gewaltattacken gegen Frauen in der Silvesternacht 2015. Der unverzichtbare (staatliche) Schutz vor sexueller Gewalt wurde als Schutz

²⁸ Fraser, The End of Progressive Neoliberalism. Dissent, Januar (2017) https://www.dissentmagazine.org/online_articles/progressive-neoliberalism-reactionary-populism-nancy-fraser/.

vor besonders gewalttätigen männlichen ‚Anderen‘ re-interpretiert.²⁹ Diese ‚Anderen‘ erhalten freilich keinen staatlichen Schutz, da sie angeblich den Staat und die Sicherheit der weißen Bevölkerung gefährden.

Während also das Verknüpfen oder Entkoppeln von multiplen Gewaltstrukturen zu Entsolidarisierung und Individualisierung führen kann, kann aber Intersektionalität auch Möglichkeiten für politische Mobilisierung gegen Gewalt eröffnen. Intersektionale staatliche Prozesse der Subjektivierung und Unterdrückung sind immer überdeterminiert und enthalten daher ermächtigende Potenziale, denn gerade die Schnittstellen von Gewaltstrukturen und ihre subjektiven Aneignungen schaffen Räume für gegenhegemoniales Handeln. Die heutigen krisenbedingten Entwicklungen eröffnen solche Kampfarenen: Rechte Väterrechtsgruppen, die anti-feministische Debatten befördern, werden von neuen Vätern herausgefordert, die die geschlechtsspezifische Aufteilung der Sorgearbeit aktiv transformieren wollen und die damit eine lange staatlich institutionalisierte Gewaltstruktur zum Erodieren bringen könnten. Jüngste Kämpfe gegen die kapitalistische Externalisierung der Sorgearbeit entstanden auch während der COVID-19-Pandemie. Die in der Pandemie deutlich werdende Krise der rassifizierten, geschlechtsspezifischen Aufteilung von Pflege- und Sorgearbeit, z.B. in Krankenhäusern sowie in der 24-Stunden-Pflege, schuf Ansatzzpunkte dafür, dass diese Beschäftigten für bessere Arbeitsbedingungen und Arbeitsrechte in der Pflege organisiert kämpfen, um die care-bezogenen Gewaltstrukturen zu überwinden.

Globale Gewaltverhältnisse, die sich aktuell mit besonderer Deutlichkeit zeigen, sind ebenfalls Teil herrschaftsähnlicher kapitalistischer, patriarchalischer und (post-)kolonialer Staatsstrukturen. Der Abbau von Gewalt scheint allerding im Kontext der derzeitigen Re-Organisation globaler Herrschaftsverhältnisse kaum Chancen zu haben. Dass globale Gewaltverhältnisse mit nationalstaatlichen Gewaltstrukturen verknüpft sind, hat mein Text hoffentlich deutlich gemacht. Eine intersektionale Gewaltperspektive kann Instrumentalisierungszusammenhänge in Debatten über und Maßnahmen gegen auch globale Gewalt zumindest aufzeigen und die historisch-institutionellen Hintergründe ausleuchten.

29 Dietze, Ethnosexismus. Sex-Mob-Narrative um die Kölner Sylvesternacht, Movements. Journal for critical migration and border regime studies 2(1) (2016) <https://movements-journal.org/issues/03.rassismus/10.dietze--ethnosexismus.html>

Inclusion, Security, and Justice: Exploring the Correlates of Femicides in the United States

Viviana Andreeșcu

I. Introduction

Cross-national research and recent reviews of the literature indicate that, worldwide, the perpetrators and the victims of lethal violence are predominantly males. Although the risk of lethal victimization is significantly lower for women residing in countries with high murder rates (i.e., 11.0 per 100,000 people or higher), in Europe and in other countries with low murder rates (i.e., around 2.0 per 100,000 persons or lower), the women's risk of lethal victimization is not much different from the males' murder victimization rates (see Karstedt, 2022, for a review). Comparative research also shows that, almost without exception, females are at greater risk than males of becoming victims of intimate partner homicide (see Taylor & Jasinski, 2011 for a review). While globally, five out of ten female homicide victims (47%) have been killed by intimate partners or family members, in Europe and Asia, 55% of females who have been killed (versus 10% of males) were victims of lethal domestic violence (Karstedt, 2022, p. 82).

From 1990 to 2014, homicide rates decreased in the United States from 9.4 to 4.5 per 100,000 people. Yet an ascending trend in homicide rate was observed during the years that followed, when homicide rate per 100,000 people increased from 4.9 in 2015 to 6.8 in 2021. Even though in 2022, the homicide rate (6.3 per 100,000 people) was lower than in 2021, the recent murder and nonnegligent manslaughter rate is still higher than the rates recorded in the late 1990s, and it is much higher than homicide rates recorded in other developed countries (Statista, 2024).

In the US, men have been and continue to be overrepresented not only among homicide offenders but also among murder victims. Despite increases or decreases in murder rates over the years, the gender gap in homicide victimization remained relatively stable at the national level. Consistently, in the United States, about eight out of ten homicide victims have been males. For instance, while from 1946 to 1990, the percent of female homicide victims varied from 19% to 26% (Smith & Kuchta, 1995), from

2000 to 2015, 79.7% of the homicide victims were males and about 20.3% of the victims were females (Fox & Fridel 2017, p. 38). On average, from 2010 to 2017, almost half (44.3%) of female homicide victims versus 5% of male homicide victims were killed in the United States by an intimate partner (Fridel & Fox, 2019, p. 32).

Although for the past decades, women have been underrepresented among both homicide victims and offenders (Fridel & Fox, 2019), the rate of women murdered annually in the United States surpasses the femicide rates recorded in other developed countries of the world. As recent statistical information shows, in 2021, the femicide rate per 100,000 women was 2.90 in the United States versus 1.00 in Canada, 0.80 in Germany, 0.70 in France, 0.60 in the United Kingdom, 0.40 in Australia, or 0.20 in Japan. Based on state-level homicide data collected from 2018 to 2020, the present analysis aims to identify the factors more likely to increase the women's risk of lethal victimization in the United States. As Fridel and Fox (2019, p. 27) noted, the research literature on homicide, devoted far less attention to gender than it did to other demographic characteristics of the victims and offenders, such as their race or age.

Given that social, political and economic inequalities are found to be among the strongest predictors when variations in homicide rates at the international and local levels have been examined (see Nivette, 2011), it is appropriate "to use inequality between the sexes to explain violence against women and girls" (Karstedt, 2022, p. 83). Focusing on the impact of gender equality, the current study intends to contribute to the limited literature that explored the correlates of femicide victimization (i.e., the killing of women by male offenders) using as units of analysis larger geographic areas.

II. Theoretical explanations of variations in gendered violence

Macro-level homicide research has been frequently informed by the social disorganization theory (Shaw & McKay, 1942), which states that poverty, ethnic heterogeneity, and residential instability would contribute to social disorganization at the area level, decreasing the community's capacity to informally control crime, lethal violence included. Meta-analyses demonstrate that social disorganization theory (SDT) and its recent developments received strong empirical support in the literature. Specifically, "indicators of 'concentrated disadvantage' (e.g., racial heterogeneity, poverty, and fam-

ily disruption) are among the strongest and most stable predictors" of delinquency and crime (Pratt & Cullen, 2005, p. 343).

Yet even though the literature consistently shows that poverty and homicide are significantly and positively related (Pridemore, 2002), most of the empirical tests of SDT were based on homicide rates or violent crime data that were not disaggregated by gender. When researchers attempted to explain variations in women's lethal and/or non-lethal violent victimization, inconsistent results were obtained. For example, a review of the literature indicates that neighborhood factors play a limited role in explaining intimate partner violence against women (see Fry et al., 2008 for a review). Moreover, using archival information on 59 neighborhoods in New York City and medical examiner data on female victims of homicide (N= 1861), Fry and her colleagues (2008) concluded that the neighborhood factors indicative of social disorganization (e.g., educational/occupational attainment, immigrant concentration, physical disorder, residential instability, social cohesion) did not significantly affect the risk of intimate partner femicide. Additionally, a recent state-level analysis of gender disaggregated homicide rates found that among the social disorganization predictors, only ethnic heterogeneity was significantly and positively associated with female homicide rates. Although bivariate analyses showed that women were more likely to be killed in states with higher levels of unemployment and residential instability, and higher divorce rates, the effects of these predictors were no longer significant in multivariate analyses (Moore et al., 2021).

In addition to social disorganization theory, an alternative explanation of variations in lethal victimization has been proposed by feminist theorists. In accordance with the feminist theory, a particular form of inequality (i.e., gender inequality) influences a special form of violence — gendered violence. According to the feminist theory (i.e., *ameliorative hypothesis*), increased gender equality should predict decreased violence against women. The hypothesis has been linked to the work of liberal feminists (Ellis & Beattie, 1983; Griffin, 1971), who acknowledged gender-based discrimination in the legal, social, economic, political, and familial spheres (Vieraitis et al., 2015, p. 431). For instance, liberal feminists contend that women's lethal victimization would decline when women would be legally protected against domestic violence, would have equal access to employment, and would receive equal pay for their work and equal protection from the courts (Vieraitis et al., 2008, p. 166). In summary, liberal feminists argued that gender inequality increases the structural disadvantage of women relative

to men, contributing to an increase in the lethal victimization of women (Vieraitis et al., 2015, p. 428).

Yet empirical tests of the ameliorative hypothesis produced mixed results as well. A review of the literature based on 19 studies that examined the impact of gender equality on female homicide victimization indicates that only seven studies found clear support for the ameliorative hypothesis. Conversely, more than half of the studies included in the review found a positive association between gender equality and lethal victimization (Vieraitis et al., 2015). As the radical feminist theory asserts, a positive relationship between gender equality and the victimization of women would support the *backlash hypothesis*. According to this hypothesis, men would target and victimize women because they perceive the elevation of women's status relative to men as being threatening to the men's status in society (Russell, 1975). However, as Vieraitis et al. (2015) observed, research results "are difficult to compare because of the variety of measures that have been used to measure gender equality, the inconsistent use of control variables (...), variation in basic data analytic strategies, and varying units of analysis" (p. 433).

III. Current study

This quantitative study examines the structural and cultural correlates of femicide victimization in the United States. The state-level analysis is based on pooled data from the 2018-2020 Supplementary Homicide Reports (SHR) and refers solely to cases of lethal violence that involved one female victim and one male perpetrator. The analysis will focus on the impact of gender equality on sex-disaggregated homicide victimization rates (i.e., femicides or women killed by men), when controlling for other structural factors. In summary, the study will test empirically the ameliorative hypothesis, while considering alternative theoretical explanations of femicide victimization.

IV. Data and methods

1. Data sources

The present analysis is conducted on a dataset created by the author. The Uniform Crime Reports (UCR) - Supplementary Homicide Reports

2018-2020 have been used to extract cases of murder and non-negligent manslaughter that involved a single female victim and a single male offender (U. S. Federal Bureau of Investigation, 2022, 2023a, 2023b). UCR does not include data on femicides in Alabama and Florida. These two states have not been included in the multivariate analysis.

The online database of the Georgetown University's Institute for Women, Peace and Security (GIWPS) served as a data source for several state-level indicators, such as: fulltime employment for women in 2018; percent female workers in poverty in 2018; percent women with a college degree or more; percentage of seats held by women in both chambers of the state legislature in 2019; protective legislation for women enacted at the state level; General Social Survey (GSS) results on women's perceived community safety in 2018 (Georgetown Institute for Women, Peace and Security, 2020). GIWPS reported a racial diversity index at the state level, which has been computed by Williams-Baron and Shaw (2016).

The World Population Review (2024b) was the source of the data on gun ownership in each state in 2020. The *HealthCare Insider* database was used to determine the women's access to healthcare in each state (McGuire, 2021). Data on unemployment for the years 2018, 2019, and 2020 were provided by the U.S. Bureau of Labor Statistics (n.d.) The National Coalition Against Domestic Violence (NCADV) survey data were used to form the indicator referring to the percentage of female victims of domestic violence in each state in 2019 (NCADV, 2019).

2. Measures

The dependent variable (*Femicide rate 2018-2020*) represents annual murder and non-negligent manslaughter cases involving one male offender and one female victim per 100,000 women in each state in 2018, 2019, and 2020.

Gender equality index (GEI) is the focal independent variable. It is a composite measure (factor) constructed via principal component analysis (PCA). It is an adaptation of the US Women Peace and Security Index (WPSI) calculated by researchers from GIWPS. The index has three formative indicators: *Inclusion, Justice, and Safety*. The measure has internal consistency (Alpha = .829) and construct validity. Only one factor with an Eigenvalue higher than one has been obtained (Eigenvalue: 2.242; variance explained: 74.74%; factor loadings vary from .801 to .922). GEI also shows convergent validity. It is negatively related ($r = -.68$; $p < .01$) to the gender

inequality index (GII) calculated for each state based on the United Nations Development Program's methodology and using state-level data from 2010 to 2015 (Andreescu, 2019). GEI is also highly correlated ($r = .96$; $p < .01$) with the *2020 Women Peace & Security index* (Georgetown Institute for Women, Peace and Security, 2020). GEI takes values from -1.84 to 1.96. Higher index values indicate a higher level of gender equality. The indicators used to form the gender equality index (GEI) are described below:

- *Inclusion* – Subindex 1 is a factor constructed via PCA and includes four indicators (percent women in full-time employment; percent female employees who worked at least 27 months in the preceding year and are not poor; percent women with a college degree or more; percent seats held by women in both chambers of the state legislature). The subindex has acceptable reliability (Alpha = .620) and is unidimensional (Eigenvalue: 2.491; variance explained: 62.27%; factor loadings vary from .658 to .910). Higher index values indicate low structural disadvantage for women relative to men at the state level.
- *Justice* – Subindex 2 is a factor constructed via PCA and includes three indicators: *legal protection*, with scores from 0 to 100, was computed for each state based on seven laws related to women's protection from violence, economic autonomy, and access to reproductive healthcare; *access to healthcare* for women is an index with values from 0 to 100 and measures the women's access, cost, and the quality of healthcare; and, *low discriminatory attitudes*. The third index component reports the state-level percentage of men who did not have discriminatory attitudes toward women when surveyed nationally in 2018. The measure has acceptable internal consistency (Alpha = .618), is unidimensional, and has good construct validity (Eigenvalue: 1.935; variance explained: 64.49%; factor loadings vary from .718 to .892). Higher index values are indicative of higher legal protection from violence and weak discriminatory gender norms. Higher index scores show the males' support for women engaging equally in economic opportunities and also reflect the healthcare system's responsiveness to the women's needs.
- *Safety* – Subindex 3 is a factor constructed via PCA as well. It includes three indicators: percent residents who were not gun owners in 2020; percent women who in 2018 felt safe to walk alone at night within one mile of their home; percent women who were not victims of domestic violence when surveyed nationally in 2019. Although the measure appears to have relatively low internal consistency (Alpha = .523), reliability may

be underestimated when the number of index components is low and the sample is relatively small, as it is the case here (see Cho, 2016). Nonetheless, the measure is unidimensional and has good construct validity. Only one factor with an Eigenvalue higher than one has been obtained (Eigenvalue: 1.561; variance explained: 52.03%) and all three index components are highly related to the latent construct (i. e., factor loadings vary from .714 to .730).

The following indicators have been used as statistical control variables:

- *Unemployment rate* – Percent unemployed of the total work force in 2018, 2019, and 2020. The variable is used here as a proxy of poverty.
- *Racial diversity* – This is a measure of the proportional size of all population subgroups in each state and indicates how diverse each state is in terms of six racial/ethnic groups (White, Black, Asian/Pacific Islander, Native American, Hispanic, and other, such as two or more races). The diversity score takes value from 0 (complete ethnic/racial homogeneity) to 1.8 (complete racial/ethnic diversity) (see Williams-Baron & Shaw, 2016, p. 5).
- *Democratic party control* – This continuous variable takes values from 0 to 21. It measures the number of years from 2000 to 2020, the state governor as well as most elected representatives in both chambers of the state legislature were members of the Democratic party.
- *Urban population* – Percent urban population is each state.

3. Analytic strategy

First, univariate and bivariate analyses have been conducted. Ordinary least square regression has been used to assess the impact of gender equality on femicide rates, using pooled data for three years. The reported estimates predict femicide rates across 144 state-years for 48 states that provided femicide data to FBI-UCR from 2018 to 2020. As previously noted, two states (Alabama and Florida) are not included in the analysis because they did not report homicide rates disaggregated by gender.

V. Results

Table 1 presents the descriptive statistics for the variables included in the analysis. During the period under observation the average femicide rate

for cases that involved one female victim, and one male offender was 1.40 per 100,000 women. Regarding the inclusion subindex, it can be noticed that in the United States, only four out of ten adult women (43%) have full-time jobs. However, less than 6% of the women who work are estimated to be poor. Approximately 32.5% of the women in the United States have a college degree. On average, only 29% of the state representatives are females. Only in one state (Nevada), women are not underrepresented among state legislators (i.e., 52% of the state representatives are females). In seven states (Alabama, Louisiana, Mississippi, South Carolina, Tennessee, West Virginia, and Wyoming) less than 17% of the state representatives are women.

Regarding the justice subindex, there are US states (i.e., Arkansas, Kentucky, Louisiana, Mississippi, Missouri, Utah) that did not enact any of the selected laws meant to protect women from violence. On average, approximately two out of the seven laws have been enacted at the state level. Oregon had the highest number of enacted protective laws (6 out of 7). On the other hand, most men in the United States (72%) support non-discriminatory norms for women.

Despite statistical information indicating that there are 1.2 guns per capita in the US (World Population Review, 2024b), at the state level, most residents (56%) do not own a gun. Additional analyses show that only in sixteen states out of fifty, most people own a gun. In Alaska, Idaho, Montana, and Wyoming, more than 60% of the residents have at least one firearm. Survey data also show that most women in the United States (63%) did not experience domestic violence recently. Approximately six out of ten women (57%) did not express fear of victimization when interviewed in 2018.

Table 1. Descriptive statistics

Variable	Mean	S. D.	Min.	Max.
Femicide rate	1.40	.69	.25	5.40
Gender Equality Index	.00	1.00	-1.84	1.96
Inclusion Subindex	.00	1.00	-2.22	1.95
Female full-time workers (%)	43.00	2.90	36.40	49.70
Female workers who are not poor (%)	94.39	1.54	90.30	97.60
Females with a college degree or more (%)	32.45	5.31	21.70	44.50
Female state representatives (%)	29.12	8.51	13.40	52.40
Justice Subindex	.00	1.00	-1.90	1.82
Protective laws out of seven laws (%)	34.29	23.63	0	85.70
Males' support for non-discriminatory norms (%)	72.04	9.33	51.50	85.20
Healthcare affordability for women	48.68	10.86	25.48	69.49
Safety Subindex	.00	1.00	-2.28	2.17
Residents who do not possess firearms (%)	55.90	13.10	33.70	85.30
Female residents who feel safe (%)	57.05	9.68	40.70	67.70
Females who did not experience domestic violence	62.64	3.49	54.70	70.30
Unemployment rates 2018-2020	4.89	2.15	2.10	13.50
Racial diversity	.80	.27	.30	1.30
Democratic Party control 2000-2020 (years)	4.66	5.05	0	15
Urban population (%)	73.59	14.47	38.70	95.00

Table 2 presents the results of the bivariate analysis. The gender equality index has a negative and significant correlation with the dependent variable ($r = -.50$; $p < .001$), indicating that femicide rates are significantly lower in states characterized by higher levels of gender equality. The dependent variable has the highest correlation ($r = -.55$; $p < .001$) with the safety subindex. In summary, women are less likely to be killed in states characterized by low gun ownership, low incidence of domestic violence, and where women feel safe walking alone at night. Indicators of social justice also appear to influence femicide rates ($r = -.49$; $p < .001$) more than measures of social inclusion do ($r = -.24$; $p < .01$). Nonetheless, it can be noticed that all the components of the gender equality index are significantly and positively interrelated, with bivariate correlations that vary from .49 to .62, to .75.

Results also show that femicide rates tend to be lower in states with larger urban populations and in states where the Democratic party control lasted more years. The analysis controlled for two measures of social disorganization (ethnic heterogeneity and poverty). While unemployment rate used here as a proxy measure of poverty did not appear to be related to femicide

rates, the bivariate analysis suggests that females' risk of lethal victimization is higher in states that are racially and ethnically more diverse.

Table 2. Correlation matrix

	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Femicide rate	1.00							
2. Gender equality index	-.50***	1.00						
3. Inclusion subindex	-.24**	.87***	1.00					
4. Justice subindex	-.49***	.92***	.75***	1.00				
5. Safety subindex	-.55***	.80***	.49***	.62***	1.00			
6. Unemployment rate	.06	-.05	-.05	.02	-.09	1.00		
7. Racial diversity	.18*	.03	.14	-.07	.01	.26***	1.00	
8. Democratic Party	-.29***	.36***	.26***	.45***	.21**	.14	.22**	1.00
9. Urban population	-.24**	.38***	.37***	.27***	.35***	.18*	.71***	.21**

*p<.05; **p<.01; ***p<.001.

Table 3. Parameter estimates predicting femicide rates across 144 state-years for 48 states reporting to FBI-UCR from 2018 to 2020

Variable	Model 1		Model 2		Model 3						
	B (SE)	Beta	B (SE)	Beta	B (SE)	Beta	VIF				
Gender equality	-.346*** (.051)	-.495				-.164** (.056)	-.235	1.529			
Unemployment rate			.013 (.022)	.040		.006 (.022)	.018	1.098			
Racial diversity				1.858*** (.244)	.731		1.574*** (.257)	.619	2.442		
Democratic party control					-.044*** (.009)	-.319		-.033*** (.010)	-.239	1.259	
Urban population						-.033*** (.005)	-.684		-.026*** (.005)	-.533	2.641
Constant	1.414*** (.051)		2.503*** (.256)			2.181*** (.272)					
F	48.139***		22.019***			20.318***					
(Adj.) R square	.240		.370			.403					

*p<.05; **p<.01; ***p<.001. B = unstandardized regression coefficient; SE = standard error of the estimates; Beta= standardized regression coefficient; VIF = variance inflation factor.

Table 3 presents the results of the multivariate analysis. Model 1 shows the impact of gender equality on femicide rates, when no controls entered the equation. As anticipated by the correlation matrix, with each unit increase in gender equality, there is a .346 decrease in femicide rate. Gender equality explains 24% of the variation in femicides. Model 2 presents the effects of the other structural and cultural factors on femicide rates. As anticipated, unemployment is positively related to femicide rate. The effect is not statistically significant, however. As anticipated by the social disorganization theory, an increase in racial/ethnic diversity significantly predicts an increase in femicide rate. Women are less likely to be killed in states with higher levels of urbanization and also in states where Democrats held control for more years.

Model 3 shows the effect of gender equality on femicide, when controlling for additional ecological factors that could potentially impact the women's victimization. Collinearity diagnostics indicate that multicollinearity is not an issue. The highest value of the variance inflation factor (VIF = 2.641) is lower than 4.000 (see Allison, 1999).

Model 3 explains 40.3% of the variation in the dependent variable. While gender equality continues to have a significant relationship with the dependent variable, its effect is slightly lower. This suggests that the relationship gender equality has with femicide rates is partially mediated by other variables in the model (i.e., political party control and urbanization). An examination of the correlation matrix indicates that more urbanized states and states controlled by the Democratic party for longer periods have higher levels of gender equality as well. As shown in Model 3, *urbanization* and *Democratic party control* significantly predict variations in femicide rates. Women appear to face a lower risk of lethal victimization in states with a higher level of urbanization and where governors and state representatives that belonged to the Democratic party held positions for longer periods.

In sum, the ameliorative hypothesis is supported by empirical evidence. Women are less likely to be killed in states where they benefit from higher levels of social inclusion, social justice, and perceived safety.

VI. Discussion and conclusion

Macro-level violence research is generally informed by the social disorganization theory (Shaw & McKay, 1942) and less often by the feminist theory.

Although unemployment rate, used here as a proxy for economic deprivation did not affect variations in the dependent variable, femicide rates were higher in states with higher levels of racial/ethnic heterogeneity, as the social disorganization theory would predict and other state-level analyses of female lethal victimization rates also found (Moore et al., 2021).

In support of the ameliorative hypothesis, and consistent with prior research findings (Heirigs & Moore, 2018; Moore et al., 2021; Titterington, 2006; Vieraitis et al., 2015), results indicate that women are less likely to be killed by male perpetrators in US states characterized by higher levels of gender equality in the economic, social, and political spheres. Additionally, for women, the risk of lethal victimization appears to decrease with an increase in the number of years the Democratic party had legislative control at the state level. Conversely, femicide rates are significantly higher in states where women face justice and security constraints, such as higher levels of gun ownership, increased male support for discriminatory gender norms, and where there are fewer legal protections for women's rights. In summary, this analysis provides evidence that feminist theory can offer viable explanations when community-level correlates of femicides are examined.

However, as a macro-level analysis, the study could not assess the direct impact of gender equality on potential offenders. While it is reasonable to assume that restricted access to firearms would limit the lethality of violent crimes, it is not known *how* and *if* societal and legislative changes could produce attitudinal changes that would prevent or reduce violent behavior. As research shows that most homicides, especially those committed by males, have not been planned or premeditated (see Reynolds & McCrea, 2017, for a review), future studies based on micro-level analyses of femicide cases could provide additional useful information that might help us identify the individual-level factors that increase the females' risk of lethal victimization.

Yet Gartner and her colleagues (1990) noted that risk factors that are associated with homicide would not change based on the sex of the victim. Even though the current analysis focused only on the women's victimization, the literature (e. g., Andreescu, 2019; Karstedt, 2022; Moore et al., 2021) indicates that gender inequality increases the risk of lethal victimization not only for women but also for men. Thus, despite controversies regarding the measurement of the concept, gender inequality appears to be "a key indicator of overall violence in society" (Moore et al., 2021, p. 1884). This suggests that policy measures meant to change the social norms and structural inequities that foster gender-based violence would benefit

all members of the society (Carlson et al., 2015). Nonetheless, in addition to legislative changes that would restrict the citizens' access to firearms, would effectively protect women from violence, and would promote gender equality in all aspects of social life, the implementation at state level of rigorous violence-prevention programs (see Carlson et al., 2015; Casey et al., 2018; Chen et al., 2024) should continue.

VII. References

- Allison, P. D. (1999). *Logistic regression using the SAS system: Theory and application*. SAS Institute Inc.
- Andreescu, V. (2019, September 9-12). *The gender gap in lethal victimization in the United States* [Paper presentation]. Southern Criminal Justice Association (SCJA) Annual Meeting, Nashville, TN.
- Carlson, J., Casey, E., Edleson, J. L., Tolman, R. M., Walsh, T. B., & Kimball, E. (2015). Strategies to engage men and boys in violence prevention: A global organizational perspective. *Violence Against Women*, 21(11), 1406–1425. <https://doi.org/10.1177/1077801215594888>
- Casey, E., Carlson, J., Two Bulls, S., & Yager, A. (2018). Gender transformative approaches to engaging men in gender-based violence prevention: A review and conceptual model. *Trauma, Violence, & Abuse*, 19(2), 231–246. <https://doi.org/10.1177/1524838016650191>
- Chen, Y., Mendes, K., Gosse, C., Hodson, J., & Veletsianos, G. (2024). Canadian gender-based violence prevention programs: Gaps and opportunities. *Violence Against Women*. Advance online publication. <https://doi.org/10.1177/10778012241259727>
- Cho, E. (2016). Making reliability reliable: A systematic approach to reliability coefficients. *Organizational Research Methods*, 19 (4), 651–682. <https://doi.org/10.1177/1094428116656239>
- Ellis, L., & Beattie, C. (1983). The feminist explanation for rape: An empirical test. *Journal of Sex Research*, 19, 74–93.
- Fox, J. A. & Fridel, E. E. (2017). Gender differences in patterns and trends in U.S. homicide, 1976–2015. *Violence and Gender*, 4(2), 37–43. <https://doi.org/10.1089/vio.2017.0016>
- Fridel, E. E. & Fox, J. A. (2019). Gender differences in patterns and trends in U.S. homicide, 1976–2017. *Violence and Gender*, 6(1), 27–35. <https://doi.org/10.1089/vio.2019.0005>
- Fry, V., Galea, S., Tracy, M., Bucciarelli, A., Putnam, S., & Wilt, S. (2008). The role of neighborhood environment and risk of intimate partner femicide in a large urban area. *American Journal of Public Health*, 98(8), 1473–1479.
- Gartner, R., Baker, K., & Pampel, F. C. (1990). Gender stratification and the gender gap in homicide victimization. *Social Problems*, 37(4), 593–612. <https://doi.org/10.2307/800584>

- Georgetown Institute for Women, Peace and Security (2020). *The best and worst state to be a woman: Introducing the U. S. women, peace, and security index 2020*. <https://giwps.georgetown.edu/wp-content/uploads/2020/10/The-Best-and-Worst-States-to-Be-a-Woman.pdf>
- Griffin, S. (1971). Rape, the all-American crime. *Ramparts*, 10(3), 26-35.
- Heirigs, M. H., & Moore, M. D. (2018). Gender inequality and homicide: A cross-national examination. *International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice*, 42(4), 273-285.
- Karstedt, S. (2022). Zwischen Mythen und Wissenschaft: Genderaspekte in der Kriminologie. In T. Bartsch, Y. Krieg, I. Schuchmann, H. Schüttler, L. Steinl, M. Werner, & B. Zietlow (Eds.), *Gender & crime: Geschlechteraspekte in kriminologie und strafrechtswissenschaft* (pp. 74-86). Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748930297>
- McGuire, C. (2021). *Best and worst states for women's healthcare*. <https://healthcareinsider.com/best-and-worst-states-for-womens-healthcare-350926>
- Moore, M. D., Heirigs, M. H., & Barnes A. K. (2021). A state-level analysis of gender inequality on male and female homicide. *Crime & Delinquency*, 67(12), 1879-1902. <https://doi.org/10.1177/001128721991820>
- National Coalition Against Domestic Violence (2019). *State by state statistics on domestic violence*. www.ncadv.org/state-by-state
- Nivette, A. E. (2011). Cross-national predictors of crime: A meta-analysis. *Homicide Studies*, 15(2), 103-131. <http://dx.doi.org/10.1177/1088767911406397>
- Pratt, T., & Cullen, F. (2005). Assessing macro-level predictors and theories of crime: A meta-analysis. *Crime and Justice*, 32, 373-450. <https://doi.org/10.1086/655357>
- Pridemore, W. A. (2002). What we know about social structure and homicide: A review of the theoretical and empirical literature. *Violence and Victims*, 17(2), 127-156.
- Reynolds, J. J., & McCrea, S. M. (2017). Spontaneous violent and homicide thoughts in four homicide contexts. *Psychiatry, Psychology and Law*, 24(4), 605-627, <http://dx.doi.org/10.1080/13218719.2016.1259540>
- Russell, D. E. H. (1975). *The politics of rape: The victim's perspective*. Stein and Day.
- Shaw, C. R., & McKay, H. D. (1942). *Juvenile delinquency and urban areas*. University of Chicago Press.
- Smith, M. D., & Kuchta, E. S. (1995). Female homicide victimization in the United States: Trends in relative risk, 1946-1990. *Social Science Quarterly*, 76, 665-672.
- Statista (2024). *Reported murder and nonnegligent manslaughter rate in the United States from 1990 to 2022*. <https://www.statista.com/statistics/191223/reported-murder-and-nonnegligent-manslaughter-rate-in-the-us-since-1990>
- Taylor, R., & Jasinski, J. L. (2011). Femicide and the feminist perspective. *Homicide Studies*, 15(4), 341-362. <http://dx.doi.org/10.1177/1088767911424541>
- Titterington, V. (2006). A retrospective investigation of gender inequality and female homicide victimization. *Sociological Spectrum*, 26(2):205-236. <https://doi.org/10.1080/02732170500463429>
- U. S. Bureau of Labor Statistics (n. d.). *Local area unemployment statistics: State employment and unemployment*. <https://www.bls.gov/lau/data.htm>

- U. S. Federal Bureau of Investigation (2022). *Uniform Crime Reporting program data: Supplementary homicide reports*, United States, 2018. Inter-university Consortium for Political and Social Research [distributor], 2022-10-05. <https://doi.org/10.3886/ICPSR37838.v1>
- U. S. Federal Bureau of Investigation (2023a). *Uniform Crime Reporting program data: Supplementary homicide reports*, United States, 2019. Inter-university Consortium for Political and Social Research [distributor], 2023-09-28. <https://doi.org/10.3886/ICPSR38786.v1>
- U. S. Federal Bureau of Investigation (2023b). *Uniform Crime Reporting program data: Supplementary homicide reports*, United States, 2020. Inter-university Consortium for Political and Social Research [distributor], 2023-12-11. <https://doi.org/10.3886/ICPSR38794.v1>
- Vieraitis, L. M., Britto, S., & Morris, R. G. (2015). Assessing the impact of changes in gender equality on female homicide victimization: 1980-2000. *Crime & Delinquency*, 61(3), 428-453. <https://doi.org/10.1177/001128711420100>
- Vieraitis, L. M., Kovandzic, T., & Britto, S. (2008). Women's status and risk of homicide victimization: An analysis with data disaggregated by victim-offender relationship. *Homicide Studies*, 12(2), 163-176. <https://doi.org/10.1177/1088767907313148>
- Whaley, B. R., & Messner, S. F. (2002). Gender equality and gendered homicides. *Homicide Studies*, 6(3), 188-210. <https://doi.org/10.1177/1088767902006003002>
- Williams-Baron, E., & Shaw, E. (2016). Women of color: Where they are in the United States. <https://iwpri.org/wp-content/uploads/2020/09/R472-Women-of-Color-18-10.19.pdf>
- World Population Review (2024a). *Femicide rates by country*. <https://worldpopulationreview.com/country-rankings/femicide-rates-by-country>
- World Population Review (2024b). *Guns per capita 2024*. <https://worldpopulationreview.com/state-rankings/guns-per-capita>

Women's Involvement in Terrorism and the Criminal Justice Response: A Case Study of the 2018 Surabaya Bombings

Amira Paripurna

I. Introduction

1. Research Background

The involvement of women in Islamic extremism and the terrorist movement is a recent phenomenon in Indonesia, emerging since 2016 (Macfarlane, 2024). In 2018, Indonesia was shaken by the Surabaya bombing, where three families conducted simultaneous attacks at three locations (Faridz, McKirdy & Mackintosh, 2018). These incidents highlight women's increasingly active roles in terrorism, showing their participation is now on par with men. Despite an increased focus on women's engagement in Islamist terrorism and violent extremism following the emergence of the self-proclaimed Islamic State in 2014, the study continues to be primarily influenced by studies from Western contexts (Tabuchi, 2019; Patel & Westermann, 2018). It is therefore literature and policy discussions regarding the involvement of women in terrorism in regions like Southeast Asia need to be developed.

In the context of Islamist terrorism, men are typically expected to engage in violent jihad to defend the ideology or goals of their organizations. At the same time, women are assigned a supportive role, assisting men in their efforts and facilitating violence through supplementary functions (Margolin, 2019). Sara Mahmood (2019, p.13) has suggested that the rigid perception of masculinity associated with violence and femininity with nonviolence in terrorism contributes to three major misconceptions about women's involvement in terrorism in Indonesia. Firstly, there is an absolute and unchanging assumption that men are exclusively assigned to violent roles, while women's roles are inherently non-violent. Secondly, women are often perceived as secondary actors or recruits due to their presumed non-violent nature within a violent group, suggesting their limited relevance to the group's overall functioning. Thirdly, women's motivations are viewed as personal and gender-specific. For example, men are thought to

join extremist groups for political reasons, whereas women's involvement is attributed to personal (feminine) motives.

Various criminology theories illuminate the factors contributing to terrorism and violent extremism. The relevant criminological theory, for instance, the General Strain Theory suggests that terrorism often emerges when individuals face unjust collective pressures from significantly more powerful entities, and the resulting acts of terror have a substantial civilian impact (Agnew, 2010). Individuals with weakened social ties are more prone to engaging in violent extremist acts. When these ties diminish, the likelihood of committing crimes increases (Kruglanski, et.al., 2022). Thijssen (2023) suggests before radicalization, individuals often experience personal and social strain and uncertainty, making them vulnerable to identifying with violent extremists. This identification offers a sense of certainty and can justify violent actions against others. Aside from that incorporating gendered perspectives into criminological analysis is essential for understanding the unique experiences and motivations of women in violent extremism. Gender-specific factors, such as patriarchal norms, gender roles, and experiences of violence or trauma, may also shape women's pathways to radicalization and their roles within extremist groups. Exploring these gender dynamics can provide insights into the intersectional nature of violent extremism and inform more targeted prevention and intervention strategies (Alexander & Turkington, 2018). Furthermore, understanding these pathways can shed light on the specific vulnerabilities and risk factors that contribute to women's involvement in violent extremism.

By investigating and analyzing instances of women's involvement in terrorist groups, this paper aims to examine the place of women within terrorist violence, as well as to challenge conventional perceptions and constructs. To challenge these misconceptions, the following discussion explores the diverse roles, recruitment logic, and motivations of women involved in violent extremism in Indonesia. The first part of this paper explores the pathways of women as they engage in terrorist groups. The second part is to identify their stance in the terrorist organization either as active or passive members. Lastly, it examines the criminal justice response to the phenomenon of women's involvement in terrorism. This is a qualitative case study. The investigation focuses primarily on three female members of Jamaah Ansharut Daulah (JAD) who were involved and survived following the series of bombing terror attacks in Surabaya, Indonesia. The data collected in this research is primarily taken from police investigation report

dossiers and the confessions of the three defendants during the trial, as recorded in the court decisions, as well as secondary data analysis.

2. Radicalism, Violent Extremism and Terrorism

At times, there is a tendency to confuse the notions of radicalism and terrorism. In this paper, the term radicalization is employed to describe the progression of forming extremist ideologies and beliefs. Randy Borum (2012) distinguished the difference between radicalism and violent extremism. Radicalization, the formation of extremist ideologies and beliefs, must be differentiated from action pathways, which involve engaging in terrorism or violent extremist activities. While ideology and action can be linked, they are not always correlated. Many individuals who hold radical beliefs and justify violence do not necessarily resort to terrorism. Similarly, numerous identified terrorists, including those associated with militant jihadism, may not be deeply religious and might possess only superficial knowledge of the radical religious ideology they profess to follow. To comprehend the process of radicalization leading to violent extremism, one needs to search beyond mere understanding of a religion or doctrine.

Violent extremism and terrorism are related concepts, but they have distinct differences. Violent Extremism, on one hand, refers to the adoption of extreme ideologies or beliefs that advocate for or justify the use of violence to achieve certain goals (Striegher, 2015; Borum, 2012). Violent extremists may hold radical views and ideologies but may not necessarily engage in terrorist acts themselves. They may support or sympathize with terrorist groups or ideologies without directly participating in violent actions. Terrorism, on the other hand, involves the deliberate use of violence or threat of violence by individuals or groups to instill fear, intimidate, or coerce governments, societies, or certain populations to achieve political, ideological, or religious objectives (Schmid 2004; Borum 2012). Unlike violent extremism, terrorism specifically entails the implementation of violent acts or the planning and execution of attacks targeting civilians, infrastructure, or institutions. While violent extremism encompasses the adoption of extreme beliefs that may or may not lead to violence, terrorism involves the deliberate use of violence as a means to achieve particular objectives. Terrorism can be seen as a subset of violent extremism, as it represents one potential outcome of extreme ideologies.

3. Islamism, Violent Extremism and Terrorism in Indonesia

Islamism, or similar ideological offshoots, are depicted as political doctrines rather than religious beliefs, characterized by a totalitarian agenda fueled by strong anti-Western and anti-democratic sentiments (Belt, 2009). The primary aim of Islamism is described as global domination through any means necessary. It is argued that militant leaders, especially since the late 1980s, have effectively utilized Islam as a platform to propagate this extremist ideology. This argument emphasizes the disparity between the majority of religious followers who do not embrace violent ideology and the fact that many proponents of extremism are not deeply devout or religious. Islamist terrorist, on the other hand, is an individual or group that employs violence or terrorism to achieve their Islamist goals. These individuals or groups may believe in using violence as a means to overthrow governments they see as unjust or to spread their interpretation of Islam. Islamist terrorists often target civilians, government institutions, and symbols of authority in pursuit of their objectives.

Indonesia has a long history of Islamic activism and political Islam dating back to the early 20th century (Arifianto, 2020). Various Islamist organizations have emerged, advocating for the implementation of Sharia law, Islamic education, and social justice. Some of these groups have pursued their goals through peaceful means, while others have adopted more militant tactics. Since the late 1990s, Indonesia has experienced waves of violent extremism linked to Islamist ideologies (Bruinessen, 2002). Groups such as Jemaah Islamiyah (JI), inspired by Salafi-jihadist ideology, have carried out numerous terrorist attacks in Indonesia, including the 2002 Bali bombings, which killed more than 200 people, mostly tourists (Ramakrishna, 2022).

The emergence of the Islamic State (IS) movement in Indonesia in 2014 sparked a resurgence of violent extremism in the country (Temby, 2020). Despite effective counterterrorism efforts by law enforcement, IS networks have suffered significant losses, leading to a shift in the structure of jihadism from organized groups to autonomous networks and cells, often facilitated through online channels. While support for violent extremism in Indonesia remains limited, pockets of IS adherents retain the capability to carry out lethal attacks against both civilian and government targets. Most of these attacks target Indonesian police forces, with religious minorities also being notable victims, such as in the Surabaya church suicide bombings of May 13, 2018. These attacks were undertaken by the terrorist cell of Jamaah Ansharut Daulah.

In 2014, JAD was officially established in East Java, and quickly attracted extremists from other groups (Habibullah, 2023). JAD in Indonesia has been linked to IS through ideological alignment and operational connections. JAD has pledged allegiance to IS and shares its extremist ideology, aiming to establish a caliphate based on strict interpretations of Islamic law (IPAC, 2021). This connection has manifested in various ways, including recruitment efforts, propaganda dissemination, and coordinated terrorist activities that reflect IS's global agenda.

II. Women's Pathways to Terrorism

1. The Demographic Characteristics of Women Involved in the Surabaya Bombings

The 2018 Surabaya bombings were a series of explosions at various locations in Surabaya and Sidoarjo, East Java, on May 13-14, 2018. Three of these locations were places of worship: the Santa Maria Tak Bercela Church, the GKI Diponegoro Church, and the Surabaya Central Pentecostal Church (GPPS) Sawahan Congregation. The other two locations were the Wonocolo apartment complex in Taman, Sidoarjo, and the Surabaya Police Headquarters. The series of bombings in Surabaya in May 2018 revealed a new modus operandi in terrorism, where nuclear families became the direct perpetrators of the attacks. In these terrorist attacks, six women were involved. Three of them died in the bombings, while the other three survived and have been arrested by the police following the incidents.

Before discussing the pathways to violent extremism for women, it is important first to examine the demographic characteristics of the women involved in the Surabaya bombings. These characteristics include age, education, occupation, marital status, origin, and family background. All six female members of JAD involved in the Surabaya-Sidoarjo bombings are middle-aged adults, ranging in age from 34 to 47 years old. Four of them are married, each with four children. One is single, and the other is newly married. Four have working-class family backgrounds, while the rest are from middle-class families.

Their average educational background is high school, with two having attended higher education equivalent to a three-year diploma. With this educational background, two of them run businesses as Muslim clothing tailors and sell Muslim clothing and accessories, while the other four are

housewives. Most of them are not originally from Surabaya; instead, they come from smaller towns in East Java and West Java. According to the Indonesian National Counter-Terrorism Agency, East Java and West Java are among the top five provinces most vulnerable to the spread of terrorist ideology (CNN, 2022).

The length of time they were exposed to radical teachings varied. At a minimum, they were exposed for three years, even before marrying JAD male members. One exception is a woman who has been exposed to extreme ideology for more than a decade, starting during her college years. Most of them experienced intensified exposure to extremist ideology after their arranged marriages with JAD male members. The summary of the demographic characteristics can be seen in the following table

Table 1. Profile of Female JAD member involves in the Surabaya Terror Plot

Characteristics	The Female member of JAD					
	Betty Rinawati	Damayanti	Emil Le-stari	Tri Ernawati	Puji Kuswati	Puspitasari
Age (at the time of Surabaya bombings terror occurred)	38 years old	34 years old	39 years old	43 years old	43 years old	47 years old
Latest education	High school	High school	Associate degree diploma (DIII)	High School	Nurse Academy (Associate degree diploma/DIII)	High school
Occupation	Tailor and seller of Muslimah clothes	Seller of Muslimah clothes	Housewife	Housewife	Housewife	Housewife
Marital status	Single	Married	Married with four children	Married with four children	Married with four children	Married with four children
Origin	Cirebon	Nganjuk	Garut	Surabaya	Banyuwangi	Magetan
The proximate length of exposure to radical teachings	3 years	3 years	20 years	10 years	10 years	15 years

Characteristics	The Female member of JAD					
Connection with JAD's leader	Best friend and business counterpart of Damayanti (shared housing with Damayanti and her husband)	Wife of Agus Widodo (leader of JAD Jombang branch)	Wife of Ilham Fauzan (vice leader of JAD Surabaya branch). Ilham Fauzan had been shot dead during the raid.	Wife of Tri Murtiono (JAD leader)	Wife of Dita Apriyanto (JAD leader)	Wife of Anton Febrianto (JAD leader)

Of the six female JAD members involved in the Surabaya bombing incidents, three survived, while the remaining three were killed. Those who were killed included Tri Ernawati, Puji Kuswati, and Puspita Sari. Tri Ernawati, along with her husband and their children, carried out a suicide bombing outside the Surabaya city police headquarters. Simultaneously, Puji Kuswati, her husband, and their four children were killed while executing bomb attacks at three Surabaya churches. Puspitasari and her husband were killed in an explosion at the Wonocolo flat in Sidoarjo. The three surviving female JAD members were spared due to the different roles they played during the Surabaya bombings.

2. Analysis of Women's Pathway to Violent Extremism Lead to Terrorism

How do they recruit? In Indonesia itself, religious gatherings (*pengajian*)¹ play a significant role in propagating the ideology of violence to potential members. Religious gatherings are often the primary tool used to recruit

1 'Pengajian' in Indonesia refers to a religious gathering or study session focused on Islamic teachings. These events can take various forms and are often held in mosques, community centers, or private homes. While there is some level of government involvement in promoting moderate religious teachings and preventing radicalism, 'pengajian' sessions in Indonesia are largely community-driven and not uniformly controlled by the government. The teachers of these sessions can range from formally certified scholars to respected community members, reflecting the diverse nature of religious education in the country. "Pengajian" can vary in size from small, informal gatherings to large, organized events. They play a significant role in the religious and social lives of many Indonesian Muslims, fostering a sense of community and ongoing religious education. 'Pengajian' sessions in Indonesia are organized by various individuals and institutions within the Muslim community. The organizers and teachers can vary widely, depending on the scale, setting, and purpose of the gathering. The role of the teacher in a 'pengajian' is crucial as they guide the discussions, provide religious

new members. However, it is important to highlight that not all religious gatherings ('pengajian') aim to radicalize people. Typically, religious gatherings held by radical organizations begin with lighter topics such as noble character or good morals. Gradually, they move on to heavier issues, outlining perceived injustices committed by the state against specific groups with selective quoting of supporting verses, as well as outlining perceived injustice on the condition of Muslims that are suppressed by Westerners or unjust political regimes. In response, individuals who sympathize begin to adopt the ideology espoused by the *Imam/Ustadz/Ustadzah*. Subsequently, topics covered in all religious gatherings ('pengajian') become more structured.

The narrative story as experienced by Emil Lestari, Betty Rinawati, and Damayanti is one example of how religious gatherings ('pengajian') has been misused by radical organizations in recruiting their members. The process of radicalization done by the organization is not direct, but it is gradual. Religious gatherings ('pengajian') has been also exploited by extremist groups to spread their ideology. Women who are victims of radicalization seem to be stuck in the same circle and do not expose themselves to other beliefs and opinions. Having a spouse who is a part of a radical organization can also be one of the factors behind the radicalization of women. However, that does not mean that all wives of terrorists are aware of their husbands' participation in radical organizations. Women who are radicalized also tend to socialize with those who also adopt the same radicalized beliefs. Therefore, it can be said that women's surroundings and social circle play an important role in the process of radicalization.

Previous research indicates that women's involvement in terrorism can stem from various motivations such as economic factors, ideology, gender constraints, patriarchal environments, revenge, personal relationships, rebellion, agency, or a desire for freedom and excitement (Kneip, 2016; Pearson, 2016; Biswas & Deylami, 2019). In this study, Damayanti's experience highlights patriarchal environments, while Betty and Emil's experiences underscore ideology.

Marriage is also utilized to reinforce the indoctrination of radical ideology among members. This is evident in the experiences of Damayanti and Emil Lestari. Marriage, infused with strong patriarchal elements, fosters

instruction, and help deepen the participants' understanding of Islamic teachings. The choice of teacher often depends on the focus of the session, the level of religious knowledge required, and the preferences of the organizers and participants.

a submissive wife. This dynamic is illustrated in Damayanti's story. Additionally, Damayanti's narrative story may support the notion that women often possess less political motivation and lack autonomy in their actions, influenced primarily by men, including her husband. However, a different perspective emerges from Betty Rinawati's story, where her political motivations stem solely from her own independent decisions, whether political or religious. As a single and independent woman, she maintains her autonomy in making political or religious choices.

Mia Bloom (2007), in her article titled "Women as Victims and Victimizer," suggests that women may not always be coerced by men into terrorism. Instead, their relationships with radicalized men can empower them to independently choose to join the cause alongside their partners. This suggestion aligns with the experience of Emil Lestari. Even though her husband is a leader in JAD, she had already been exposed to radical teachings long before meeting him. Therefore, her political and religious decisions were shaped through interactions during regular religious gatherings, as well as actively spreading radical teachings to fellow members. In addition, the spread of extreme ideology is not only carried out through weekly face-to-face religious study sessions. The role of technology is already evident in spreading radical propaganda/ideology, although offline study sessions remain the primary tool for spreading radical ideology. As experienced by Betty Rinawati, she received additional materials about jihad distributed through online study groups on WhatsApp and Telegram.

Examining cases in Indonesia reveals a variety of motivations for women's involvement in terrorism. The participation of both men and women in terrorist groups is shaped by a range of factors, including cultural norms, political considerations, and religious beliefs. Women do not exclusively join terrorist organizations to seek vengeance for their family members, pursue romantic relationships with male recruiters, or succumb to coercion by husbands or fathers.

There are differences between female and male members in terms of the indoctrination process. Female members only attend religious gatherings ('pengajian'). In contrast, male members, besides attending religious gatherings, are obliged to participate in *Idad*. This differentiation implies that gender-stereotyped views still strongly exist within the JAD organization itself. Particularly, the view that women are physically weak and therefore unsuitable for roles requiring physical strength and endurance persists. Despite this, it contradicts their teachings that do not differentiate between genders in the command to engage in jihad through terrorist attacks. In this

regard, the JAD group continues to involve its female members as active participants in terrorist attacks.

According to Sidney Jones (2018) the recruitment system of the JAD group is not as strict as another terrorist group like that of Jamaah Islamiyah. In addition to that, JAD are autonomous terrorist networks whose cells can operate independently to carry out terrorist activities. This statement corresponds to the story experienced by Betty Rinawati, Emil Lestari, and Damayanti. There are no strict conditions to be initiated as a member of JAD. As long as one declares sympathy and supports the struggle for the establishment of the Islamic State, the initiation process can proceed. In fact, for carrying out terrorist attacks, every individual who has been initiated is permitted to conduct attacks using any available means. Terrorist attacks do not need to wait for orders from JAD leadership. This is very different from the early 2000's when the terrorist group Jamaah Islamiyah (JI) had a clear command structure. The police, according to Sidney Jones (2018), face considerable difficulty in dealing with these JAD groups due to the lack of a clear organizational structure like JI.

III. The Actual Roles of the Female JAD Members in Terrorist Activity

The study conducted by Taskarina (2022) has identified the diversity of women's roles in terrorism in Indonesia, with many taking on multiple responsibilities. The most common roles are Assistance, Suicidal Bombing, and Financing. Furthermore, Leslie Dwyer and Elizabeth Rhoads outlined the various roles women currently play in terrorist networks. These roles include acting as logistics providers, liaisons between networks, children's tutors, and agents of *da'wah* and propaganda. Additionally, they manage social media, hide terrorists, assemble bombs, serve as suicide bombers, and participate as combatants (Dwyer & Rhoads, 2018).

Correspond to that, the actual roles of female JAD members in the Surabaya bombings are suicide bombers. The other three female JAD members in the Surabaya bombings are as follows:

Table 2. The Roles and Membership Status at JAD

	Betty Rinawati	Damayanti	Emil Lestari
Level/role of involvement within JAD networks	Hiding explosives, dismantling leftover bombs, facilitating/providing for JAD meeting, providing place for JAD meeting	Hiding explosives, dismantling leftover bombs, providing place for JAD meeting	Receiving the 3 boxes containing a set of bombs that will be used for terror plots, hiding explosives, Propagandists to garner sympathy
Criminal charged	Conspiring, receiving, possessing, carrying, having in one's possession, storing, transporting, concealing, using, any firearm, ammunition, or explosive material, and other dangerous materials with the intention of committing an act of terrorism, concealing information about the whereabouts of perpetrators of terrorism offenses, as well as providing assistance or facilitation to perpetrators of terrorism offenses.	Conspiring, receiving, possessing, carrying, having in one's possession, storing, transporting, concealing, using, any firearm, ammunition, or explosive material, and other dangerous materials with the intention of committing an act of terrorism, concealing information about the whereabouts of perpetrators of terrorism offenses, as well as providing assistance or facilitation to perpetrators of terrorism offenses.	Conspiring, receiving, possessing, carrying, having in one's possession, storing, transporting, concealing, using, any firearm, ammunition, or explosive material, and other dangerous materials with the intention of committing an act of terrorism, concealing information about the whereabouts of perpetrators of terrorism offenses, as well as providing assistance or facilitation to perpetrators of terrorism offenses.

From the above table, all these roles taken by the female JAD members highlight the significant role women have in terrorist groups, a phenomenon that demands vigilance. In line to this, according to Lies Marcos (2018), attention to women can no longer be viewed merely in their function as companions and supporters of extremism, but must now be seen as principal actors.

Traditionally, a perpetrator is seen as someone committing an immoral, often violent act, while a victim is someone harmed by such actions. But are these classifications rigid? When examining women's involvement in terrorism, it is essential to consider the complexity of each case. In many conflict situations, women are automatically viewed solely as victims. However, it is important to investigate women's active participation in terrorist activities, highlighting their willingness to engage in violence and their roles as perpetrators. Yet, there are cases where women in terrorist groups can be both perpetrators and victims. While choices are made, the degree to which these choices are constrained, controlled, or influenced needs to be explored. Some women join such groups due to abuse, victimization, or coercion, leaving them with limited options (Bloom, 2011). In this study,

Damayanti case is as an example of a dualism victim-perpetrator situation. In a patriarchal marriage relationship, the decision made by Damayanti to pledge allegiance to JAD was heavily influenced by her husband. She did not even know of JAD's objectives. Damayanti was indoctrinated with the obligation to obey all her husband's words and commands. Every decision-making power was in her husband's hands, as a way to demonstrate her obedience to him. Furthermore, when there were explosives and bomb assemblies in their rented house, Damayanti had no other choice but to obey her husband and hide the explosives.

However, the idea with the erroneous view that women involved in terrorism are merely victims needs to be challenged. Women should be seen as independent agents who have the free choice to be involved or not. In Betty's case, she had been exposed to radical views long before marrying her husband. Before marrying Emil, her husband was a moderate young man. After marrying Emil, her husband became more devout and regularly attended religious studies. Emil even actively suggested what her husband should do when receiving explosive materials from terrorist networks. Similarly, in Betty's case, her participation in extremist religious studies was solely her own free choice. Her views were driven only by a desire to deepen her knowledge of Islamic teachings. In Damayanti's case, a strong gender relation is evident, with the marriage relationship being heavily influenced by a patriarchal culture, as seen in Damayanti's example.

The involvement of women in terrorism is a complex and multifaceted issue that can vary significantly based on individual circumstances, motivations, and the specific context of the conflict or extremist ideology. It is crucial to recognize that women cannot be solely seen as victims. Women can be perpetrators, but can also be both victims and perpetrators of terrorism. Their roles potentially evolve over time and across different situations.

IV. Criminal Justice Response to Terrorism: Are Female Terrorists Treated More Leniently Compared to Male Terrorists?

The Chivalry Hypothesis is a sociological concept that suggests leniency and protective attitudes towards women in the criminal justice system. It suggests that women are treated more leniently than men when it comes to law enforcement, prosecution, and sentencing. The hypothesis argues that this leniency stems from traditional societal views of women as weaker, more fragile, and less morally responsible compared to men (Anderson,

1976). Despite the intricate nature of women's involvement in violence, officials in criminal justice systems globally frequently presume that women who engage in violent acts are either unsuspecting victims of their circumstances or aberrant deviants from the expected norm (Bigio & Vogelstein, 2019). Criminal justice leaders occasionally perceive women as victims of terrorism irrespective of their motives, leading to fewer arrests for terrorism-related offenses and shorter-than-average sentences.

In terms of the criminal justice response in Indonesia towards females who are involved in terrorist activity, until 2016, very few women had been arrested for terrorism. They were generally charged with failing to report their husbands' activities (IPAC Report, 2017). What about the Surabaya bombings case? The following table presents a comparison of the criminal sanctions imposed on female and male perpetrators involved in the Surabaya bombing incident. The longest prison sentences were 12 and 10 years. These sentences were, given to Abu Umar and Agus Satrio Widodo, who played the role of ideologues, had taught bomb-making, and consistently encouraged all JAD members to remain steadfast in their commitment to jihad or martyrdom by attacking infidels, their places of worship, or government offices.

Table 3. Comparison of Criminal Sentences between Female and Male JAD members

Defendant	Eko Budi	Abu Umar	Agus S.W.	Sutrisno	Lutfi Teguh	Damayanti	Emil Le-stari	Betty Rinawati
Gender	Male	Male	Male	Male	Male	Female	Female	Female
Statute (s) of convictions	Art.15 jo 7 jo 13	Art.15 jo 6	Art. 15 jo 6	Art.15 jo 7 jo 13	Art.15 jo 7 jo 13	Art15 jo 7 jo 13	Art15 jo 7 jo 13	Art15 jo 7 jo 13
Criminal Charged	4 years	15 years	12 years	4 years	4 years	5 years	5 years	5 years
Sentenced Imposed	3 years prison	10 years prison	12 years prison	3 years prison	3 years prison	3 years 4 months prison	3 years-6 months prison	3 years prison
Fine	X	X	X	X	X	X	X	X
Supervised release	X	X	X	X	X	X	X	X
Length of supervised released	X	X	X	X	X	X	X	X

Meanwhile, three other men received identical criminal sentences of three years for their roles in concealing explosives for bomb-making. Three female members of the terrorist group were also sentenced to three years in prison, but with slight variations. Damayanti received a sentence of three years and four months, while Emil Lestari received three years and six months. Both received harsher penalties than Betty Rinawati. No explanation was provided for the discrepancies in the sentences, but it is likely due to Damayanti and Emil Lestari's marital relationships with the leader of JAD. All members of JAD involved in this case did not receive any additional sanctions in the form of fines and were not granted parole. Generally, judges impose lighter criminal penalties than those sought by prosecutors. Although the judges mentioned that the defendants' actions did not support the government's anti-terrorism efforts and caused public unrest as an aggravating factor, the judgments did not explain why the sentences were lighter than the prosecutors' recommendations.

From the table above, there does not appear to be a significant difference in the sanctions imposed on men and women accused of hiding explosives. The judges focused solely on proving their participation in concealing explosives. However, a deeper analysis reveals that the roles of the three women extended beyond merely hiding explosives. Emil Lestari, for example, also acted as a propagandist, spreading JAD's ideology. Meanwhile, Betty Rinawati and Damayanti repeatedly provided venues for JAD meetings. These roles differ from those of the three men, who were only involved in concealing bomb-making explosives. From this, it can be observed that there is a tendency to treat women more leniently than men. Given the actual roles undertaken by these women, the criminal sanctions should arguably be more severe or at least align with the penalties proposed by the prosecutors. Alexander & Turkington (2018) suggested that in handling alleged extremists, the criminal justice system needs to move beyond simple gender stereotypes and develop a deeper understanding of how both men and women engage with violent extremism. Relying on stereotypes of female victimhood, rather than assessing each case individually, impacts the processing of potentially dangerous individuals. In terrorism cases, bias against female offenders compromises the goal of consistent legal treatment and poses risks to national security.

V. Conclusion

Several factors drive women to commit extremist activities and join terrorist organizations, the most common factors are marriage, friendship, and kinship. It is crucial to avoid assessing these influences through the lens of traditional gender roles. As assessments of women's involvement in violence progress, it is crucial not to focus exclusively on gender constructs.

Women, like men, voluntarily join groups such as the Islamic State, motivated by similar reasons. They actively participate in both private and public aspects of terrorism. Although their actions might be influenced by male leaders, it is essential to recognize their autonomy and hold them accountable for their involvement in violence. Recognizing women's autonomy is crucial; they are equally capable of engaging in terrorism. Thus, it is important to be cautious in portraying women who are involved in violent acts.

Unequal treatment of terrorist offenders, regardless of gender, harms defendants, their communities, the criminal justice system, and broader efforts to combat violent extremism both in Indonesia and globally.

Bibliographies

- Agnew, R. (2010). A general strain theory of terrorism. *Theoretical Criminology*, 14(2), 131-153. <https://doi.org/10.1177/1362480609350163>.
- Alexander, A & Turkington, R. (2018). Treatment of terrorists: How does gender affect justice? *CTC Sentinel*, 11(8), pp. 24-29.
- Anderson, E. A. (1976). The chivalrous treatment of the female offender in the arms of the criminal justice system. *Social Problems*, 23, 349-57.
- Arifianto, R., A. (2020). The state of political Islam in Indonesia: the historical antecedent and future prospects. *Asia Policy*, 15(4), pp. 111-132.
- Belt, D. (2009). Islamism in popular Western discourse, *Policy Perspectives*, 6(2), pp. 1-20.
- Biswas, B., & Deylami, S. (2019). Radicalizing female empowerment: Gender, agency, and affective appeals in Islamic State propaganda. *Small Wars & Insurgencies*, 30(6-7), 1193-1213.
- Bigio, J., Vogelstein, R. (2019). Women and terrorism hidden threats, forgotten partners. Discussion Paper. Council on Foreign Relations.
- Bruinessen, V.,M. (2002). Genealogies of Islamic radicalism in post-Suharto Indonesia. *South East Asia Research*, 10(2), pp. 117-154.
- Bloom, M. (2011). *Bombshell: the many faces of women terrorists*. Hurst & Co.
- Bloom, M. (2007). Female suicide bombers: a global trend. *Daedalus*, 136(1), pp. 94-102.

- Borum, R. (2012). Radicalization into violent extremism ii: a review of conceptual models and empirical research. *Journal of Strategic Security*, 4 (4), pp.37-62. <http://dx.doi.org/10.5038/1944-0472.4.4.2>.
- CNN Indonesia. (2022, Jan.28). *BNPT Ungkap Lima Provinsi Rawan Penyebaran Ideologi Terorisme*. CNN Indonesia. <https://www.cnnindonesia.com/nasional/20220128122556-12-752421/bnpt-ungkap-lima-provinsi-rawan-penyebaran-ideologi-terorisme>
- Faridz, D., McKirdy, E., & Mackintosh, E. (2018, May 15). Three families were behind the ISIS-inspired bombings in Indonesia's Surabaya, police said. CNN. <https://edition.cnn.com/2018/05/13/asia/indonesia-attacks-surabaya-intl/index.html>
- Grabe, E., M., Trager, K., Rauch, J., Lear, M. (2006). Gender in crime news: a case study test of the chivalry hypothesis. *Mass Communication and Society* 9 (2), 137-163. DOI:10.1207/s15327825mcs0902_2
- Habibullah, M. (2023). Extremism counter-narration of the Jamaah Ansharut Daulah within the perspective of Ludwig Wittgenstein language games theory. *International Journal of Islamicate Social Studies*, 1(1), 43–57. <https://doi.org/10.62039/ijiss.v1i1.14>.
- Institute for Policy Analysis of Conflict. (2017). *Mothers to bombers: The evolution of Indonesian women extremists*, Report No. 35. IPAC.
- Institute for Policy Analysis of Conflict. (2020). *Extremist women behind bars in Indonesia*, Report No. 68. IPAC.
- Institute for Policy Analysis of Conflict. (2021). *The decline of ISIS in Indonesia and the emergence of new cells*, Report No. 69. IPAC
- Kneip, K. (2016). Female Jihad-Women in the ISIS. *Politikon: The IAPSS Journal of Political Science*, 29, pp.88–106. <https://doi.org/10.22151/politikon.29.5>.
- Kruglanski, A. W., Molinario, E., Jasko, K., Webber, D., Leander, N. P., & Pierro, A. (2022). Significance-Quest Theory. *Perspectives on Psychological Science*, 17(4), 1050-1071. <https://doi.org/10.1177/17456916211034825>.
- Kruglanski, A. W. and Orehek, E. (2011), The Role of the quest for personal significance in motivating terrorism, in J. P. Forgas, A. W. Kruglanski and K. D. Williams, eds., *The Psychology of Social Conflict and Aggression*, (pp.153–64). Psychology Press.
- Macfarlane, K. (2024). Indonesian women and terrorism: An analysis of historical and contemporary. *Trends Politics and Governance* 12. <https://doi.org/10.17645/pag.7724>.
- Mahmood, S. (2019). Negating stereotypes: women, gender, and terrorism in Indonesia and Pakistan. In A. Alexander (Ed.), *Perspective on the future of women, gender and violent extremism* (pp.40-49). The George Washington University.
- Marcoes, L. (2018, May 14). *Bagaimana para perempuan menjadi pelaku teror dan membawa anak?* BBC. <https://www.bbc.com/indonesia/indonesia-44106870>.
- Margolin, D. (2019). The changing roles of women in violent Islamist groups. In A. Alexander (Ed.), *Perspective on the future of women, gender and violent extremism* (pp.11-20). The George Washington University.
- Patel, S., Westermann, J. (2018). Women and Islamic-state terrorism: an assessment of how gender perspectives are integrated in countering violent extremism policy and practices. *Security Challenges*, 14(2), 55-83.

- Pearson, E. (2016). The case of Roshonara Choudhry: Implications for theory on online radicalization, ISIS women, and the gendered jihad. *Policy & Internet*, 8(1), pp.5-33. <https://doi.org/10.1002/poi3.101>.
- Ramakrishna, K. (2022). Jemaah Islamiyah 20 years after the Bali bombings: continuity and change. *Counter Terrorist Trends and Analysis*, 14(5), pp.1-6.
- Rhoads, E. , & Dwyer, L. (2018). *The role of women in violent extremism in Asia*. USAID. <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.11420.92809>.
- Schmid, A., P. (2004). Frameworks for conceptualizing terrorism, *Terrorism and Political Violence*, 16(2), pp. 197-221.
- Striegher, Jason-Leigh. (2015). "Violent-extremism: An examination of a definitional dilemma," The Proceedings of the 8th Australian Security and Intelligence Conference, held from the 30 November-2 December, 2015 (pp. 75-86), Edith Cowan University, Perth, Western Australia.
- Tabuchi, F.P. (2019). Gendered pathways to radicalization and desistance from violent extremism: lessons from early-intervention programs in the United Kingdom. UN Women.
- Taskarina, L., Meliala,A.,E., Puteri, N.M.,M. (2023). The maternal darkness: a voice of the Indonesia former bomber mother. *International Journal of Social Sciences and Human Research*, pp. 1184-1195.
- Taskarina, L., Meliala,A.,E., Puteri, N.M.,M. (2022). Redefining motherhood as a new perspective: transmission of motherhood in women terrorism. *International Journal of Social Sciences and Human Research* 5, pp. 3299-3305.
- Temby, Q. (2020). Terrorism in Indonesia after "Islamic State". Singapore, ISEAS Publishing.
- Thijssen, G.; Sijtsema, J.; Bogaerts, S.; Voorde, L.v.d.; Masthoff, E. (2023). Radicalization processes and transitional phases in female and male detainees residing in Dutch terrorism wings. *Behav. Sci.*, 13, 877. <https://doi.org/10.3390/bs13100877>.
- Waluyo, A. (2018, May 24). *Analisis teroris Sidney Jones: pola gerakan JAD berbeda dengan JI*. VOA Indonesia. <https://www.voaindonesia.com/a/analisis-teroris-sidney-jones-pola-gerakan-jad-berbeda-dengan-ji-/4407859.html>.

Spatialities of Missing Females and Daughter Disliking Societies

Purbash Nayak, Suddhasil Siddhanta

I. Introduction

The prevalence of the missing girl child remains a significant aspect of Indian demographics. Literature highlights the pervasiveness of this issue with no indication of improvement. Historically, the phenomenon of Missing Females – elimination of girl child in reaction to perceived loss of status/pride/honour – has been primarily concentrated in the northern and northwestern regions of the country (Miller, 1981; Sopher, 1980; Agnihotri, 2000, 2003), later extended across various regions of the country (Agnihotri, 2000; Siddhanta et al., 2014, 2017), particularly following the route of economic prosperity (Agnihotri, 2000; Siddhanta et al., 2003). Spatial theories have been proposed to explain this pattern as a form of cultural diffusion, illustrating the processes through which new ideas and technologies propagate within a society (Nandy, 2008).

To begin with we ask the question that whether this social menace - Missing Females as phenomenon is spreading like a disease and thereby has become a feature of the human geography, i.e., is there an aspect of diffusion? If yes, then where and how much is the extent of its spread? To answer such questions, we argue that measuring spatial dependence or spatial autocorrelation and subsequent mapping of child sex ratios should be the relevant tools. Here, the diffusion is one that of a bad practice that also requires social sanction. And as these processes are spatial, we expect high spatial dependency in statistics such as female to male ratio among child population (0-6 years). But with technological development, the notion of sanction has narrowed in its essence as now the sanction is not required from the society, but from the family thereby providing sanitization to this criminal activity of female feticide.

The advent of sex-selective technologies, including ultrasound and amniocentesis, has dramatically altered the landscape of sex ratio imbalances. George (2006) notes that advancements in non-invasive prenatal testing - allowing determination of the sex of fetus as early as six weeks into pregnancy when combined with market-driven promotion of sex selection

and libertarian ideologies advocating for unrestricted personal choice, has significantly eroded ethical boundaries and the practices have reached genocidal levels. Studies by Arnold et al. (2002) and Jha et al. (2006) provide estimates of the widespread use of these technologies for sex selection – Arnold et. al. (2002) notes that in the late 1990s more than 100,000 sex-selective abortions of female fetuses were being performed annually in India, while Jha et al. (2006) estimates that in past 2 decades (till 2006) abortion of some 10 million female fetuses have taken place. Kulkarni (2012) has calculated that around 400,000 sex-selective abortions are performed each year. More recently, Kulkarni's UNFPA Report (2020) confirms that the situation has remained unchanged. The diffusion of these technologies has been aided by weak regulatory frameworks and the commercialization of healthcare services in India. The spatial distribution of sex ratios reveals significant regional disparities. Agnihotri (2000), Guilmoto (2008), Siddhanta (2009) demonstrate that certain regions, particularly in North-West India, serve as "epicentres" of sex discrimination. These areas are characterized by high levels of masculinity in child sex ratios and are often associated with economic prosperity. This spatial dimension of sex ratio research underscores the importance of considering regional and contextual factors in understanding the dynamics of gender discrimination (Siddhanta, 2009).

These phenomena though rely on diffusion of technology and its subsequent adoption for malpractice, but can even locate itself into a new epicentre wherever necessary arrangements can be made possible depending on convenience. Relevant mapping of decadal child sex ratios using off the shelf techniques should be able to illustrate the same across time and space. However, what is important is to understand the forces that are responsible provisioning for the required sanction for indulging in these criminal activities resulting in a diseased environment for the democracy. Using multi-level (district and region) level analysis of administrative data – decadal census of 2001 and 2011, we demonstrate that the two primary force advocating legitimacy of this dire state is the lust for status – the *prosperity effect* and daughter dislike. Further, we find that both effects are confounded within the human geography indicating that their combined effect is manifesting a neo-culture of high-tech sexism¹ providing a persist-

1 A term coined by Sen (2001) referring to natality inequality wherein modern technologies are used to determine the sex of the unborn fetus and subsequent sex-selective abortion in order to eliminate the unwanted daughter.

ent spatial character that renders moral corruption making our social fabric dissoluble. The rest of the paper is divided in four sections. In section II, we measure the spatial dependence of masculinity of child demography demonstrating that this menace is spreading across regions as a social disease; in section III, we analyse the administrative data using spatial error model; section IV is construction of contour maps and section V is conclusion.

II. Missing Females: A Social Disease

If the Missing Females phenomenon is indeed a social menace, it should spread like a disease. Consequently, its measurement across any administrative unit must exhibit spatial dependence. Spatial dependence, or spatial autocorrelation, quantifies the extent to which the occurrence of an event in one area influences or makes more probable the occurrence of a similar event in neighbouring areas. This measurement serves two primary purposes: firstly, to gauge the strength of spatial autocorrelation, and secondly, to test the assumption of independence (randomness) of observations. A violation of the latter assumption can be interpreted through Tobler's first law of geography: "*Everything is related to everything else, but near things are more related than distant things*" (Tobler, 1970).

This spatial statistic heavily depends on the definition of neighbouring observations which is technically known as 'spatial weight matrix'. There is a gamut of techniques available to obtain this spatial weight matrix. The most primitive and easiest of them all are advanced by Moran (1948) and Geary (1954) which uses a binary notion of contiguity between various spatial units. Most frequently, these are rook contiguity or queen contiguity based on their movements in the game of chess. However, a chess board has a systematic grid, but the human geography we are working on is often arranged irregularly. For such situations, computing contiguity-based weight matrix would be faulty (Anselin, 1988). Moreover, such a contiguity only allows limited representations of spatial interactions which is inherently more complex. Anselin (1988) argued that such definition may not be sensitive '*... to a number of topological transformations in the sense that the same contiguity matrix can represent many different arrangements of the spatial units*'.

Cliff et al (1973, 1981) extended the idea of binary contiguity to a more general measure by incorporating distance. According to them, spatial

weight matrix, $W_{ij} = \frac{p_{ij}^\alpha}{d_{ij}^\beta}$, where, d_{ij} is the distance between spatial unit i and j , p_{ij}^α is the proportion of the interior boundary of unit i , which is in contact with unit j , and α and β are the parameters.

However, such constructions are also not beyond criticism. They might not be appropriate whenever boundary of any area is not relevant to the statistic of interest (Anselin, 1988). Also, the construction of distance-based weight matrices is heavily affected by the topological quality of GIS data. For instance, inaccuracy in storing polygon/vertices may erroneously generate them as islands or other connection structures. Moreover, distance-based weight matrices often require a threshold distance value which is difficult to determine particularly when there is high spatial heterogeneity. Chi et al (2008) provides an extensive literature survey where they conclude that k-nearest neighbour structure is more appropriate for analysis based of administrative unit data at the lowest level. Though there is no agreement in the literature regarding the appropriate number of neighbours for constructing the most relevant weight matrix. However, Anselin (1988) argues that the choice of weight matrix should be based on spatial interaction theory. As the null hypothesis of spatial autocorrelation is spatial independence, the power of the test is be maximized by using a weight matrix associated with the relevant alternate hypothesis. Therefore, the optimum spatial weight matrix must follow a data driven approach, which is to select the matrix depending on the basis of highest spatial autocorrelation coefficient, as such an approach is embedded in the theory driven approach of test for spatial dependence. Using the weight matrix we then measure the spatial dependence using Moran's index also commonly known as Moran's I. Formally, $I = \frac{n \sum_i \sum_j W_{ij} Y_{ij}}{S_0 \sum_i Y_i^2}$, where, W_{ij} is the weight matrix, Y_{ij} , the measure of proximity in some other dimensions. Here, $Y_{ij} = (y_i - \bar{y})(y_j - \bar{y})$, $Y_i^2 = (y_i - \bar{y})^2$ and $S_0 = \sum_i \sum_j W_{ij}$. Under the null hypothesis of no spatial autocorrelation, I approaches to 0 for large n and under its alternative hypothesis, I approaches to (+1) or (-1), i.e. high positive and negative² autocorrelation respectively.

2 Negative spatial autocorrelation (known as spatial outlier) is a very rare phenomenon particularly in social science.

Note here that significant³ spatial autocorrelation does not always imply spatial homogeneity. As Moran's I approaches 1, it indicates a tendency of clustering whereas -1 would indicate the tendencies of dispersion. Table 1 reports the Moran's I statistic of child sex ratio (0-6 years) for 1991, 2001, and 2011. Analysing the trend of spatial correlation over the decades indicates that from 1991 to 2001 clustering was increasing, which is represented in the table 1 by increase in Moran's index. However, in 2011 the value of the index decreases indicating that now there are new regions which are also becoming centres for masculine child sex ratios and should be a matter of concern as child sex ratios is related to violence and aggressive behaviour in the space. (Nayak, 2024). In order to dig deeper into this link of child sex ratios and violence, our first task would be to analyse the pattern of child sex ratios and for the same we argue that using mapping techniques will serve as a useful tool for such an analysis.

Table 1: Moran Index - FMR (0-6 years)

k-nearest neighbour	1991	2001	2011
2	0.803	0.865*	0.828*
3	0.805*	0.852	0.816
4	0.796	0.841	0.798
5	0.792	0.836	0.786

Data Source: Census of India tables 1991, 2001, 2011

III. Missing Females and the Daughter Disliking Society

In this section, we analyse the administrative data to uncover the determinants of missing females. Consider the following equation

$$\text{FMR}(0-6)2011_d = \alpha_0 + \alpha_1 \text{FertilityDecline}_r + \alpha_2 \text{CWR}(2001)_r + \alpha_3 \text{Prosperity}_d + \text{controls} + \text{error}$$

where $\text{FMR}(0-6)2011_d$ is the females per thousand males between 0-6 years of age in district d , $\text{CWR}(2001)_r$ is the child women ratio of region r in 2001, $\text{FertilityDecline}_r$ is the decadal change in child women ratio

³ The statistical significance of Moran's I can be judged on the basis of Normal distribution with, $Z = \frac{I - E(I)}{S_{\text{error}}}$ where I is the Moran's index, $E(I)$ is the expected value of I and S_{error} is the standard error.

$[CWR(2001)_r - CWR(2011)_r]$ and $Prosperity_d$ is the first component of the PCA score for assets which is further standardized for zero mean and unit standard deviation.

Column (1) and (2) of Table 2 reports the OLS estimate of the coefficients of the above equation. In the first column we omit the controls. The results of these baseline models suggest that regions characterized by relatively high prosperity and higher fertility rates, as well as areas experiencing further decline in fertility, are significantly associated with a more masculine child demography. This analysis suggests that regions experiencing fertility decline in later stages are not necessarily undergoing social progress. Rather, this decline is driven by societal pressure to adhere to norms that favour smaller family sizes achieved by ensuring the birth of male children. The advancement of medical technology has made it easier to determine the sex of the fetus, and, coupled with widespread aversion to daughters, this information has facilitated sex-selective practices. Further analysis confirms the emergence of daughter aversion as a cultural force.

Table 2: Determinants of Missing Females

	(1) FMR(0-6) 2011	(2) FMR(0-6) 2011	(3) FMR(0-6) 2011	(4) FMR(0-6) 2011
	OLS	OLS	SEM-GMM	SEM-GMM
Fertility Decline	-30.62*** (11.59)	-25.73** (10.97)	3.001 (14.264)	16.344 (13.077)
CWR 2001	-33.31*** (3.724)	-30.31*** (3.652)	-13.791** (5.127)	-23.618*** (4.161)
Prosperity	-20.39*** (1.708)	-26.37*** (2.423)	-2.677 (2.530)	0.435 (2.485)
Missing Girl Child (2001) [†]				-0.616*** (0.058)
lambda			0.868*** (0.025)	0.731*** (0.042)
controls		✓	✓	✓
_cons	1050.8*** (12.05)	1107.8*** (20.34)	1035.88*** (24.803)	1091.62*** (19.897)
N	636	636	636	636
adj. R ²	0.235	0.375		
pseudo R ²			0.253	0.664

† Quantifies missing girl child in region r for every thousand boys (0-6 years) from 2001.

Standard errors in parentheses. Control variables include female and male literacy, urbanization, proportion of non-scheduled caste and non-scheduled tribe population. Column 4-5 reports a heteroskedasticity and spatial autocorrelation robust errors (KP-HET) following Kelejian et. al. (2010). Weight matrix is created using queen contiguity. * $p < 0.1$, ** $p < 0.05$, *** $p < 0.01$

In the next two columns, we present the results from a spatial error model. The spatial component (lambda) of the model is significant, and its inclusion further confounds the effect of fertility decline as well as *prosperity effect*. This indicates that sex-selective behaviour, influenced by the *prosperity effect* and fertility decline, is motivated by a collective notion of daughter aversion prevalent within regional communities. Alongside the desire for elevated social status (*prosperity effect*), daughter aversion emerges as a significant demographic force that legitimizes sex selection practices. In the subsequent column, we introduce the variable *Missing Girl Child* (2001), revealing an increased masculinization of child demographics in already affected regions. We note further confounding of *prosperity effect* and the effect of fertility decline on gender inequality suggesting that these processes are path dependent and that these driving forces are emerging as a cultural phenomenon casting a long shadow on the society. Also, here fertility decline is caused by the ability to select a male child through technology. Moreover, in a society where fertility decline is through stigma and not social change masculinity in child demography further exaggerates. For robustness we repeat the same analysis at a broader unit, i.e. regional level and even restricted for urban samples and find that the results are consistent.

IV. Construction of Contour Maps

Now that we have established that there are definite spatial forces resulting in spreading of this social disease – the phenomenon of Missing Females, our next step would be mapping analysis, and for the same we develop contour maps of decadal female to male (0-6 years) ratio.

In this section we provide details regarding construction of contour maps. The spatial dimension of any attribute can be represented through a thematic map, of which the most commonly used is the Choropleth. The Choropleth shades or patterns the geographic area depending on the value of any variable. These geographic areas can be administrative units defined by their administrative boundary, and thereby are useful for ana-

lysis of those variables which are specific to administrative units such as election maps etc. However, for studies in demography, economics, gender, sociology, these maps may not be most appropriate since the focus is not on administrative units, rather boundaries can be traced according to the data pattern. And in such analysis isarithmic maps are more informative and appropriate (Siddhanta, 2009).

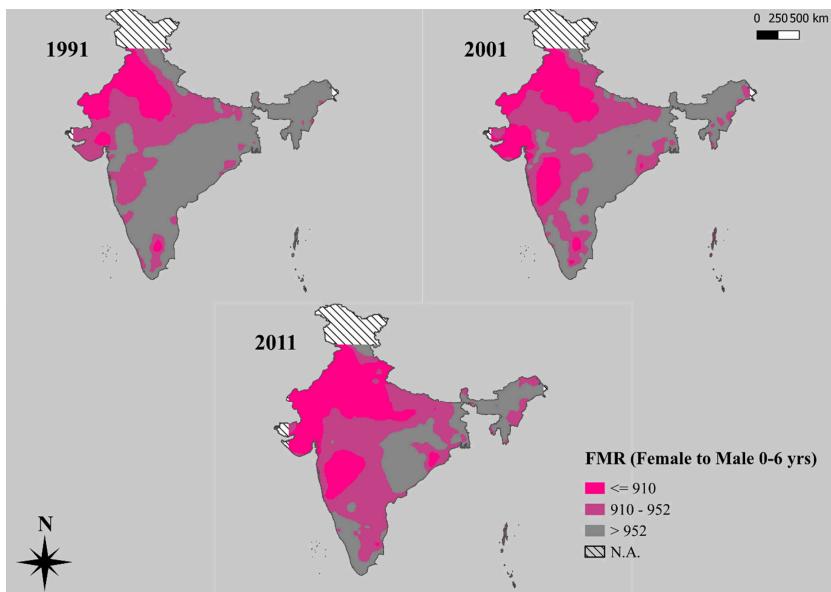
In order to create a contour map, we need to first specify the geographic coordinates from the digitized polygon maps based on the position of the centroid of each polygon and convert it to a point vector. We then employ a spatial interpolation technique for estimating unknown attribute values through contours using the known attribute values. Most broadly, there are two ways to operationalize the spatial interpolation – deterministic and geo-statistic (stochastic). Also, interpolation could be global as well as local. However, caution must be taken as deterministic local polynomial interpolation is sensitive to neighbourhood distance and small searching neighbourhood can also create empty areas in the prediction surface. Moreover, these deterministic local polynomial interpolation techniques can achieve desired accuracy only when the data is taken from a grid, i.e. they are equally spaced and the data values within the searching neighbourhoods are also normally distributed.

Another very useful local interpolation technique to predict the surface is to use stochastic or geo-spatial methods which employ statistical methods such as spatial autocorrelation and therefore is capable of producing predicted surface along with measures of certainty or accuracy of their predictions. The most common technique under this umbrella of geo-spatial interpolation technique is kriging. The assumption here is that the distance or direction between the data points is also based on the spatial correlation among them and this is then used to explain variation of the required variable say masculine child sex ratios over the surface.

Moreover, there are two types of kriging methods, ordinary and universal. The ordinary kriging the most widely used method assumes a constant unknown mean. Universal kriging on the other hand assumes that there is an over riding trend in the data which can be modelled by a deterministic function - a polynomial. Once specified, the polynomial is subtracted from the given value at the points and the subsequent autocorrelations is then modelled using the random errors. After fitting the model to random errors and before making the predictions, the polynomial is added back in order to produce a meaningful map surface. Predictions typically use weighted least square techniques. However, universal kriging should only be used

when we are sure that there is an over-riding trend in the data and there is some scientific justification for the same. Therefore, we will consider it for mapping purpose only if it provides a better fit, i.e. when it is more optimal as well as valid compared to its ordinary counterpart.

Figure 1: Female to Male ratio (0-6 years) - 1991, 2001, 2011



Note: FMR refers to Female to Male ratio – female per 1000 male (0-6 years). Source : Census of India tables.

Another important point about kriging is that it is based on regionalized variable theory, that assumes that the spatial variation is statistically homogeneous throughout the surface. This notion of spatial homogeneity is central to regionalized variable theory and requires a second order stationarity. There are two types of stationarity - the first one is the mean stationarity where it is assumed that the mean is constant between samples and is independent of location. The second type of stationarity or the second order stationarity is also known as the intrinsic stationarity for semivariograms (that represents the autocorrelation function). It is the assumption that covariance is same between any two points that are at same distance and direction. This is very important for estimating the dependence rule and therefore, which would further allow us to make

predictions. One shortcoming of ordinary as well as universal kriging is when the data is non-stationary, i.e. these methods cannot account for the error incorporated while estimating the underlying dependence structure or semivariogram.

As India is also a collection of heterogeneous sub-spaces, it would be wrong to assume homogeneity in the process of diffusion across the sub-continent without testing it. One way to test the same would be to use an interpolator designed for non-stationary data and then compare the fit of such a model with local polynomial interpolation, and ordinary or universal kriging predictions. One such interpolation technique is Empirical Bayesian Kriging which can handle atleast a moderately non-stationary data by accounting for the error in estimating the underlying semivariogram. Empirically Bayesian Kriging uses subsetting and simulations for calculating the semivariogram parameters. These parameters are estimated using restricted maximum likelihood. The data is first divided into overlapping subsets of some specified size. In each subset, semivariograms are estimated using the following methodology.

- Step 1 - Semivariogram is estimated from the data of the subset.
- Step 2 - This semivariogram is used to simulate new data at each point or location in the subset.
- Step 3 - Another semivariogram is estimated from the stimulated data.
- Step 4 - Step 2 and Step 3 are repeated for some specified number of times and in each repetition the semivariogram estimated in Step 1 is used to simulate the new dataset at the locations.

Running this process for several times creates a large number of semivariogram for each subset and together they form an empirical distribution of semivariograms. For each prediction location, the prediction is calculated using a new empirical semivariogram distribution which is generated by combining the individual semivariograms from the semivariogram distributions in the locations neighbourhood. The semivariogram from each subset are weighted by the number of neighbours they contribute to the prediction, thereby formulating into an intrinsic random function that serves as the kriging model. Table A1 reports various statistics to identify the best and most appropriate mathematical function of the empirical bayesian kriging. After identifying we use the same to generate the respective maps (figure 1). The map highlights the spread of missing females phenomenon across the geography engulfing newer areas.

V. Conclusion

The phenomenon of Missing Females in India, especially among the child population, exhibits a significant spatial autocorrelation, affirming its nature as a social menace spreading akin to a disease across different regions. This study employs spatial dependence metrics and mapping techniques to unravel the diffusion patterns of this demographic issue, suggesting that it not only persists but also proliferates in newer areas. The results from the Moran's I statistic underscore a concerning trend of clustering, indicating an expansion of regions with skewed child sex ratios, which now serve as new epicentres of this demographic imbalance.

Through a multi-level analysis of administrative data from the decadal census of 2001 and 2011, our findings elucidate two primary forces propelling the legitimacy of this dire state: the lust for status (*prosperity effect*) and the pervasive cultural aversion towards daughters. The accessibility and misuse of medical technologies for sex-selective practices have sanitized the crime thereby facilitating this phenomenon further.

The spatial error model further substantiates the interplay of these forces revealing a complex neo-culture of high-tech sexism. This culture not only perpetuates but also normalizes gender-biased sex selection, fostering a persistent spatial character of moral corruption within Indian society. The significant spatial component in our model emphasizes the regional diffusion of sex-selective behaviour, driven by collective regional and communal ideologies.

In summary, the entrenched daughter aversion and *prosperity effect* within India's spatial dynamics reveal a profound demographic and moral crisis. This study underscores the urgent need for targeted policies to curb technological misuse and challenge deep-seated cultural norms. Disrupting the spatial diffusion of gender bias (restrictive policies), fostering gender equality, and reshaping societal values towards daughters are imperative. These findings contribute significantly to the discourse on gender demographics and provide a robust foundation for future efforts to combat this pervasive social menace.

References

- Agnihorti, S. B. (2000). Sex ratio patterns in the Indian population: a fresh exploration. *Sage Publications Ltd.*
- Agnihotri, S. B. (2003). Survival of the Girl Child: Tunnelling out of the Chakravyuha. *Economic and Political Weekly*, 4351-4360.
- Anselin, L. (1988). *Spatial Econometrics: Methods and Models* (Vol. 4). Springer Science & Business Media.
- Arnold, F., Kishor, S., & Roy, T. K. (2002). Sex-selective abortions in India. *Population and development review*, 28(4), 759-785.
- Chi, G., & Zhu, J. (2008). Spatial regression models for demographic analysis. *Population Research and Policy Review*, 27, 17-42.
- Cliff, A.D., & Ord, J.K., (1973). *Spatial Autocorrelation*, London: Pion.
- Cliff, A. D., & Ord, J. K. (1981). Spatial processes: models & applications.
- Geary, R. C. (1954). The contiguity ratio and statistical mapping. *The incorporated statistician*, 5(3), 115-146.
- George, S. M. (2006). Millions of missing girls: from fetal sexing to high technology sex selection in India. *Prenatal Diagnosis*: Published in Affiliation With the International Society for Prenatal Diagnosis, 26(7), 604-609.
- Guilmoto, C. Z. (2008). L'inscription spatiale de la discrimination de genre en Inde. Effets des distances sociale et géographique. *Espace géographique*, 37(1), 1-15.
- Jha, P., Kumar, R., Vasa, P., Dhingra, N., Thiruchelvam, D., & Moineddin, R. (2006). Low male-to-female sex ratio of children born in India: national survey of 1·1 million households. *The Lancet*, 367(9506), 211-218.
- Kelejian, H. H., & Prucha, I. R. (2010). Specification and estimation of spatial autoregressive models with autoregressive and heteroskedastic disturbances. *Journal of econometrics*, 157(1), 53-67.
- Kulkarni, P. M. (2020). Sex ratio at birth in India: Recent trends and patterns. United Nations Population Fund-India.
- Kulkarni, P. M. 2012. "India's Child Sex Ratio: Worsening Imbalance." *Indian Journal of Medical Ethics* 9 (2): 112-114
- Miller, B. D. (1981). *The endangered sex: neglect of female children in rural North India*. Oxford University Press.
- Moran, P. A. (1948). The interpretation of statistical maps. *Journal of the Royal Statistical Society. Series B (Methodological)*, 10(2), 243-251.
- Nandy, D. (2008). Aspect of human fertility A conceptual and empirical study [Doctoral thesis, University of Kalyani].
- Nayak, P. (2004). Essays on Missing Females and the Discourse of Violence. [Doctoral Thesis, Gokhale Institute of Politics and Economics].
- Sen, A. (2001). The many faces of gender inequality. *New republic*, 35-39.

- Siddhanta, S., Nandy, D., & Agnihotri, S. B. (2003). Special Statistics-36: Sex Ratios and 'Prosperity Effect' What Do NSSO Data Reveal? *Economic and Political Weekly*, 4381-4404.
- Siddhanta, S. (2009). On gender bias in child population in India: A fresh exploration. [Doctoral thesis, University of Kalyani].
- Siddhanta, S., & Nandy, D. (2014). Hundred years of juvenile masculinity in India: Why the contemporary pattern is important? Available at SSRN 2749554.
- Siddhanta, S., & Nandy, D. (2017). Let the Map Speak: Use of Mapping Technique for Policy Analysis. Available at SSRN 2941364.
- Sopher, D. E. (1980). The Geographic Patterning of Culture in India 'in David E Sopher (ed), *An Exploration of India: Geographical Perspectives on Society and Culture*.
- Tobler, W. R. (1970). A computer movie simulating urban growth in the Detroit region. *Economic geography*, 46(supl), 234-240.

Appendix

Table A1: Prediction Errors for various Contouring Techniques

1991	Epanechnikov	Pentaspherical	Rational Quadratic	J-Bessel	Pentaspherical	Exponential Detrended
RMS	16.632	14.999	14.885	15.338	15.212	14.382*
RMSS	0.989	1.02	912.115	1.012	1.018	0.995*
ASE	16.993	15.166	0.017	15.5*	15.395	14.134
MSE	0.059	0.004	1.099	0.0033	0.001*	-0.005
2001	Gaussian	J-Bessel	K-Bessel	J-Bessel	J-Bessel	K-Bessel
RMS	19.099	18.319	17.619	18.364	18.817	17.321*
RMSS	0.049	0.90	746.949	0.918	0.911	1.012*
ASE	19.175	20.851	0.024	20.649	20.874	17.391*
MSE	0.0488	-0.004	-2.387	-0.008	0.011	-0.001*
2011	Quartic	J-Bessel	Circular	J-Bessel	J-Bessel	K-Bessel
RMS	18.627	18.008	17.868	17.998	17.829	16.59*
RMSS	0.996*	0.928	812.417	0.928	0.894	0.98
ASE	18.634*	19.697	0.022	19.672	20.224	17.168
MSE	0.032	-0.003*	0.069	-0.005	0.003	-0.004

Note- Anisotropic, Optimised. RMS - Root Mean Square Error, RMSS – Root Mean Square Error Standardised, ASE - Average Standard Error, MSE – Mean Square Error. Data Source: Census of India tables 1991, 2001, 2011

Criminological Perspectives on Rape in Armed Conflict

– Ein Werkstattbericht

Anouk Noelle Nicklas

I. Einleitung¹

Kriegsvergewaltigungen² passieren, seitdem es Kriege gibt.³ Über Jahrhunderte hinweg wurden sie als unvermeidbare Nebenfolge kriegerischer Auseinandersetzungen betrachtet,⁴ ohne dass ihnen darüber hinaus Beachtung geschenkt worden wäre. Sie wurden als unschön, aber hinnehmbar erachtet und mit einem gesellschaftlichen Tabu belegt. Dies änderte sich erst Anfang der 1990er Jahre mit dem Jugoslawien-Krieg und dem Genozid in Ruanda,⁵ die beide durch das massenhafte Vorkommen und einen strategischen Einsatz von Kriegsvergewaltigungen gekennzeichnet waren.⁶ Seitdem rücken Vergewaltigungen und andere Sexualdelikte im Kontext bewaffneter Auseinandersetzungen immer mehr in den Fokus der internationalen Gemeinschaft.⁷ Doch bis heute fehlt es an einer umfassenden Aufarbeitung von Hintergründen und Folgen solcher Taten. Unklar ist dabei vor allem,

-
- 1 Das hier vorgestellte Dissertationsprojekt wird bei Prof. Dr. Katrin Höffler am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie der Universität Leipzig durchgeführt und wird durch die Heinrich-Böll-Stiftung gefördert.
 - 2 Dem Forschungsprojekt liegt das Verständnis der Kriegsvergewaltigung des IStGH zugrunde, wie nachzulesen in IStGH, Elements of Crimes, Art. 7 (1) (g), Art. 8 (2) (b) xxii), Art. 8 (2) (e) (vi).
 - 3 Brownmiller, Against our will, New York 1975, 23 f.; Sjoberg, Women as Wartime Rapists, New York 2016, 17.
 - 4 Salzman, Rape Camps as a Means of Ethnic Cleansing, Human Rights Quarterly 20 (1998), 348-378, 373.
 - 5 Vgl. Stiglmayer (Hrsg.), Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen, Frankfurt am Main 1993.
 - 6 Leiby, Wartime Sexual Violence in Guatemala and Peru, International Studies Quarterly 53:2 (2009), 445-468, 446; Birkenbach, Das Verbrechen beschreiben, analysieren und ihm vorbeugen, in: Stiglmayer (Hrsg.), Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen, Frankfurt am Main 1993, 227-240, 228.
 - 7 Vgl. Alcorn, Responding to sexual violence in armed conflict, The Lancet 383 (2014), 2034-2037, 2034.

wann und warum es zu Kriegsvergewaltigungen kommt und wie diese möglicherweise verhindert werden könnten.

Während in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Kriegsvergewaltigungen zunächst Übersichtsarbeiten⁸ und theoretische Diskussionen⁹ sowie eine Genese des völkerrechtlichen Sexualstrafrechts¹⁰ im Vordergrund standen, wurden insbesondere ab Ende der 2000er Jahre zunehmend empirische Untersuchungen zu den kriminologischen Hintergründen von Kriegsvergewaltigungen angestellt. Bis heute liefern jedoch nur wenige Studien konfliktübergreifende empirische Erkenntnisse über das Phänomen.¹¹ Systematische Daten zu Kriegsvergewaltigungen sind rar.¹² Nach wie vor handelt es sich daher bei Kriegsvergewaltigungen um ein empirisch stark untererforschtes Phänomen.

Dieser Forschungslücke widmet sich das hier vorgestellte Dissertationsprojekt, das den Arbeitstitel „Criminological Perspectives on Rape in Armed Conflict“ trägt. Ziel des Projekts, das die internationale Studienlage adressiert, ist anhand einer empirischen Untersuchung des Phänomens Risiko- und Schutzfaktoren für bzw. gegen eine Tatbegehung herauszuarbeiten und so zu einer empirisch gestützten kriminalitätstheoretischen Einordnung von Kriegsvergewaltigungen zu gelangen. Im Fokus steht dabei die Frage, warum Kriegsvergewaltigungen in manchen Konflikten und durch

8 Allen voran *Brownmiller*, Against our will, New York 1975.

9 Beispielhaft *Card*, Rape as a Weapon of War, *Hypatia* 11:4 (1996), 5-18; *MacKinnon*, Reflections on Sex Equality under Law, *The Yale Law Journal* 100:5 (1991), 1281-1328; aktueller: *Baaz/Stern*, Curious erasures: the sexual in wartime sexual violence, *International Feminist Journal of Politics* (2018), 1-20.

10 Beispielhaft *Adams*, Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht, Berlin 2013; *Askin*, Sexual Violence in Decisions and Indictments of the Yugoslav and Rwandan Tribunals: Current Status; *The American Journal of International Law* 93:1 (1999), 97-123; *Biehler*, Das Vergewaltigungsverbot im bewaffneten Konflikt, Berlin 2017; *Gaggioli*, Sexual violence in armed conflicts: A violation of international humanitarian law and human rights law, *IRRC* 96 (2014), 503-538; *Schwarz*, Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, Berlin 2019.

11 S. etwa *Binningsbø/Nordas*, Conflict-Related Sexual Violence and the Perils of Impunity; *Journal of Conflict Resolution* (2022), 1-25; *Butler/Gluch/Mitchell*, Security Forces and Sexual Violence: A Cross-National Analysis of a Principal-Agent Argument, *Journal of Peace Research* 44:6 (2007), 669-687; *Cohen*, Rape During Civil War, Ithaka/London 2016; *Farr*, Extreme War Rape in Today's Civil-War-Torn States: A Contextual and Comparative Analysis, *Gender Issues* 26 (2009), 1-41.

12 Vgl. *Leiby*, The Promise and Peril of Primary Documents: Documenting Wartime Sexual Violence in El Salvador and Peru, in: *Bergsmo/Skre/Wood* (Hrsg.), *Understanding and Proving International Sex Crimes*, Peking 2013, 315-365, 333; so auch *Féron*, Wartime Sexual Violence Against Men, London 2018, 172.

manche Akteure begangen werden, in anderen Konflikten und durch andere Akteure aber nicht. Dabei gilt es, das Spannungsverhältnis zwischen der Vergewaltigung als Einzeltat und dem Kontext, in dem sie passiert – einem bewaffneten Konflikt – im Blick zu behalten und für ein besseres Verständnis des Phänomens nutzbar zu machen.

II. Aktueller Forschungsstand

In der Forschung zu Kriegsvergewaltigungen werden diverse Risiko- und Schutzfaktoren für bzw. gegen eine Tatbegehung diskutiert.¹³ Dazu zählen insbesondere Opportunismus, sexuelle Bedürfnisse, fehlende Konsequenzen, das Patriarchat, das Streben nach sozialer Kohäsion, Neutralisierungsmechanismen, die Präsenz weiblicher Kombattantinnen sowie militärische Ziele. Auf einige soll hier näher eingegangen werden.

Früher wurden Vergewaltigungen vor allem als Ausdruck eines von den Täter:innen nicht kontrollierbaren Sexualtriebes verstanden.¹⁴ Sexuelle Bedürfnisse stellen sich bei dieser Lesart wie ein sich in einem Kessel aufbauender Druck dar, der sich irgendwann entladen muss – ob nun konsensual oder in Form von Gewalt.¹⁵ Sie wird daher auch Dampfkessel-Theorie genannt.¹⁶ Im Rahmen eines bewaffneten Konflikts, wo typische konsensuale Befriedigungsmöglichkeiten wie Partner:innen nicht erreichbar sind, soll es daher zu vermehrter sexueller Gewalt kommen.¹⁷ Die systematische Zwangsprostitution hunderttausender Frauen und Mädchen als „Trostfrau-

13 Für eine knappe Übersicht s. *Adelaiye/Roy/Sarwari*, Economic Actors as Human Rights Watchers: The Effects of Government Sexual Violence on Foreign Direct Investment, Foreign Policy Analysis (2023), 1-22, 3 f.

14 *Seifert*, Krieg und Vergewaltigung, in: Stigmayer (Hrsg.), Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen, Frankfurt am Main 1993, 87-112, 88; s. aber noch heute *Aranburu*, Sexual Violence beyond Reasonable Doubt: Using Pattern Evidence and Analysis for International Cases, *Law & Social Inquiry* 35:4 (2010), 855-879, 860.

15 Vgl. *Baaz/Stern*, Sexual Violence as a weapon of war? Perceptions, prescriptions, problems in the Congo and beyond, Uppsala 2013, 17.

16 *Seifert*, Krieg und Vergewaltigung, in: Stigmayer (Hrsg.), Massenvergewaltigung: Krieg gegen die Frauen, Frankfurt am Main 1993, 87-112, 88.

17 *Baaz/Stern*, Why Do Soldiers Rape? Masculinity, Violence, and Sexuality in the Armed Forces in the Congo (DRC), *International Studies Quarterly* 53 (2009), 495-518, 506.

en“ in Japan war ein Beispiel dieses Verständnisses.¹⁸ Es vernachlässigt jedoch, dass bei vielen Begehungsformen der Vergewaltigung der sexuelle Aspekt nur eine stark untergeordnete Rolle einnimmt, etwa wenn Frauen unter Zuhilfenahme von Stöcken oder Flaschen zu Täterinnen werden.¹⁹ Er vermag zudem die große Variation in der berichteten Prävalenz von Kriegsvergewaltigungen nicht zu erklären, und ist insgesamt als überholt anzusehen.

Im modernen Diskurs um Kriegsvergewaltigungen ist die Annahme vom strategischen Einsatz von Kriegsvergewaltigungen als „Kriegswaffe“ beinahe ubiquitär.²⁰ Die zentrale Annahme ist, dass Kriegsvergewaltigungen über das eigentliche Opfer hinaus dazu in der Lage sind, Angst zu verbreiten, die sozialen Bande der „betroffenen“ Gemeinschaft zu zerstören und so zu einer (militärisch nachteiligen) Fragmentierung der Gruppe beizutragen.²¹ Sie würden daher von Befehlshaber:innen und Kombattant:innen strategisch eingesetzt, um militärische Ziele zu erreichen. Direkte empirische Untersuchungen dieser Theorie sind jedoch sehr selten.²² Stattdessen wird meist von den beobachtbaren Folgen von Kriegsvergewaltigungen auf deren strategischen Einsatz rückgeschlossen.²³ Werden, ggf. auch von den Täter:innen befürwortete, Tatfolgen mit einer Tatmotivation gleichgesetzt, läuft man jedoch Gefahr, das „Pferd von hinten aufzuzäumen“.²⁴ Qualitative Untersuchungen bestimmter Konflikte zeigen zudem, dass eine große Prä-

18 *Baaz/Stern*, Sexual Violence as a weapon of war? Perceptions, prescriptions, problems in the Congo and beyond, Uppsala 2013, 18 m.w.N.; *Goldstein*, War and Gender, Cambridge 2004, 342 ff.

19 Vgl. *Féron*, Wartime Sexual Violence Against Men, London 2018, 79 f.

20 Etwa bei *Pratt/Werchick*, Sexual Terrorism: Rape as a Weapon of War in Eastern Democratic Republic of Congo, USAID/DCHA Assessment report, 18.03.2004, https://pdf.usaid.gov/pdf_docs/pnadk346.pdf, 6.

21 *Ertürk*, Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Addendum, Mission to the Democratic Republic of the Congo, A/HRC/7/6/Add.4, 8; *Fitzpatrick*, Tactical rape in war and conflict, Bristol/Chicago 2016, 5, 13, 58; vgl. ICTR, Prosecutor v. Jean-Paul Akayesu, ICTR-96-4-T, Trial Chamber I, Judgement, 02.09.1998, Rn. 731; *Jones*, On sociological perspectives, in: *Brown/Walklate* (Hrsg.), Handbook on Sexual Violence, London/New York 2012, 181-202, 198.

22 Mit Ausnahme v. *Baaz/Stern*, Sexual Violence as a weapon of war? Perceptions, prescriptions, problems in the Congo and beyond, Uppsala 2013.

23 So etwa *Brownmiller*, Against our will, New York 1975, 37; *Aranburu*, Sexual Violence beyond Reasonable Doubt: Using Pattern Evidence and Analysis for International Cases, *Law & Social Inquiry* 35:4 (2010), 855-879, 860.

24 *Gottschall*, Explaining Wartime Rape, *The Journal of Sex Research* 41:2 (2004), 129-136, 132; *Aranburu*, Sexual Violence beyond Reasonable Doubt: Using Pattern

valenz an Kriegsvergewaltigungen nicht notwendigerweise mit einer Strategie einhergeht, sondern die Taten manchmal bloß toleriert und manchmal schlicht nicht effektiv verhindert werden.²⁵ Eine pauschale Einordnung von Kriegsvergewaltigungen als Kriegswaffe muss daher ebenfalls als unzutreffend abgelehnt werden.

Für viele Autor:innen sind Kriegsvergewaltigungen ohne zugrunde liegendes Patriarchat und die sich daraus ergebenden, Frauen, das Weibliche und nicht-heterosexuelle Männlichkeiten abwertenden Moral- und Rollenvorstellungen kaum denkbar.²⁶ Patriarchale, geschlechterdiskriminierende Normen könnten den Täter:innen ein Gefühl des Besitzes am weiblichen Körper vermitteln.²⁷ Das Opfer „zu haben“ stellt sich dann als Belohnung dar.²⁸ Die Tat wird zum performativen Akt eines Männlichkeitsbeweises.²⁹ Eine derartige geschlechtsbasierte Unterordnung könnte dabei nicht nur von Männern gegenüber Frauen erfolgen, sondern sei von und gegenüber allen Geschlechtern möglich.³⁰ Im Kern handelt es sich diesem Ansatz nach bei Vergewaltigungen also um einen Akt der Verweiblichung und damit Erniedrigung der Opfer und Maskulinisierung und damit Selbsterhöhung der Täter:innen.³¹ Eine hohe Prävalenz an Kriegsvergewaltigungen könnte folglich das Resultat einer besonders ausgeprägten Ungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern sein.³² Bisherige quantitative Untersuchungen zeigen jedoch kein klares Bild eines möglichen Zusammenhangs zwischen

Evidence and Analysis for International Cases, *Law & Social Inquiry* 35:4 (2010), 855-879, 860; Wood, Rape as a Practice of War, *Politics & Society* (2018), 1-25, 2.

25 Vgl. Wood, Rape as a Practice of War, *Politics & Society* (2018), 1-25, 10.

26 S. etwa *Cohen/Green/Wood*, Wartime Sexual Violence: Misconceptions, Implications, and Ways Forward, United States Institute of Peace Special Report 323, Washington, D.C. 2013, 6; *Féron*, Wartime Sexual Violence Against Men, London 2018, 38.

27 *Elbert* et al.; Sexual and Gender-Based Violence in the Kivu Provinces of the Democratic Republic of Congo, Washington, D.C. 2013, 9 m.w.N; *Fitzpatrick*, Tactical rape in war and conflict, Bristol/Chicago 2016, 75.

28 Vgl. *Stachow*, Conflict-related sexual violence: a review, *BMJ Military Health* 166 (2020), 183-187, 184; *Bastick/Grimm/Kunz*, Sexual Violence in Armed Conflict: Global Overview and Implications for the Security Sector, Genf 2007, 15.

29 *Elbert* et al.; Sexual and Gender-Based Violence in the Kivu Provinces of the Democratic Republic of Congo, Washington, D.C. 2013, 47; *Fogelmann*, Rape during the Nazi Holocaust: Vulnerabilities and Motivations, in: *Rittner/Roth* (Hrsg.), Rape: Weapon of War and Genocide, St. Paul 2012, 15-28, 23.

30 *Sjoberg*, Women as Wartime Rapists, New York 2016, 15, 22.

31 *Sjoberg*, Women as Wartime Rapists, New York 2016, 25, 47 f.; *Féron*, Wartime Sexual Violence Against Men, London 2018, 6, 19.

32 Vgl. *Jefferson*, Human Rights Watch World Report 2004: In War as in Peace: Sexual Violence and Women's Status, 01.2004, <https://www.hrw.org/legacy/wr2k4/l5.htm>.

Variablen der Geschlechtergerechtigkeit und der Vergewaltigungsprävalenz in einem Konflikt.³³

Während manche der diskutierten Faktoren in der Vergangenheit empirische Bestätigung erfahren haben, sind die Ergebnisse also oft gemischt und viele Fragen weiter offen. Diese Lücke soll durch das hier vorgestellte Forschungsprojekt geschlossen werden.

III. Methodik des Forschungsprojekts

1. Vorbemerkungen zur empirischen Forschung zu Kriegsvergewaltigungen

Die Forschung zu Kriegsvergewaltigungen sieht sich diversen Hürden ausgesetzt, insbesondere was den Zugang zu Daten über das Phänomen betrifft.³⁴ Kriegsvergewaltigungen sind stark unterberichtet, verbleiben also in einem Großteil der Fälle im Dunkelfeld.³⁵ Neben organisatorischen Hürden infolge des Zusammenbruchs gewöhnlicher Meldestrukturen durch den bewaffneten Konflikt,³⁶ spielt hier vor allem eine, in der besonderen sozialen Stigmatisierung sexueller Kriegsgewalt begründete, niedrige Anzeigebereitschaft eine hervorgehobene Rolle.³⁷ Hellfelddaten kommt daher nur eine geringe Aussagekraft zu.

-
- 33 S. etwa *Loken*, Rethinking Rape: The Role of Women in Wartime Violence, *Security Studies*, 26:1 (2017), 60-92, 76 f.; *Cohen*, Rape During Civil War, Ithaka/London 2016, 73, 86; *Mehrl*, Female Combatants and Wartime Rape: Reconsidering the Role of Women in Armed Conflict, *Armed Forces & Society* (2020), 1-16, 6, 10 ff.; *Andersin*, Examining the Ubiquitousness of Conflict-Related Sexual Violence in Territorial Conflicts, Göteborg 2020, 26.
- 34 *Winkler*, Vorwort, in: *Bastick/Grimm/Kunz*, Sexual Violence in Armed Conflict: Global Overview and Implications for the Security Sector, Genf 2007, 7-8, 7; zur „Unsichtbarkeit“ von Kriegsvergewaltigungen auch *Féron*, Wartime Sexual Violence Against Men, London 2018, 118.
- 35 *Aranburu*, Sexual Violence beyond Reasonable Doubt: Using Pattern Evidence and Analysis for International Cases, *Law & Social Inquiry* 35:4 (2010), 855-879, 861, 875; IStGH, Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06, Trial Chamber VI, Judgement, 08.07.2019, Fn. 192; *Fitzpatrick*, Tactical rape in war and conflict, *Bris tol/Chicago* 2016, 48 f.
- 36 Vgl. Amnesty International, Bosnia-Herzegovina: Rape and sexual abuse by armed forces, 01.1993, https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/06/eur630_011993en.pdf, 6; *Gardam/Jarvis*, Women, armed conflict and international law, Den Haag/London/Boston 2001, 20.
- 37 Vgl. *Robinson*, East Timor 1999: Crimes against Humanity, A Report Commissioned by the United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights

Im Falle von Dunkelfeld-Befragungen ist gerade bei schweren Straftaten wie Vergewaltigungen mit einer erheblichen Verzerrung zu rechnen.³⁸ Zum einen bestehen definitorische Unterschiede, was als Vergewaltigung verstanden wird,³⁹ die sich auch auf die persönliche Wahrnehmung der Geschehnisse durch die Täter:innen und Opfer auswirken können.⁴⁰ Neben Gedächtnislücken und emotionalen Blockaden droht gerade bei Täter:innenbefragungen zudem die Gefahr, dass Erzählungen beschönigt oder verkürzt werden.⁴¹ Diese Problematiken verschärfen sich bei der Untersuchung von konfliktbezogenen Phänomenen, wo der Zugang zu Daten und Proband:innen gegenüber Friedenszeiten stark eingeschränkt ist, noch einmal erheblich. Fallzahlen für Kriegsvergewaltigungen können kaum ermittelt, sondern zumeist nur geschätzt werden.⁴² Die Anzahl empirischer, vor allem quantitativer Studien zu Kriegsvergewaltigungen ist dadurch, trotz der gestiegenen wissenschaftlichen Aufmerksamkeit, noch immer gering.⁴³

Hinzu kommt, dass Beweggründe, Einstellungen und Motive als solche nicht unmittelbar messbar sind. Ob die konkreten Beweggründe für ein Verhalten von den Handelnden korrekt und vor allem bewusst erfasst und im Nachhinein auch entsprechend mitgeteilt werden (können), ist fraglich.

2. Methodik des Forschungsprojekts

Kriegsvergewaltigungen als hochkomplexes Phänomen der sozialen Wirklichkeit können durch statistische Verfahren allein kaum adäquat erfasst werden.⁴⁴ Gerade die Wirkungen eines kriegerischen Kontexts und der Einflüsse der militärischen Gruppe und ihrer Strukturen auf das Verhal-

(OHCHR), Los Angeles 2003, 33 f.; Aron et al., The Gender-Specific Terror of El Salvador and Guatemala, *Women's Studies Int. Forum* 14 (1991), 37-47, 43.

38 Vgl. *Neubacher*, Kriminologie, Baden-Baden 2023, 52.

39 Vgl. *Wood*, Sexual Violence during War, in: Kalyvas/Shapiro/Masoud (Hrsg.), *Order, Conflict, and Violence*, Cambridge/New York 2008, 321-351, 334.

40 Vgl. *Jordan*, Silencing rape, silencing women, in: Brown/Walklate (Hrsg.), *Handbook on Sexual Violence*, London/New York 2012, 253-286, 259.

41 Vgl. *Féron*, Wartime Sexual Violence Against Men, London 2018, 10.

42 *Waller*, Rape as a Tool of “Othering” in Genocide, in: Rittner/Roth (Hrsg.), *Rape: Weapon of War and Genocide*, St. Paul 2012, 83-100, 86.

43 Zu diesem Ergebnis kommen auch *Bastick/Grimm/Kunz*, *Sexual Violence in Armed Conflict: Global Overview and Implications for the Security Sector*, Genf 2007, 23.

44 Vgl. *Meier*, Kriminologie, München 2021, 94; *Przyborski/Wohlab-Sahr*, Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung, in: Baur/Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, Wiesbaden 2019, 105-123, 110.

ten der Täter:innen können nicht einfach abgefragt werden, handelt es sich doch oft um unterbewusste Wirkweisen und Prozesse.⁴⁵ Ein qualitativer Ansatz ermöglicht die wertende, kontextsensitive Beurteilung und die detaillierte Analyse der Besonderheiten von Einzelfällen.⁴⁶ Quantitative Arbeit ist jedoch unerlässlich, um über den Einzelfall hinaus die Vereinbarkeit aufgestellter Hypothesen mit der Realität zu testen.⁴⁷ Da sich die für Kriegsvergewaltigungen relevanten Faktoren absehbar weder allein auf der Individual-, Gruppen- oder Konflikt-Ebene befinden, ist zudem eine Analyse aller Einflussebenen unabdingbar.⁴⁸

Für das Dissertationsprojekt wird daher auf einen sekundär-analytischen Mixed-Methods-Ansatz zurückgegriffen, der sich dem Phänomen der Kriegsvergewaltigung und ihren kriminologischen Hintergründen schrittweise nähert. Die Kombination aus quantitativer und qualitativer Forschung erlaubt es, verschiedene Blickwinkel auf Kriegsvergewaltigungen zu werfen und die Vorzüge der einzelnen Methoden miteinander zu kombinieren. So soll am Ende ein möglichst umfassendes kriminologisches Bild des Phänomens geschaffen werden.

a. Quantitativer Forschungsteil

In einem ersten, quantitativen Teil wird im eigens erstellten Rape In Armed Conflict-Datensatz (RIAC) auf Basis des vielzitierten SVAC-Datensatzes von *Cohen/Nordås/Nagel*⁴⁹ und des RSVAC-Datensatzes von *Dumaine*/

45 Vgl. *Przyborski/Wohlab-Sahr*, Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung, in: Baur/Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, Wiesbaden 2019, 105-123, III.

46 *Meier*, *Kriminologie*, München 2021, 94.

47 Zur Wichtigkeit statistischer Tests s. *Smeulers*, Theories, Methods, and Evidence, in: *Smeulers/Holá/Weerdesteyn* (Hrsg.), *Perpetrators of International Crimes: Theories, Methods, and Evidence*, Oxford 2019, 29-54, 51.

48 Vgl. *Goldstein*, War and Gender, Cambridge 2004, 403; *Jones*, On sociological perspectives, in: *Brown/Walklate* (Hrsg.), *Handbook on Sexual Violence*, London/New York 2012, 181-202, 192; wohl aA *Cohen/Green/Wood*, *Wartime Sexual Violence: Misconceptions, Implications, and Ways Forward*, United States Institute of Peace Special Report 323, Washington, D.C. 2013, 3.

49 *Cohen/Nordås*, Sexual violence in armed conflict: Introducing the SVAC dataset, 1989-2009, *Journal of Peace Research* 51:3 (2014), 418-428; *Cohen/Nordås/Nagel*, Sexual Violence in Armed Conflict (SVAC), Version 3.0.

*Nordås/Gargiulo/Wood*⁵⁰ die Makro- und Gruppen-Ebene von Kriegsvergewaltigungen näher beleuchtet.

Der SVAC-Datensatz enthält auf der Basis von Berichten des U.S. State Department, Amnesty International und Human Rights Watch Daten zur berichteten Häufigkeit sexueller Gewalt für jedes Jahr, in dem ein bestimmter Akteur an einem bestimmten Konflikt beteiligt war (Akteur-Konflikt-Jahr).⁵¹ Die Prävalenz wird dabei nicht in Form genauer Fallzahlen angegeben, sondern in einer Ordinalskala von 0 bis 3, wobei eine Codierung mit 0 für keine Berichte steht und 3 für Berichte massenhafter bzw. systematischer sexueller Gewalt.⁵² Da die Prävalenz jedoch nicht nach den verschiedenen möglichen Formen sexueller Gewalt aufgeschlüsselt ist,⁵³ sind spezifische Aussagen über Kriegsvergewaltigungen nicht möglich. Der RSVAC-Datensatz stellt eine Weiterentwicklung des SVAC-Datensatzes dar und enthält eine Zeile für jedes Akteur-Konflikt-Jahr, für das im SVAC von sexueller Gewalt berichtet wurde, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Formen sexueller Gewalt und mit einer jeweils eigenen Angabe der Prävalenz.⁵⁴ Er enthält jedoch keine Angaben zu solchen Akteur-Konflikt-Jahren, in denen (in den Primärquellen des SVAC) nicht von sexueller Gewalt berichtet wurde. Um einen umfassenden Datensatz zur berichteten Prävalenz von Kriegsvergewaltigungen zu erhalten, der sowohl Angaben über „positive“ als auch „negative“ Fälle enthält, war daher eine Kombination aus SVAC und RSVAC erforderlich, die die Grundstruktur des Rape in Armed Conflict-Datensatzes (RIAC) bildet. Dieser Datensatz umfasst in seinem Erfassungszeitraum von 1989 bis 2015 insgesamt 5.107 Akteur-Konflikt-Jahre, von insgesamt 654 Akteuren in 167 Konflikten.

50 *Dumaine et al.*, *Repertoires of Conflict-Related Sexual Violence: Introducing the RSVAC Data Package*, *Journal of Peace Research* 59:4 (2022), 611-621; *Dumaine et al.*, *Repertoires of Sexual Violence (RSVAC)*, Version 1.0.

51 *Cohen/Nordås/Nagel*, *Sexual Violence in Armed Conflict Data Project (SVAC)* 3.0, 1989-2019, Codebook and Instruction Manual, online 2021, 7.

52 *Cohen/Nordås/Nagel*, *Sexual Violence in Armed Conflict Data Project (SVAC)* 3.0, 1989-2019, Codebook and Instruction Manual, online 2021, 9f.

53 Das SVAC umfasst Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft sowie erzwungene Sterilisation und erzwungene Abtreibung als mögliche Formen sexueller Gewalt und gibt lediglich eine Gesamtprävalenz für alle Formen aus. Vergewaltigungen werden dabei im Anschluss an den IStGH definiert (s. Fn. 2).

54 *Dumaine et al.*, *Repertoires of Sexual Violence during Armed Conflict 1989-2015 Data Package*, Coding Manual, online 2021, 3.

Während SVAC und RSVAC für jede ihrer Ausgangsquellen eigene Prävalenzen angeben,⁵⁵ wurden diese für das hier vorgestellte Forschungsprojekt dergestalt kombiniert, dass der jeweils höchste angegebene Prävalenzwert für ein Akteur-Konflikt-Jahr als Wert für die abhängige Variable *combined_prevrape* übernommen wurde.⁵⁶ In einem ersten Schritt wird die berichtete Prävalenz an Kriegsvergewaltigungen deskriptiv ausgewertet und auf ihre Variation hin untersucht. Um den Einfluss möglicher Schutz- und Risikofaktoren testen zu können, wurden Daten zu diversen unabhängigen Variablen aus verschiedenen präexistierenden Datensätzen zusammengetragen, die sich unter anderem auf die Art und Intensität des Konflikts sowie auf Art, Rolle, Charakteristika und Verhaltensweisen des jeweils handelnden Akteurs beziehen. Die unabhängigen Variablen werden zunächst deskriptiv ausgewertet und dann mit diversen Kontrollvariablen in verschiedenen Modellen ordinaler Regression auf ihre statistische Beziehung zum berichteten Ausmaß an Kriegsvergewaltigungen hin getestet.

b. Qualitativer Forschungsteil

Im zweiten, qualitativen Forschungsteil des Dissertationsprojekts werden mittels einer vergleichenden Fallanalyse der Verfahren des IStGH gegen Bosco Ntaganda⁵⁷ und Germain Katanga⁵⁸ das Vorkommen, die Verbreitung und die Umstände von Kriegsvergewaltigungen im Ituri-Konflikt in

55 Dies sind *state_prev*, *ai_prev*, und *hrw_prev* im SVAC und *state_prevrape*, *ai_prevrape* und *hrw_prevrape* im RSVAC.

56 Ziel dieser Kombinationsweise ist es, der Problematik der Unterberichtung des Phänomens entgegenzutreten. So ebenfalls *Andersin*, Examining the Ubiquitousness of Conflict-Related Sexual Violence in Territorial Conflicts, Göteborg 2020, 18.; ähnlich auch *Agerberg/Kreft*, Gendered Conflict, Gendered Outcomes: The Politicization of Sexual Violence and Quota Adoption, *Journal of Conflict Resolution* 64:2-3 (2020), 290-317, 302 (Fn. 9).

57 IStGH, The Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06, Trial Chamber VI, Judgement, 08.07.2019; IStGH, Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06, Trial Chamber VI, Sentencing Judgement, 07.11.2019; IStGH, Prosecutor v. Bosco Ntaganda, ICC-01/04-02/06 A A2, Appeals Chamber, Judgment on the appeals of Mr Bosco Ntaganda and the Prosecutor against the decision of Trial Chamber VI of 8 July 2019 entitled 'Judgment', 30.03.2021.

58 IStGH, The Prosecutor v. Germain Katanga, ICC-01/04-01/07, Trial Chamber II, Judgment pursuant to article 74 of the Statute, 07.03.2014, offizielle Übersetzung des Gerichts (Orig.: Französisch).

der Demokratischen Republik Kongo näher untersucht.⁵⁹ Trotz vergleichbarer Ausgangslage unterscheiden sich berichtete Prävalenz und Umstände von Kriegsvergewaltigungen der UPC/FPLC und FNI/FRPI, die sich im Konflikt als nicht-staatliche Akteure gegenüberstanden, stark.

Kern der Vorarbeiten für den qualitativen Forschungsteil war die Fallauswahl: Die meisten Fälle von Kriegsvergewaltigungen werden nicht dezidiert erfasst oder aufgearbeitet. Gerichtsdokumente liefern jedoch umfangreiche Informationen über Täter:innen, Opfer und Umstände von kriegsbezogenen Verbrechen, die anders kaum zugänglich sind. Aus den bisher 17 durch den IStGH untersuchten Situationen ergaben sich 31 Verfahren gegen insgesamt 51 Beschuldigte, von denen 18 Verfahren unter anderem Kriegsvergewaltigungen zum Thema hatten.⁶⁰ Davon waren im September 2023 neun Verfahren beendet, wobei nur in fünf Verfahren die Verfahrensbeendigung mit einem Urteil, und damit einer durch das Gericht abgesicherten Faktenlage einherging. Davon thematisierten lediglich drei Verfahren Kriegsvergewaltigungen zu einem auswertbaren Maß.⁶¹ Nach einer Durchsicht der drei Fälle fiel die Wahl am Ende auf die Verfahren gegen Bosco Ntaganda und Germain Katanga: Zum einen bieten diese mehr Anknüpfungspunkte für die Untersuchung als das Verfahren gegen Dominic Ongwen⁶², indem dort diverse Fälle von Kriegsvergewaltigungen detailliert und aus verschiedenen Perspektiven beschrieben werden. Zum anderen handelt es sich beim Ituri-Konflikt um einen nicht-staatlichen Konflikt, dessen Untersuchung im Vergleich zu dem auf Konflikte mit primärer staatlicher Beteiligung beschränkten quantitativen Forschungsteil eine Erweiterung des Untersuchungsfeldes ermöglicht. Indem das Verhalten von sich in einem Konflikt gegenüberstehenden Parteien untersucht wird, können auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Verhalten verschiedener Akteure in demselben Konflikt untersucht und aufgezeigt und damit die Vorteile qualitativer Forschung in besonderer Weise nutzbar gemacht werden.

59 Ähnlich *Bensel/Sample*, Collective Sexual Violence in Bosnia and Sierra Leone: A Comparative Case Study Analysis, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 61:10 (2015), 1075-1098.

60 Stand 11.09.2023; vgl. <https://www.icc-cpi.int/cases> bzw. <https://www.icc-cpi.int/default.aspx>. Die aktuellen Entwicklungen um den Nahost-Konflikt sind hier noch nicht eingeflossen.

61 Die Verfahren gegen Jean-Pierre Bemba Gombo und Mathieu Ngudjolo beinhalteten Vergewaltigungen zwar als Anklagepunkte, jedoch werden die Taten in den Urteilen jeweils nur sehr abstrakt und ohne jegliche Details angesprochen.

62 IStGH, The Prosecutor v. Dominic Ongwen, ICC-02/04-01/15, Trial Chamber IX, Trial Judgement, 04.02.2021.

IV. Fazit

Vorläufige Ergebnisse des Forschungsprojekts weisen auf einen Zusammenhang der Vergewaltigungsprävalenz mit der Frage hin, wie innerhalb militärischer Akteure mit bestimmten Personengruppen umgegangen wird: Wer wird als Feind betrachtet, und was bedeutet dieser „Status“ im jeweiligen Kontext? Werden Zivilist:innen als schützenswert angesehen oder als potenzielle Kompliz:innen des Feindes betrachtet? Und wie wird generell mit Frauen und Sexualität umgegangen? Schon jetzt ist klar: Es gibt nicht „den“ Beweggrund für Kriegsvergewaltigungen. Vielmehr scheinen Kriegsvergewaltigungen das Ergebnis des Zusammenwirkens einer Vielzahl von Faktoren auf Individual-, Gruppen- und Makroebene zu sein. Welche diese genau sind und wie sich die Erkenntnisse für eine künftige Prävention nutzbar machen lassen, wird das Forschungsprojekt zeigen.

Geschlechtsspezifische Verfolgung als Völkerrechtsverbrechen und als Fluchtgrund: Eine Gegenüberstellung im Hinblick auf die völkerstrafrechtlichen und flüchtlingsrechtlichen Entwicklungen am Beispiel Afghanistan

Teresa Quadt

Sexualisierte und andere geschlechtsspezifische Gewalt im Rahmen bewaffneter Konflikte sind weit verbreitet und zu einem relevanten Thema im internationalen Recht geworden.¹ Immer mehr Menschen werden zudem auf Grund von geschlechtsspezifischer Gewalt vertrieben und suchen Schutz außerhalb ihres Herkunftsstaates.² Einerseits ist geschlechtsspezifische Verfolgung als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Völkerstrafrecht normiert.³ Durch die steigende Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft für geschlechtsspezifische Gewalt spielt der Tatbestand der „geschlechtsspezifischen Verfolgung“ daher eine zunehmend wichtige Rolle im Rahmen der völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung bewaffneter Konflikte.⁴ Andererseits ist geschlechtsspezifische Verfolgung für Menschen, die vor Gewalt in bewaffneten Konflikten sowie anderen schweren Menschen-

1 U.a. United Nations Security Council, Resolution 1820 (2008), 19.6.2008; *Visseur Sellers, The Prosecution of Sexual Violence in Conflict: The Importance of Human Rights as Means of Interpretation*, Genf/New York 2008; UN Offices of the Special Representative on Sexual Violence in Conflict, *Model Legislative Provisions and Guidance on Investigative and Prosecution of Conflict-Related Sexual Violence*, 18.6.2021.

2 *Pertek/Phillimore*, „Nobody helped me“: Forced migration and sexual and gender-based violence: Findings from the SEREDA project, Research Report, University of Birmingham, März 2022; siehe auch: *Buckley-Zistel/Krause*, Gender, Violence, Refugees, New York/Oxford 2017.

3 Artikel 7 Abs. 1 lit. h Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut); § 7 Abs. 1 Nr. 10 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB).

4 In diesem Beitrag wird die Definition des IStGH-Statuts für die Analyse der rechtlichen Grundlagen herangezogen. Die Tatbestandsmerkmale im IStGH-Statut weichen teilweise von denen im VStGB ab. Zwar wird die aktuelle Entwicklung in Deutschland besonders beleuchtet, die positive völkerstrafrechtliche Entwicklung hinsichtlich geschlechtsspezifischer Verfolgung ist jedoch auf internationaler sowie nationaler Ebene zu beobachten.

rechtsverletzungen fliehen, in einem Asylverfahren als Fluchtgrund relevant und führt bei Vorliegen weiterer Voraussetzung zur Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).⁵

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Beitrag die geschlechtsspezifische Verfolgung als Völkerrechtsverbrechen der geschlechtsspezifischen Verfolgung als Fluchtgrund gegenübergestellt. Es wird aufgezeigt, dass das Unrecht der geschlechtsspezifischen Verfolgung durch eine progressive Fortentwicklung des Völkerstrafrechts zunehmend anerkannt wird. Demgegenüber ist insbesondere die nationale Auslegungspraxis flüchtlingsrechtlicher Normen restriktiv und führt zu erheblichen Schutzlücken für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt im Flüchtlingsrecht.⁶

Argumentiert wird daher, dass eine genauere Betrachtung geschlechtspezifischer Verfolgung im Völkerstrafrecht und Flüchtlingsrecht durch Wissenschaft und Praxis notwendig ist, um die Schutzlücken für Geflüchtete deutlich zu machen. Es wird aufgezeigt, dass die Schutzlücken durch die unterschiedliche Handhabung in der Praxis und ein fehlendes Bewusstsein für die Gemeinsamkeiten zwischen dem Verfolgungsverbrechen und dem Verfolgungsgrund im Flüchtlingsrecht entstehen, was insgesamt zu Widersprüchen führt. Dies rechtfertigt die Notwenigkeit, einen Ansatz zu entwickeln, wie diese beiden Rechtsgebiete miteinander verknüpft werden können. Eine solche Verknüpfung könnte zu einer Verbesserung in der Aufarbeitung des völkerstrafrechtlichen Unrechts sowie des Schutzes für Geflüchtete führen.

5 Artikel 1 A Nr. 2 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK); Artikel 2 lit. d; Artikel 9 Abs. 2 lit. f; Artikel 10 Abs. 1 lit. d Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (EU-QRL); § 3 Abs. 1 Nr. 1; § 3a Abs. 2 Nr. 6; § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b Asylgesetz (AsylG).

6 Das Flüchtlingsrecht ist Teil des Rechts auf internationalen Schutz, das völker- und europarechtlich Flüchtlingsschutz und subsidiären Schutz umfasst. Im nationalen Recht sind außerdem das Asylgrundrecht und nationale Abschiebungsverbote verankert. Zwar befasst sich beispielsweise die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch mit subsidiärem Schutz, z.B. im Kontext häuslicher Gewalt, geschlechtspezifische Verfolgung als Fluchtgrund spielt jedoch hauptsächlich im Flüchtlingsrecht eine Rolle.

I. Ein progressives Völkerstrafrecht – ein restriktives Flüchtlingsrecht

Im Rahmen der völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung geschlechtsspezifischer Gewalt ist es zunächst notwendig, die Gewalt normativ anzuerkennen. Durch die Kriminalisierung im Statut des Internationalen Gerichtshofs (IStGH-Statut) sowie in nationalen Gesetzestexten wie dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) wird diesem Anspruch Rechnung getragen.⁷ In diesen Rechtstexten wird die Verfolgung auf Grund des Geschlechts als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit kriminalisiert und damit als eines der schwersten Verbrechen anerkannt, das die Weltgemeinschaft als Ganze betrifft.

Eine völkerstrafrechtliche Aufarbeitung des Unrechts bedeutet, Strafverfolgungen einzuleiten und Opfer und Überlebende, die als Nebenkläger*innen oder Zeug*innen in den Verfahren auftreten, rechtlich zu beraten und psycho-sozial zu betreuen.⁸ Neben Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof finden eine Vielzahl dieser Prozesse nach dem Weltrechtsgrundsatz in den Nationalstaaten statt.⁹ Im Interesse der Weltgemeinschaft erlaubt das sog. Weltrechtsprinzip jedem Staat, Völkerstrafaten auch dann zu verfolgen, wenn weder Opfer noch Täter*in oder Tat einen Bezug zum Verfolgerstaat aufweisen.¹⁰ Geschlechtsspezifische Verfolgung als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann folglich von jedem Staat, der das Weltrechtsprinzip in seinem nationalen Recht verankert hat,¹¹ in einem nationalen Strafverfahren verfolgt werden. Da die Verfahren außerhalb der

7 Artikel 7 Abs. 1 lit. h IStGH-Statut; § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB.

8 Deutscher Juristinnenbund e.V., Stellungnahme zum Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Berlin, 25.8.2023, 1.

9 Jeßberger, Über den Zustand und die Zukunft des Völkerstrafrechts, in: Hoven/Kubiciel (Hrsg.), Zukunftsperspektiven des Strafrechts, Beiträge zum Strafrecht – Contributions to Criminal Law, Baden-Baden 2020, S. 330 f.; s.a. McGonigle Leyh, Using Strategic Litigation and Universal Jurisdiction to Advance Accountability for Serious International Crimes, *The International Journal of Transitional Justice* 16 (2022), 363–379.

10 Stuckenberg, Weltrechtsprinzip und (Völker-)Strafrecht, BRJ 02/2020, 102-108; Princeton Project on Universal Jurisdiction, *The Princeton Principles on Universal Jurisdiction*, Princeton 2001, S. 28.

11 Im deutschen Recht ist das Weltrechtsprinzip in § 1 VStGB verankert. Zur Umsetzung des VStGB, siehe Kreß, Nationale Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches, ZIS 13/2007, 515; Gierhake, Das Prinzip der Weltrechtspflege nach § 1 Völkerstrafgesetzbuch und seine prozessuale Umsetzung in § 153f der Strafprozeßordnung, ZStW 2/120 (2008), 375-402.

Heimatstaaten der Opfer stattfinden, bedeutet dies, dass Opfer, Zeug*innen und Täter*innen regelmäßig nicht die Staatsangehörigkeit des Staates haben, in dem die Strafverfahren durchgeführt werden. Insbesondere ist eine Vielzahl dieser Opfer und möglicher Zeug*innen aus ihrem Herkunftsstaat auf Grund der geschlechtsspezifischen Gewalt geflohen und stellt einen Asylantrag, um Schutz vor weiterer Verfolgung zu erlangen.¹² Eine konsequente Anerkennung des erlittenen Unrechts würde bedeuten, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt auch Flüchtlingsschutz und damit ein robustes Bleiberecht im Ankunftsstaat zu gewährleisten.

In den letzten Jahren hat insbesondere die deutsche Politik eine besondere Offenheit im Hinblick auf die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts gezeigt,¹³ jedoch ebenso eine restriktive Haltung gegenüber der Anerkennung dieser Gewaltverbrechen als Fluchtgrund im Flüchtlingsrecht. Staaten wie Afghanistan, der Iran und Irak stehen beispielhaft für die enge Verknüpfung zwischen geschlechtsspezifischer Verfolgung im Kontext von Völkerstrafrecht und Flucht. In allen Staaten ist geschlechtsspezifische Gewalt weit verbreitet und die Zahl der Vertriebenen groß.¹⁴ Die geschlechtspezifische Gewalt, die insbesondere Frauen in diesen Staaten erleben, wird in Deutschland und Europa ausführlich diskutiert und verurteilt.¹⁵ Die

-
- 12 Pro Asyl et al., Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland, Juli 2021, S. 27.
 - 13 BT, Drucksache 20/11661, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss), zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 20/9471, 20/10015, 20/10131 Nr. 1.21 –05.6.2024, angenommen am 05.6.2024 in der geänderten Fassung.
 - 14 Genaue Statistiken zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Asylanträgen von Frauen aus diesen Staaten liegen nicht vor. Die Berichte internationaler Organisationen und nationaler Asylbehörden legen den Schluss nahe, dass die geschlechtsspezifische Gewalt ein Grund für die Flucht ist. Vgl. u.a. UNHCR, Vertriebene Frauen und Kinder von Konflikt in Afghanistan besonders schlimm betroffen, Pressemitteilung, 13.8.2021; *Klugman/Jeni*, The Gender Dimensions of Forced Displacement: A Synthesis of New Research, Gender Dimensions of Forced Displacement, Washington, D.C., 2022, S. 21; United Nations Independent International Fact-Finding Mission on the Islamic Republic of Iran, Update on the situation of women and girls in the context of the September 2022 protests and the “Woman, Life, Freedom” movement in the Islamic Republic of Iran, 13.9.2024; Danish Refugee Council, Women, displacement and durable solutions in Iraq, 8.3.2023.
 - 15 Europäisches Parlament, The deteriorating situation of women in Afghanistan due to the recent adoption of the law on the “Promotion of Virtue and Prevention of Vice”, (2024/2803(RSP)), 19.9.2024; Europäisches Parlament, European Parliament resolution of 23 November 2023 on the latest attacks against women and women’s rights defenders in Iran, and Iran’s arbitrary detention of EU nationals (2023/2979(RSP)),

systematische Unterdrückung und Verfolgung von Frauen in Afghanistan wird zunehmend als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft.¹⁶ Die Behandlung von Frauen im Iran wird ebenso von der Fact-Finding Mission der Vereinten Nationen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit klassifiziert.¹⁷ Außerdem wurde der Völkermord an den Jesid*innen politisch und juristisch anerkannt und war zugleich maßgeblicher Motor für die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts in Deutschland.¹⁸

23.11.2023; Europäisches Parlament, European Parliament resolution of 10 October 2024 on Iraq, notably the situation of women's rights and the recent proposal to amend the Personal Status Law (2024/2858(RSP)), 10.10.2024; Bundesregierung, Für mehr Gleichberechtigung von Frauen weltweit, 5.3.2024, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/frauenrechte-weltweit-2244524>.

- 16 Human Rights Watch, Afghanistan: Behandlung von Frauen und Mädchen durch Taliban ist Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 8.9.2023; Amnesty International und International Commission of Jurists, The Taliban's War on Women: The crime against humanity of gender persecution in Afghanistan, März 2023; Auswärtiges Amt, Rede von Außenministerin Annalena Baerbock zum Start der CEDAW-Initiative zu Frauenrechten in Afghanistan, 26.9.2024; außerdem wird im Kontext zu Afghanistan auch der Begriff „Gender-Apartheid“ diskutiert, der das institutionalisierte Unterdrückungssystems anknüpfend an das Geschlecht erfassen soll. Das Verbrechen der Apartheid erfasst bisher nur eine Trennung anknüpfend an die „Rasse“; ausführlich *de Silva de Alwis, Holding the Taliban Accountable for Gender Persecution: The Search for New Accountability Paradigms under International Human Rights Law, International Criminal Law and Women, Peace, and Security*, German Law Journal 25 (2024), 289–334; Europäisches Parlament, European Parliament resolution, supra 15.
- 17 Human Rights Council, Report of the independent international fact-finding mission on the Islamic Republic of Iran, United Nations General Assembly, A/HRC/55/67, 2.2.2024, Rn. 108-109.
- 18 Vgl. Rede der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, bei der Haager Akademie für Völkerrecht am 16.1.2023 in Den Haag, Bulletin der Bundesregierung, Nr. 04-2 v. 17.1.2023, S. 9 f. Trotz des Einflusses des Völkermords auf die Völkerstrafrechtliche Entwicklung in Deutschland befinden sich Jesid*innen aktuell in einer unsicheren aufenthaltsrechtlichen Lage. Bis ca. 2018 sprach das BAMF Jesid*innen aus dem Irak grundsätzlich internationale Schutz zu, vgl. BT, Drucksache 20/8592, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2023 – Schwerpunktfragen zu Widerrufsverfahren, S. 2. Seit 2018 gewähren auch Verwaltungsgerichte nur noch vereinzelt Schutz, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. V. 7.12.2021 – A 10 S 2189/21 – asyl.net: M30317; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.5.2021 – 9 A 1489/20.A - asyl.net: M29963; VG Köln, Urt. v. 25.11.2020 – 10 K 3403/18.A. Im Jahr 2023 wurden laut dem Bundesministerium des Innern und für Heimat 135 Personen in den Irak abgeschoben, vgl. Menschenrechte – Ausschuss – hib 871/2023: Kritik an Abschiebungen von Jesiden in den Irak, 16.11.2023.

Die asylrechtliche und politische Haltung gegenüber geflüchteten Frauen aus diesen Staaten steht jedoch im starken Widerspruch zur völkerstrafrechten Einordnung. In Berichten von Menschenrechtsorganisationen sowie den Vereinten Nationen und wissenschaftlicher Literatur zur Gewalt in Afghanistan und dem Iran wird unstrittig die Gewalt anknüpfend an das Geschlecht erörtert.¹⁹ Im Flüchtlingsrecht wird Frauen zwar im Ergebnis überwiegend Schutz vor Verfolgung gewährt, jedoch nicht allein anknüpfend an ihr Geschlecht.²⁰ Dies liegt daran, dass das Geschlecht in der Flüchtlingsdefinition nicht ausdrücklich geregelt ist. Der Wortlaut der Flüchtlingsdefinition ist restriktiv verfasst, denn die fünf Verfolgungsgründe „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung sind abschließend normiert.²¹ Mangels ausdrücklicher Nennung geschlechtsspezifischer Verfolgung im Flüchtlingsrecht ist die Anerkennung dieser Form der Gewalt nur im Rahmen der bestimmten sozialen Gruppe möglich. Die bestimmte soziale Gruppe fungiert als Auffangkategorie und soll laut dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) „entwicklungsabhängig“ und „offen für die vielfältigen und sich wandelnden Erscheinungsformen von Gruppen“ sein.²² Obwohl eine weite völker- und europarechtsfreundliche Auslegung geboten ist, kam es in der Vergangenheit durch die nationale Entscheidungspraxis zu signifikanten Schutzlücken, insbesondere für Frauen. Denn die Auslegung der Variante „bestimmte soziale Gruppe“ war stets uneinheitlich, restriktiv und in Deutschland jedenfalls teilweise unzulässig, da sie gegen den Wortlaut des AsylG verstößt.²³ Frauen wurden nicht als ausreichend bestimmte soziale Gruppe anerkannt, was durch die Bildung

19 Human Rights Watch, Afghanistan Under the Taliban: The Crime Against Humanity of Gender Persecution, 8.9.2023, S. 1; Amnesty International, The Taliban’s War on Women, *supra* 16, S. 32; Human Rights Council, Report of the independent international fact-finding mission on the Islamic Republic of Iran, *supra* 17, Rn. 108. Die Fact-Finding Mission geht von einer intersektionalen Verfolgung aus und nennt neben dem Geschlecht Ethnie und Religion.

20 Ronte, Frauen sind (k)eine soziale Gruppe?! Zum Begriff der frauenspezifischen Verfolgung in der aktuellen Rechtsprechung, *Asylmagazin* 4 (2023), 89-95; Giesler/Hoffmeister, Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung: Probleme und Hürden bei der Rechtsanwendung, *Asylmagazin* 12 (2019), 401 ff.; zur Rechtsprechung, s.u. I.I.b.bb..

21 Artikel 1 A Abs. 2 GFK; § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

22 UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtssstellung der Flüchtlinge, 7.5.2002, Rn. 3.

23 Ronte, *supra* 20, S. 92; vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Hs. AsylG. Ausführlich, s.u. I.I.b.bb..

von Untergruppen im Ergebnis zu einer Begrenzung der Zahl der Schutzberechtigten führte.

Diese Diskrepanz zwischen dem steigenden Verständnis für geschlechtsspezifische Gewalt im Völkerstrafrecht und der restriktiven Handhabung in der nationalen flüchtlingsrechtlichen Auslegung wird bei genauerer Betrachtung der Behandlung von Frauen und Mädchen aus Afghanistan deutlich und veranschaulicht die Gemeinsamkeiten zwischen Völkerstrafrecht und Flüchtlingsrecht. Jedoch zeigen die Beispiele auch das mangelnde Bewusstsein für die Verbindung zwischen der Verfolgung im Völkerstrafrecht und der Verfolgung im Flüchtlingsrecht. Die flüchtlingsrechtlichen Entscheidungen insbesondere in Deutschland stehen im Widerspruch zu der erlebten Realität der Betroffenen und bedürfen einer vertieften Auseinandersetzung durch Wissenschaft und Praxis.

1. Systematische Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan

In Afghanistan werden Frauen und Mädchen seit der Machtübernahme der Taliban gänzlich aus dem öffentlichen Leben verbannt. Sie werden systematisch von Bildungseinrichtungen und dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Die Verhüllungspflicht gilt uneingeschränkt für alle weiblichen Personen. Bei Widerstand und Kritik an dem Unrechtsregime müssen Frauen mit Inhaftierungen, Entführungen, Folter und anderer unmenschlicher Behandlung rechnen.²⁴ Die systematische Entziehung der grundlegenden Rechte und Freiheiten, der Frauen in Afghanistan ausgesetzt sind, ist sowohl völkerstrafrechtlich als auch flüchtlingsrechtlich als geschlechtsspezifische Verfolgung relevant. Die einschlägigen Normen in beiden Rechtsgebieten zielen auf den Schutz der Würde der Betroffenen ab und schützen vor einem schweren Eingriff in die damit verbundenen fundamentalen Rechte. Geschlechtsspezifische Verfolgung schützt Betroffene vor der Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechts. Anhand der Reaktionen auf die Behandlung

24 Human Rights Watch, Afghanistan Under the Taliban, *supra* 19; S. 4; Amnesty International, The Taliban's War on Women, *supra* 16, S. 9-22; BAMF, Länderbericht 48: Afghanistan: Die Situation von Frauen, 1996 – 2022, Stand: 01/2022; EUAA, Country Guidance: Afghanistan, 24.1.2023; Informations- und Beratungsstelle für frauenspezifische asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen (Hessen), Factsheet mit Zusammenstellung von Informationen zur asylrelevanten Situation von Frauen: Zwangsverheiratung; häusliche Gewalt; Bestrafung wegen Verstoßes gegen traditionelle Sittenvorschriften; Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und im Bereich Bildung, Arbeit und Gesundheit (Aktualisierung von ID 2080731), September 2022; UN Women, Afghanistan crisis update: Women and girls in displacement, 28.2.2022.

von Frauen in Afghanistan im Völkerstrafrecht und im Flüchtlingsrecht werden sowohl die rechtlichen Gemeinsamkeiten als auch die Widersprüche in der praktischen Anwendung besonders deutlich.

a. Geschlechtsspezifische Gewalt in Afghanistan als
Völkerrechtsverbrechen

aa. Rechtliche Voraussetzungen

Geschlechtsspezifische Verfolgung als Völkerrechtsverbrechen ist im IStGH-Statut, einem multilateralen Vertrag, der die Rechtsgrundlage des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag darstellt, in den Gesamtkontext des Verbrechens gegen die Menschlichkeit eingebettet und stellt kein eigenständiges Verbrechen dar.²⁵ Der Tatbestand des Menschlichkeitsverbrechens erfordert einen ausgedehnten oder systematischen Angriff auf eine Zivilbevölkerung. Der Angriff, der der Politik eines Staates oder einer Organisation folgen muss, wird durch die mehrfache Begehung von verbotenen Einzeltaten, wie beispielsweise Folter, Versklavung oder Vergewaltigung, ausgeführt.²⁶ Jeder Einzelbeitrag muss vorsätzlich ausgeführt werden und mit dem Gesamtkontext in direkter Verbindung stehen.²⁷ Jedem*r Einzeltäter*in muss ein Begehungszusammenhang zwischen dem Tatbeitrag und der Gesamttat sowie der Vorsatz, den Angriff mit seiner oder ihrer Handlung fördern zu wollen, nachgewiesen werden.²⁸

Systematische Folter kann beispielsweise ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wenn die weiteren Voraussetzungen des Gesamtkontextes gegeben sind. Durch das erforderliche Verbindungselement muss das Verfolgungsverbrechen mit mindestens einer weiteren Tathandlung, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit kriminalisiert ist (z.B. Tötung,

25 Artikel 7 Abs. 1 lit. h IStGH-Statut.

26 Artikel 7 Abs. 1 IStGH-Statut („jede der folgenden Handlungen“).

27 Ambos, Internationales Strafrecht, 2. Aufl., 2008, Rn. 173.

28 Ibid, Rn.192-193; International Criminal Court, Element of Crimes, ICC-PIOS-LT-03-002/15_Eng, 2013, Article 7, Introduction, Nr. 2 („the perpetrator intended to further such an attack“); Ambos/Wirth, The Current Law of Crimes Against Humanity: An analysis of UNTAET Regulation 15/2000, Criminal Law Forum 13 (2002), 40.

Inhaftierung oder Vergewaltigung),²⁹ oder einem anderen Völkerrechtsverbrechen (z.B. Völkermord, Kriegsverbrechen)³⁰ in Zusammenhang stehen.

Das Verfolgungsverbrechen erfordert eine Verfolgungshandlung und einen Verfolgungsgrund. Die Verfolgungshandlung liegt vor, wenn einer identifizierbaren Gruppe vorsätzlich, völkerrechtswidrig und in schwerwiegender Weise grundlegende Menschenrechte entzogen werden.³¹ Sie kann durch einen schweren Eingriff oder mehrere, weniger intensive Eingriffe begangen werden, die sodann kumulativ wirken.³² Auch die Dauer des Entzugs der fundamentalen Menschenrechte kann zur Überschreitung der Intensitätsschwelle führen.³³ Jedoch überschreiten nicht alle Eingriffe in die Menschenrechte die Erheblichkeitsschwelle. Anerkannt sind insbesondere die Rechte und Freiheiten der Universellen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die das Leben, die Freiheit und körperliche Unversehrtheit schützen.³⁴

Subjektiv muss der Entzug der Rechte mit der konkreten Absicht durchgeführt werden, die Person diskriminieren zu wollen.³⁵ Das Verfolgungsverbrechen wird gerade deshalb als besonders schwerwiegend erachtet, weil die zugrundeliegende Diskriminierung eng mit der Identität der Opfer verknüpft ist.³⁶ Das Verfolgungsverbrechen normiert ausdrücklich mehrere geschützte Merkmale („aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts“),³⁷ lässt je-

29 Artikel 7 Abs.1 lit. h IStGH-Statut („im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen“). Das Zusammenhangerfordernis ist nur im IStGH-Statut, nicht aber in den Statuten der Ad hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) und im VStGB verankert.

30 Ibid.

31 Siehe die Legaldefinition in Artikel 7 Abs. 2 lit. g IStGH-Statut; s.a. *Pocar, Persecution as a Crime Under International Criminal Law, Journal of National Security Law & Policy 2 (2008)*, 355-365.

32 *Ambos/Wirth, The Current Law of Crimes Against Humanity*, supra 28, S. 82; ICTR, Prosecutor v. Ferdinand Nahimana, Jean-Bosco Barayagwiza, Hassan Ngeze (Appeal Judgment), ICTR-99-52-A, 28.11.2007, Rn. 987.

33 *Li, Persecution in International Criminal Law and International Refugee Law*, ZIS 6 (2020), 303.

34 Ibid.

35 *Ambos, Internationales Strafrecht*, supra 27, Rn. 215.

36 ICTY, Prosecutor v. Duško Tadić (Opinion and Judgment), IT-94-1-T, 7. Mai 1997, Rn. 697 („the discrimination itself makes the act inhumane“).

37 Artikel 7 Abs. 1 lit. h IStGH-Statut. Im VStGB ist außerdem seit der Reform zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts die sexuelle Orientierung ausdrücklich genannt, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB. Zur Begründung, vgl. ausführlich, Deutscher Juristin-

doch auch andere universell als unzulässig anerkannte Gründe als Anknüpfungsmerkmale zu.³⁸ Der Verfolgungsgrund kann außerdem durch den*die Täter*in zugeschrieben werden (subjektiver Ansatz).³⁹ Es kommt folglich darauf an, ob der*die Täter*in das Opfer als Mitglied der Gruppe anhand eines der geschützten Merkmale identifiziert. Die Verfolgungshandlung muss zwar in systematischer Weise eine Vielzahl von Gruppenmitgliedern betreffen, jedoch schützt das Verfolgungsverbrechen im Gegensatz zum Völkermord nicht die Gruppe als solche, sondern die Individuen, die zur geschützten Gruppe gehören, mit der sie die Merkmale teilen.⁴⁰

Eine geschlechtsspezifische Verfolgung i.S.d. Völkerstrafrechts liegt vor, wenn eine Person gezielt wegen des Geschlechts verfolgt wird, beispielsweise weil sie zu der geschützten Gruppe der Frauen gehört oder als weibliche Person identifiziert wird.⁴¹ Der Begriff „Geschlecht“ umfasst das biologische und das soziale Geschlecht; er ist jedoch auf das binäre Verhältnis zwischen weiblichem und männlichem Geschlecht beschränkt.⁴² Die geschlechtsspezifische Verfolgung muss folglich in diskriminierender Absicht gegen Frauen gerichtet sein, denen in dem binären Verständnis bestimmte soziale, meist negative, Eigenschaften zugeschrieben werden (z.B. dass Frauen weniger wert seien als Männer).⁴³ Gerade weil sie Frauen sind, werden sie Opfer einer schwerwiegenden Entziehung grundlegender Rechte.

nenbund e.V., *supra* 8, S. 3 ff. Zur Erfassung der sexuellen Orientierung als Verfolgungsmerkmal im IStGH-Statut, vgl. *Suhr, Rainbow Jurisdiction at the International Criminal Court*, Den Haag 2022.

- 38 Artikel 7 Abs. 1 lit. h IStGH-Statut („oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen“).
- 39 Ausführlich zum Verfolgungsmerkmal „Rasse“ *Lingaas, The Concept of Race in International Criminal Law*, London 2020, S. 187 („perpetrator-based subjective approach“).
- 40 ICTY, *Prosecutor v. Duško Sikirica, Damir Došen, Dragan Kolundžija (Judgement on Defence Motions to Acquit)*, IT-95-8, Rn. 89; vgl. ausführlich *Lingaas*, *supra* 39, S. 196 ff.
- 41 *Gauld, How Is The Crime Against Humanity Of Gender Persecution Being Litigated Before The International Criminal Court, And What Are Its Implications?*, *Melbourne Journal of International Law*, 24/2 (2023), 7.
- 42 Artikel 7 Abs. 3 IStGH-Statut, vgl. *ICC OTP, Policy on the Crime of Gender Persecution*, November 2022, S. 3. Zur Anerkennung eines weiten Geschlechtsbegriffs im Völkerstrafrecht, siehe Rosenthal/Oosterveld/SáCouto (Hrsg.), *Gender and International Criminal Law*, Oxford 2022.
- 43 *Ibid.*; *ICC OTP, Policy on Gender Persecution*, Rn. 51.

bb. Geschlechtsspezifische Verfolgung in Afghanistan

Laut diversen Berichten liegen ausreichend *prima facie* glaubhafte Beweise vor, die die Relevanz der Behandlung von Frauen in Afghanistan als Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form der geschlechtsspezifischen Verfolgung nahelegen und die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen rechtfertigen würden.⁴⁴ Die Taliban sind getragen von religiösem Fundamentalismus und einem patriarchalen Frauenbild, die als integralen Bestandteil die Unterdrückung und Kontrolle der Frau beinhalten und zum institutionalisierten Ausschluss von Frauen aus dem öffentlichen Leben führen.⁴⁵ Sie haben keinen Zugang zu Arbeit und Bildung, werden aus dem politischen Leben verbannt und müssen eine strenge Kleiderordnung einhalten.⁴⁶ Kritik und Widerstand führen zu schwerer physischer Gewalt und Entführungen. Zudem werden Frauen zwangsverheiratet.⁴⁷ Menschenrechtsorganisationen und die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass die Eingriffe aufgrund ihrer Schwere und Vielzahl unstreitig Verfolgungshandlungen i.S.d. Völkerstrafrechts darstellen.⁴⁸ Auch wird einheitlich angenommen, dass die Diskriminierung an das Geschlecht anknüpft.⁴⁹ Neben geschlechtsspezifischer Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird der institutionalisierte Ausschluss von Frauen von einigen Organisationen und in der Literatur auch als „Gender-Apartheid“ diskutiert, gerade weil das Geschlecht im Zentrum der Menschenrechtsverletzungen steht.⁵⁰

Trotz der einheitlichen Einschätzung der Verfolgung als Menschlichkeitsverbrechen ist es fraglich, wann und in welchem Kontext die Verbre-

44 Siehe ausführlich die o.g. Berichte: Human Rights Watch, Afghanistan Under the Taliban, *supra* 19; S. 4; Amnesty International, The Taliban's War on Women, *supra* 16, S. 9-22; ohne abschließende Bewertung: Human Rights Council, Situation of women and girls in Afghanistan, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Afghanistan and the Working Group on discrimination against women and girls, UN A/HRC/53/21, 15.6.2023, Rn. 92-94.

45 Ibid, Human Rights Watch, S. 5; Amnesty International, S. 21; Human Rights Council, Situation of women and girls in Afghanistan, Rn. 24-32; *de Silva de Alwis*, *supra* 16, S. 296.

46 Ibid, Human Rights Watch, S. 5; Amnesty International, S. 11-16; Human Rights Council, Situation of women and girls in Afghanistan, Rn. 23-50, Rn. 99.

47 Ibid, Human Rights Watch, S. 6; Amnesty International, S. 1; Human Rights Council, Situation of women and girls in Afghanistan, Rn. 77-78.

48 Ibid, Human Rights Watch, S. 6-7; Amnesty International, S. 27-39; Human Rights Council, Situation of women and girls in Afghanistan, Rn. 92.

49 Ibid.

50 Vgl. *supra* 16.

chen verfolgt werden können. Befinden sich Täter*innen außerhalb Afghanistan, können die oben angesprochen Weltrechtsverfahren ein erfolgreicher Weg zur völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung sein. Außerdem führt der Internationale Strafgerichtshof seit 2006 vorläufige Ermittlungen zu den Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Krieg in Afghanistan seit 2003 verübt wurden, durch.⁵¹ Am 27. September 2021 erklärte der Chefankläger Karim Khan, die systematischen Menschenrechtsverletzungen des Taliban-Regimes und des Islamischen Staates Provinz Khorasan (ISPK) seit der Machtübernahme auf Grund ihrer Schwere und limitierter Ressourcen des Gerichtshofs gegenüber den mutmaßlichen Verbrechen anderer Akteur*innen zu priorisieren.⁵² In welchem Umfang geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen und Mädchen aus Afghanistan bei den Ermittlungen und einer möglichen Anklage Berücksichtigung findet, bleibt abzuwarten.

Die dokumentierten Verletzungshandlungen haben jedoch insbesondere für Frauen und Mädchen, die Afghanistan verlassen konnten oder sich bereits außerhalb Afghanistan befinden, eine weitreichende Bedeutung. Denn für Frauen und Mädchen, die sich außerhalb ihres Herkunftsstaates befinden und einen Asylantrag stellen, sind die Menschenrechtsverletzungen anknüpfend an ihr Geschlecht ein relevanter Fluchtgrund im Sinne der GFK und führen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling und damit zu einem Bleiberecht im Aufnahmestaat.

b. Geschlechtsspezifische Gewalt in Afghanistan als Fluchtgrund

aa. Rechtliche Grundlagen

Die ausführlichen Berichte zur Lage in Afghanistan sind starke Indizien dafür, dass alle Frauen in Afghanistan von den Menschenrechtverletzungen bedroht sind. Im Flüchtlingsrecht liegt eine geschlechtsspezifische Verfolgung vor, wenn eine schwerwiegende Entziehung grundlegender Menschenrechte, beispielsweise durch physische oder psychische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, die an das Geschlecht,

51 ICC, Situation in the Islamic Republic of Afghanistan, ICC-02/17.

52 ICC, Statement of the Prosecutor of the International Criminal Court, Karim A. A. Khan QC, following the application for an expedited order under article 18(2) seeking authorisation to resume investigations in the Situation in Afghanistan, 27.9.2021. Der ISPK ist der regionale Ableger des Islamischen Staates in Afghanistan.

die geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung anknüpft, ausgeübt wurde oder bei Rückkehr droht.⁵³ Im Flüchtlingsrecht wird erörtert, ob Antragsteller*innen glaubhaft darlegen können, dass die vorgebrachte Verfolgung einen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Schaden bei Rückkehr darstellt.⁵⁴ Im Asylverfahren spielt zwar das im Herkunftsstaat Erlebte eine gewichtige Rolle, insbesondere wenn eine vorangegangene Verfolgungshandlung (Vorverfolgung) stattgefunden hat,⁵⁵ der Anspruch auf Schutz ergibt sich jedoch aus der sog. Rückkehrprognose.⁵⁶ Flüchtlingsschutz setzt außerdem voraus, dass der Staat entweder selbst Verfolgungsakteur oder nicht willens oder in der Lage ist, Schutz gegen nicht-staatliche Akteur*innen zu bieten, sodass „vernünftigerweise“ nicht erwartet werden kann, dass sich eine Person weiterhin in diesem Staat aufhält und sich der schwerwiegenden Eingriffshandlung durch den oder die Verfolgungsakteur*in aussetzt.⁵⁷

bb. Nationale Entscheidungspraxis

Neben den Berichten internationaler und zivilgesellschaftlicher Organisationen legen auch die Herkunftslandinformationen, die der Entscheidung im Asylverfahren zu Grunde liegen, den Schluss nahe, dass alle Frauen bei einer Rückkehr nach Afghanistan von den systematischen Menschenrechtsverletzungen betroffen wären.⁵⁸ Nach Beginn der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 wurden afghanische Frauen jedoch trotz eindeutiger Empfehlung durch die Europäische Asylagentur (EUAA) nicht EU-weit als verfolgte Gruppe im Rahmen des Flüchtlingsrechts anerkannt.⁵⁹ Obwohl

⁵³ § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 6 AsylG; § 3 b Abs. 1 Nr. 4 letzter HS AsylG; vgl. auch Geschlechtsspezifische Verfolgung und Durchsetzung von geschlechtsspezifischen Rechten im Asylverfahren, Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbands, Juli 2022, S. 28 f.

⁵⁴ St. Rspr., BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23.12, Rn. 8; BVerwG, Urt. v. 19.4.2018, 1 C 29.17, Rn. 14.

⁵⁵ Vgl. Artikel 4 Abs. 4 QRL; § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 19.1.2023, 1 C 22.21, Rn. 4; BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45.18, Rn. 2.

⁵⁷ Art. 7 QRL; §§ 3c, 3d, 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Vgl. auch zur internen Fluchtalternative, VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 29.11.2019, A II S 2376/19 - Asylmagazin 4 (2020), 124 ff. - asyl.net: M28053.

⁵⁸ EUAA, Country Guidance: Afghanistan, 24.1.2023, S. 91.

⁵⁹ Pro Asyl, Zu wenig Flüchtlingsanerkennung trotz Gender-Apartheid in Afghanistan, 10.8.2023.

die Empfehlungen der EUAA nicht bindend sind, dienen sie der Harmonisierung des EU-Asylrechts und haben eine starke Signalwirkung.⁶⁰ In den Jahren 2022 und 2023, während der zunehmenden Repressionen gegen Frauen durch die Taliban, haben zunächst Schweden, Dänemark, Finnland und die Schweiz die Praxis der Einzelfallprüfung im Asylverfahren geändert und erkennen seitdem an, dass allein das Geschlecht ausreichender Anknüpfungspunkt ist, um Frauen und Mädchen aus Afghanistan Flüchtlingsschutz zuzusprechen.⁶¹

In Deutschland hingegen erachtetet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Verfolgungshandlungen, denen Frauen in Afghanistan ausgesetzt sind, nicht als schwerwiegend genug und versagte Antragstellerinnen den Flüchtlingsstatus.⁶² Zwar wurde Frauen überwiegend ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zugesprochen,⁶³ jedoch lehnte das BAMF den Schutz auf Grund frauenspezifischer Verfolgung und damit höheren Schutz für afghanische Antragstellerinnen ab. Im Rahmen sog. „Aufstockerklagen“, durch die ein höherer Schutzstatus erreicht werden soll, erhielten viele Afghanin-

-
- 60 EUAA, Aufgaben und Tätigkeiten, <https://euaa.europa.eu/de/ueber-uns/unsere-aufgaben-und-taetigkeiten>.
 - 61 European Parliamentary Research Service, Refugee status for all female Afghan asylum-seekers, Mai 2023, S. 2; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: neuste Entwicklungen, 14.10.2022; Schweizerische Flüchtlingshilfe, NR bestätigt: afghanische Frauen und Mädchen haben weiterhin Anspruch auf Schutz, 27.5.2024.
 - 62 Pro Asyl, Verfolgt, weil sie Frauen sind: Afghanische Frauen müssen als Flüchtlinge anerkannt werden, 2.2.2023; laut dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. haben nur 8 % der anerkannten Geflüchteten die Flüchtlingseigenschaft auf Grund „geschlechtspezifischer Verfolgung“ erhalten, siehe Flüchtlingsrat Niedersachen e.V., BAMF-Änderung: Afghanische Frauen und Mädchen sollen zukünftig besser Schutz erhalten, 4.4.2023.
 - 63 Vgl. BAMF, Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2022, S. 3. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wird zuerkannt, wenn eine Abschiebung gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und damit gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung verstößen würde, z.B. bei drohender Verelendung auf Grund extremer materieller Not. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG wird zuerkannt, wenn im Zielstaat eine konkrete Gefahr für Leib und Leben droht, beispielweise durch erhebliche Gesundheitsgefahren, vgl. Informationsverbund Asyl & Migration, Nationale Abschiebungsverbote, <https://www.asyl.net/themen/asylrecht/schutzformen/abschiebungsverbote>. Zur Problematik von Rückkehrshilfen bei drohender Verelendung, siehe Feneberg, Rückkehrshilfen gegen alsbaldige Verelendung: Wie nachhaltig muss die Rückkehrförderung bei Abschiebungsverboten sein?, Verfassungsblog, 21.7.2022, <https://verfassungsblog.de/rueckkehrhilfen-gegen-alsbaldige-verelendung/>.

nen den Flüchtlingsschutz, jedoch nur über die in der deutschen Rechtsprechung entwickelte Praxis der Bildung von Untergruppen, da Frauen insgesamt nicht als eine hinreichend bestimmte soziale Gruppe anerkannt wurden.⁶⁴ Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Hs. AsylG reicht jedoch als Verfolgungsgrund allein das Geschlecht aus, sodass die Bildung von Untergruppen gegen den Wortlaut verstößt und im Ergebnis die Gruppe der schutzberechtigten Frauen erheblich einschränkt.⁶⁵

cc. Europäische Rechtsprechung und ihre Auswirkungen

Am 4. Oktober 2024 entschied der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren, dass Frauen aus Afghanistan eine hinreichend bestimmte soziale Gruppe sind, sowie dass alle Frauen durch die Gesamtschau der diskriminierenden Maßnahmen durch die Taliban so stark in ihrer Menschenwürde verletzt seien, dass dies für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung ausreiche.⁶⁶ Zwar würden einige der Maßnahmen für sich genommen den erforderlichen Schweregrad nicht erreichen, der EuGH stellte aber fest, dass die Verfolgungshandlungen in Afghanistan kumulativ zu betrachten seien, sodass die Maßnahmen insgesamt gesehen jede Frau ausreichend betreffen würden.⁶⁷ Zwangsverheiratung sei als eine Form der Sklaverei jedoch bereits für sich genommen ausreichend intensiv.⁶⁸ Der EuGH stellte zudem klar, dass Frauen aus Afghanistan so schwere Menschenrechtsverletzungen drohten, dass allein die Nationalität nachgewiesen werden müsse, um ihnen den Flüchtlingsstatus zuzusprechen, und erkannte damit Frauen als eine bestimmte soziale Gruppe an.⁶⁹ Das Urteil ist flüchtlingsrechtlich von erheblicher Bedeutung und erkennt nach drei Jahren Taliban-Herrschaft die systematische Verfolgung von Frauen als Frauen an. Damit erhalten

64 Vgl. VG Wiesbaden, Urt. v. 17.11.2022, 4 K 3363/17.WI.A – asyl.net: M31189 (alleinerziehende Frau); VG Arnsberg, Urt. v. 27.4.2023, 6 K 8857/17.A - asyl.net: M31621 („Verwestlichung“).

65 *Ronte*, supra 20, S. 92. Ausführlich zur deutschen Rechtsprechungspraxis, s.u..

66 EuGH, Urt. v. 4.10.2024, C-608/22 und C-609/22, AH und FN gegen Österreich, Rn. 46 (erste Vorlagefrage).

67 *Ibid.*

68 *Ibid.*, Rn. 43-44. Der EuGH erkannte außerdem an, dass Frauen nicht ausreichend vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt als eine Form unmenschlicher und erniedrigender Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK geschützt würden.

69 *Ibid.*, Rn. 25, Rn. 58 (zweite Vorlagefrage). Ob die Mitgliedstaaten eine Gruppenverfolgung annehmen oder noch eine Einzelfallprüfung für erforderlich halten, lies der EuGH in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Die Verfolgung rechtfertigte die An-

afghanische Frauen zukünftig grundsätzlich Schutz, der allein an ihr Geschlecht anknüpft. Für nationale Asylbehörden und Gerichte kann der individuelle Vortrag in einem Asylverfahren für afghanische Frauen unberachtet bleiben, sofern die Nationalität und das Geschlecht geklärt sind.

Das Urteil ist eine besonders deutliche Anerkennung der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Afghanistan und schließt sich an ein weiteres, wichtiges Urteil des EuGH aus dem Jahr 2024 hinsichtlich der Gewalt gegen Frauen an. Denn bereits am 16. Januar 2024 entschied der EuGH, ebenfalls in einem Vorabscheidungsverfahren, dass Frauen eine bestimmte soziale Gruppe bilden können.⁷⁰ Der EuGH urteilte zum einen, dass das EU-Recht im Einklang mit der Istanbul Konvention (IK), der die EU mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 beigetreten war, ausgelegt werden und daher wegen Art. 60 Abs. 1 IK geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund i.S.d. Flüchtlingsdefinition anerkannt werden müsse.⁷¹ Art. 60 Abs. 1 IK fordert von den Vertragsparteien, die Gewalt auf Grund des Geschlechts als Verfolgung i.S.d. GFK und als eine Form des schweren Schadens i.S.d. subsidiären Schutzes anzuerkennen. Zum anderen stellte der EuGH klar, dass das Frausein ein angeborenes Merkmal darstelle und in einem Drittland als abgegrenzte Identität wahrgenommen werden könne, sodass die Anknüpfung allein an das Geschlecht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen könne.⁷² Ferner hat der EuGH festgestellt, dass Frauen auch subsidiärer Schutz zugesprochen werden könne, wenn nicht-staatliche Akteur*innen, wie die Familie oder Gemeinschaft der betroffenen Frau, mit dem Tod oder Gewalt drohten, wenn sie gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen verstößen habe.⁷³ Damit erkennt der EuGH die nicht-staatliche Gewalt gegen Frauen als „ernsthaften Schaden“ i.S.d. Art. 15 lit. a und b. Qualifikation-Richtlinie (QRL) im Einklang mit Art. 60 Abs. 1 IK an.

Dies ist ein ebenso wichtiges Urteil im Kontext frauenspezifischer Verfolgung im Flüchtlingsrecht mit einer großen Signalwirkung. Gleichzeitig betraf das Vorabscheidungsverfahren eine Auslegungsfrage,⁷⁴ sodass die

nahme einer Gruppenverfolgung, bei einer Einzelfallprüfung würden das Geschlecht und die Nationalität jedenfalls ausreichen.

70 EuGH, Urt. v. 16.1.2024, C-621/21, WS gegen Bulgarien.

71 Ibid, Rn. 46-48.

72 Ibid, Rn. 49 ff.

73 Ibid, Rn. 71.

74 Art. 267 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Nach Buchst. a) entscheidet der EuGH über eine Auslegungsfrage, nach Buchst. b) über

Entscheidung des Gerichtshofs zunächst nur das vorlegende Gericht bindet.⁷⁵ Zwar dient das Vorabentscheidungsverfahren dem Gerichtsdialog und der Harmonisierung des EU-Rechts, sodass die Gerichte aller EU-Mitgliedstaaten, die nationale Normen europarechtskonform auslegen, dabei die EuGH-Rechtsprechung beachten müssen.⁷⁶ Jedoch ist es nicht unüblich, dass nationale Gerichte trotz neuer Rechtsprechung des EuGH nicht von ihrer Entscheidungspraxis abweichen und auf unterschiedliche Bewertungen in den ihnen vorliegenden Einzelfällen verweisen.⁷⁷

In Deutschland stützt sich beispielsweise die Rechtsprechung zu Frauen als bestimmte soziale Gruppe auf das Argument, dass die Gruppe der Frauen 50 % der Gesellschaft ausmache und somit von der Mehrheitsgesellschaft nicht als andersartig wahrgenommen werde.⁷⁸ Für die Gruppe der Frauen wurde folglich verneint, dass sie eine deutlich von der Mehrheitsgesellschaft abgrenzbare Identität besäße. Dies führte zur Bildung von Untergruppen anhand weiterer Merkmale,⁷⁹ wie bereits dargestellt. Die Rechtsprechung entwickelte Kategorien, wie beispielsweise „verwestlichte Frauen“⁸⁰, „Frauen im heiratsfähigen Alter“, die der Gefahr der Zwangsehe ausgesetzt sind,⁸¹ oder „entehrte und ehrlose Frauen“, die geschieden, al-

eine Gültigkeitsfrage. Ungültigkeitsentscheidungen des EuGH haben „erga omnes“ Wirkung, d.h. sie sind für alle Gerichte in den EU-Mitgliedsstaaten bindend. Vgl. *Martinico, Retracing old (scholarly) paths: the erga omnes effects of the interpretative preliminary rulings*, European Journal of Legal Studies, 15 (2023), 37-70.

75 Vgl. EuGH, Urt. v. 16.3.1978, 135/77, Robert Bosch GmbH gegen Hauptzollamt Hildesheim, die ebenfalls strittige Frage der Reichweite der Bindungswirkung für das vorlegende Gericht. Der EuGH hat in dieser Rechtssache festgestellt, dass „Der Tenor eines aufgrund von Artikel 177 des Vertrages ergangenen Auslegungsurteils ist *im Lichte der Entscheidungsgründe zu verstehen*.“, vgl. Rn. 1 [Hervorhebung durch die Verf.].

76 BAG, Beschl. v. 28.7.2021, 10 AZR 397/20 (A), Rn. 37; BVerfG, Urt. v. 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 333.

77 Beispielsweise die Reaktion deutscher Verwaltungsgerichte auf das EuGH-Urteil zur starken Vermutung eines Anspruchs auf Flüchtlingschutz syrischer Wehrpflichtiger (EuGH, Urt. v. 19.11.2020, C-238/19), die im Nachhinein weiterhin die Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und -grund restriktiv auslegte, vgl. *Podolski, Wie verfolgt sind Wehrdienstflüchtlinge?*, Legal Tribune Online, 18.1.2023, <https://www.lt-o.de/recht/hintergruende/h/bverwg-1c21-21-syrien-wehrpflicht-wehrdienst-fluechtlin-g-subsidiaerer-schutz-eugh-ovg-berlin>.

78 *Ronte*, supra 20, S. 89.

79 *Ibid*, S. 92.

80 Vgl. VG Ansbach, Urt. v. 8.9.2022, AN 4 K 17.34396 - asyl.net: M31008.

81 Vgl. VG Osnabrück, Urt. v. 27.8.2020, 2 A II5/18 - asyl.net: M28892.

leinstehend oder wiederverheiratet waren.⁸² Frauen, die ein weiteres Merkmal aufwiesen, wurde zwar im Ergebnis oft die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen,⁸³ jedoch verkennt diese Ansicht das Wesen der Verfolgung von Frauen als Frauen. Da das deutsche Asylgesetz im Gegensatz zum europäischen Asylrecht in § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Hs. AsylG eindeutig eine Anknüpfung an das Geschlecht als ausreichend anerkennt, verstößt die Bildung von Untergruppen gegen den Wortlaut, ist damit unzulässig und schließt eine Vielzahl von Frauen aus dem Schutzbereich des Asylgesetzes aus. Zudem haben in der Vergangenheit einige Gerichte die Gewalt, der Frauen ausgesetzt sind, als Einzelfallunrecht eingestuft und strukturelle Gewalt und Diskriminierung von Frauen in den privaten Bereich verschoben.⁸⁴ Damit wurde beispielsweise häusliche Gewalt teilweise nicht als ausreichende Verfolgungshandlung anerkannt, sondern lediglich als Gewalt privater Akteur*innen eingestuft, die nicht zu einem Schutzstatus führte.⁸⁵ Das Urteil des EuGH vom 16. Januar 2024 könnte hinsichtlich privater oder familiärer Gewalt gegen Frauen einen entscheidenden Unterschied machen. Durch die Feststellung, dass private, geschlechtsspezifische Gewalt eine ausreichend intensive Verletzungshandlung i.R.d. subsidiären Schutzes darstellen kann, müssen Gerichte wohl in Zukunft genauer prüfen, ob eine Antragstellerin durch nicht-staatliche Akteur*innen verfolgt ist und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen Schutzanspruch hat.

In der Entscheidung vom 16. Januar 2024 hat der EuGH zudem deutlich gemacht hat, dass die Vorabentscheidung die Frage betreffe, ob eine Verfolgung anknüpfend an das Geschlecht ausreiche, und dies in dem ihm vorliegenden Fall bejaht. Jedoch hat der Gerichtshof eingeräumt, dass sich die Einzelfallumstände für eine Antragstellerin aus einem anderen Drittstaat als

82 Vgl. VG Aachen, Urt. v. 15.12.2022, 5 K 507/19.A - asyl.net: M31445.

83 Vgl. Rechtsprechung, supra 80, 81, 82. Frauen wurde jedoch auf Grund dieser einschränkenden Auslegung oftmals auch nur ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zugesprochen, vgl. VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 16.2.2006, 14 A 62/99 - asyl.net: M7870; VG Stuttgart, Urt. v. 20.1.2022, A 11 K 11463/18 - asyl.net: M30372; grdl. VGH Bayern, Beschl. V. 4.10.2022, 15 ZB 22.30779, Asylmagazin (2023), 112 f. - asyl.net: M31056 (Jemen); OVG Hamburg, Beschl. v. 2.9.2021, 4 Bf 546/19.A - asyl.net: M30024 (Eritrea).

84 Vgl. VG Kassel, Urt. v. 29.3.2021, 4 K 3277/16.KS.A; siehe zur Einordnung: *Ron-te*, Nichtanerkennung frauenspezifischer Verfolgung im Asylverfahren, ANA-ZAR 1 (2023), 2.

85 Obwohl auch häusliche Gewalt Schutz begründen kann, insbesondere im Rahmen des subsidiären Schutzes, vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 6.5.2021, 4 LB 755/20 OVG - asyl.net: M29720; WS gegen Bulgarien, supra 70.

nicht ausreichend intensive Menschenrechtsverletzung darstellen können. Der EuGH betonte zudem, dass es die Aufgabe der Mitgliedstaaten sei, die Eingrenzung der Gruppe im Verhältnis zur jeweiligen umgebenden Gesellschaft im Herkunftsstaat zu bestimmen.⁸⁶ Die Auswirkungen des Urteils auf die EU-weite Rechtsprechung zu Gewalt gegen Frauen als Fluchtgrund bleiben deshalb abzuwarten. Insbesondere ist fraglich, ob die deutsche Rechtsprechung von der Praxis der Bildung von Untergruppen Abstand nehmen wird. Denn die Gerichte könnten sich weiterhin darauf stützen, dass Frauen in den Staaten, die der Entscheidung zu Grunde liegen, keine ausreichend abgrenzbare Gruppe seien. Insofern hat der EuGH in dem Urteil vom 4. Oktober 2024 einen Fall entschieden, in dem der zuvor entwickelte Maßstab hinsichtlich Frauen aus Afghanistan klar erfüllt ist. Das Urteil ist ein Meilenstein in der Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung. Da es sich aber auch nur mit Frauen in Afghanistan befasst, wird sich zeigen, welchen Einfluss es beispielsweise auf die flüchtlingsrechtliche Einschätzung hinsichtlich iranischer Frauen, die ähnliche Verfolgungs-handlungen erfahren,⁸⁷ haben wird. Nationale Asylbehörden und Gerichte könnten aber in Anlehnung an das EuGH-Urteil iranische Frauen ebenfalls als verfolgte Gruppe anerkennen.

Zuletzt verdeutlicht das Afghanistan-Urteil des EuGH abermals die Verbindung zwischen geschlechtsspezifischer Gewalt i.S.d. Flüchtlingsrechts und des Völkerstrafrechts. Denn der EuGH erkennt ausdrücklich an, „dass afghanischen Frauen in flagranter Weise hartnäckig aus Gründen ihres Geschlechts die mit der Menschenwürde verbundenen Grundrechte vorenthalten werden“.⁸⁸ Diese Formulierung zum flüchtlingsrechtlichen Standard erinnert stark an die geschlechtsspezifische Verfolgung im Völkerstrafrecht und zeigt einige der Gemeinsamkeiten zwischen den Rechtsgebieten auf. Die völkerstrafrechtliche Einordnung führte aber nicht konsequent zur Anerkennung der Gewalt in den Mitgliedsstaaten. Ohne die Entscheidung des EuGH bliebe der Flüchtlingsschutz für Frauen innerhalb der EU womöglich weiterhin fragmentiert. Es ist zwar gerade Sinn und Zweck des Vorabentscheidungsverfahrens, die einheitliche Auslegung des EU-Rechts zu fördern, jedoch besteht die Sorge, dass einige Staaten wie beispielswei-

86 WS gegen Bulgarien, Rn. 54.

87 Amnesty International Detailed Analysis, Iran: Authorities Doubling Down on Punishments Against Women and Girls Defying Discriminatory Veiling Laws, 26.7.2023; Human Rights Council, Report of the independent international fact-finding mission on the Islamic Republic of Iran, *supra* 17.

88 AH und FN gegen Österreich, *supra* 66, Rn. 44.

se Deutschland grundsätzlich an der restriktiven Auslegung flüchtlingsrelevanter Normen festhalten, solange der EuGH keine Entscheidung zu spezifischen Rechtsfragen trifft. Vor dem Hintergrund, dass das Völkerstrafrecht progressiv fortentwickelt wird, was auch in der Diskussion um die Einführung des Tatbestands der „Gender-Apartheid“ deutlich wird, bleibt die Anerkennung der Menschenrechtsverletzungen in der nationalen Entscheidungspraxis im Flüchtlingsrecht hinter dieser positiven Entwicklung zurück.

II. Die geschützten Rechtsgüter als Anknüpfungspunkt

Die Gemeinsamkeiten, die der Verfolgung als Völkerrechtsverbrechen und als Fluchtgrund zu Grunde liegen, müssen freilich vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtsgebiete betrachtet werden. Das Völkerstrafrecht nimmt den*die Täter*in in den Fokus, um eine individuelle strafrechtliche Verantwortung festzustellen.⁸⁹ Durch den pönalisierenden Charakter müssen die Normen eng ausgelegt werden.⁹⁰ Demgegenüber wird der Anspruch auf Flüchtlingsschutz in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren erörtert, das den individuellen Schutzanspruch und die schutzzuchende Person in das Zentrum stellt.⁹¹ Die Normen müssen nach dem Sinn und Zweck der GFK, des EU-Rechts und nationaler Vorschriften weit ausgelegt werden,⁹² um dem Schutzzweck gerecht zu werden.

Im Gegensatz zum Völkerstrafrecht sind im Flüchtlingsrecht auf Grund seines Schutzecks mehr Rechte und Freiheiten im Rahmen der Prüfung der Verfolgungshandlung relevant, nämlich das gesamte politische und selbstbestimmte Leben⁹³ und damit auch die Rechte und Freiheiten, die in den UN-Konventionen über bürgerliche, soziale und politische Rechte und ggf. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgeschrieben

89 Vgl. Art. 25 IStGH-Statut; § 46 Abs. 1 S. 1 StGB.

90 Art. 103 II GG; Art. 22 IStGH-Statut; vgl. auch *Davidson, How to Read International Criminal Law: Strict Construction and the Rome Statute of the International Criminal Court*, St. John's Law Review 91/1 (2017), 38; ICTY, Prosecutor v. Stanislav Galić, IT-98-29-T, (Judgment and Opinion), 5.12.2003, Rn. 93; ICTY, Prosecutor v. Duško Tadić, *supra* 36, Rn. 694.

91 § 5 AsylG; Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG; § 25 AsylG.

92 BVerfG, Beschl. v. 8.12.2014, 2 BvR 450/11, Rn. 42; vgl. auch *Zahn, Die Nachfluchttatbestände des § 28 Asylgesetz*, Halle 2016, S. 33.

93 *Li*, *supra* 33, 303.

sind.⁹⁴ Ob das Verfolgungsverbrechen vor Eingriffen in wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, schützt, ist strittig.⁹⁵ Zwar werden diese Rechte über das Zusammenhangerfordernis des Artikel 7 IStGH-Statut erfasst, sofern sie durch eine andere Tatbestandsalternative des Art. 7 Abs. 1 lit. a bis h IStGH-Statut oder ein anderes Verbrechen geschützt sind,⁹⁶ und die Tat mit diskriminierendem Vorsatz begangen wird. Anders als in den Statuten der Ad hoc-Tribunale schließt der Wortlaut des Verfolgungsverbrechens im IStGH-Statut jedoch Eingriffe in die grundlegenden Menschenrechte aus, die nicht auch zugleich Völkerrechtsverbrechen sind.⁹⁷ Folglich sind nur solche grundlegenden Menschenrechte erfasst, die die Würde, das Leben und die Freiheit betreffen, da sie ihrer Art und Schwere nach vergleichbar sind.⁹⁸ Die Überschneidungsmenge der geschützten Rechte legt den Schluss nahe, dass alle Verletzungshandlungen, die zur Begründung eines Verfolgungsverbrechens führen, auch Verfolgungshandlungen im Flüchtlingsrecht sein können. Umgekehrt kann dies nicht angenommen werden, da nicht alle flüchtlingsrelevanten Verfolgungshandlungen auch die Erheblichkeitsschwelle im Völkerstrafrecht überschreiten.

Der Vergleich zeigt jedoch, dass das Vorliegen eines völkerstrafrechtlichen Verfolgungsverbrechens ein starker Indikator für das Vorliegen eines Schutzanspruchs ist.⁹⁹ Das Beispiel der Verfolgung von Frauen in Afghanistan hat dies deutlich aufgezeigt. Die geschlechtsspezifische Verfolgung wird im Völkerstrafrecht von Expert*innen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft und wurde durch den EuGH nun auch EU-weit als geschlechtsspezifische Verfolgung im Flüchtlingsrecht anerkannt. Freilich

94 U.a. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), 19.12.1966, BGBl. 1973, Teil II S. 1553; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR), 19.12.1966; BGBl. 1973, Teil II S. 1569; s.a. *Foster, International Refugee Law and Socio-Economic Rights: Refuge from Deprivation*, Cambridge 2009.

95 *Schmid*, Taking Economic, Social and Cultural Rights Seriously in International Criminal Law, Cambridge 2015, S. 124.

96 Z.B. das Kriegsverbrechen der Zerstörung und Aneignung von Eigentum, Art. 8 Abs. 2 lit. iv IStGH-Statut.

97 Die Ad hoc-Tribunale haben auch Verfolgungshandlungen anerkannt, die selbst keine Völkerrechtsverbrechen darstellen, z.B. den Ausschluss von dem Arbeitsmarkt, vgl. ICTY, *Prosecutor v. Kordić, Čerkez*, IT-95-14/2-T, 26.2.2001, Rn. 208-210. Siehe kritisch, *Ambos/Wirth*, *supra* 28, 72; *von Förster*, Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Migrationskontrolle?, Hamburg 2019, S. 259.

98 *Ambos/Wirth*, *supra* 28, 73.

99 *Li*, *supra* 33, 310.

bedeutet dies nicht, dass Verwaltungsgerichte auch Völkerrechtstatbestände prüfen müssen, sondern sie ziehen wie bisher üblich Herkunftslandinformationen und Menschenrechtsberichte für die Prüfung des Schutzanspruchs heran. Liegen jedoch Anhaltspunkte für Völkerrechtsverbrechen vor, können die Informationen im Rahmen der Überzeugungsbildung von Richter*innen bei der Rückkehrprognose erleichternd hinzugezogen werden.¹⁰⁰

Die wichtigste Gemeinsamkeit liegt jedoch in den Rechtsgütern, die die Verfolgung in beiden Rechtsgebieten schützt, nämlich, wie oben dargestellt, die Würde der Betroffenen und die damit verbunden grundlegenden Menschenrechte auf Nichtdiskriminierung auf Grund ihres Geschlechts. Die geschützten Rechtsgüter können folglich als ein Anknüpfungspunkt für eine nähere Untersuchung dienen. Auf Grund dieser Überschneidung wird bereits teilweise vertreten, dass Behörden von einem interdisziplinären Wissensaustausch profitieren könnten und somit effizientere Verfahren gefördert würden.¹⁰¹ Auch weitere Fragen müssten genauer untersucht werden. Beispielsweise, ob das Risiko der Retraumatisierung durch wiederholte Befragungen der Opfer bzw. Antragsteller*innen in Asylverfahren und Strafverfahren reduziert werden kann, was insbesondere im Kontext geschlechtsspezifischer Verfolgung dringend geboten ist.¹⁰² Gleichzeitig wird anerkannt, dass eine Verknüpfung von Flüchtlingsrecht und Völkerrecht mit rechtlichen Hürden und tatsächlichen Gefahren, zum Beispiel den unterschiedlichen Beweisstandards, in Verbindung steht,¹⁰³ die nicht leichtfertig übergangen werden dürfen. Denn eine deutlich kürzere Anhörung in einem Asylverfahren, in der die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines drohenden Schadens glaubhaft gemacht werden muss, kann nicht mit der Glaubhaftigkeitsprüfung der Aussagen von Zeug*innen in einem Straf-

100 Zum Maßstab im Asylverfahren, siehe *Feneberg*, Unsichere Vermutung: Die politische Verfolgung syrischer Militärdienstverweigerer, Verfassungsblog, 5.7.2023, <https://verfassungsblog.de/unsichere-vermutung/>.

101 *Li*, supra 33, 310; s.a. den Ansatz über die Asylverfahrensberatung: *Dieckmann/Quadt*, Refugees in Europe from an International Criminal Law Perspective, Cambridge Journal of Law, Politics, and Art: The Human Agenda (2024); im Rahmen von Sozialer Arbeit: International Nuremberg Principles Academy, Geflüchtete als potenzielle Zeuginnen und Zeugen von Völkerrechtsverbrechen: Leitlinie für die Soziale Arbeit und Betreuung in Deutschland, November 2019.

102 *Li*, supra 33, 310.

103 *Ibid*, 310.

verfahren gleichgesetzt werden.¹⁰⁴ Zudem bleibt die Frage offen, welche Auswirkungen die positive Entwicklung im Völkerstrafrecht auf die nationale flüchtlingsrechtliche Entscheidungspraxis haben wird. Die progressive Fortentwicklung des Völkerstrafrechts hinsichtlich geschlechtsspezifischer Gewalt auf internationaler und nationaler Ebene steht einer immer restriktiver werdenden nationalen Rechtsprechung und Politik im Bereich des Flüchtlingsrechts gegenüber. In Anbetracht der Tatsache, dass das Völkerstrafrecht durch den pönalisierenden Charakter eng, das Flüchtlingsrecht durch den Sinn und Zweck der Vorschriften weit auszulegen ist, erscheint diese Entwicklung paradox.

III. Fazit und Ausblick

Nicht alle Menschen, die fliehen, sind Opfer eines Völkerrechtsverbrechens geworden. Jedoch sind alle Menschen, die Opfer eines Völkerrechtsverbrechens geworden sind und aus ihrem Heimatland fliehen, in einer besonders vulnerablen Situation und schutzbedürftig. Ob sie nach den Voraussetzungen des Flüchtlingsrechts schutzberechtigt sind, muss in einem Asylverfahren geprüft werden. Die Anerkennung dieser Gewalt im Völkerstrafrecht und die Anerkennung im Flüchtlingsrecht stehen jedoch in einem Missverhältnis zueinander. Das Völkerstrafrecht wird auf nationaler und internationaler Ebene progressiv weiterentwickelt und gegenüber neuen Formen und Dimensionen von Gewalt geöffnet. Insbesondere im Kontext geschlechtsspezifischer Verfolgung als einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit wächst das Bewusstsein über die Vielschichtigkeit der Gewalt und es ist zu erwarten, dass sich dies auch im Verhalten der Strafverfolgungsbehörden niederschlagen wird.

Dieser positiven Entwicklung steht eine restriktive Haltung nationaler Entscheidungsträger*innen im Flüchtlingsrecht gegenüber, obwohl geschlechtsspezifische Gewalt in beiden Rechtsgebieten ähnlich definiert wird und die einschlägigen Normen die gleichen Rechtsgüter schützen. Die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung als Fluchtgrund und damit die angemessene Anerkennung der erlebten Gewalt auf Grund des Geschlechts bleibt für viele Antragsteller*innen schwer zugänglich. Trotz

¹⁰⁴ Syria Justice and Accountability Centre, Refugees as Witnesses in Germany, 10.5.2023, <https://syriaaccountability.org/refugees-as-witnesses-in-germany/>; Baade/Götz, An Empirical Analysis of Credibility Assessment in German Asylum Cases, German Law Journal 24 (2023), 310-341.

positiver Entscheidungen des EuGH zum Schutz von Frauen entsteht ein Spannungsverhältnis, wenn ihre Erfahrungen völkerstrafrechtlich anerkannt, flüchtlingsrechtlich jedoch als nicht ausreichend für die Zuerkennung eines Bleiberechts erachtet werden. Um dieses Spannungsverhältnis aufzulösen, Betroffene von geschlechtsspezifischer Verfolgung vor erneutten schweren Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierung zu schützen und das begangene Unrecht aufzuarbeiten, bedarf es einer vertieften Auseinandersetzung mit den Überschneidungen von Völkerstrafrecht und Flüchtlingsrecht durch die Wissenschaft und Praxis. Ziel dieses Beitrags war es, die Gemeinsamkeiten am Beispiel Afghanistan sichtbar zu machen und Anknüpfungspunkte für einen gemeinsamen flüchtlingsrechtlichen und völkerstrafrechtlichen Diskurs anzubieten.

Eine Verknüpfung der beiden Rechtsgebiete könnte insbesondere Frauen, die aus Ländern wie Afghanistan, dem Iran oder Irak vor geschlechtsspezifischer Gewalt fliehen, völkerstrafrechtlich und flüchtlingsrechtsrechtlich gerecht werden. Dies wäre zudem im Sinne der Weltgemeinschaft, die das Versprechen abgegeben hat, nicht wegzusehen, wenn Völkerrechtsverbrechen begangen werden, sondern Verantwortung zu übernehmen. Diese Verantwortung umfasst nicht nur die Strafverfolgung der Täter*innen, sondern gerade auch den Schutz der Opfer und Überlebenden vor einer zwangsweisen Rückführung in ihre Herkunftsstaaten.

Die Rolle des Selbstkonzepts bei der Tötung der Intimpartnerin im Rahmen einer De-Etablierung einer heterosexuellen Partnerschaft

Antonia Bachner

I. Einleitung

In Deutschland wird jeden dritten Tag eine Frau von ihrem (Ex-)Partner getötet – das war lange Zeit empirisch bestätigte Tatsache. Zumindest für das Jahr 2023 muss diese Aussage korrigiert werden, denn in diesem Jahr wurde in Deutschland ca. jeden zweiten Tag eine Frau von ihrem (Ex-)Partner getötet.¹ Diese Frauen werden erwürgt, erschlagen, erschossen – in den meisten Fällen von ihrem ehemaligen Intimpartner.

Der gefährlichste Ort für eine Frau² in Deutschland ist immer noch ihr zu Hause.³ 2023 gab es 167.865 offiziell gemeldete Opfer von Gewalt in Partnerschaften, 79,2 Prozent von ihnen waren Frauen. 155 Frauen wurden Opfer eines vollendeten Mord- oder Totschlagdeliktes durch ihren (Ex-)Partner. Körperverletzungen mit Todesfolge und versuchte Tötungsdelikte sind hier noch nicht einberechnet.⁴

1 Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>.

2 Geschlecht, eine für die vorliegende Untersuchung konstitutive Variable, wird häufig auf eine Dichotomie reduziert, dies ist auch im Kontext dieser Untersuchung der Fall. Dabei sei angemerkt, dass bei der Betrachtung von Männern und Frauen im Rahmen dieser Arbeit weniger anatomische Unterschiede von Relevanz sind, sondern v. a. die Unterschiede in den sozialen Positionen und ihre Historizität. Geschlecht wird somit als Strukturkategorie begriffen, welche die gesellschaftliche Ordnung erklärt. Im Folgenden wird zudem von „dem Täter“ und „dem Narzisten“ in männlicher Form gesprochen, was schlicht in der Fragestellung begründet liegt. Bei Verallgemeinerungen werden inklusive Formulierungen verwendet.

3 Backes/Bettoni, Alle drei Tage, München 2021, 31.

4 Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>.

Dennoch werden derartige Verbrechen, sog. Femizide bzw. Uxorizide⁵, zu wenig strukturell analysiert. Tötungsdelikte im Allgemeinen, aber auch Beziehungsfemizide im Speziellen, sind sehr komplexe Phänomene, weshalb der thematische Fokus dieses Beitrags auf die häufigste Form von Uxoriziden, die Trennungstötungen – also die Tötungen, die vor, während, oder nach einer Trennung, „vor allem aber wegen dieser Trennung“⁶ stattfinden – reduziert wird. Insbesondere diese Tötungen sind nicht geschlechtsneutral, denn Trennungen sind für Frauen weitaus gefährlicher als für Männer.⁷

Bei der Beantwortung der Frage, warum jemand ein solches Verbrechen begeht, bei der Aufgabe, die „Alltäglichkeit des Unbegreiflichen“⁸ verständlicher zu machen, drängen sich zuallererst täterzentrierte Problematiken auf, denn will man diese Genese solcher Taten verstehen, muss man sich mit den Verantwortlichen dieser Taten auseinandersetzen. Diese Täterfokussierung wird häufig nicht unkritisch betrachtet, dabei wird jedoch vergessen: *Täterarbeit ist Opferschutz*. Prädiktoren derartiger Verbrechen können nur auf der Basis empirischer Beobachtungen abgeleitet werden und den Täter und die Tat zu verstehen ist zentral, um Präventionsmaßnahmen entwickeln zu können. Auch dieser Untersuchung liegt eine täterbezogene Sichtweise zugrunde, um das Bedingungsgefüge gegen Frauen gerichteter Gewaltanwendungen zu analysieren.

Darüber hinaus wird der Versuch unternommen, sich „aus der Enge des Tatmotiv-Begriffs zu lösen und zu einer weitreichenderen Schau zu

5 Der Begriff des Uxorizids hat seinen etymologischen Ursprung im Lateinischen und bedeutet strenggenommen die Tötung der Ehefrau (uxor=Ehefrau) und stellt eine besondere Form des Femizids (Tötung einer Frau aufgrund ihres Geschlechts oder bestimmter Vorstellungen von Weiblichkeit) dar. Dieser Begriff findet bisher leider kaum Beachtung, obwohl er beide für die wissenschaftliche Betrachtung von Tötungen der (Ex-)Partnerin wichtigen Aspekte – d. h. sowohl die hinter den Taten stehende gesamtgesellschaftliche und strukturelle patriarchale Problematik als auch den Umstand, dass diese patriarchale Problematik in Beziehungen intensiviert werden kann und dass Gründe für die Genese der Tat in der Enge bzw. Intimität der Beziehung an sich liegen können – in sich vereint.

Es ist eine soziologische Tatsache, dass die Ehe nicht nur numerisch, sondern auch normativ immer weiter an Bedeutung verliert. Aus diesem Grund scheint es sinnvoll, die Semantik des Begriffs weiter zu fassen und Uxorizid nicht mit der Tötung der Ehefrau, sondern mit der Tötung der Intimpartnerin innerhalb einer etablierten Beziehung gleichzusetzen.

6 Cruschwitz/Haentjes, Femizide, Stuttgart 2022, 14.

7 Cruschwitz/Haentjes, Femizide, Stuttgart 2022, 182.

8 Bojack/Akli, Die Tötung eines Menschen, Frankfurt 2005, 7.

gelangen“⁹. Dazu ist es unabdingbar, sich von monokausalen Erklärungsversuchen zu distanzieren und eine theoretisch differenzierte Betrachtungsweise zu erarbeiten. Dies wird erreicht, indem das Selbstkonzept des Täters in den Blick genommen wird. Das Selbstkonzept eines Menschen wird einerseits maßgeblich durch in der Gesellschaft auffindbare Strukturen, andererseits durch die individuelle Persönlichkeitskonstitution beeinflusst. Dementsprechend konstituiert sich das Selbstkonzept einer Person über soziologische und psychologische Faktoren.

Patriarchale Strukturen bilden mit ihrem Einfluss auf das Selbstkonzept und darüber hinaus den Rahmen und den Nährboden für Gewalt an Frauen. Doch diese Strukturen können auch mit ihrem Blick auf Fragen nach Kontrolle, Macht und Herrschaft nicht allein ursächlich für Uxorizide sein, weshalb auch die narzisstische Persönlichkeitsstörung als wesentliche Einflussgröße des Selbstkonzepts betrachtet wird. Die durch diese Heran gehensweise identifizierten individuellen Aspekte und überindividuellen Kriterien integrieren sich im Selbstkonzept des Täters und werden so einer Analyse zugänglich gemacht.

II. Selbstkonzept und Partnerschaft

Das Selbstkonzept bezieht sich in psychologisch-soziologischen Modellen auf die subjektive Wahrnehmung der eigenen Person, welche v. a. in der Reflexion mit der Interaktion mit anderen gesehen wird.¹⁰ Kurz gesagt enthält das Selbstkonzept alle selbstbeschreibenden und selbstdefinierenden Aspekte – in Bezug auf Haltungen, Werturteile und die gesamtheitliche Persönlichkeit – welche insbesondere im sozialen Kontext hergestellt werden. Von basaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Intimpartnerschaft, denn von ihr geht eine „formative Aufmerksamkeit“ aus. Die Beziehung zu einem*einer Intimpartner*in ist somit eine der wichtigsten Ressourcen des Selbstkonzepts.¹¹

Selbstkonzept und Selbstwert (als evaluierende Komponente des Selbstkonzepts) beeinflussen darüber hinaus, wie wir mit anderen Menschen interagieren und auch „Konflikte können durch das Selbstkonzept moderiert

9 Rasch, Tötung des Intimpartners, Bonn 1995, 11.

10 Marneros, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008, 47.

11 Marneros, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008.

werden“¹². Durch die Abgrenzung von anderen Personen ist es möglich, sich von diesen provoziert zu fühlen und aggressive Verhaltensweisen zu entwickeln:

„Erst durch das Vorhandensein eines dynamischen und facettenreichen Selbstkonzepts ist es möglich, eine Bedrohung des Selbstwertes zu empfinden und das Bestreben zu entwickeln, eben diesen vor negativen Einflüssen zu schützen. Wenn eine andere Person unsere grundlegenden Lebenseinstellungen in Frage stellt oder uns in einer Weise bewertet, die unserem eigenen Selbstbild widerspricht, entsteht das Bedürfnis uns gegen diese aus unserer Sicht falsche Bewertung zu wehren. Dies ist selten ohne emotionale Reaktion möglich, welche sich unter anderem in Form von Aggressionen manifestieren können.“¹³

Wie deutlich wurde, ist der Begriff des Selbstkonzepts in Bezug auf Uxorizide eng mit dem Begriff des Selbstwertes verbunden, d. h. „mit dem Bewusstwerden des eigenen Selbst als positiv [oder negativ] erlebter Wert von einem bestimmten Stellenwert“¹⁴. Intensiv fragile Selbstwertgefühle, welche nach einer Selbstwertbedrohung (z. B. einer Trennung) häufig mit starken Selbstabwertungs- und Selbstentwertungsgefühlen einhergehen, können sich in Fremdabwertungs- und Fremdentwertungsgefühle transformieren – dies wiederum begünstigt die Enttabuisierung von Tötungsdelikten.¹⁵

Das Selbstkonzept, welches sich in der sozialen Interaktion formt, ist dynamisch und kontextabhängig – Menschen zeigen und erleben je nach Situation und Bezugsgruppe unterschiedliche Aspekte ihres Selbst.¹⁶ Überträgt man diese Flexibilität des Selbst auf die Dynamik einer uxorizidalen Tatbereitschaft¹⁷, ist hier die intimpersonalische Beziehung als relevante Ressource des Selbstkonzepts zu betrachten:

„Je flexibler der Mensch in der Definition seines Selbst ist, desto unabhängiger ist er von der Beziehung als Ressource der Selbstdefinition. Je

12 Stucke, Die Schattenseiten eines positiven Selbstbildes, 2000, <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2001/425/pdf/d010027.pdf>, 8.

13 Ebd.

14 Marneros, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008, 47.

15 Marneros, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008, 48.

16 Hannover, Das dynamische Selbst, Göttingen 1997.

17 Der Begriff uxorizidale Tatbereitschaft ist an Raschs Konzept der homizidalen Tatbereitschaft ([1964] 1995) angelehnt.

mehr Alternativressourcen zur Verfügung stehen, desto mehr Flexibilität hat die Selbstdefinition.“¹⁸

Je höher also der Grad der Fixierung auf die Partnerschaft ist und je weniger Alternativressourcen für das Selbstkonzept zur Verfügung stehen – bspw. ein stabiles soziales Umfeld oder ein erfüllender Job – desto höher ist die Gefahr einer Erschütterung des Selbstkonzepts mit den damit zusammenhängenden Folgen: „Depressive Reaktionen, Anpassungsstörungen, akute Belastungsreaktionen bis hin zu autodestruktiven Aktivitäten (z. B. Suizid) oder heterodestruktiven Aktivitäten (z. B. Intimizid) oder eine Kombination aus beidem (z. B. erweiterter Suizid bzw. Intimizid mit nachfolgendem Suizid)“¹⁹.

Darüber hinaus kompensiert eine Beziehung durch Liebe, Solidarität und die Erfüllung sexueller Bedürfnisse und v. a. durch das Erleben der eigenen Bedeutsamkeit das Versagen in anderen Lebensbereichen, wie Gesundheit, Beruf, Soziales. Bei einer Trennung kommt es, beim Fehlen von alternativen Ressourcen für Selbstkonzept und Selbstwert, zu einer immensen Erschütterung des Selbstkonzepts desjenigen Partners, welcher stärker auf die Beziehung fixiert ist. Findet ein Mensch im Rahmen einer Trennung keine alternativen Ressourcen zur Re-Stabilisierung des Selbst, nehmen Gefühle wie Aggressivität zu.²⁰

Die affektive Beteiligung des späteren Täters ist in der Phase der De-Etablierung der Partnerschaft sehr hoch: Ängstlichkeit, Misstrauen, Eifersucht, Selbstzweifel und gegen die Partnerin gerichtete Zweifel werden erlebt, es kommt zu einer Labilisierung des Persönlichkeitsgefüges.²¹ Eine „Emotion des doppelten Zweifels“ im Sinne Kasts²² entsteht: Der Zweifel an sich selbst, da die Beziehungspartnerin mit dem im Rahmen der De-Etablierung gezeigtem Verhalten suggeriert, dass er nicht mehr liebenswert, attraktiv und wertvoll sei, was reaktiv zu einem Fremdzweifel und einer Fremdentwertung führt. Dies führt erwartungsgemäß zu heftigen affektiven Reaktionen und „potenziert den schon [...] negativen psychischen Zustand des Täters“²³. In dieser Phase können asthenische Gefühle (Angst, Depressionen,

18 Marneros, *Intimizid – Die Tötung des Intimpartners*, Stuttgart 2008, 48.

19 Marneros, *Intimizid – Die Tötung des Intimpartners*, Stuttgart 2008, 50.

20 Marneros, *Gefährliche Liebschaften*, 2009, <https://www.spektrum.de/magazin/gefährliche-liebschaften/1008381>.

21 Ebd.

22 Kast, *Neid und Eifersucht*, München 1999.

23 Marneros, *Intimizid – Die Tötung des Intimpartners*, Stuttgart 2008, 54.

etc.) parallel zu sthenischen Gefühlen (Wut, Zorn, etc.) erlebt werden und ein destruktives Bereitschaftspotenzial kann entstehen (parasuizidale und suizidale Handlungen, heteroaggressive Fantasien). Dies wird zusätzlich begünstigt durch asthenisch-abhängige, anankastische oder narzisstische Persönlichkeitseigenschaften.²⁴

Konstitutiv für derartige prä-uxorizidale Konstellationen ist die Vorstellung des Täters, dass das spätere Opfer für die De-Etablierung der Partnerschaft – und damit auch für die Erschütterung des Selbstkonzepts – verantwortlich oder zumindest hauptverantwortlich ist, der Täter selbst trägt in seinen Augen, wenn überhaupt, nur eine marginale Schuld.²⁵

Es lässt sich festhalten, dass eine Intimbeziehung eine der wichtigsten Ressourcen für das eigene Selbstkonzept ist, da eine Partnerschaft die eigene Wichtigkeit und Bedeutung herausstellt und weil sie, insbesondere bei recht kurz andauernden Beziehungen, als Projektionsfläche für eine gemeinsame, eine gute Zukunft dienen kann: Sie wird zum Versprechen auf Erlösung und Heilung. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, zu einer De-Etablierung einer Partnerschaft, kann der drohende Verlust – der Verlust der geliebten bzw. idealisierten Partnerin und der Verlust einer positiven Zukunftsvorstellung – zu einer Erschütterung des Selbstkonzepts führen. Diese Erschütterung ist das Resultat aus „der Kluft zwischen Anspruch und Realität, aus dem Erleben der eigenen Inkompétence“²⁶ und kann wiederum eine Spirale aus Selbst- und Fremdentwertungstendenzen in Gang setzen, welche die Basis für ein auto- oder heteroaggressives Bereitschaftspotenzial bilden. Im Zuge dessen kommt es zu Imaginationen der Tat, das normative und gesellschaftlich geteilte Tötungsverbot wird enttabuisiert. Somit bildet die aus der Trennung resultierende Erschütterung des Selbstkonzepts die Basis für die Genese einer uxorizidalen Tatbereitschaft.

III. Patriarchat & Narzissmus

Wenn im wissenschaftlichen Setting nach Gründen für Beziehungsfemizide gesucht wird, liegt der überwiegende Fokus auf Fragen nach Kontrolle, Macht und Herrschaft, welche alle unweigerlich mit dem Patriarchat verknüpft sind. Trotz aller Liberalisierungstendenzen sind männliche Besitz- und Machtansprüche noch heute tief in der Gesellschaft verwurzelt.

24 Ebd.

25 *Marneros, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners*, Stuttgart 2008, 57.

26 Ebd.

Die patriarchale Dividende und ihre historische Genese sind ein wesentliches Strukturmerkmal von Uxoriziden. Eine derart ungleiche Machtstruktur, wie sie für Männer und Frauen gilt, und „die mit einer so massiven Enteignung sozialer Ressourcen einhergeht, [kann man sich] eigentlich kaum gewaltfrei vorstellen“²⁷. Männer sind, kollektiv betrachtet, nicht nur das dominierende Geschlecht, sie halten überwiegend die Gewaltmittel in den Händen, denn sie sind weit häufiger bewaffnet²⁸ und sie zeigen durchgängig eine höhere physische Aggressivität als Frauen²⁹. Ursachen dafür lassen sich in stereotypen Geschlechtereinstellungen, sozialen Erwartungen, kognitiven Schemata und biologischen Determinanten (z. B. Testosteronkonzentration)³⁰ finden. Personen mit maskulinem Geschlecht wird in patriarchalen Gesellschaften ein gewisses Dominanzstreben vermittelt, während Frauen suggeriert wird, sie seien fürsorglich und abhängig. Solche Erwartungen können dazu führen, dass Männer mehr als Frauen lernen ihre Ansprüche durchzusetzen – „notfalls mit Gewalt“³¹. Auch die patriarchale Definition von Weiblichkeit (ängstlich, abhängig, unterwürfig) führt zu einer Art „kultureller Entwaffnung“³², deren Wirkungsgrad dem einer physischen Entwaffnung gleichkommt.

Bei der Auseinandersetzung mit Theorien zu Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften wird darüber hinaus deutlich, dass Männer insbesondere dann gewalttätig werden, wenn sie sich in einer patriarchalen Gesellschaft in der – im Vergleich zur Partnerin – machtunterlegenen Position befinden.³³ Auch Rasch kommt zu dem Schluss, dass die „Geliebtentötung durch den verlassenen Partner“ in der Regel durch ein Gefälle in der Täter-Opfer-Beziehung und Statusinkonsistenzen zuungunsten des Mannes gekennzeichnet ist.³⁴

Paolo Crepet spricht in diesem Zusammenhang von einer männlichen Kultur, die nie gelernt hat zu verlieren³⁵ – und meint damit die in einer patriarchalen Gesellschaft vermittelte Ansicht, Männer könnten über *ihre* Frauen verfügen. In uxorizidalen Beziehungen wird der Frau kein eigen-

27 Connell, *Der gemachte Mann*, Wiesbaden 2015, 137.

28 Ebd.

29 Athenstaedt/Alfermann, *Geschlechterrollen und ihre Folgen*, Stuttgart 2011.

30 Ebd.

31 Connell, *Der gemachte Mann*, Wiesbaden 2015, 137.

32 Ebd.

33 Meuser, *Gewalt als Modus von Distinktion und Vergemeinschaftung*, in: Lamnek/Boatca (Hrsg.), *Gewalt – Geschlecht – Gesellschaft*, 2003, 37-55.

34 Rasch, *Tötung des Intimpartners*, Bonn 1995.

35 Backes/Bettoni, *Alle drei Tage*, München 2021, 59.

ständiges, selbstbestimmtes Leben zugesprochen – das fanden auch For- scher*innen der israelischen Bar-Ilan-Universität in einer qualitativen Stu- die heraus. Uxorizid-Täter sahen die Frauen, die sie getötet haben, als Ressource für immaterielle Güter, nach denen sie sich sehnten – nach Liebe, Stabilität und Anerkennung – und nicht als von ihnen unabhängige Individuen.

Für Tausendteufel liegt in der (emotionalen) Abhängigkeit die Ursache begründet, dass Intimizide überwiegend von Männern begangen werden, denn: „männlich zu sein heißt überlegen und nicht abhängig zu sein“³⁶. Die gescheiterte männliche Unabhängigkeitsstrategie resultiert aus einer spezi- fischen Disposition für Abhängigkeiten, welche sich aus der „psychosozia- len Abwärtsentwicklung des Täters“³⁷ ergibt. Dabei muss es sich jedoch nicht zwangsläufig um materielle Abhängigkeiten handeln, auch können Dependenz emotionaler Natur in diesem Kontext eine wesentliche Rol- le spielen, bspw. die Abhängigkeit von der Partnerin als neue Lebensper- spektive. In uxorizidalen Situationen ist die Projektion einer gemeinsamen Zukunft seitens des Täters nicht selten Basis für die Divergenz der Situati- ondefinitionen von Täter und Opfer und in Folge auch Basis für die uxori- zidale Tatbereitschaft. Der Täter trägt seine Erwartungen in die Beziehung hinein und nimmt diesen Erwartungen widersprechende Umstände nicht wahr, Grundlage für diesen Prozess ist ein starkes Bindungsbedürfnis. Ins- besondere kurze Beziehungen eignen sich für Projektionen einer gemeinsa- men Zukunft. Wenn nun in der Folge durch unterschiedliche Erwartungen von Täter und Opfer oder durch die der Situation immanenten Gegeben- heiten die Hoffnungen, d. h. die vom Täter selbst aufgebauten Illusionen zerstört werden, „wird [dies] zum Wendepunkt der Täter-Opfer-Beziehung und zum Ausgangspunkt der Tat“³⁸. Dieser Enttäuschung über die zerstörte Hoffnung einer gemeinsamen – einer besseren – Zukunft fehlt die soziale Rahmung: „Sie wird etwas Maßloses“³⁹.

Durch den Prozess der Ablösung der Partnerin werden die Abhängig- keiten des Täters deutlicher und emotionale Ambivalenzen erzeugt.⁴⁰ Die erlebte Hilflosigkeit – die insbesondere für Männer schwer zu ertragen ist, weil sie für sie kaum mit ihrem Selbstkonzept in Einklang zu bringen ist,

36 *Tausendteufel*, Die Kehrseite romantischer Liebe, Berlin 1998, 97.

37 *Tausendteufel*, Die Kehrseite romantischer Liebe, Berlin 1998, 102.

38 *Tausendteufel*, Die Kehrseite romantischer Liebe, Berlin 1998, 101f.

39 *Tausendteufel*, Die Kehrseite romantischer Liebe, Berlin 1998, 123.

40 *Tausendteufel*, Die Kehrseite romantischer Liebe, Berlin 1998, 121.

da die Gesellschaft ihnen Überlegenheit zuschreibt – „setzt Abwertungsprozesse bezogen auf das Opfer und Aufwertungsprozesse bezogen auf den Täter, in Gang“⁴¹. Die Hilflosigkeit des Täters wird durch die Abwertung des Opfers in Aggression umgesetzt. Die Tötungsbereitschaft – welche aus den erlebten Abhängigkeiten, der empfundenen Enttäuschung über die divergenten Zukunftsvorstellungen und den emotionalen Ambivalenzen resultiert – kann erst in die Tötung umgesetzt werden, „wenn das überlegene Opfer abgewertet wird, und die Abwertung kann nur entlang eines Herrschaftsverhältnisses, in diesem Fall dem zwischen Männern und Frauen, geschehen“⁴².

Tausendteufels Ausführungen folgend ist die Ausgangsbasis für Femizide im Allgemeinen und Uxorizide im Speziellen in den emotionalen Ambivalenzen von Abhängigkeit und Autonomiestreben zu sehen. Das antagonistische Verhältnis, welches sich aus dem Changieren der machtunterlegenen und der machtüberlegenen Position ergibt, bildet für ihn die wichtigste Voraussetzung für die Entstehung von Beziehungsfemiziden.⁴³ In heterosexuellen Beziehungen bietet sich in einer etablierten Partnerschaft „der kulturelle Code Liebe als Modus zur Bearbeitung von männlicher Abhängigkeit“⁴⁴ an. Dadurch wird die Spannung – welche sich aus dem Anspruch männlicher Überlegenheit und gleichzeitiger Abhängigkeit von der Partnerin ergibt – jedoch nicht abgebaut, sondern nur transformiert. Wenn der Täter seine Abhängigkeit durch das Bewusstwerden differenter Zukunftsvorstellungen erneut vor Augen geführt bekommt, setzt die Abwertung des Opfers – und damit einhergehend eine Tötungsbereitschaft – ein.⁴⁵

Die Abwertung des Opfers hat auch innerhalb uxorizidaler Tatsituationen von Tätern mit narzisstischer Persönlichkeitsstörung (NPS) eine basale Funktion: Das von Omnipotenz geprägte, narzisstische Selbstkonzept ist äußerst fragil – Kritik und Ablehnung führen zu einer den sozialen Normen widersprechenden, starken Kränkbarkeit, welche nicht selten in gewalttätigem (auto- oder heteroaggressiven) Verhalten münden. Entwertungsfähle spielen hierbei eine konstitutive Rolle:

„Selbstabwertungs- und Selbstentwertungsgefühle (also starke negative Selbstwertgefühle) transformieren sich in Fremdabwertungs- und

41 Ebd.

42 *Tausendteufel*, Die Kehrseite romantischer Liebe, Berlin 1998, 212.

43 *Tausendteufel*, Die Kehrseite romantischer Liebe, Berlin 1998, 216.

44 *Tausendteufel*, Die Kehrseite romantischer Liebe, Berlin 1998, 217.

45 Ebd.

Fremdentwertungsgefühle, die die Enttabuisierung des menschlichen Lebens mitprägen.“⁴⁶

Ein ständiger Wechsel zwischen Idealisierung und Entwertung ist typisch für Beziehungen von Narzissen. Können Personen (insbesondere Intimpartnerinnen), welche einst idealisiert wurden, nicht manipuliert werden, werden sie zu Feindbildern, sie werden als gefährlich und bedrohlich erlebt. Aufgrund der im erheblichen Maße eingeschränkten Selbstwertregulation reagieren Narzissen vielfach mit enormer Kränkbarkeit bis hin zu starker narzisstischer bzw. selbstgerechter Wut auf selbstwertverletzende Ereignisse, wie eine Trennung.⁴⁷ Dieses aversive Gefühl potenziert sich häufig in Rachefantasien und starke Feindseligkeit. Die dabei gezeigte Gewalttätigkeit – unabhängig davon, ob sie sich verbal oder physisch manifestiert – „überschreitet die üblichen sozialen Toleranzgrenzen“⁴⁸. In diesem Zustand fühlt sich der Täter völlig dazu berechtigt, andere zu verletzen.⁴⁹

Narzisstische Selbstwertregulationsstrategien involvieren direkt oder indirekt andere Menschen – dies ist kennzeichnend für die Strukturierung interpersoneller Beziehungen im Allgemeinen und für Liebesbeziehungen im Speziellen, denn „ein großer Teil der narzisstischen Identitätssuche findet auf der sozialen Bühne statt“⁵⁰. Das tiefe Bedürfnis nach eigener Wichtigkeit führt dazu, dass die Abwendung von anderen Menschen nicht toleriert werden kann. Wut und Aggressionen im Rahmen von narzisstischen Kränkungen dienen dementsprechend der Abwehr einer als existenziell empfundenen Bedrohung⁵¹ und haben das Ziel, Kränkungen zu beenden oder zu neutralisieren⁵². In diesem Zusammenhang gezeigte aggressive Reaktionen stellen den „Versuch der Wiederherstellung einer Kohärenz des Selbstwertgefühls dar“⁵³.

46 *Marneros*, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008, 48.

47 *Dammann*, Narzissmus – wichtige psychodynamische Konzepte, in: *Damman/Sammel/Grimmer* (Hrsg.), *Narzissmus*, Stuttgart 2012, 15–51, 30f.

48 *Marneros*, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008, 18.

49 *Horowitz*, Klinische Phänomenologie, in: *Kernberg* (Hrsg.), *Narzisstische Persönlichkeitsstörungen*, 30–38, 32.

50 *Cetin*, Narzissmus und das Erleben in einer Partnerschaft, <https://d-nb.info/1079843191/34>, 16.

51 *Fonagy*, Persönlichkeitsstörung und Gewalt, in: *Kernberg/Hartmann* (Hrsg.), *Narzissmus*, Stuttgart 2006, 486–540.

52 *Marneros*, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008, 18.

53 *Hartmann*, Narzissmus und narzisstische Persönlichkeitsstörungen, Göttingen 2018, 54.

Marneros kommt zu dem Schluss, Narzissmus sei eine spezifische Variable innerhalb der Genese von Intimiziden respektive Uxoriziden. Er geht so weit zu behaupten, „dass bei jedem Intimizid, der aus dieser Erschütterung [des Selbstkonzepts] entsteht, narzistische Komponenten eine zentrale Rolle spielen“⁵⁴. Auch Duncker postuliert, dass die tödliche Beendigung einer Partnerschaft auf eine narzistische Erschütterung des Selbstkonzepts zurückzuführen sei – der Tod (in Form von Suizid oder Homizid) wird bei Objektverlust oder Erschütterung der Ich-Konsistenz zu einer realen Handlungsalternative.⁵⁵

Die tödlich verlaufende narzistische Täter-Opfer-Beziehung ist von Beginn an geprägt von Ambivalenzen – einem Wechselspiel aus narzistischer Befriedigung und Enttäuschung. Durch den beständigen Drang der Befriedigung narzistischer Bedürfnisse entsteht eine emotionale Abhängigkeit des Täters vom späteren Opfer – was zu einer relativen Handlungsmacht des Opfers gegenüber dem Täter führt: Das spätere Opfer ist zunehmend in der Lage, die intime Beziehung zu formen und zu lenken. Mit steigender „Chronifizierung der Beziehung verstärkt sich ihr ambivalenter Charakter, vor allem durch ein zunehmendes Desinteresse des späteren Opfers, die narzistischen Bedürfnisse des Partners permanent zu befriedigen“⁵⁶. Der weitere Beziehungsverlauf ist gekennzeichnet durch eine „persistierende narzistische Kränkung“⁵⁷, was zu einer Labilisierung der Täterpersönlichkeit führt. Diese Labilisierung wird mitunter verstärkt durch Depressionen, Angstzustände und diverse andere psychopathologische Störungen⁵⁸. Die Tötung der Intimpartnerin stellt für den Narzisten den letzten Versuch dar, Kontrolle und Handlungsmacht über das Opfer zu gewinnen – so kann der Gekränte Handlungsabläufe (erneut) steuern. Herabsetzung, Zurückweisung und Verlust bilden Anlasssituationen für Tötungsdelikte.

Beide Sphären – Patriarchat und Narzissmus – zeichnen sich durch ein globales Anspruchsdenken, eine Tendenz zu kontrollierendem Verhalten und Machtstreben, einer emotionalen Ambivalenz zwischen Autonomie und Abhängigkeit und ambivalenter, primitiver Idealisierung und Entwertung aus. Gehen (häufig unrealistisch hohe) Ansprüche und Realität zu weit auseinander, kann dies die Basis einer De-Stabilisierung der Beziehung bilden und das Unabhängigkeitsstreben und die Distanzierung des späteren

54 Marneros, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008, 18.

55 Duncker, Gewalt zwischen Intimpartnern, Lengerich 1999.

56 Marneros, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008, 85.

57 Ebd.

58 Marneros, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008, 86.

Opfers begünstigen. In der Folge kann dies zu einer Erschütterung des Selbstkonzepts des Täters, welches in uxorizidalen Beziehungen häufig von narzisstischen und/oder patriarchalen Strukturen geprägt ist, führen. In der Folge entstehen aversive Gefühle bis hin zu einer uxorizidalen Tatbereitschaft.

IV. Fazit

Selbstkonzept und Selbstwert beeinflussen den sozialen Umgang miteinander – und sie beeinflussen die Entstehung von Tötungsdelikten. Sowohl patriarchale Strukturen als auch narzisstische Störungen sind konstitutiv mit dem Selbstkonzept und somit mit der Tötung der Intimpartnerin, insbesondere bei einer De-Etablierung der Partnerschaft und einer folgenden Erschütterung des Selbstkonzepts, verbunden. Das Selbstkonzept eines Täters hat somit einen eminenten Einfluss auf die Entwicklung einer uxorizidalen Tatbereitschaft. Das Patriarchat konnte als Bedingung für einen Uxo- rizid und Narzissmus als dessen Ursache identifiziert werden: Patriarchale Strukturen bilden mit ihrem Einfluss auf das Selbstkonzept und darüber hinaus den Nährboden für Gewalt an Frauen und eine narzisstische Persönlichkeitsstörung bildet die Basis für eine derart erhebliche Erschütterung des Selbstkonzepts, ausgelöst durch eine durch die Trennung entstandene Kränkung.

Die Relevanz der Trennung in einer uxorizidalen Tatsituation liegt v. a. in der Bedeutsamkeit „des Opfers und des gemeinsamen Interaktionssystems für den Täter“ und ihrer Funktion der permanenten Selbstkonzeptbestätigung des Täters.⁵⁹ Der drohende Zusammenbruch dieser konstitutiven Ressource des Selbstkonzepts basiert laut Marneros immer auf einem Beziehungskonflikt, in der Mehrheit der Fälle auf einem Intimpartnerschaftskonflikt, denn Liebesbeziehungen sind eine der wichtigsten Ressourcen des Selbstkonzepts – der formierende Einfluss ist größer als der von Familie, Freund*innen oder Kolleg*innen.⁶⁰ In diesem Zusammenhang spielt der Grad der Fixierung auf die Partnerschaft eine große Rolle. Dieser ist bei Narzissen – die interpersonelle Beziehungen nutzen, um ihr Selbstkonzept zu bestätigen – und bei Männern mit einer gescheiterten männlichen Unabhängigkeitsstrategie, d. h. bei Versagen anderer, für das maskuline Selbst-

59 Marneros, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008, 46.

60 Marneros, Intimizid – Die Tötung des Intimpartners, Stuttgart 2008.

konzept relevanter Ressourcen (z. B. Bildung, Arbeit, Vitalität), höher als bei der Durchschnittsbevölkerung.⁶¹ Bei diesen Personen besteht dementsprechend bei einer Trennung ein höheres Potenzial für die Erschütterung des Selbstkonzepts, was wiederum das Risiko heteroaggressiver Verhaltensweisen (z. B. Tötungsdelikte) birgt.

61 Ebd.

Polizeiliche Gefährdungsanalyse, Gefahrenmanagement und interdisziplinäre Zusammenarbeit bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt

Kim Marie Zibulski & Vanessa Uttenweiler

Die Bearbeitung von Fällen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt stellt für die Polizei ein komplexes und vielschichtiges Vorgehen dar. Während ausschlaggebende Risikofaktoren und Warnsignale in einer standardisierten Gefährdungsanalyse abgedeckt sein sollten, müssen die Polizeibeamt:innen einerseits über entsprechend gefestigtes Fachwissen verfügen und andererseits praktikable Abläufe etablieren, um die relevanten Kriterien ressourcenschonend überprüfen zu können. Einer stichhaltigen Informationsgrundlage kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Um diese zu verbessern und dadurch Schutzlücken schließen zu können, wird seitens der Wissenschaft seit geraumer Zeit eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit NGOs empfohlen. Ein institutionsübergreifender Ansatz verbessert nachweislich die Informationsdichte, trägt zu einer besseren Gefährdungseinschätzung bei und im Ergebnis zu einem effektiveren Schutz und einer passenden Unterstützung für die Beteiligten. Der Umfang der diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen ist jedoch häufig, aus verschiedenen Gründen, überschaubar und nicht zwingend im Vorgehen etabliert. Inwiefern entscheidende Faktoren berücksichtigt werden, welche Rolle dabei die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen spielt und inwieweit die getroffenen Maßnahmen darauf abgestimmt sind, soll daher in diesem Beitrag beleuchtet werden. Die Daten stammen aus einer bundesweiten Befragung von Sachbearbeiter:innen der Polizeien für den Deliktsbereich der Partnerschaftsgewalt, die im Rahmen des BMBF-geförderten Forschungsprojekts GaTe durchgeführt wurde.

I. Einleitung

Laut der BKA-Statistik für Partnerschaftsgewalt sind im Jahr 2023 167.865 Menschen Opfer von (Ex-)Partnerschaftsgewalt geworden. 179 der Opfer wurden getötet oder erlagen ihren Verletzungen (BKA, 2024). Die Tötung des/der (ehemaligen) Intimpartner:in, sogenannte Intimizide, resultieren

häufig aus einer Eskalation eines bestehenden Konflikts und können daher präventiv vorgebeugt werden (Greuel, 2009). Deutschland und seine Strafverfolgungsbehörden sind, nicht zuletzt auf Grundlage der Istanbul-Konvention, dazu verpflichtet, ein standardisiertes Gefahrenmanagement in Fällen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt anzuwenden. Außerdem soll die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen ausgebaut werden und die Nutzung von Fallkonferenzen erweitert werden (Council of Europe, 2011).

Dementsprechend soll durch das Forschungsprojekt *Polizeiliche Gefährdungsanalyse zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie* (GaTe) das polizeiliche Vorgehen bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt untersucht und optimiert werden und so eine Sensibilisierung des Streifendienstes und der Sachbearbeitung im Allgemeinen, sowie bei der Früherkennung von Warnsignalen im Besonderen erzielt werden. Zu diesem Zwecke werden außerdem Warnsignale bei Intimpartner:innentötungen erforscht, wobei der Fokus auf dem Phänomen Leaking als eine Form von Warnsignalen gelegt wird.

II. Methoden

Zur Erhebung des Status Quo des polizeilichen Vorgehens bei Intimpartner:innengewalt wurden drei Teilstudien durchgeführt. Mit einer deutschlandweiten Online-Befragung wurden 617 Sachbearbeiter:innen für Intimpartner:innengewalt zu ihrer Arbeit im Themengebiet befragt. Dabei wurden 45 Hauptfragen und 35 Unterfragen zu den Themen *Berufserfahrung, Schulungsteilnahmen, eigene Arbeitsweise, Vorgehen allgemein, Gefährdungsanalyse generell, Gefährdungsanalyseinstrumente, Informationsquellen, Leaking, Gefahrenmanagement, Zusammenarbeit mit externen Fachstellen und Persönliche Einschätzung* gestellt. Niedersachsen und Sachsen-Anhalt nahmen an dieser Teilstudie nicht teil. Weiterhin wurden die Innenministerien bzw. -senate der Länder ebenfalls durch einen Online-Fragebogen mit 15 Haupt- und 12 Unterfragen zu *Rahmenbedingungen, Schulungen/Fortbildungen und Qualitätsmanagement* im Bereich von (Ex-)Partnerschaftsgewalt befragt. Dabei wurde jedes Ministerium/jeder Senat durch eine:n Teilnehmer:in vertreten. Hierbei gab es keine niedersächsische Beteiligung. Bei der dritten Teilstudie handelte es sich um eine Dokumentenanalyse von Handlungsleitfäden, ministeriellen Vorgaben usw. zum polizeilichen Vorgehen bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt. Eine Teilnahme von Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz lag

dabei nicht vor. Im Folgenden wird näher auf einige Ergebnisse der Sachbearbeiter:innenbefragung eingegangen.

III. Wissenschaftliche Empfehlungen für eine erfolgreiche Sachbearbeitung

Die Forschung zu diesem Phänomenbereich liefert bereits zahlreiche Erkenntnisse und Empfehlungen, die für eine erfolgreiche Sachbearbeitung von besonderer Relevanz sind. Im Folgenden möchten wir auf folgende fünf Aspekte näher eingehen (Council of Europe, 2011; Greuel, 2009; Vogt, 2020):

1. Ausschlaggebende Risikofaktoren und Warnsignale müssen berücksichtigt werden.
2. Die Gefährdungsanalyse sollte standardisiert sein.
3. Beamten:innen benötigen themenspezifische Schulungen und Fortbildungen.
4. Zeit- und Personalressourcen müssen vorhanden sein.
5. Eine stichhaltige Informationsgrundlage wird benötigt.

Die Gefährdungsanalyse bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt basiert in erster Linie auf der Aufsummierung von Risikofaktoren, die sich in der Forschung und Praxis als besonders aussagekräftig erwiesen haben. Darauf aufbauend wurden auch verschiedenste Risikoanalyseinstrumente erstellt, wie bspw. ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) oder DA (Danger Assessment). Einige darin enthaltene Faktoren sind unter anderem vormals stattgefundene Gewalt, Substanzmittelgebrauch und Gewalt gegen den Hals oder während der Schwangerschaft. Dabei werden insbesondere dynamische Aspekte (Warnsignale) jedoch häufig vernachlässigt. Denn vor allem die Veränderung des gewaltvollen Verhaltens und die Dynamik der Konfliktsituation können Hinweise auf eine eskalierende Gefahrenlage liefern (Campbell et al., 2009; Greuel, 2009; Hilton et al., 2010). Jedoch reicht ein reines Aufsummieren der (Risiko-)Faktoren nicht aus. Hier geht Qualität vor Quantität (Vogt et al., 2022). Weiterhin zählt eine im Raum stehende oder bereits vollzogene Trennung als *der* Hochrisikofaktor und sollte bei der Bewertung der Gefahrenlage nie außer Acht gelassen werden (Greuel et al., 2010).

Mit diesen theoretischen Erkenntnissen als Basis wurde in der Befragung der Sachbearbeiter:innen untersucht, welche Aspekte in deren Risikobewertung berücksichtigt werden. Zu den am häufigsten abgefragten Fakto-

ren zählen die Gewaltvorgeschichte (96,3%), die Verletzungen der geschädigten Person (86,7%), die subjektive Gefährdeteneinschätzung (86,2%), der Substanzmittelmissbrauch (83,6%) und die psychische Instabilität (80,7%). Weitere wichtige Aspekte, die jedoch seltener Beachtung finden, sind

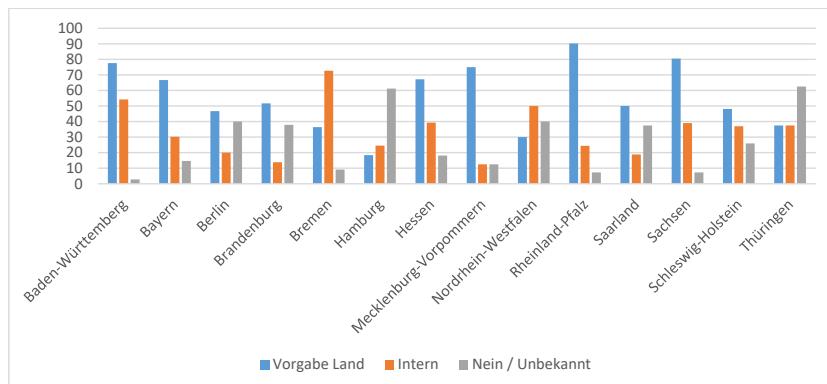
- die Äußerung eines Ultimatums (48,1%),
- kürzlich mit Stress behaftete Lebensereignisse oder Krisen (72%) sowie
- eine (bevorstehende) Trennung (78,8%).

Diese Ergebnisse zeigen, dass eine standardmäßige Berücksichtigung aller aussagekräftiger Aspekte noch nicht überall/immer vorliegt.

Neben der Berücksichtigung wichtiger Aspekte sollte die Gefährdungsanalyse standardisiert durchgeführt werden. D. h., dass zum einen immer dieselben Faktoren bewertet werden und zum anderen, dass der Ablauf immer der gleiche ist. Dadurch kann die Gefahr einer personenabhängigen Analyse minimiert werden. Dabei ist auch eine kontinuierliche Analyse des kompletten Konfliktverlaufs essentiell, wobei die neuesten Erkenntnisse zum Fall jederzeit mitberücksichtigt werden. Somit ist die Analyse zu verschiedenen Zeitpunkten zu wiederholen, spätestens aber sobald neue Erkenntnisse vorliegen. Ergänzend dazu kann auch noch eine Analyse der ausgesprochenen Drohungen durchgeführt werden, da auch eine Entwicklung des Drohverlaufs wichtige Anhaltspunkte liefern kann (Greuel et al., 2010).

Anhand der Befragung ergab sich, dass eine Analyse beim ersten Angriff (67,3%) und/oder zu einem späteren Zeitpunkt (67,6%) stattfindet. Dies zeigt, dass häufig keine wiederholte Gefahreneinschätzung stattfindet. Außerdem kann es sich dabei um eine standardisierte (68,1%) und/oder situative Analyse der Indexsituation (67,6%) handeln. Idealerweise würde eine standardisierte Bewertung der Indexsituation beim ersten Angriff und weitere standardisierte Bewertungen des gesamten Fallverlaufs zu späteren Zeitpunkten durchgeführt werden. Dabei sollten auch landes- oder bundesweit einheitliche Vorgehensweisen und Rahmenvorschriften gelten. Gegenwärtig beinhaltet das Vorgehen bei der Sachbearbeitung die Nutzung von Checklisten und Formblättern, vorgegeben von den Innenministerien/-senaten (60%), und/oder die Nutzung intern erstellter Checklisten und Formblätter (36,3%). Jedoch liegt bei einem Teil der Befragten auch keine Nutzung entsprechender Materialien vor (19,8%). Es ist daher eine starke Varianz zwischen wie auch innerhalb der Bundesländer zu erkennen.

Grafik 1. Nutzung von Formblättern in den Bundesländern



Da es sich jedoch um universell gültige Inhalte handeln sollte, ist eine starke Varianz, wie das Schaubild eindrücklich zeigt, im Vorgehen nicht erstrebenswert und entspricht auch nicht den Vorgaben der Istanbul-Konvention.

Wie sich bereits zeigte, ist eine umfangreiche Gefährdungsanalyse anspruchsvoll und erfordert für eine zuverlässige und gewinnbringende Durchführung entsprechendes Fachwissen. Daher benötigen die Beamten:innen themenspezifische Schulungen und Fortbildungen, um das benötigte Wissen zu erlangen und auch regelmäßig aufzufrischen bzw. zu erweitern (Council of Europe, 2011; Greuel et al. 2010).

Allerdings besteht gegenwärtig ein hoher Wunsch nach mehr Schulungen (71,6%). Außerdem fehlt in Teilen auch das notwendige Fachwissen, was mit Problemen innerhalb der Fallbearbeitung einhergeht (35,5%) und vorhandenes Fachwissen wird nur von einem Teil der Befragten als gut bewertet (39,9%). Auch hierbei wäre es wichtig, dass einerseits alle für den Phänomenbereich relevanten Inhalte berücksichtigt werden und andererseits ein einheitliches Schulungskonzept vorliegt, welches allen Beamten:innen eine regelmäßige Teilnahme ermöglicht. Doch auch hier bedingt das eine das andere. Fort- und Weiterbildungen können trotz ihrer Notwendigkeit in vielen Fällen auf Grund von personellen und zeitlichen Engpässen nicht besucht werden.

Aufgrund des Umfangs, den eine zuverlässige Fallbearbeitung benötigt, müssen auch genügend Zeit- und Personalressourcen vorhanden sein. Denn neben dem Aufwand, den ein einzelner Fall inhaltlich wie auch büro-

kratisch erfordert, muss die immer weiter steigende Anzahl an Fällen, wie auch die Notwendigkeit sich über die Fälle mit Kolleg:innen austauschen zu können und die zwingend erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Ämter, Fachstellen, etc.) getragen werden können (Greuel et al., 2010; GREVIO, 2022). Jedoch zählen Zeitprobleme (78,1%) und Personalmangel (74,6%) bei den Befragten zu den meistgenannten Problemen.

Um einen Fall erfolgreich bearbeiten und aussagekräftig bewerten zu können, wird nicht zuletzt auch eine stichhaltige Informationsgrundlage benötigt. So sollte umfangreiche Kenntnis über die Beziehungs- und Konfliktgeschichte, wie auch die weiteren Lebensumstände und das Umfeld der Beteiligten vorliegen. Denn Faktoren wie übermäßiger Alkoholkonsum, finanzielle Schwierigkeiten, Eifersucht, Sorgerechtsangelegenheiten, Krankheitsfälle in der Familie oder andere belastende Ereignisse können zusätzlichen Stress und Konfliktpotenzial verursachen, welche dann wiederum Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial haben können (Greuel et al., 2010).

Jedoch gibt es laut den Befragten unserer Studie häufig Schwierigkeiten in der Informationsbeschaffung (52,8%). Bei nur 34,8% stellt die Informationsbeschaffung kein Hindernis dar. Dies liegt in manchen Bundesländern vor allem an den Einschränkungen durch den Datenschutz, sowie an mangelnden Zeit- und Personalressourcen im ganzen Bundesgebiet. Insbesondere Informationen durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit/Austausch tragen jedoch maßgeblich zu einer umfangreichen und erfolgreichen Informationsbeschaffung bei, binden aber immer wieder personelle und zeitliche Ressourcen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fallbearbeitung bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt sehr komplexe Anforderungen stellt und viele unterschiedliche Aspekte berücksichtigt werden müssen, damit die Gefährdungsanalyse zuverlässig durchgeführt werden kann. Um dies jedoch gewährleisten zu können, und so auch der Istanbul-Konvention Folge leisten zu können, sind einige Optimierungen im angesprochenen Vorgehen unabdingbar.

IV. Zusammenarbeit mit Fachstellen

Wie zuvor schon angedeutet, ist die Zusammenarbeit mit Fachstellen ein wichtiger Aspekt in der Fallbearbeitung. So wird auch von Seiten der Wissenschaft eine Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen

empfohlen, um dadurch eine bessere Informationslage zu erzielen, Schutzlücken schließen und eine passende Unterstützung für die Beteiligten gewährleisten zu können. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses, welches zwischen Opferberatungsstellen und den Geschädigten in vielen Fällen besteht, wie auch der niederschwelligen und unkomplizierten Erreichbarkeit, erhalten die Fachstellen häufig Informationen, über die die Polizei nicht verfügt. Außerdem können diese Faktoren dazu beitragen, die Mitarbeit der geschädigten Person zu verbessern und somit auch für das polizeiliche Vorgehen von Vorteil sein. Darüber hinaus kann eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen grundlegende Abläufe, Zuständigkeiten und Bekanntheit etablieren, die in der jeweiligen Fallbearbeitung die Kooperation erleichtern und stärken kann (Derks & Frießnegg, 2022; MDI, 2015; Robinson, 2004).

Laut unserer Befragung findet fast überall strukturelle (45,9%) und/oder fallbezogene Zusammenarbeit mit Fachstellen (60,6%) statt. Nur selten gibt es überhaupt keine Zusammenarbeit (9,1%). Die Zusammenarbeit wird im Durchschnitt als zielführend bewertet ($M = 2,15^1$) und verbessert die Informationslage teilweise bis überwiegend ($M = 2,27^2$). Allerdings gibt es auch eine teilweise bis starke Beeinträchtigung dabei durch den Datenschutz ($M = 2,45^3$). Dies zeigt, dass die Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind und großes Potenzial ungenutzt bleibt. Darüber hinaus gibt es auch ein regional unterschiedliches Angebot, das eine Vereinheitlichung und gleichmäßige Verteilung notwendig macht (GREVIO, 2022; Mela et al., 2023). Eine Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit ist daher notwendig, um auch den Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht werden zu können.

V. Schutzmaßnahmen

Ein weiterer Schritt in der Fallbearbeitung ist die Umsetzung geeigneter (Schutz-)Maßnahmen. Diese sollten die (potenziell) geschädigten bzw. gefährdeten Personen vor weiteren Übergriffen schützen und die Gefährder:innen in ihrem gewaltausübenden Handlungsspielraum einschränken. Dementsprechend sollten diese Maßnahmen primär täter:innenorientiert

1 1 = sehr zielführend; 5 = nicht zielführend

2 1 = sehr starke Verbesserung; 5 = keine Verbesserung

3 1 = sehr starke Beeinträchtigung; 5 = keine Beeinträchtigung

sein, anstatt die gefährdeten Personen in ihrer Lebensgestaltung stark einzuschränken. Außerdem sollte es einheitliche Vorgaben geben, die es aber auch zu jedem Zeitpunkt zulassen auf individuelle Gegebenheiten eines Einzelfalls zu reagieren. Das Ziel der polizeilichen Sachbearbeitung in Fällen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt sollte daher ein standardisiertes Vorgehen sein, welches eine personenunabhängige Fallbearbeitung gewährleistet. Dieses sollte so etabliert sein, dass zu jedem Zeitpunkt klar ist, welche Maßnahmen getroffen werden müssen und können (Council of Europe, 2011; Greuel, 2010; Projektgruppe des AK II, 2005).

Die Befragung hat ergeben, dass zu den am häufigsten durchgeführten Maßnahmen⁴

- die Aufklärung der Geschädigten über deren Möglichkeiten und Rechte ($M = 1,23$),
- die Ausgabe von Informationen über Beratungsstellen ($M = 1,43$),
- die Gefährder:innenansprache ($M = 1,54$),
- die Vermittlung an Opferberatungsstellen ($M = 1,74$) und
- die Meldung an das Jugendamt ($M = 1,82$)

zählen. Hierbei sind jedoch alle Maßnahmen bis auf die Gefährder:innenansprache opferorientiert. Die präventiv so wichtige Arbeit mit oder an der gefahrausübenden Person fehlt. Weiterhin wurde die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt häufig als schwierig beschrieben. Dies liege zum einen an den vorgegebenen institutionellen Abläufen, zum anderen aber auch an den Reglementierungen durch die Datenschutzgrundverordnung.

Zu den am seltensten durchgeführten Maßnahmen zählen

- die Deeskalationshaft ($M = 4,79$),
- die Durchführung einer multidisziplinären Fallkonferenz mit Beteiligung von NGOs ($M = 4,58$),
- die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung ($M = 4,49$),
- der Hinweis auf die Möglichkeit der (vertraulichen) Spurensicherung ($M = 4,3$),
- der Polizeischutz für (potenziell) Geschädigte ($M = 4,24$),
- der Wohnortwechsel der (potenziell) Geschädigten ($M = 4,24$),
- die Durchführung einer behördlichen Fallkonferenz ($M = 4,23$) und
- die vorläufige Festnahme ($M = 4,18$).

4 1 = immer; 5 = nie

Insbesondere die vertrauliche Spurensicherung scheint kaum bekannt zu sein, obwohl sie besonders bedeutsam für die Geschädigten ist, da sie eine beweisstarke Strafverfolgung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Außerdem bietet sie die Möglichkeit einer zeitlich verzögerten Anzeigenerstattung. Die geschädigten Personen werden so in ihrer Autonomie bestärkt (Yen, 2021). Eine weitere potenzielle Schutzmaßnahme, die bisher im Bundesgebiet weitestgehend ungenutzt bleibt, ist die elektronische Fußfessel. Diese wird in anderen Ländern wie bspw. Spanien bereits erfolgreich genutzt. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen steht eine Nutzung in den meisten Bundesländern Deutschlands zurzeit jedoch noch aus (Landtag Baden-Württemberg, n. d.).

Ebenso sind (interdisziplinäre) Fallkonferenzen ein besonders probates Mittel, um die Informationslage zu verbessern und die (Schutz-)Maßnahmen gezielt mit allen involvierten Institutionen abstimmen zu können (Robinson, 2004). Daher sollten sie im Idealfall auch interdisziplinär durchgeführt werden, ein standardisiertes Vorgehen vorliegen und niederschwelligen wie auch einheitlichen Voraussetzungen zugrunde liegen (LKA Rheinland-Pfalz, 2021).

Diesbezüglich zeigt sich anhand unserer Daten, dass meist behördliche Fallkonferenzen (31%) stattfinden. Hier begrenzt sich der Teilnehmendenkreis auf Mitarbeiter:innen anderer Behörden, wie bspw. des Jugend- und Ordnungsamts, Landrätsämtern und der Polizei. Interdisziplinäre Fallkonferenzen (25,8%) finden genauso häufig statt wie keine Fallkonferenzen (25,8%). Sofern solche Fallbesprechungen durchgeführt werden, finden diese meist ein bis drei Mal im Jahr statt (22%). Diese Zahlen zeigen, auch wenn der einhergehende zeitliche und personelle Aufwand bedacht wird, dass die Polizei und ihre beteiligten Akteur:innen hier noch weit hinter ihren Möglichkeiten bleiben. Die geringe Quote an durchgeföhrten Fallkonferenzen ist ein weiterer Mangel hinsichtlich der Forderungen der Istanbul-Konvention (Council of Europe, 2011).

VI. Fazit

1. Defizite

Zusammenfassend lassen sich somit folgende Defizite erkennen:

1. Es gibt kein standardisiertes Vorgehen, weder innerhalb noch zwischen den einzelnen Bundesländern.

2. Die institutionellen und strukturellen Rahmenbedingungen (zeitl. & personelle Ressourcen, Datenschutz) stellen zusätzliche Hindernisse dar.
3. Die Zusammenarbeit mit Fachstellen, vor allem mit Nichtregierungsorganisationen, ist in allen Bundesländern ausbaufähig, denn deren Nutzen ist bisher noch nicht flächendeckend und transparent bekannt.
4. Das Repertoire an (Schutz-)Maßnahmen wird nicht in Gänze genutzt, ist nicht standardisiert und meist opferorientiert.
5. Das Potenzial von interdisziplinären Fallkonferenzen wird nicht ausgeschöpft.

Es zeigt sich, dass die unterschiedlichen Akteur:innen (behördlich wie auch NGOs) sowie deren Maßnahmen und Kooperationen noch nicht optimal aufeinander abgestimmt sind. Ein umfangreiches (und konkretes) Gesamtkonzept, welches alle Bausteine der Fallbearbeitung berücksichtigt, diese gezielt miteinander integriert und auch in seiner praktischen Umsetzung gelingen kann, liegt nicht vor (siehe auch Gloor & Meier, 2014).

2. Optimierungsmöglichkeiten

Daraus schlussfolgernd ergeben sich die folgenden Optimierungsmöglichkeiten:

1. Ein standardisiertes (bundesweites) Vorgehen muss erarbeitet und umgesetzt werden.
2. Die Datenschutzrichtlinien bedürfen in vielen Ländern einer Anpassung. Auf zeitliche und personelle Ressourcen kann nur bedingt Einfluss genommen werden. Nichtsdestotrotz sollte dem Deliktsbereich ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden.
3. Fachlich gut und themenspezifisch geschulte Polizist:innen müssen sichergestellt werden. Das Schulungsangebot muss ausgebaut werden.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere dem Jugendamt, sollte gestärkt und praktikabler gestaltet werden. Dies beinhaltet bspw. themenspezifische Schulungen für das Personal auf Jugendämtern, sowie eine Schwerpunkt-Sachbearbeitung.
5. Der Nutzen von Fachstellen muss breiter und transparenter gestreut werden.

3. Projektziele

Zur Umsetzung dieser Ziele werden im Rahmen dieses Projekts entsprechende Handlungsempfehlungen erarbeitet und veröffentlicht. Außerdem wird ein Instrument zur Bewertung von Leaking und anderen Warnsignalen bei Intimpartner:innentötungen entwickelt. Zuletzt werden Schulungen für unterschiedliche Zielgruppen innerhalb der Polizei mit dem Fokus auf der Früherkennung von Warnzeichen bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt und der Sensibilisierung der polizeilichen Akteur:innen erarbeitet und durchgeführt.

Gewalt in intimen Beziehungen muss als gesamtgesellschaftliches Problem gesehen werden. Es ist unabdingbar, dass neben der Polizei und dem Unterstützungssystem auch andere Akteur:innen, vor allem in der Politik, dieses strukturelle Problem gemeinsam angehen. Hier lohnt sich ein Blick in unsere Nachbarländer. Sowohl in der Schweiz als auch in Spanien sind täterorientierte Maßnahmen und ein barriearmes Hilfesystem Standard.

VII. Quellenverzeichnis

- Bundeskriminalamt (BKA). (2024). *Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023*. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>
- Campbell, J. C., Webster, D. W., & Glass, N. (2009). The danger assessment: Validation of a lethality risk assessment instrument for intimate partner femicide. *Journal of interpersonal violence*, 24(4), 653-674. <https://doi.org/10.1177/0886260508317180>
- Council of Europe. (2011). *Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*. <https://rm.coe.int/16806b076a>
- Derkx, A., & Frießnegg, S. (2022). Gefährdungsanalyse Häusliche Gewalt. *Hochrisikofälle erkennen, Gefährderansprachen nutzen, Femizide verhindern*. Kommunal- und Schul-Verlag.
- Gloor, D., & Meier, H. (2014). Der Polizist ist mein Engel gewesen: Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. *Social Insight*. http://www.socialin-sight.ch/images/stories/socialinsight/nf60/BetroffenenSicht_d_366-S.pdf
- Greuel, L. (2009). *Forschungsprojekt "Gewalteskalation in Paarbeziehungen"*. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung. https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf
- Greuel, L., Giese, J., Leiding, K., Jeck, D., & Kestermann, C. (2010). *Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten*. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung. https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Evaluation_lang_0.pdf

- Hilton, N.Z., Harris, G.T., & Rice, M.E. (2010). *Risk assessment for domestically violent men: Tools for criminal justice, offender intervention, and victim services*. American Psychological Association. <https://doi.org/10.1037/12066-000>
- Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (2021). Häusliche Gewalt. Ergebnisbericht. Der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gewalt im familiären Umfeld der AG Kripo unter Beteiligung des UA FEK und der PL PK.
- Landtag Baden Württemberg - *Schutz vor Gewalt durch Partner: Fesseln Möglichkeit?* (n. d.). <https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/dpa-nachrichten/2024/Februar/KW7/Montag/148aef92-e9b5-4756-bf6f-b1963e2e.html>
- Mela et. al. (2023). *IMPROVE D1.1 Factors leading to low reporting & restricting access to service Factors Leading to Low reporting of Domestic Violence and Restricting Access to Service About this document*. <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.21029.47849>
- Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (MDI) Rheinland-Pfalz. (2015). *Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking*. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2015-12-03_04/anlage8.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Projektgruppe des AK II. (2005). *Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten*. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/05-06-24/05-06-24-anlage-nr-20-1.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Robinson, A. (2004). *Domestic Violence, MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) for Very High-risk Victims in Cardiff, Wales: A Process and Outcome Evaluation*. https://www.researchgate.net/publication/237442284_Domestic_Violence_MARACs_Multi-Agency_Risk_Assessment_Conferences_for_Very_High-Risk_Victims_in_Cardiff_Wales_A_Process_and_Outcome_Evaluation
- Vogt et al. (2022). Tödliche Partner*innengewalt: Leaking als Warnsignal und Ansatzpunkt für präventives Eingreifen. In Bliesener et al.(Hrsg.), *Kriminalität und Kriminologie im Zeitalter der Digitalisierung* (427-440). Forum Verlag Godsberg.
- Vogt, C. (2020). Interagency Cooperation. Building Capacity to Manage Domestic Abuse (IMPRODOVA Project). *European Law Enforcement Research Bulletin*, 19, 153-163. <https://doi.org/10.5281/zenodo.5512011>
- Yen, K. (2021). Gewalt in den eigenen vier Wänden. *Ruperto Carola*, 17, 94-101. <https://doi.org/10.17885/heiuropa.2021.17.2427>

Die legislative Entwicklung des Vergewaltigungstatbestands (§ 177 StGB) im Lichte der Rape Culture

– kann das Sexualstrafrecht einen Beitrag zur Etablierung von Consent leisten?

Anna Renda

I. Backlash

Aktuell ist ein (extremer) *Backlash* weltweit spürbar. Die Forschung, wie zum Beispiel die Leipziger Autoritarismus-Studie 2022, zeigt, dass mittlerweile jeder dritte Mann in Deutschland ein geschlossen anti-feministisches Weltbild hat (sowie jede fünfte Frau) – quer durch alle Bevölkerungsschichten.¹ Eine reaktionäre Gegenbewegung greift sicher geglaubte Frauen*rechte² in westlichen Demokratien an. Diese Einstellung kann als Reaktion auf eine positive Entwicklung verstanden werden: (Queer-)Feminismus ist in den letzten Jahren stetig erstarkt. Gendergerechte Sprache wird beispielsweise so selbstverständlich verwendet, dass sie in manchen Bundesländern (Bayern!) wiederum verboten wird.³ Nichtsdestotrotz existiert eine insb. via Social Media gut vernetzte und rasch wachsende Gemeinschaft (konservativ, rechts, streng-religiös, etc.), die im Schutz der online-Anonymität v.a. frauen*feindliche Positionen propagiert und die Mitte der Gesellschaft radikaliert, zunehmend männliche Teenager („Ma-

1 Kalkstein/Pickel/Niendorf/Höcker/Decker, Antifeminismus und Geschlechterdemokratie, in: Decker/Kiess/Heller/Brähler (Hrsg.), Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen?, Gießen 2022, 245-270, 253 f.

2 Ich nutze an gewissen Stellen meines Beitrags den Asterisk, um klarzustellen, dass Frauen zwar die zahlenmäßig größte Gruppe der „Betroffenen“ darstellen, nach heteronormativer patriarchaler Logik hierzu aber auch alle queeren Personen (LGBTQIA+) zählen, also alle Menschen, die in Abgrenzung zum sozialen Geschlecht (engl. gender) des Mannes weiblich* definiert werden (FLINTA*).

3 Kaiser, Faschismus als Datingapp, Missy Magazine 03/2024, 61; vgl. auch Kaiser, Backlash – Die neue Gewalt gegen Frauen, Stuttgart 2023, 11 ff.; Herrmann: Bayern beschließt Verbot der Gendersprache, Bayerische Staatsregierung 19.03.2024, <https://www.bayern.de/herrmann-bayern-beschliesst-verbot-der-gendersprache/>.

nosphere“).⁴ Die Rede ist von sog. Incels (involuntary celibates; dt. unfreiwillig sexuell Enthaltsame) und Pick-up-Artists (dt. Aufreiß-Künstler), die exemplarisch für den antifeministischen Diskurs in den sozialen Medien stehen. Die – vermeintliche – weibliche* sexuelle Selbstbestimmung ist der moralische Skandal, der sie eint.⁵

Im Folgenden wird zunächst das Phänomen der Rape Culture aus verschiedenen Blickwinkeln näher beleuchtet (II.1.-4.) sowie unter Zugrundelegung dieses Analyserahmens die legislative Entwicklung des § 177 StGB chronologisch skizziert (III.1.-4.). Schließlich wage ich einen Ausblick dahingehend, ob das Sexualstrafrecht einen Beitrag zur Etablierung von Consent leisten kann (IV.).

II. Rape Culture

Dass Frauen* - trotz ab dem Jahr 1973 de lege lata geschützter sexueller Selbstbestimmung (s. unter III.2.) - niemals (allzu) sexuell selbstbestimmt waren bzw. sind, zeigt folgende Perspektive: Bereits 1974 schrieben die US-Amerikanerinnen Noreen Connell und Cassandra Wilson, dass die hohe Präsenz sexueller/sexualisierter Gewalt⁶ durch die sog. *Rape Culture* ermöglicht werde, also durch eine Gesellschaft, die ebendiese Gewalt vorbringt, normalisiert, verharmlost, toleriert sowie ignoriert, und prägten diesen Begriff.⁷ Am besten lässt sich Rape Culture als „Kultur der sexuellen/sexualisierten Gewalt“ übersetzen, denn „rape“ wird im englisch-

4 Dass rechtes Gedankengut bei der Jugend verfängt, zeigen eindrücklich die jüngsten Ergebnisse der Europawahl 2024, denen zufolge die AfD 16 Prozent der Stimmen der 16- bis 29-jährigen deutschen Wähler*innen erlangte. Vgl. Wen wählten Jüngere und Ältere?, Tagesschau 12.06.2024, <https://www.tagesschau.de/wahl/archiv/2024-06-09-EP-DE/umfrage-alter.shtml>.

5 *Kaiser, Backlash*, 14, 58 f., 162 f.; *Kaiser, Faschismus als Datingapp*, Missy Magazine 03/2024, 60 f.; *Penny, Sexuelle Revolution*. Rechter Backlash und feministische Zukunft, Hamburg 2022, 237, 266 ff.; *Imhof, Feminismus – Die älteste Menschenrechtsbewegung der Welt*. Von den Anfängen bis heute, Köln 2024, 301 ff.; *Kracher, Wir müssen über Jungs reden*, Missy Magazine 03/2024, 53 ff.

6 Hierbei geht es weniger – biologisch – um Sex, sondern vielmehr – kulturell – um männliche Dominanz (bzw. korrespondierend weibliche* Unterwerfung); vgl. hierzu *Lavoyer, Jede_Frau*. Über eine Gesellschaft, die sexualisierte Gewalt verharmlost und normalisiert, München 2024, 9. Um jedoch beiden Aspekten Rechnung zu tragen, verwende ich im Folgenden den Begriff „sexuelle/sexualisierte Gewalt“.

7 Vgl. *Connell/Wilson* (Hrsg. für die New York Radical Feminists), *Rape: The First Sourcebook for Women*, New York 1974.

sprachigen Raum breiter gefasst als das deutsche Wort „Vergewaltigung“. Zudem existiert ein Kontinuum sexueller/sexualisierter Gewalt (s. Fn. 16).⁸ Bei sexuellen/sexualisierten Gewalttaten handelt es sich dementsprechend nicht um (tragische) Einzelfälle resp. Zufallsdelikte, sondern vielmehr um integrale Bestandteile eines strukturellen Problems.⁹

1. Verwurzelung im (Cis-Hetero-)Patriarchat

Die Rape Culture ist fest verwurzelt im (Cis-Hetero-)Patriarchat.¹⁰ Stellt man sich die Rape Culture als Pyramide vor, sind in deren oberem Drittel v.a. sexuelle Belästigungen und sexuelle Übergriffe/sexuelle Nötigungen/Vergewaltigungen angesiedelt. All dies ist der Teil der Rape Culture, von dem im Regelfall gesprochen wird, die „Spitze des Eisbergs“. Dabei wird oftmals übersehen, dass dieser obere Bereich der Pyramide auf einer patriarchalen Kultur inkl. ihrer sexistischen/misogynen Ideologien fußt (sowie auf Queerfeindlichkeit, Rassismus, Klassismus, Ableismus, etc.).¹¹ Ohne dieses Fundament wäre das Ausmaß sexueller/sexualisierter Gewalt nicht möglich.¹²

In einer patriarchalen Gesellschaft werden Frauen* – entsprechend traditioneller Geschlechterstereotype – als Objekte (passiv) und Männer als Subjekte (aktiv) von (sexueller/sexualisierter) Gewalt konstruiert. Mit der Objektifizierung geht deren Sexualisierung einher; hierdurch werden weiblich gelesene Körper zur Ware degradiert sowie entmenschlicht. Vergewaltigung ist die ultimative Form der Objektifizierung (durch Sexualisierung),

8 *Lavoyer, Jede_Frau*, 28 ff.; *Sanyal, Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens*, Hamburg 2016, 119.

9 *Lavoyer, Jede_Frau*, 11, 16, 33 f., 193, 245.

10 Der Begriff „(Cis-Hetero-)Patriarchat“ hat die Funktion, die Tatsache zu betonen, dass Cis-Heterosexualität und Patriarchat nicht voneinander zu trennen sind, dass Erstere vielmehr ein System sozialer Ordnung ist, das Über-/Unterordnungs-, Macht-/Ohnmachts-, Abhängigkeitsverhältnisse, usw. hervorbringt, die untrennbar mit dem Patriarchat verbunden sind. Vgl. *Garcia, Das Gespräch der Geschlechter. Eine Philosophie der Zustimmung*, Berlin 2023, 141.

11 Im Umfang meines Beitrags ist mir eine vertieftere Auseinandersetzung mit Intersektionalität nicht möglich; ich möchte diesen Aspekt jedoch nicht unerwähnt lassen. Denn Rape Culture ist (auch) eine Gesellschaft, in der Vergewaltigungen von queeren, Schwarzen, armen, behinderten Menschen, usw. nicht bzw. weniger „zählen“ und Täter stets die „anderen“/Fremden sind (sog. Othering). Vgl. *Lavoyer, Jede_Frau*, 31, 119, 122 f.; *Imhof, Feminismus*, 301.

12 *Lavoyer, Jede_Frau*, 31, 50, 58; *Penny, Sexuelle Revolution*, 328.

indem sich der Täter ohne Einwilligung des Opfers dessen Körpers bedient und diesen für seine sexuelle Befriedigung missbraucht.¹³ Dieser Kategorisierung liegt wiederum patriarchales Eigentum-/Besitzdenken zugrunde – die Frau* (und ihr Körper) als Eigentum/Besitz des Mannes, mit dem er grundsätzlich nach Belieben verfahren darf.¹⁴

Vergewaltigung war und ist das entscheidende Macht- und Herrschaftsinstrument des Mannes gegenüber der Frau*. Mit der Verschmelzung von Sex und Macht wird Herrschaft erotisiert und Sexualität autoritär („sexueller Autoritarismus“).¹⁵

2. (Latente) Angst vor sexueller/sexualisierter Gewalt

Die (latente) Angst vor sexueller/sexualisierter Gewalt ist in der Rape Culture probates Mittel zur kollektiven sozialen Kontrolle des Weiblichen*. Die Allgegenwart sexueller/sexualisierter Gewalt resp. deren Androhung dient dem patriarchalen System zur Disziplinierung.¹⁶ Vergewaltigung hat somit weit größere Auswirkungen auf die Struktur und Qualität weiblichen* Alltags als die meisten anderen Verbrechen und Vergehen. Sie schränkt den Handlungs- und Bewegungsradius von weiblich gelesenen Personen ein und bestimmt, an welchen Orten sie sich zu welchen Zeiten aufzuhalten oder eben nicht. Ihnen ist es zum Beispiel oftmals nicht möglich, sich alleine nachts/im Dunkeln völlig unbeschwert, im Sinne von nicht in „erhöhter Alarmbereitschaft“ (sog. Hypervigilanz), zu bewegen. Entgegenkommende männlich gelesene Gruppen bedeuten einen Straßenwechsel, es werden Fake-Telefongespräche geführt, das Handy befindet sich in der Hand für

13 *Lavoyer, Jede_Frau*, 69 ff.; *Imhof*, Feminismus, 310; *Manne*, Down Girl. Die Logik der Misogynie, Berlin 2020, 153 ff.

14 *Penny*, Sexuelle Revolution, 252 f.; *Arndt*, Sexismus. Geschichte einer Unterdrückung, München 2020, 115 f.; *Manne*, Down Girl, 185 f.

15 *Penny*, Sexuelle Revolution, 38 f., 51; *Sanyal*, Vergewaltigung, 37 ff., 140; *Arndt*, Sexismus, 120 f.

16 Die britische Wissenschaftlerin Liz Kelly war die Erste, die 1988 sexuelle/sexualisierte Gewalt breit definierte und darlegte, dass taxierende Blicke, Nachpfeifen/obszöne Geräusche oder Gesten, sonstige verbale bzw. physische sexuelle Belästigung sich auf dem gleichen Kontinuum sexueller/sexualisierter Gewalt befinden wie sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (bis zu deren Gipfeln in Femiziden). Zwischen den verschiedenen Formen sexueller/sexualisierter Gewalt gibt es also fließende Übergänge, sodass zum Beispiel bereits in jedem „Catcalling“ eine Vergewaltigungsdrohung mitschwingt. Vgl. *Kelly*, Surviving Sexual Violence, Cambridge 1988; vgl. auch *Lavoyer, Jede_Frau*, 25, 185 f.

die Notruf-Schnellwahl sowie der Haustürschlüssel zu einem „Schlagring“ zwischen den Fingern aufgestellt.¹⁷ (Cis-)Männer kennen diese Furcht regelmäßig nicht, zumindest nicht in dem Maße, dass sie dadurch in ihrem Leben (sonderlich) eingeschränkt würden.¹⁸

In diesem Kontext werden Frauen* als Subjekte von Angst und Männer als entsprechende Objekte kategorisiert: Eine Frau* (Subjekt) hat Angst vor einem Mann (Objekt). Obwohl Frauen* – real – nicht die einzigen Objekte sexueller/sexualisierter Gewalt sind, machen sie die deutliche Mehrheit der Subjekte von Angst aus. Bereits hierdurch werden die Identitäten „Täter“ und „Opfer“ erzeugt.¹⁹

3. Himpathy und Victim Blaming

Rape Culture bedeutet weiterhin, dass sexuelle/sexualisierte Gewalt zwar gesetzlich unter Strafe steht, in der Realität aber als eine Art Kavaliersdelikt verharmlost wird. Rape Culture ist eine Gesellschaft (inkl. deren Strafverfolgungsbehörden), die bei sexueller/sexualisierter Gewalt oftmals zu- oder wegschaut und übergriffige Männer teilweise bis ganz aus der Verantwortung lässt. Sog. *Himpathy*, eine Kombination aus dem englischen männlichen Pronomen „him“ sowie aus „sympathy“/„empathy“; dieser Be-

17 Vgl. *Yaghoobifarah*, Willkommen in der Hölle, Ladys, taz 06.01.2016, <https://taz.de/Gewalt-gegen-Frauen/!5263311/>. So auch die Sängerin und Songwriterin Dua Lipa zu Beginn ihres Songs „Boys Will Be Boys“: „It's second nature to walk home before the sun goes down; and put your keys between your knuckles when there's boys around.“ Diese Angst ist aber unbegründet, denn die Zahlen zeigen, dass die Gefahr (körperlicher und) sexueller/sexualisierter Gewalt insb. vom sozialen Nahbereich ausgeht. Einer EU-weiten Erhebung aus dem Jahr 2014 zufolge geht in 78 Prozent der Fälle die Gewalt vom (Ex-)Partner aus. Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Violence against women: an EU-wide survey. Main results, Luxemburg 2015, 22, 27.

18 *Lavoyer*, Jede_Frau, 26 ff., 184 ff.; *Penny*, Sexuelle Revolution, 51 ff., 60; *Sanyal*, Vergewaltigung, 7, 12, 139; *Kern*, Feminist City, Münster 2020, 13 ff., 155 ff. Eine Dunkelfeldstudie aus dem Jahr 2020 kommt zu folgenden Ergebnissen: 41 Prozent der befragten Frauen meiden, nachts das Haus zu verlassen (Männer: 18 Prozent), 52 Prozent von ihnen meiden nachts den ÖPNV (Männer: 23 Prozent) und 59 Prozent von ihnen weichen nachts nach Möglichkeit Fremden aus (Männer: 27 Prozent). Vgl. *Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy*, Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SkiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des BKA und der Polizeien der Länder, 153.

19 *Sanyal*, Vergewaltigung, 145; vgl. auch *Arndt*, Sexismus, 45.

griff wurde von der australischen Philosophin Kate Manne geprägt.²⁰ V.a. weil man sich Vergewaltiger als Verrückte/Psychopathen und Außenseiter vorstellt, hat man die Tendenz, Männer, die nicht in dieses phantasierte Profil passen, insb. wenn sie prominent/mächtig/reich sind, zu entlasten und korrespondierend den Opfern nicht resp. weniger zu glauben.²¹

Rape Culture bedeutet auch, dass sexuelle/sexualisierte Gewalt durch Männer als unvorhersehbar und -kontrollierbar behandelt wird, ein Un Glück, mit dem Frauen* zu leben haben. Dadurch wird die Erwartung an Frauen* klar: Sie müssen sich vorausschauend verhalten, von Pfefferspray über Selbstverteidigungskurse bis hin zu Ratschlägen wie „Sei nachts/im Dunkeln nicht alleine unterwegs“, „Zieh Dich nicht zu freizügig an“, „Flirte nicht zu offensiv“, „Trinke nicht zu viel“/„Lass Dein Getränk nicht aus den Augen“. All dies ist aus mehreren Gründen problematisch: Hierdurch wird ein Zusammenhang zwischen dem Verhalten einer Person und der Wahrscheinlichkeit hergestellt, dass ihr sexuelle/sexualisierte Gewalt widerfährt, ihr also – reflexartig – (Mit-)Verantwortung eingeräumt, was eine Täter-Opfer-Umkehr beinhaltet. Was wir „Prävention“ nennen, ist in Wahrheit sog. *Victim Blaming* und führt zu sekundärer Visktimisierung.²²

4. (Re)Produktion von Rape Culture

Rape Culture beginnt schließlich mit Redewendungen wie: „Im Krieg und in der Liebe ist alles erlaubt“, „Was sich liebt, das neckt sich“, „That's what she said“.²³ Sie wird durch eine gewaltverharmlosende, täterentlastende sowie opferabwertende Medienberichterstattung verstärkt. Die Rede ist von Formulierungen wie „Kuss-Skandal“, „Sex-Attacke“, „Sex mit schlafender Frau“, „Familien-/Beziehungs drama“, „Rosenkrieg“, bei denen man beim Lesen nicht direkt an sexuelle/sexualisierte und häusliche Gewalt sowie

20 Vgl. hierzu Manne, *Down Girl*, 313 ff.

21 *Lavoyer, Jede_Frau*, 30, 55 f., 124 f., 129; *Penny, Sexuelle Revolution*, 58; *Sanyal, Vergewaltigung*, 40.

Einer EU-weiten Studie aus dem Jahr 2014 zufolge gehen 23 Prozent der Opfer sexueller/sexualisierter Gewalt nicht zur Polizei, weil sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird (darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere Gründe für eine Nichtanzeige); vgl. FRA, *Violence against women: an EU-wide survey*, 64.

22 *Lavoyer, Jede_Frau*, 30, 93 ff., 183; *Penny, Sexuelle Revolution*, 51, 55; *Sanyal, Vergewaltigung*, 39 f., 118 f.; vgl. auch *von Schirach, Sie sagt. Er sagt. Ein Theaterstück*, München 2024, 102 ff.

23 Vgl. *Sanyal, Vergewaltigung*, 170.

strukturellen Machtmissbrauch denkt (sog. mediales Framing).²⁴ Auch in der Pop(ulär)kultur, v.a. in Film und Fernsehen, wird die Rape Culture (re)produziert. Zum Beispiel lassen sich in (vorwiegend älteren) Disneyfilmen, die bereits unser Bild von heteronormativer Liebe geprägt haben und bis heute Kinder beeinflussen, zahlreiche Merkmale der Rape Culture finden: Nebst der Darstellung der Frau als schönes Objekt (passiv) werden v.a. sexuelle Übergriffe (Dornröschen/Schneewittchen werden „schlafend“ von einem (ihnen unbekannten) Prinzen wach geküsst) unter dem Deckmantel der Romantik normalisiert und verharmlost. Leider sind auch neuere Produktionen problematisch, beispielsweise die sehr erfolgreiche Fantasyserie „Game of Thrones“. Hier werden Frauen nicht nur als „Plot-Motor“ vergewaltigt; es wird vielmehr suggeriert, dass das ihrer Charakterbildung diene – die Protagonistin Sansa Stark (später Alayne Stone) etwa wird durch ihre Vergewaltigung erwachsen und zur Anführerin. Ein weiteres Problem ist, dass Vergewaltigungsszenen erotisiert dargestellt sowie aus der Perspektive des Täters gefilmt werden (sog. Male Gaze).²⁵

III. Die legislative Entwicklung des § 177 StGB

Die Rape Culture wird auch durch eine patriarchale Gesetzgebung (und Rechtsprechung) (re)produziert. Im Folgenden werde ich daher, um die Brücke zum Sexualstrafrecht zu schlagen, die legislative Entwicklung des Vergewaltigungstatbestands vom Kaiserreich bis heute in gebotener Kürze skizzieren.

24 *Lavoyer, Jede_Frau*, 195 ff.; vgl. auch *Kaiser, Backlash*, 32.

Ein Screening aller Artikel deutscher Medien über geschlechtsspezifische Gewalt aus dem Jahr 2020 (562 St.) ergab, dass 94 Prozent der untersuchten Artikel solche verharmlosen; sexuelle/sexualisierte und körperliche Gewalt gegen Frauen wurden in gerade einmal 31 Artikeln (6 Prozent) korrekt als Gewalt benannt. Vgl. 92 Prozent der gezählten Artikel verharmlosen Gewalt gegen Frauen, Gender Equality Media 24.11.2020, <https://genderequalitymedia.org/femizid-karte/>.

25 *Lavoyer, Jede_Frau*, 212 ff., 223 ff.; vgl. auch *Arndt, Sexismus*, 121; *Paulson, Rape Culture in Disney Animated Princess Movies*, Mankato 2018.

Auch Mainstream-Pornos, die den Male Gaze bedienen, sind (Re)Produzenten der Rape Culture; vgl. *Lavoyer, Jede_Frau*, 230.

1. Reichsstrafgesetzbuch von 1871

Den Ausgangspunkt bildet das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) in seiner Fassung von 1871, quasi das ursprüngliche StGB. Damals hieß Vergewaltigung noch „Notzucht“ sowie sexuelle Nötigung „Gewaltunzucht“. Notzucht (§ 177 RStGB) und Gewaltunzucht (§ 176 I Nr. 1 RStGB) waren in eigenständigen Tatbeständen geregelt. Opfer konnte – de jure – nur eine „Frauensperson“ sein und nur der erzwungene „Beischlaf“, also die vaginale Penetration, war strafbar. Zudem stellte der Reichsgesetzgeber mit der Formulierung „außerehelich“ klar, dass die eheliche Vergewaltigung nicht von der Strafnorm erfasst sein sollte. Der 13. Abschnitt des RStGB war mit „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ überschrieben.²⁶

Geschütztes Rechtsgut war somit die Sittlichkeit/Sittenordnung und die (weibliche) Geschlechtsehre (Sitten-/Moralstrafrecht). Unter Sittlichkeit/Sittenordnung verstand man weibliche Keuschheit und Züchtigkeit. Insb. für Frauen galt: Kein Sex vor und außerhalb der Ehe. (Weibliche) Geschlechtsehre war dementsprechend im Sinne von Unbescholtenheit zu verstehen; unbescholten war man als Jungfrau oder, wenn man verheiratet/verwitwet und außerehelich unberührt war. Nur diese Frauen besaßen etwas, das ihnen durch eine Vergewaltigung „geraubt“ werden konnte (vgl. engl. „rape“, lat. „rapere“); sie waren nach einer Vergewaltigung weniger „wert“ – totale weibliche Objektivierung.²⁷ Der Mythos der (weiblichen) Jungfräulichkeit und Monogamie wiederum war ein Produkt patriarchalen Eigentum-/Besitzdenkens.²⁸

26 RGBl. 1871, 127 ff.; *Brüggemann*, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB. Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt, Baden-Baden 2013, 30 f., 232; *Kratzer-Ceylan*, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“. Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB, Berlin 2015, 105 ff.; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Berlin/Heidelberg 2012, 7 f.

27 *Kratzer-Ceylan*, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“, 53 f., 109 ff.; *Brüggemann*, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB, 31 ff., 233; *Schapira*, Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung. Über die weit gezogenen Grenzen der erlaubten Gewalt gegen Frauen, KJ 1977, 221-241, 223 ff.; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, 8 ff.

28 *Lavoyer*, Jede_Frau, 153; vgl. auch *Kratzer-Ceylan*, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“, 54.

2. Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973

1973, via viertem Gesetz zur Reform des Strafrechts (StrRG), wurde der Begriff der Notzucht in denjenigen der „Vergewaltigung“ sowie derjenige der Gewaltunzucht in denjenigen der „sexuellen Nötigung“ umbenannt. Vergewaltigung (§ 177 StGB a.F.) und sexuelle Nötigung (§ 178 StGB a.F.) waren weiterhin in eigenständigen Tatbeständen geregelt. Allerdings hielt die fortschreitende Entmoralisierung ab den 1960er-Jahren Einzug in das Sexualstrafrecht.²⁹ Neues geschütztes höchstpersönliches Rechtsgut wurde die sexuelle Selbstbestimmung als spezielle Ausprägung der Willensentschließungs-/ -betätigungs freiheit (Freiheit vor Fremdbestimmung im sexuellen Bereich; Art. 2 I, 1 I GG), sodass Vergewaltigung lex specialis der Nötigung wurde. Der 13. Abschnitt des StGB ist seitdem mit „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ betitelt.³⁰

Diese Neuerung hatte jedoch (spätestens ab diesem Zeitpunkt) u.a. zur Folge, dass in das objektive Tatbestandsmerkmal der Gewalt die ungeschriebene Voraussetzung des erheblichen körperlichen Widerstands des Opfers gelesen wurde (restriktiver, sexualdeliktsspezifischer Gewaltbegriff).³¹ Der Frau wurde folglich (Mit-)Verantwortung zugeschrieben, sie traf – faktisch – die Darlegungs-/ Beweislast (Victim Blaming). Der Notwendigkeit von Gegenwehr für das Vorliegen von Gewalt liegt das – überholte! – Bild einer „klassischen Vergewaltigung“ zugrunde: Ein fremder bzw.

29 Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 22.07.1969, I StR 456/68, BGHSt 23, 40-46 – *Fanny Hill*.

Die sexuelle Revolution war jedoch in erster Linie eine solche für Männer, da das patriarchale Gesellschaftssystem inkl. Rape Culture weitgehend unangetastet blieb. Sex(ualität) wurde und wird durch eine „androzentrische Brille“ betrachtet, indem beispielsweise (Hetero-)Sex als „Penispenetration“ definiert wurde und wird. Vgl. *Garcia*, Das Gespräch der Geschlechter, 125, 161 f.

30 BGBI. I 1973, 1725 ff.; *Brüggemann*, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB, 90 ff., 247 ff.; *Kratzer-Ceylan*, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“, 182 ff.; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, 7, 9 ff.

31 *Kratzer-Ceylan*, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“, 249 f.; *Brüggemann*, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB, 254 ff.; *Schapira*, KJ 1977, 233 ff.; *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraftaten, 67 ff.

Dies war problematisch. Studien zeigen, dass in ca. 70 Prozent der Fälle das Opfer die Tat ohne relevanten Widerstand über sich ergehen lässt, also zum Beispiel in Schockstarre verfällt (sog. tonische Immobilität) und sich nicht/nicht erheblich/körperlich genug wehrt. Vgl. *Möller/Søndergaard/Helström*, Tonic immobility during sexual assault – a common reaction predicting post-traumatic stress disorder and severe depression, *Acta Obstetricia et Gynecologica Scandinavia* 96 (2017), 932-938, 932 ff.

verrückter/psychopathischer männlicher Täter (Außenseiter) zwingt sein weibliches Opfer mit Gewalt und unter Überwindung dessen erheblichen körperlichen Widerstands zu (außerehelichem) Geschlechtsverkehr – und zwar nachts in einer dunklen Gasse/etc.³²

3. 33. Strafrechtsänderungsgesetz von 1997

Von 1871 bis 1997 erfuhr § 177 StGB a.F. nur marginale Änderungen. Erst 1997 mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz (StÄG) fand die erste große Reform im Sexualstrafrecht statt: § 177 StGB a.F. vereinte fortan als Einheitstatbestand die sexuelle Nötigung (Grundtatbestand; § 177 I StGB a.F.) und die Vergewaltigung (Regelbeispiel; § 177 III 2 Nr. 1 StGB a.F.). Zudem wurde eine geschlechtsneutrale Formulierung ins Gesetz aufgenommen („Person“), sodass auch cis-Männer und queere Personen Opfer sein konnten sowie neben der vaginalen („Beischlaf“) auch die orale/anale/etc. Penetration erfasst („ähnliche sexuelle Handlungen“). Weiterhin wurde Vergewaltigung in der Ehe nach § 177 StGB strafbar (Streichung des Wortes „außerehelich“; früher nur: §§ 223 ff., 240 I/II, IV 2 Nr. 1 (a.F.) StGB).³³

Zwar war der Vergewaltigungstatbestand – per definitionem – nur bis 1973 ein Sittlichkeitsdelikt. Aber noch bis 1997 wirkten moralische Erwägungen im Gesetzeswortlaut fort: (Cis-)Männer können nicht schwanger werden, orale/anale/etc. Penetration führt zu keiner (ungewollten/außerehelichen) Schwangerschaft und erzwungener Geschlechtsverkehr in der Ehe wurde gesellschaftlich hingenommen, sodass die traditionelle Sexualmoral hierdurch nicht verletzt wurde.³⁴

32 Kratzer-Ceylan, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“, 16, 24; Penny, Sexuelle Revolution, 57 f.; Garcia, Das Gespräch der Geschlechter, 18, 143; vgl. auch von Schirach, Sie sagt. Er sagt, 102 f.

33 BGBl. I 1997, 1607 f.; Brüggemann, Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB, 114, 265 ff.; Kratzer-Ceylan, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“, 115, 189 ff.; Laubenthal, Handbuch Sexualstrafaten, 19 ff. Nach langer Debatte stimmten letztlich von 643 anwesenden Bundestagsabgeordneten 138 fast ausschließlich männliche Abgeordnete aus CDU/CSU und FDP (schwarz-gelbe Regierungskoalition) gegen die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, u.a. Horst Seehofer und Friedrich Merz. Vgl. Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 13/175, 15800 (B/C).

34 Vgl. Kratzer-Ceylan, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“, 55 f.; Schapira, KJ 1977, 230 f.

4. 50. Strafrechtsänderungsgesetz von 2016

Den heutigen Status quo bildet die Rechtslage ab 2016. Mit dem 50. StÄG trat am 10.11.2016 die zweite große Reform im Sexualstrafrecht in Kraft: § 177 StGB verlor seinen Nötigungscharakter – sexuelle Nötigung wirkt heute „bloß“ qualifizierend, wodurch sich das vorstehend erörterte Problem im Zusammenhang mit dem objektiven Tatbestandsmerkmal der Gewalt erübriggt. Vergewaltigung ist nun ein besonders schwerer Fall des „sexuellen Übergriffs“ als neue Deliktskategorie. Nach dem sog. „*Nein-heißt-Nein*“-/*Widerspruchsmodell* sind alle (erheblichen) sexuellen Handlungen gegen den erkennbaren Willen des Opfers strafbar. Das tragende Kriterium liegt folglich im Fehlen des Einverständnisses.³⁵

Hierdurch wirken allerdings Sittlichkeitserwägungen bis ins Jahr 2024 fort: Bis heute muss das Opfer, regelmäßig die Frau*,³⁶ „Nein“ sagen (verbal, non-verbal)³⁷ und dies darlegen/beweisen. Dieses Narrativ beruht auf patriarchal geprägten, heteronormativen Geschlechterstereotypen, bei denen davon ausgegangen wird, dass der Mann als aktiver Part Sex initiiert (Subjekt), während die Frau* passiv und willig ist (Objekt). Der Mann hat

Letzteres wurde damit begründet, dass die Frau durch die Eheschließung einen (unwiderruflichen) Vertrag zum Geschlechtsverkehr mit ihrem Mann eingehe; vgl. Arndt, Sexismus, 128 f.

35 BGBl. I 2016, 2460 ff.; Renzikowski, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, Vor § 174 Rn. 105 ff., § 177 Rn. 30 ff.; Hörnle, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2023, Vor § 174 Rn. 24 ff., § 177 Entstehungsgeschichte; Kötz, Die Reform des Sexualstrafrechts 2016: Hintergründe, Änderungen, Problemstellungen, Norderstedt 2017, 10 f., 30 ff.

36 Laut aktueller polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) aus dem Jahr 2023 gab es bzgl. § 177 StGB 99 Prozent männliche (und 1 Prozent weibliche) Tatverdächtige sowie 95 Prozent weibliche (und 5 Prozent männliche) Opfer; vgl. PKS 2023 Falltabellen, BKA, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/ThematischeGliederung/tabellenthema_node.html.

37 Dies birgt Probleme: Es ist wissenschaftlich belegt, dass „Nein“ zu sagen, menschlich, insb. weiblich*, kontraintuitiv ist, denn es widerspricht den sozialen Normen der Kommunikation – auch über den sexuellen Bereich hinaus. Wir bevorzugen zu schweigen oder „Ja, aber.“ zu sagen (schwache Akzeptanz). Vgl. Garcia, Das Gespräch der Geschlechter, 232 f.; Torenz, Ja heißt Ja? Feministische Debatten um einvernehmlichen Sex, Stuttgart 2022, 76.

Weiterhin ist die Forderung, „Nein“ zu sagen, auch unter dem bereits erörterten Aspekt der tonischen Immobilität höchst problematisch.

Recht und Anspruch auf Geschlechtsverkehr (Eigentum-/Besitzdenken).³⁸ Das (fehlende) Opferverhalten steht im Fokus; die Frau* trägt wiederum (Mit-)Verantwortung (Victim Blaming).³⁹

IV. Das Sexualstrafrecht kann einen Beitrag zur Etablierung von Consent leisten

Nachdem wir unter Zugrundelegung des Analyserahmens der Rape Culture (II.1.-4.) die legislative Entwicklung des Vergewaltigungstatbestands beleuchtet haben (III.1.-4.), ergibt sich folgendes Resultat: Auch das „Nein heißt Nein“-Modell ist Ausdruck patriarchaler Kulturgeschichte.

V.a. um einen Beitrag zur Dekonstruktion des Patriarchats inkl. der Rape Culture zu leisten, das geschützte Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung umfassend zu schützen und Art. 36 II der Istanbul-Konvention vollständig umzusetzen, führt daher kein Weg am sog. „*Nur-Ja-heißt-Ja*“-/*Konsensmodell*⁴⁰ vorbei: Allein dieses eröffnet dem bisher passiven weiblichen* Part (Mit-)Aktivität und besitzt das Potenzial, sexuelles Begehrten bei allen Beteiligten mitzudenken (queer-feministische Perspektive). Der Gedanke an eine bejahende weibliche* Sexualität besitzt auch heute noch enorme gesellschaftliche Sprengkraft.⁴¹ Zudem liegt es beim „*Nur-Ja-heißt-Ja*“-Modell nicht in der Verantwortung des Opfers, zu agieren („Nein“ zu

38 *Garcia*, Das Gespräch der Geschlechter, 55 f., 196 f.; *Lavoyer*, Jede_Frau, 158; *Torenz*, Ja heißt Ja?, 100; *Kern*, Sex, aber richtig? Über die Sache mit dem Konsens, die komplizierter ist als gehofft, aber auch entspannter als befürchtet, Berlin 2023, II.

39 *Garcia*, Das Gespräch der Geschlechter, 234; *Lavoyer*, Jede_Frau, 158 f.; *Torenz*, Ja heißt Ja?, 90, 95; *Kern*, Sex, aber richtig?, 19.

40 Vereinfacht gesagt muss der Täter hiernach ein „Ja“ des Opfers einholen (str. verbal, non-verbal), was dazulegen/zu beweisen ist. Vgl. *Penny*, Sexuelle Revolution, 71; *Torenz*, Ja heißt Ja?, 9; *Kern*, Sex, aber richtig?, 20, 24.

Anzumerken ist, dass auch hinsichtlich des „*Nur-Ja-heißt-Ja*“-Modells eine kontroverse innerfeministische Debatte stattfindet, die an dieser Stelle jedoch bewusst ausgebündet wird. Hiermit beschäftige ich mich vertieft im Rahmen meiner Dissertation.

41 *Torenz*, Ja heißt Ja?, 104, 165; *Kern*, Sex, aber richtig?, 109 f.; *Gmelin/Wörner*, Reform Needs in German Criminal Law on Sexual Offenses. The Non-Compromise of “No-Means-No”, in: Erbaş (Hrsg.), European Perspectives on Attrition in Sexual Offenses, Lanham 2023, 79-III, 96; *Koldehoff* (im Interview mit Svenja Flaßpöhler), „Aus dem Satz „nein heißt nein“ spricht auch das Patriarchat“, Deutschlandfunk 07.07.2016, <https://www.deutschlandfunk.de/neues-sexualstrafrecht-aus-dem-satz-nein-heisst-nein-100.html>.

sagen), sondern an allen Beteiligten, sich um Konsens (ein „Ja“) zu bemühen, wodurch Victim Blaming (weitgehend) vermieden wird.⁴²

Es bedarf folglich der Entwicklung von einer Rape zu einer *Consent Culture*.⁴³ Hierfür sind zwar grundlegende gesellschaftliche Veränderungen nötig, das (Sexual-)strafrecht ist jedoch ein Teil davon. Es prägt unsere Vorstellungen von Sex(ualität) und ist die Basis für die Durchsetzung von Mindeststandards in unserer Gesellschaft, indem es Verhaltensnormen kommuniziert resp. durchsetzt.⁴⁴ Entsprechend sind gesetzlich verankerte Geschlechtergerechtigkeit, Konsens, usw. direkte Mittel zur Prävention von sexueller/sexualisierter Gewalt sowie zur Etablierung einer (nicht nur sexuellen) Konsenskultur.⁴⁵

42 *Lavoyer, Jede_Frau*, 109; *Torenz, Ja heißt Ja?*, 13, 48; *Kern, Sex, aber richtig?*, 20 f.

43 Den Begriff „Consent Culture“ prägte die US-amerikanische Aktivistin Kitty Stryker; vgl. <https://consentculture.com>: „Consent culture started as a challenge to and push against rape culture..“; vgl. auch *Penny, Sexuelle Revolution*, 70.

44 *Lavoyer, Jede_Frau*, 179 f.; *Torenz, Ja heißt Ja?*, 144 f.

45 Vgl. *Sanyal, Vergewaltigung*, 123.

Letztlich wirkt sich gelernte Konsensualität positiv auf das Leben allgemein, den täglichen Umgang miteinander, aus; vgl. *Penny, Sexuelle Revolution*, 36, 64.

Die Bedeutung der Staats- und Amtsanwaltschaft bei der Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen

Laya Alizad

I. Einleitung

Fast jeden 2. Tag wird eine Frau durch ihren aktuellen oder früheren Beziehungspartner in Deutschland getötet; fast jeden Tag kommt es zu einem Tötungsversuch.¹ Der Intimizid der (Ex-) Partnerin stellt oft den Endpunkt einer vorhergegangenen Gewaltgeschichte dar.² Ein konsequentes Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden in den Fällen von Partnerschaftsgewalt ist daher geboten.

Partnerschaftsgewalt bildet einen Teilbereich der Häuslichen Gewalt und beschreibt die Gewalt zwischen ehemaligen oder aktuellen Beziehungspartner*innen. Das Bundeskriminalamt wertet Taten der sog. „Partnerschaftsgewalt“ anhand der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aus. Bei den dort erfassten Zahlen handelt es sich lediglich um die ins Hellefeld getretenen Delikte. 79,2% aller in der PKS erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt werden hiernach weiblich und 77,6% der Täter männlich gelesen.³

Die hohe Prävalenz Häuslicher Gewalt kann von Kriminalitätsstatistiken nicht vollständig abgebildet werden. In einer Studie aus dem Jahr 2014 konnte Hellmann feststellen, dass die Anzeigekurve bei Fällen von Partnerschaftsgewalt bei 14,7% lag.⁴ Auch eine Studie der FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) kam 2014 zu dem Ergebnis, dass nur 14% der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen den schwerwiegendsten Vorfall von Gewalt der Polizei meldeten.⁵ Aber auch Dunkelfeldstudien können nicht alle Informationen liefern, da das Thema mit viel Scham und

1 BKA, Bundeslagebild Häusliche Gewalt, Wiesbaden 2023, 14 f.: 155 Frauen und 24 Männer sind 2023 Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang geworden.

2 Vgl. *Haller*, Steierisches Jahrbuch für Politik, in: *Karl* (et al.), Wien 2022, 72.

3 BKA, Bundeslagebild Häusliche Gewalt, Wiesbaden 2023, 5.

4 *Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, Hannover 2014, 123.

5 *FRA*, Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, Luxemburg 2014, 24.

auch Verdrängung behaftet ist.⁶ Die erste repräsentative bundesdeutsche Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2004 durchgeführt. Nach den Ergebnissen der Studie haben rund 25% der befragten Frauen im Alter von 16-85 Jahren mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch aktuelle und/oder frühere Beziehungs- partner*innen erlebt.⁷

Die staats- bzw. amtsanwaltschaftliche Rolle bei der Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt ist in Deutschland bisher kaum untersucht worden.⁸ Dabei kommt den Behörden eine entscheidende Stellung im Strafverfolgungssystem zu, wie im Folgenden aufgezeigt werden soll. Abschließend werden erste quantitative Zwischenergebnisse der eigenen Untersuchung zur Staatsanwaltschaft vorgestellt.

II. Die Arbeitsweise der Staats- und Amtsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist „Herrin des Ermittlungsverfahrens“. Sie hat das Anklagemonopol.⁹ In dieser Funktion hat sie im Rahmen des Vorverfahrens sowohl be- als auch entlastende Tatumsände zu ermitteln.¹⁰ Eine notwendige Ergänzung zum Anklagemonopol bildet das Legalitätsprinzip.¹¹ Für das Strafverfahren bedeutet die Beachtung des Legalitätsprinzips die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, einem Anfangsverdacht hinsichtlich der Begehung einer Straftat von Amts wegen – also auch ohne Strafanzeige

6 Schröttle, Sexuelle Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen, in: Guzy/ Birkel/ Mischkowitz (Hrsg.), *Viktimsierungsbefragungen in Deutschland*, Bd.1, Wiesbaden 2015, 181-205, 183.

7 BMFSFJ, *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*, Baden-Baden, 2004, 9.

8 Amtsanwält*innen sind Beamte*innen in einer Sonderlaufbahn des gehobenen Justizdienstes, die bestimmte Aufgaben der Staatsanwält*innen übernehmen. Die Amtsanwaltschaft Berlin ist nach der „Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften“ (2021) überwiegend für Vergehen zuständig, vgl. zudem § 142 GVG.

9 Eisele/ Trentmann, *Die Staatsanwaltschaft – „objektivste Behörde der Welt“?*, NJW (2019), 2365-2367, 2365.

10 Werner, *Rechtswörterbuch*, 32. Edition 2024, Stichwort: Ermittlungsverfahren in Strafsachen.

11 Werner, *Rechtswörterbuch*, 32. Edition 2024, Stichwort: Legalitätsprinzip.

– nachzugehen und ermittelnd tätig zu werden (sog. Verfolgungszwang).¹² Dem Legalitätsprinzip sind jedoch durch personelle und materielle Resourcen und z.B. auch durch eine mangelnde Kooperationsbereitschaft des Opfers faktische Grenzen gesetzt.¹³

Das Ziel des Vorverfahrens besteht darin, eine Abschlusentscheidung herbeizuführen. Bei Vorliegen eines *hinreichenden Tatverdachts* kommt sowohl eine Anklageerhebung gem. § 170 I StPO in Betracht als auch der Erlass eines Strafbefehls gem. §§ 407 ff. StPO. Hinreichend ist der Tatverdacht, wenn die Staatsanwaltschaft den Fall nach Beurteilung der Sach- und Rechtslage mit überwiegender Sicherheit für verurteilungsfähig hält.¹⁴ Besteht kein hinreichender Tatverdacht, wird das Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt. Daneben besteht noch die Möglichkeit, ein Verfahren aus Opportunitätsgründen gem. §§ 153 ff. StPO einzustellen.

Es existieren keine bundesweiten Erhebungen zu der Frage, wie häufig und aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft in Fällen von Partnerschaftsgewalt das Verfahren einstellt oder Anklage erhebt. Allein die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung veröffentlicht seit 2016 unregelmäßig einen Bericht zur Datenlage und Statistik zur Häuslichen Gewalt in Berlin. Aus dem aktuellsten Bericht aus dem Jahr 2019 ergibt sich folgendes Bild: Im Jahr 2019 wurden von der Berliner Polizei 15.645 Fälle von Häuslicher Gewalt erfasst. 15.039 Fälle – also die weit überwiegende Anzahl – waren Delikte der Partnerschaftsgewalt, von denen 78,9% weibliche Opfer betrafen. Werden die Ermittlungsverfahren wegen Häuslicher Gewalt von Amts- und Staatsanwaltschaften in Berlin im Jahr 2019 zusammengerechnet (14.931 Ermittlungsverfahren, dabei auch Eingänge aus dem Vorjahr – die Abweichung zu den Zahlen der Polizei werden in der Statistik nicht weiter erläutert), so ergibt sich eine Einstellungsquote gem. § 170 II StPO von rund 71,7%. Auf die Einstellungen aus Opportunitätsgründen entfallen hingegen nur rund 1,08%. Anklage erhoben oder ein Strafbefehl erlassen wurde in lediglich 9,71% der Fälle. Diese Zahlen sind seit 2016 relativ stabil.¹⁵ Aus ihnen ist erkennbar, dass die weit

12 Kölbel/ Ibold, in: MüKo-StPO, 2. Auflage 2024, §160 StPO, Rn. 29; Werner, Rechtswörterbuch, 32. Edition 2024, Stichwort: Legalitätsprinzip; Peters, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 152 Rn. 26.

13 Peters, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 152 Rn. 8.

14 Kölbel/ Neßeler, in: MüKo-StPO, 2. Auflage 2024, § 170 Rn. 14.

15 Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Datenlage und Statistik zu häuslicher Gewalt in Berlin 2019, Berlin 2020, 5 ff.

überwiegende Mehrheit der Fälle von Partnerschaftsgewalt nach § 170 II StPO eingestellt wird.

III. Rechtliche und tatsächliche Hürden der Strafverfolgung von Partnerschaftsgewalt

Wie die hohe Einstellungsquote nach § 170 II StPO zustande kommt, ist Gegenstand eigener Untersuchungen, die diesem Beitrag zugrunde liegen. In der Forschungsarbeit wird untersucht, wie verschiedene Faktoren des Sachverhalts von Staats- und Amtsanwält*innen bei ihrer Abschlussentscheidung in Fällen von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen bewertet werden. Darüber hinaus wird untersucht, inwieweit persönliche Überzeugungen und institutionelle Vorgaben ihre Entscheidungen beeinflussen. Methodisch wird hierfür zunächst eine explorative Aktenanalyse von insgesamt 57 Akten der Staats- und Amtsanwaltschaft Berlin durchgeführt. Die Amtsanwaltschaft erlangt insbesondere dadurch Relevanz, dass das Sonderdezernat Häusliche Gewalt in Berlin nicht an der Staatsanwaltschaft, sondern an der Amtsanwaltschaft angesiedelt ist.¹⁶ Inhaltlich behandeln die Akten Fälle von Gewalt von Männern gegenüber Frauen im Rahmen einer (Ex-)Partnerschaft. Verglichen werden Verfahren, die mit einem Strafbefehl, einer Anklageerhebung und der Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO beendet worden sind. Die Zusammenführung verschiedener Verfahrensstadien in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten ermöglicht die Darstellung von Zusammenhängen zwischen der Ausgangslage und der Abschlussentscheidung.¹⁷ Gleichzeitig unterliegen Akten verschiedenen Filterungsprozessen:¹⁸ Akten enthalten lediglich Informationen über das, was dokumentiert wurde, und damit nicht alle Informationen über den

16 Die Einrichtung von Sonderdezernaten dient der Spezialisierung auf bestimmte Deliktsgruppen; hierzu ausführlich: *Kräuter-Stockton*, „Strafe muss sein!“ Plädoyer für die Einrichtung von Sonderdezernaten „Häusliche Gewalt“ bei den Staatsanwaltschaften, djbZ 1/2013, 39-42.

17 *Meyer/ Pollich*, Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung, KrimOJ 4/2022, 364- 391, 368 f.

18 Vgl. hierzu bspw.: *Salheiser*, Natürliche Daten: Dokumente, in: Baur/ Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, Wiesbaden 2014, 813-827, 817 f.

tatsächlichen Verlauf der Geschehnisse.¹⁹ Im Anschluss an die Aktenanalyse werden daher Expert*inneninterviews mit den Amtsanwält*innen aus dem Sonderdezernat Häusliche Gewalt in Berlin geführt. Die Auswertung der gewonnenen Daten erfolgt vor allem qualitativ.

Die im Folgenden dargestellten ersten Zwischenergebnisse und somit auch das Fazit des Beitrags basieren auf der Analyse von 23 Akten der *Staatsanwaltschaft Berlin*. Insgesamt handelt es sich um 14 Akten, die mit einer Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO endeten, und 9 Akten, die zu einer Anklageerhebung führten. Die Zwischenergebnisse beinhalten qualitative Daten sowie einige quantitative Daten, die es ermöglichen, die Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO und die Anklageerhebungen miteinander zu vergleichen. Wie bereits ausgeführt, können nur die Ergebnisse dargestellt werden, die in der Akte abgebildet werden. Wenn die Geschädigte etwa wiederholte Gewalt in der Beziehung nicht erwähnte oder die Vernehmungsbeamte*innen nicht danach fragten, ist das Vorhandensein wiederholter Gewalt hierdurch natürlich nicht ausgeschlossen. Zudem stützt sich die Auswertung hauptsächlich auf die Angaben der Geschädigten im Ermittlungsverfahren.

Bereits vorab: Bisher ist kein Zusammenhang zwischen den Akteninhalten und der dazugehörigen Abschlussentscheidung ersichtlich. Hier bleiben die Ergebnisse der Expert*inneninterviews abzuwarten. Es zeigt sich jedoch, dass die – nachfolgend dargestellten – vermeintlich nahe liegenden Gründe für die erschwerte strafrechtliche Verfolgung von Partnerschaftsgewalt nicht uneingeschränkt zutreffen.

1. „Die Geschädigte stellt keinen Strafantrag oder zieht ihn später wieder zurück.“

In den Fällen der *Verfahrenseinstellungen* stellten 7/14 der Geschädigten keinen Strafantrag; hierbei gaben 5/14 an, dass sie Angst vor der Reaktion des Beschuldigten hätten, wenn dieser vom Strafantrag erfuhr. 2/14 zogen ihren Strafantrag später zurück. In den Fällen der *Anklageerhebung* stellten 6/9 der Geschädigten einen Strafantrag. In einem Fall wurde der Strafantrag zurückgezogen.

¹⁹ Steffen, Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung, in: Müller (Hrsg.), Die Analyse prozeß-produzierter Daten, Stuttgart 1977, 89- 109, 90 f.

Das am häufigsten vorkommende Delikt in den Fällen von Partnerschaftsgewalt ist nach der PKS die vorsätzliche einfache Körperverletzung (59,1%).²⁰ Hierbei handelt es sich gem. §§ 223, 230 I StGB um ein relatives Antragsdelikt. Die Staatsanwaltschaft kann das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen und ist nicht an einen Strafantrag der berechtigten Person gebunden (anders als bei sog. absoluten Antragsdelikten).²¹ § 234 RiStBV trifft für die Fälle der Körperverletzungsdelikte Ausführungen dazu, wann ein besonderes öffentliches Interesse anzunehmen ist. Dies ist etwa der Fall, wenn „*dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Beschuldigten nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.*“ Neben den Antragsdelikten stehen die sog. Offizialdelikte. Hierbei handelt es sich um von Amts wegen zu verfolgende Straftaten, für die ein Strafantragserfordernis nicht besteht (hierzu gehört beispielsweise die gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB).

Wichtig ist auch die Feststellung, dass in den Fällen der *Verfahrenseinstellung* 6/14 der Beschuldigten die Geschädigte nach der Anzeigeerstattung bedrohten. In den Fällen der Anklageerhebung setzte in 4/9 Fällen der Beschuldigte die Geschädigte nach der Tat unter Druck; davon bedrohte er sie in 3/9 der Fälle. In weiteren 3/9 der Fälle stellte der Beschuldigte eine Gegenanzeige.

Es lässt sich somit festhalten, dass ein Strafantrag der Geschädigten häufig entbehrlich und zudem oft kaum zumutbar ist, da sie nach der Stellung des Strafantrags dem Beschuldigten in der Regel schutzlos gegenübersteht.

2. „Bei Partnerschaftsgewalt ist eine Anklageerhebung wenig aussichtsreich, weil zumeist eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliegt und objektive Beweise fehlen.“

Bereits die kleine Stichprobe der Aktenanalyse zeigt, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle weitere, teils potenzielle Beweismittel vorhanden sind. Der Begriff „potenzielle Beweismittel“ bezieht sich hierbei auf Aussagen des Opfers zu möglichen Beweismitteln, denen jedoch nicht nach-

20 BKA, Bundeslagebild Häusliche Gewalt, Wiesbaden 2023, 5: Der Rest verteilt sich auf Bedrohung, Nachstellung und Nötigung mit zusammen 24,6%, die gefährliche KV (11,4%), Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe (2,6%), Mord und Totschlag (0,2%) und andere Delikte (2,1%).

21 Hardtung, in: MüKo-StGB, 4. Auflage 2021, § 230 Rn. 24.

gegangen wird. Als Beispiel kann hier die Aussage des Opfers angeführt werden, nach der Tat zu einer Nachbarin geflüchtet zu sein, welche im weiteren Verlauf nicht als Zeugin vernommen wurde.

In den Fällen der *Anklageerhebung* standen in 8/9 der Fälle weitere (teils potenzielle) Beweismittel zur Verfügung. In 6/9 der Fälle waren dies u.a. Arzt- und Krankenhausberichte, in 5/9 der Fälle dokumentierte die Polizei die Verletzungen. In den Fällen der *Verfahrenseinstellung* lagen in allen Fällen weitere (potenzielle) Beweismittel vor. In 9/14 der Fälle lagen u.a. Arzt- und Krankenhausberichte vor. In 7/14 der Fälle fertigte die Polizei auch Fotos von den Verletzungen der Frau an.

Nicht in allen Fällen handelt es sich dabei um unmittelbare Beweismittel, die für sich genommen zum direkten Nachweis bestimmter Aspekte der Tat geeignet sind.²² So kann von einem Krankenhausbericht über Verletzungen nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass diese vom Ex-Partner zugefügt worden sind. Gemeinsam mit der Zeuginnaussage der Geschädigten sollte der hinreichende Tatverdacht jedoch oft annehmbar sein und die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage und Glaubwürdigkeit der Zeugin²³ den Gerichten als originäre richterliche Aufgabe überlassen werden.²⁴ Die weiteren aus dem Akteninhalt erkennbaren (potenziellen) Beweismittel werden jedoch durch die Strafverfolgungsbehörden nicht immer vollständig und mit dem gebotenen Nachdruck ausgeschöpft.

3. „Die Geschädigte beruft sich vor Gericht ohnehin auf das Zeugnisverweigerungsrecht“

4/9 Geschädigte beriefen sich vor Gericht auf das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 Abs. 1 StPO.²⁵ In 2/9 der Fälle, in denen die Geschädigten sich später auf das Zeugnisverweigerungsrecht beriefen, berichteten sie zuvor der Polizei, durch den Beschuldigten bedroht und/ oder aufgrund der gemeinsamen Kinder unter Druck gesetzt worden zu sein.

22 *Hauschild*, in MüKo-StPO, 2. Auflage 2023, § 94 Rn. 15.

23 Hierzu kritisch: *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, München 2017, Rn. 1426 ff.

24 Vgl.: *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt?, in: juridikum nr. 3/2021, 360-372, 369 ff.

25 Gem. § 52 I StPO können sich auf die Vorschrift u.a. der*die Verlobte des*der Beschuldigten berufen, sowie der*die Ehegatt*in, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

Beruft sich die Geschädigte auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht, unterliegen früher gemachte Aussagen (beispielsweise bei der Polizei) einem Verwertungsverbot, § 252 StPO. Gleches gilt für eingereichte Schriftstücke, ärztliche Atteste, Tonbandaufzeichnungen, etc.²⁶ Art. 55 der Istanbul Konvention (IK) fordert die Vertragsparteien daher auf, dafür Sorge zu tragen „(...), dass (...) Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von (...) Straftaten nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgesetzt werden kann, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht.“²⁷ In diesem Sinne hat auch das OLG Hamburg in einer Entscheidung aus dem Jahr 2018 die IK angewendet: Hier führte das OLG aus, dass in Fällen, in denen im Strafverfahren absehbar ist, dass sich die einzige Zeugin auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen werde (was dem Senat aus zahlreichen Verfahren bekannt gewesen sei), die Staatsanwaltschaft die zur Sicherung der Strafverfolgung notwendigen Beweissurrogate beschaffen müsse.²⁸ Ein Beweissurrogat ist beispielsweise die Vernehmung des*der Ermittlungsrichter*in in der Hauptverhandlung. Was die Zeugin vor diesem*r im Rahmen des Ermittlungsverfahrens aussagt, kann verwertet werden, auch wenn sie sich später auf das Zeugnisverweigerungsrecht beruft.²⁹ In keinem Fall der untersuchten Akten wurde eine vorherige Vernehmung durch die*den Ermittlungsrichter*in beantragt.

III. Exemplarische Fallgegenüberstellung

Im Folgenden werden exemplarisch zwei Fälle dargestellt, die zu unterschiedlichen Abschlusentscheidungen geführt haben. Die Fälle wurden ausgewählt, um die Bandbreite staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen darzustellen. Dabei findet eine Fokussierung auf Faktoren statt, die den

26 Bartel, in MüKo-StPO, 2. Auflage 2024, § 261, Rn. 157.

27 Council of Europe, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 2011, Art. 55 I; vgl. ausführlich hierzu: Groppe/ Stahlmann-Liebel, Umsetzung der Opferrechte in der Praxis – Sachstand und neue Ansätze, in: Anders/ Graalmann-Scheerer, Schady (Hrsg.), Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften, Wiesbaden 2021, 193- 234, 226.

28 OLG Hamburg Beschl. v. 8.3.2018 – 1 Ws 114/17, 1 Ws 115/17, BeckRS 2018, 3916, Rn. 48 ff.

29 BGH, Beschluss vom 15.7.2016 – GSSt 1/16, NJW 2017, (94) 94; Ganter, in BeckOK, 52. Ed. 2024, § 252, Rn. 27.

Charakter der Tathandlungen beschreiben und mögliche rechtliche Hürden aufzeigen.

Fall A wurde nach § 170 II StPO eingestellt. Die Tat ereignete sich in einer noch bestehenden Partnerschaft, aus der auch gemeinsame Kinder hervorgegangen sind. Auslöser der Tat war hier die Eifersucht des Partners. Die Polizei nahm eine gefährliche Körperverletzung und eine Vergewaltigung mit anschließender Freiheitsberaubung an.

In *Fall B* kam es zu einer Anklageerhebung. Hier spielte sich die Tat in einer Ex-Partnerschaft ab, aus der ebenfalls gemeinsame Kinder hervorgegangen waren. Das Ex- Paar teilte sich das Sorgerecht. Auf einem gemeinsamen Familienausflug kam es zum Streit zwischen den Eltern. Im weiteren Verlauf kam es nach der Einschätzung der Polizei zu einer Freiheitsberaubung, einer einfachen Körperverletzung und einer Bedrohung gegen die Frau. Die Geschädigte aus *Fall B* berichtet vor allem von psychischer Gewalt: „*Trotzdem steht er auch entgegen der ursprünglichen Wechselmodellvereinbarung vor der Tür. Dazu gibt es auch Sprachnachrichten, in denen er mir droht, täglich mich unter Druck zu setzen [sic]. Er versucht auch die Kinder zu beeinflussen. (...) Mal droht er mir mit Gewalt, mal will er mich heiraten und in ein Haus ziehen. Das sogar erst vor wenigen Tagen, als bekannt war, dass es einen Gerichtstermin geben wird. So versucht er wieder, mich zu manipulieren. (...) Ich werde täglich angerufen und mit Sprachnachrichten von ihm kontaktiert, so dass ich nicht zur Ruhe kommen kann. (...) Er versucht die ganze Zeit, mich als psychisch krank darzustellen, damit mir die Kinder weggenommen werden.*“ (Anklageerhebung > maxqda8: 12 - 12)

In *Fall A* lag eine rechtsmedizinische Untersuchung vor, welche diverse Quetschwunden, ein Schädel-Hirn-Trauma und weitere Verletzungen dokumentierte. In *Fall B* erlitt die Geschädigte eine Sehnenscheidenentzündung.

In *Fall A* und *B* kam es bereits wiederholt zu Gewalt in der Beziehung. Beide Geschädigten stellten zunächst einen Strafantrag. Bei der polizeilichen Vernehmung bemerkte die Geschädigte aus *Fall A*: „*Abschließend möchte ich sagen, dass ich Angst vor meinem Mann habe, nachdem die Sache bei der Polizei verfolgt wird. Weil er den Kindern gesagt haben soll: 'Ich werde für ein paar Jahre ins Gefängnis gehen. Wenn ich rauskomme, werde ich eure Mutter umbringen!' Das berichteten mir beide Kinder. An dem Tag versuchte ja noch die Polizei ihn zu erreichen. Als er das erfuhr, dass ich Anzeige erstattet habe, soll er durchgedreht sein. Da soll er das auch den Kindern gesagt haben.*“ (§ 170 II StPO > maxqda10: 28 - 28)

In *Fall A* lagen als Beweismittel die Fotodokumentation der Verletzungen und ein Bericht aus der Gewaltschutzambulanz sowie der Krankenhausbericht (einwöchiger Aufenthalt) vor. Als weitere Zeug*innen hätten die Nachbar*innen, zu denen die Geschädigte nach der Freiheitsberaubung unmittelbar flüchtete, und zwei Verwandte, die daraufhin von den Nachbar*innen alarmiert wurden und sofort kamen, vernommen werden können. Zudem hätten die gelöschten Handyvideos, auf denen der Beschuldigte die Vergewaltigung filmte, ggf. wiederhergestellt und beschlagnahmt werden können. Im *Fall B* lag das hausärztliche Attest über die Sehnscheidenentzündung vor.

Die Geschädigte aus *Fall A* erschien nach ihrer ersten vierstündigen Vernehmung nicht zu ihrem zweiten Vernehmungstermin. Der Fall wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellt: „(...) zur umfassenden rechtlichen Prüfung des zur Anzeige gebrachten Sachverhaltes wäre Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich. Auf die polizeiliche Vorladung zur zeugenschaftlichen Vernehmung haben Sie nicht reagiert. Ich habe davon abgesehen, Sie zu einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung zu laden, weil nicht davon auszugehen ist, auf diese Weise eine belastbare Aussage, die auch einer Vernehmung in einer Gerichtsverhandlung standhält, zu erlangen.“ (§ 170 II StPO > maxqda10: 74 - 74)

Fall B führte zu einer Anklageerhebung. Zudem nahm die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an. Die Geschädigte zog den Strafantrag zurück und teilte der Staatsanwaltschaft schriftlich mit: „Die familiären Spannungen haben sich vollkommen gelegt. Wir führen mittlerweile ein geregeltes Leben und haben uns versöhnt, um den gemeinsamen Kindern, [sic] die nötige Stabilität für ihre Entwicklung gewährleisten zu können.“ (Anklageerhebung > maxqda8: 42 - 42). Dessen ungeachtet wurde die Hauptverhandlung eröffnet. Vor Gericht berief sich die Geschädigte auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht.

Als exemplarisches Fazit kann festgehalten werden, dass in *Fall A* – im Vergleich zu *Fall B* – nicht etwa ein Mangel an (potenziellen) Beweismitteln zu einer Einstellung führte. Auch können weder die Intensität der Gewalttaten noch der Verletzungen ausschlaggebend gewesen sein. Es war auch nicht von einem Strafantrag oder der (angekündigten) Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht abhängig, ob die Anklage erhoben wurde oder nicht.

IV. Fazit

Nach der vorläufigen Analyse der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten muss zunächst offenbleiben, ob den von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen die Anstrengung eines Strafverfahrens empfohlen werden kann. Anders gefragt: Bietet das Strafrecht den Frauen einen Mehrwert dafür, dass sie im Strafverfahren als Beweismittel dienen? Oft hinterlässt der angeschlagene Ton in den Einstellungsbescheiden den Eindruck, als würde den Geschädigten eine zu viel verlangte Bitte abgeschlagen werden. Dabei wird das Legalitätsprinzip vielfach erst durch die Unterstützung der Geschädigten durchgesetzt. Die Geschädigte ist – wenn sie sich nicht als Nebenklägerin anschließt – in erster Linie Beweismittel im Strafverfahren und muss sich Vernehmungen, unangenehmen Fragen und nicht zuletzt dem Angeklagten vor Gericht stellen. Das wichtigste Anliegen der Frauen ist jedoch, in Sicherheit leben zu können und dass die Gewalt aufhört.³⁰ Da die meisten Delikte der Partnerschaftsgewalt eher Vergehen umfassen, bietet das Strafrecht den Frauen keine unmittelbaren Schutzmöglichkeiten vor dem Täter und die Verfahren dauern Monate, sodass ein Abschluss mit der Vergangenheit kaum möglich ist.³¹ Zudem kann – jedenfalls aus Sicht der Frauen – die Sinnhaftigkeit der gegen den Täter verhängten Strafe bezweifelt werden, da diese nicht zwingend mit einer tatsächlichen Verantwortungsübernahme für das begangene Unrecht einhergeht.³²

Andererseits darf es nicht dazu kommen, dass der Geschädigten der Prozess „aus der Hand genommen“ wird, indem durch rechtliche Vorkehrungen Aussagen gesichert und verwertbar gemacht werden, an denen die Geschädigte aus welchen Gründen auch immer so nicht mehr festhalten möchte.

Aus den Einstellungsbescheiden ist eine gewisse Ungeduld herauszulesen, wenn die Geschädigte den Strafantrag zurückzieht oder nicht (mehr) zu Vernehmungsterminen erscheint. Hier ist es insbesondere wichtig, dass die Staatsanwält*innen die besondere psychische Situation kennen, in denen sich die Geschädigten befinden. So sollte nicht pauschal Desinteresse an einer Strafverfolgung angenommen, sondern es sollten auch andere

30 Gloor/ Meier, Der Polizist ist mein Engel gewesen, Schinznach- Dorf 2014, 336.

31 Der Ausgang der hessischen Bundesratsinitiative zur Einführung der elektronischen Fußfessel bei Tätern Häuslicher Gewalt bleibt abzuwarten, vgl. BR-Drs, 344/24.

32 So muss bspw. eine verhängte Geldstrafe nicht vom Täter selbst bezahlt werden, sondern kann auch von Freund*innen, Verwandten, etc. übernommen werden.

mögliche Gründe für einen Rückzug in Betracht gezogen werden, etwa die Angst der Geschädigten vor dem Beschuldigten oder die Tatsache, dass sich die Situation in der Zwischenzeit (also Monate nach der Tat) geklärt hat und die Geschädigte wegen der gemeinsamen Kinder und des geteilten Sorgerechts die bestehenden Arrangements nicht gefährden möchte. Daher braucht es Lehrgänge und Spezialisierungen für alle Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden. So sieht es auch Art. 15 der IK vor.³³

Es könnte argumentiert werden, dass die Staatsanwaltschaften auch in anderen Deliktsbereichen überlastet sind und sich ihre Arbeitsweise in Fällen von Partnerschaftsgewalt nicht von anderen Delikten unterscheidet. Ältere Studien bezeichnen die Staatsanwaltschaft wegen der hohen Einstellungsquoten überspitzt als „Einstellungsbehörde“ und nicht als „Anklagebehörde“.³⁴ Die polizeilichen Ermittlungsergebnisse würden weitgehend übernommen und Verfahren bei schwieriger Beweislage häufiger eingestellt werden.³⁵ Auch eine neuere Studie kommt zu dem (vorläufigen) Ergebnis, dass die Staatsanwält*innen – nach eigener Wahrnehmung – mit zunehmendem Druck durch die mangelnde Ausstattung der Justiz weniger Zeit haben, die Fälle gründlich zu bearbeiten, sodass die Gefahr bestehe, „schematisch“ zu entscheiden. Im Zweifelsfall würden Verfahren dann eher eingestellt.³⁶

Aus feministischer Perspektive stellt sich die Frage, ob die mangelnde Handlungsbereitschaft neben fehlenden Ressourcen nicht auch darauf zurückzuführen ist, dass Partnerschaftsgewalt angesichts ihrer gesellschaftlichen Verbreitung in gewissem Maße einfach hingenommen und als Privatproblem betrachtet wird. Insbesondere könnte es sein, dass die Gewalt

33 *Council of Europe*, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 2011, Art. 15, Abs. 1: Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktимisierung oder bauen dieses Angebot aus.

34 Berckhauer, Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981, 12.

35 Blankenburg/ Sessar/ Steffen, Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978, 303 ff.

36 Apitzsch/Vogel, Zwischen Rampenlicht und Unsichtbarkeit. Öffentliche und professioninterne Herausforderungen an die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit, in: Anders/ Graalmann-Scheerer, Schady (Hrsg.), Wiesbaden 2021, 33-52, 49 ff.

fälschlicherweise als Problem soziökonomisch benachteiligter Gruppen wahrgenommen wird, was sie nicht ist.³⁷

Die Entscheidung für eine Partnerschaft darf aber nicht dazu führen, dass Frauen schutzlos sind, denn ob die Delikte im Rahmen einer Partnerschaft oder in der Öffentlichkeit stattfinden: Die zu schützende Rechtsgüter bleiben die gleichen.³⁸ Für die Geschädigte ist es zudem enorm entmutigend, wenn das Verfahren eingestellt wird, ohne dass sie selbst die Anzeige zurückgezogen hätte. Für den Täter ist die Einstellung wiederum die Bestätigung dafür, dass seine Gewalt nicht sanktioniert wird.³⁹ Die Strafverfolgungsbehörden sind überlastet. Dennoch muss die Verfolgung von Partnerschaftsgewalt von den Strafverfolgungsbehörden stärker priorisiert werden (können).

37 Vgl. hierzu: *Schröttle*, Sexuelle Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen, in: Guzy/ Birkel/ Mischkowitz (Hrsg.), *Viktirisierungsbefragungen in Deutschland*, Bd.1, Wiesbaden 2015, 181-210, 195.

38 *Schall/ Schirrmacher*, Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention, Stuttgart 1995, 37.

39 *Beulke*, Gewalt im sozialen Nahraum, München 1995, 29.

Weibliche Inhaftierte in Niedersachsen: Dokumentation, Bedarfe und Besonderheiten

Sabine Zeymer, Isabel Wittland & Ulrike Häfslер

I. Einleitung

Weibliche Inhaftierte machen nur einen kleinen Anteil der Gesamtgefangenenpopulation aus (Statistisches Bundesamt, 2024).¹ Auch wenn ein leichter aber kontinuierlicher (internationaler) Anstieg von Inhaftierungen weiblicher Personen zu verzeichnen ist (Penal Reform International, 2023, S. 8; Weber, 2021, S. 76), kann die derzeitige Forschungslage zu weiblichen Inhaftierten als uneinheitlich und teils unsystematisch bezeichnet werden.

Da Niedersachsen seit 2021 über eine Vielzahl an (standardisierten und elektronischen) Angaben zu inhaftierten Personen zu Beginn des Vollzugsverlaufs verfügt, sollen diese nun erstmals für weibliche Inhaftierte systematisch betrachtet und ausgewertet werden.

Der nachfolgende Beitrag stellt in einem ersten Teil zunächst die bisherigen Forschungsergebnisse deutscher Studien zu ausgewählten Lebenslagen inhaftierter Frauen dar. In einem zweiten Teil wird auf die eigene Datenbasis, die Bedarfe weiblicher Inhaftierter in dieser Stichprobe und deren Einordnung eingegangen.

II. Forschungsstand & bisherige Datenbasis

1. Bisherige Forschung zu Lebenslagen weiblicher Inhaftierter

Im deutschen Sprachraum erscheinen die Datengrundlagen und Forschungsinteressen in Bezug auf weibliche Inhaftierte eher heterogen (für einen Überblick: Kawamura-Reindl, 2023; Weber, 2021).² Die wenigen Stu-

1 Zum Stichtag 31.03. waren in Deutschland 41,641 Männer und 2,590 Frauen inhaftiert (Strafhaft und Sicherungsverwahrung).

2 Im angelsächsischen Raum kann eine Vielzahl an Studien zu Fragen des Zusammenhangs von kriminogenen Bedürfnissen und Rückfallwahrscheinlichkeiten sowie Studien zu genderresponsive und gendersensitive Treatments identifiziert werden.

dien zu den Bedarfen weiblicher Inhaftierter werden vor allem in einzelnen Justizvollzugsanstalten durchgeführt (Kolte & Schmidt-Semisch, 2006; Schmidt, 2022). Daneben finden sich einige spezifische Beiträge, die sich mit Themen wie der Prävalenz psychischer Störungen, Gesundheit, Sucht und Suiziden auseinandersetzen. Hinzu kommen qualitative Studien, welche sich insbesondere mit dem Hafterleben und den multiplen Problemlagen weiblicher Inhaftierter beschäftigen (Bereswill & Hellwig, 2012; Neubacher & Schliehe, 2022; Neuber, 2020; Niemz, 2010; Schmidt, 2022). Der Kriminologische Dienst Niedersachsen legte darüber hinaus eine Basisdokumentation zur Situation inhaftierter Frauen in Niedersachsen vor (Prätor, 2013), welche am ehesten mit den vorliegenden Daten zu vergleichen ist. Im Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2004 wurden Daten von bereits inhaftierten und im Jahresverlauf neu aufgenommenen Frauen in verschiedenen Fragebögen erfasst. Die Stichprobe umfasste 444 weibliche Inhaftierte, für die auch eine BZR-Abfrage zur Überprüfung der Legalbewährung nach der Inhaftierung realisiert wurde.

Aufgrund der besseren Vergleichbarkeit konzentriert sich der vorliegende Artikel insbesondere auf den aktuellen deutschen Forschungsstand. Nachfolgend werden ausgewählte Daten zu den Themenbereichen Sucht, psychische Gesundheit, Elternschaft, Wohnsituation, Bildung, Arbeits- sowie finanzielle Situation geschildert.

a. Suchtproblematiken

Im Frauenvollzug lässt sich ein durchaus hoher Anteil an Personen mit Suchtmittelproblematik feststellen, wobei dieser je nach Studie variiert (Kawamura-Reindl, 2023, S. 370). In Abhängigkeit von Stichprobencharakteristika wie der Stichprobengröße kann eine Bandbreite von 40.0 % (Länderarbeitsgruppe, 2024, N = 3120, S. 3) bis hin zu 73.0 % (Kolte & Schmidt-Semisch, 2006, S. 10, N = 26) identifiziert werden. Dazwischen finden sich Kennzahlen von 50.0 % (Haverkamp, 2011, S. 377-378, N = 271), 65.0 % (Schmidt, 2022, S. 92-93, N = 20) oder 69.8 % (Widmann, 2006, S. 75-76, N = 63). Laut Hinz et al. (2016) wies nur knapp die Hälfte der weiblichen Jugendstrafgefangenen weder eine Alkohol- noch eine Drogenproblematik auf (S. 378). Auch in der Basisdokumentation von Prätor (2013) lag der Anteil ohne Abhängigkeit (nicht nur stoffgebunden) bei knapp der Hälfte der Inhaftierten (N = 376). Bei den meisten Frauen in der Stichprobe bestand somit irgendeine Form der Abhängigkeit (ebd., S. 23).

b. Psychische Gesundheit

Die Sichtung der Studienlage legt eine überwiegend hohe Prävalenz psychischer Störungen bei inhaftierten Frauen nahe (Endres & Wittmann, 2020, S. 277; Kawamura-Reindl, 2023, S. 369; Kolte & Schmidt-Semisch, 2006, S. 19; Widmann, 2006, S. 75-76). Hier lässt sich die gesamte Bandbreite der psychischen Störungen ausmachen: insbesondere Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen, Psychosen, Persönlichkeitsstörungen oder andere psychische Erkrankungen. Es wird insbesondere auf den Zusammenhang zwischen erlebten Gewalterfahrungen und psychischen Einschränkungen hingewiesen (Kawamura-Reindl, 2023, S. 370). Zudem lassen sich bei inhaftierten Frauen auch häufig psychosomatische Beschwerden finden (Kawamura-Reindl, 2023, S. 369; Keppler, 2010, S. 75; Zolondek, 2007, S. 272).

Deutlich wurden auch spezifische Problemlagen von inhaftierten Frauen wie z. B. Selbstverletzungstendenzen oder Suizidversuche (Haverkamp, 2011, S. 379; Kawamura-Reindl, 2023, S. 371), wobei sich weibliche Inhaftierte vergleichsweise weniger im Justizvollzug suizidierten als inhaftierte Männer (Meischner-Al-Mousawi et al., 2020, S. 2). Bei Prätor (2013) wurde bei 3.4 % der neu inhaftierten Frauen (N = 1,210) ein erhöhtes Suizidrisiko durch die Bediensteten gesehen (S. 23).

c. Elternschaft

Ein Spezifikum inhaftierter Frauen ist die besondere Präsenz des Themas Elternschaft, welches auch Themenfelder wie die Unterbringungsform, eine potentielle besondere psychische Belastung durch die Inhaftierung sowie die Ausgestaltung der sozialen Kontakte während der Haft berührt. Ausnahmslos alle Untersuchungen zeigten, dass ein größerer Anteil an weiblichen Inhaftierten mindestens ein Kind hat. Bei Kolte und Schmidt-Semisch (2006) konnten lediglich sechs Frauen (N = 20) identifiziert werden, welche keine Kinder hatten (S. 13). Selbst Hinz et al. (2016), die weibliche Jugendstrafgefangene zum Beginn der Haft untersuchten (N = 44), stellten fest, dass bereits 32.0 % eigene Kinder hatten (S. 377). Auch in internationalen bzw. europäischen Untersuchungen wird deutlich, dass ein Großteil der inhaftierten Frauen ebenfalls Kinder hatte (Dünkel et al., 2005, Zolondek, 2007). Zur familiären Situation stellte Prätor (2013, S. 22, N = 441) fest, dass

lediglich 34.5 % der inhaftierten Frauen in der Stichprobe keine Kinder hatten. 25.9 % der Frauen hatten sogar drei oder mehr Kinder.

d. Wohnsituation vor der Inhaftierung

Besondere Berücksichtigung bei der Betrachtung der Wohnsituation findet vor allem der (erhöhte) Anteil prekärer Wohnverhältnisse vor der Inhaftierung. So hatten 18.0 % der weiblichen Inhaftierten in der Stichprobe von Schröttle und Müller (2004, S. 20, N = 78) vor der Inhaftierung keinen eigenen Haushalt, lebten in Wohn-, Pflege- oder vorübergehenden Wohnheimen oder waren ohne festen Wohnsitz. Haverkamp (2011) zeigte in ihrer umfassenden Studie zum Frauenvollzug in Deutschland auf, dass 7.4 % der Stichprobe (N = 285) vor der Inhaftierung ohne festen Wohnsitz war. 79.2 % hingegen lebten vorab allein oder gemeinsam in einer Miet- bzw. Eigentumswohnung. Der restliche Anteil der inhaftierten Frauen kam in unterschiedlichen Konstellationen unter: bei Freunden oder Verwandten, in verschiedenen Einrichtungen und Wohnheimen (hierzu zählen auch 1.4 %, die vorab in der Psychiatrie oder anderen Therapieformen untergebracht waren; S. 364-365).

e. Bildungs- und Arbeitssituation vor der Inhaftierung

Für Bremen stellten Kolte und Schmidt-Semisch (2006) fest, dass „die schulische Bildungssituation der inhaftierten Frauen sehr bedenklich“ ist (S. 14). Zolondek (2007) bestätigte in ihrer groß angelegten Studie, die eine Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse des Frauenvollzuges in neun europäischen Ländern zum Ziel hatte, ebenfalls, „dass die Mehrzahl der Inhaftierten in der Regel nur ein niedriges Qualifikationsniveau und eine überwiegend schlechte Berufssozialisation aufweist“ (S. 235). Dieses Bild spiegeln auch alle übrigen gesichteten Studien: Zwischen 25.0 % und 35.0 % der inhaftierten Frauen verfügten über keinen Schulabschluss. Bestand ein Schulabschluss überwog der Anteil der Sonder-, Förder- und Hauptschulabschlüsse. Nur ungefähr ein Viertel der inhaftierten Frauen erreichte einen Realschulabschluss. Höherwertige Abschlüsse, wie Abitur oder vergleichbare Abschlüsse lagen zumeist eher im einstelligen Prozentbereich vor (Haverkamp, 2011, S. 366; Kolte & Schmidt-Semisch, 2006, S. 14; Prätor, 2013, S. 16; Schröttle & Müller, 2004, S. 18; Widmann, 2006, S. 41). Prätor

(2013) konnte aufzeigen, dass 48.1 % der untersuchten inhaftierten Frauen (N = 291) vor der Inhaftierung ohne Arbeit waren (S. 16). Es ist anzunehmen, dass zwischen dem niedrigen Bildungs- und Qualifikationsniveau und der Arbeitsmarktintegration ein Zusammenhang besteht.

f. Einkommenssituation vor der Inhaftierung

Mit der Qualifikation weiblicher Inhaftierter eng verbunden, ist auch die Einkommenssituation, welche indirekt durchaus die eher geringen Bildungschancen dieser Zielgruppe widerspiegeln kann. 43.9 % der betreffenden Stichprobe (N = 255) bei Haverkamp (2011) lebten vor der Inhaftierung von staatlichen Leistungen, wohingegen 31.4 % Einkommen aus eigener Berufstätigkeit bezogen. Immerhin 4.7 % bestritten ihr Einkommen aus Straftaten (S. 375-376). Darüber hinaus wird die Einkommenssituation vor der Inhaftierung eher selten betrachtet. Auch die Schuldensituation vor der Inhaftierung, welche ebenfalls eine finanzielle Belastung darstellen kann, findet in der aktuellen Forschung wenig statt.

Zusammenfassend ergeben sich Bedarfe in verschiedenen Bereichen wie der Gesundheit, Wohnen und Qualifikation, wobei einige Themen wie Elternschaft bei weiblichen Inhaftierten besonders präsent sind. Außerdem wird deutlich, dass eine umfassende und aktuelle Datenerhebung lohnenswert ist, um die Bedarfe weiblicher Inhaftierter in diesen Bereichen zu identifizieren.

III. Eigene Untersuchung

1. Fragestellung

Unter Berücksichtigung der bisherigen Studien sowie der länger zurückliegenden letzten Erhebung in Niedersachsen (Prätor, 2013) lohnt sich eine erneute Betrachtung der weiblichen Inhaftierten. So können aktuelle Bedarfe erfasst und der Praxis zugänglich gemacht werden. Es stellen sich für diese Untersuchung folgende Fragen:

1. Wie lässt sich die Population weiblicher Inhaftierter zum Haftantritt beschreiben?

2. Wie unterscheiden sich die Bedarfe der weiblichen Inhaftierten in Niedersachsen von den Bedarfen, die in anderen Studien untersucht wurden?
3. Lassen sich die Bedarfe weiblicher Inhaftierter ausreichend aus dem Aufnahmegerespräch ableiten?

2. Einordnung der Datenbasis

Seit September 2021 kommt in Niedersachsen eine neue Fachanwendung („BASIS-VV“) in allen Justizvollzugsanstalten zum Einsatz. Darin werden die Inhalte, die zuvor ausschließlich in den Gefangenpersonalakten zu finden waren, systematisch und standardisiert digital erfasst. Für die Beobachtung der Situation der weiblichen Inhaftierten wurde das Aufnahmegerespräch ausgewertet. Dieses dient der Unterstützung der Gefangenen bei der materiellen Versorgung und Existenzsicherung sowie zur Abklärung akuter sozialer Problemlagen der inhaftierten Personen sowie deren Angehörigen.³ So wird mit einem Fachdienst, i. d. R. dem Sozialdienst beispielsweise besprochen, ob eine Abmeldung von Sozialleistungen notwendig ist, ob Schulden reguliert werden müssen oder ob Papiere aus der Wohnung zu holen sind.

Die Daten aus diesem Aufnahmegerespräch wurden nun mit dem speziellen Fokus auf die Situation der Frauen zum Haftantritt ausgewertet. Dazu wurden die Aufnahmegerespräche aller Zugänge innerhalb eines Jahres (September 2021 bis August 2022) einbezogen. Insgesamt konnten in dieser Vollerhebung Daten der Aufnahmegerespräche von 390 weiblichen Inhaftierten betrachtet werden. Dabei wurden alle Vollzugsformen einbezogen (Jugendvollzug, Untersuchungshaft, Erwachsenenvollzug). Es wurden also innerhalb eines Jahres 390 Frauen neu inhaftiert und digital erfasst.⁴

Die Vielzahl von Variablen aus dem Aufnahmegerespräch wurde dahingehend selektiert, dass nur die Variablen deskriptiv betrachtet werden, die in Bezug zur sozialen Situation der inhaftierten Frauen stehen. Weitere Anknüpfungspunkte liefern bisherige Studien zu weiblichen Inhaftierten. Diese ausgewählten Aspekte stellen außerdem im Sinne von Bedarfen Hinweise für die Praxis dar, welche Themen im Zuge von Unterstützungs- oder Behandlungsmaßnahmen bearbeitet werden können.

³ vgl. § 69 Abs. 1 NJVollzG.

⁴ Die Belegungsfähigkeit der JVA für Frauen ist mit 304 Haftplätzen angegeben.

3. Darstellung der Ergebnisse

Im Folgenden werden Ergebnisse zu den Themenschwerpunkten Gesundheit, soziale Situation sowie Qualifikation und Einkommen beschrieben.⁵

a. Gesundheit

Ein Themenschwerpunkt im Rahmen der Aufnahmegergespräche stellten die Gesundheit und somit auch potentielle gesundheitliche Problematiken der inhaftierten Frauen dar. Rund die Hälfte der weiblichen Inhaftierten (50.1 %) hatte vor Haftantritt regelmäßig Suchtmittel konsumiert. Zu den häufigsten Suchtmitteln zählten Alkohol (45.8 %), Kokain (38.3 %) und Cannabis (37.4 %).⁶ Bei 6.6 % der inhaftierten Frauen in der Stichprobe wurde aus dem Konsum von Suchtmitteln ein akuter Handlungsbedarf abgeleitet, beispielsweise Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Entzugsscheinungen. Bei 47.2 % war der Kontakt zur Suchtberatung erforderlich. Darüber hinaus wurden bei 19.7 % der inhaftierten Frauen weitere gesundheitliche Probleme ohne Suchterkrankungen bei Aufnahme bejaht. Gut ein Drittel der inhaftierten Frauen (31.6 %) war in den letzten zehn Jahren in psychotherapeutischer Behandlung. 22.5 % befanden sich nach eigenen Angaben jemals in psychiatrischer Behandlung.⁷ Bei 11 von insgesamt 389 weiblichen Inhaftierten, für die Daten vorlagen, wurde ein akutes Suizidrisiko bei Inhaftierung angenommen (2.8 %).

b. Soziale Situation

Neben den Themen Gesundheit und Krankheit wurden auch die familiären und wohnlichen Bedingungen der Frauen erfragt. Beinahe drei Viertel der inhaftierten Frauen (72.6 %) hatten Kinder, wovon 30.6 % mit im Haushalt lebten. Acht von 365 Frauen, für die Daten vorlagen, waren bei Haftantritt

5 Bei der Darstellung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die Stichprobengröße zwischen den einzelnen Variablen variiert, da die Dokumentation keine Pflichtangaben vorsieht. Es werden die gültigen Prozente berichtet.

6 Mehrfachangaben möglich.

7 $n_{\text{Suchtmittelkonsum}} = 379$; $n_{\text{ArtSuchtmittel}} = 107$; $n_{\text{besondererBedarfSucht}} = 362$; $n_{\text{KontaktSuchtberatung}} = 290$; $n_{\text{Gesundheit}} = 346$; $n_{\text{Psychotherapie}} = 351$; $n_{\text{Psychiatrie}} = 342$.

schwanger.⁸ Ein Großteil der inhaftierten Frauen verfügte darüber hinaus bei Haftantritt über eigenen oder geteilten Wohnraum: 48.7 % der Frauen lebte in einer eigenen Wohnung, 23.2 % in gemeinsam genutzten Wohnungen und 5.4 % im Elternhaus. 12.7 % der inhaftierten Frauen waren bei Haftantritt wohnungslos. 9.6 % der Frauen lebten in einer Einrichtung, 0.3 % in einer Unterkunft für Geflüchtete. Nach der Inhaftierung konnten voraussichtlich 37.5 % der Frauen in eigenen Wohnraum und 21.5 % in gemeinsamen Wohnraum zurückkehren. Bei 81 der insgesamt 331 weiblichen Inhaftierten war die Wohnsituation nach der Entlassung unklar (24.5 %). Weitere Angaben sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Wohnsituation weiblicher Inhaftierter vor und nach der Inhaftierung

	N	n	%
Wohnsituation vor der Haft	353		
Eigener Wohnraum		172	48.7
Gemeinsamer Wohnraum		82	23.2
Elternhaus		19	5.4
In einer Einrichtung		34	9.6
Unterkunft für Geflüchtete		1	0.3
Wohnungslos		45	12.7
Voraussichtliche Wohnsituation nach der Haft	331		
Eigener Wohnraum		124	37.5
Gemeinsamer Wohnraum		71	21.5
Rückkehr zur letzten Meldeadresse		17	5.1
In einer Einrichtung		28	8.5
Wohnungslos		10	3.0
Bei Haftantritt unklar		81	24.5

c. Qualifikationen und Einkommen

Einen weiteren Themenkomplex des Aufnahmegergespräches stellte die Bildung und das Einkommen der inhaftierten Frauen dar. Insgesamt 71.7 % der Frauen hatten einen Schulabschluss. Der höchste Bildungsabschluss war in der Regel ein Haupt- (35.6 %) oder Realschulabschluss (21.7 %)

8 n_{Kinder} = 347; n_{imHaushaltlebend} = 252.

(siehe Tabelle 2). 41.1 % der Stichprobe verfügten über eine abgeschlossene Qualifikation, häufig eine Ausbildung im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege.⁹

Tabelle 2: Bildungsniveau weiblicher Inhaftierter

	N	n	%
Schulabschluss	368		
Kein Abschluss		108	29.3
Abgangszeugnis		4	1.1
Sonderschul-/Förderschulabschluss		9	2.4
Hauptschulabschluss		131	35.6
Realschulabschluss		80	21.7
Fachhochschulreife		11	3.0
Allgemeine Hochschulreife		16	4.3
Unklar		9	2.4

Die meisten der inhaftierten Frauen waren bei Haftantritt arbeitslos (77.4 %). Nur 14.8 % der Frauen bezogen vor der Inhaftierung Einkommen aus Erwerbsarbeit, 50.3 % lebten vom ALG II, jetzt Bürgergeld (siehe Tabelle 3). Darüber hinaus hatte gut die Hälfte der inhaftierten Frauen in der Stichprobe Schulden (56.5 %), die genaue Schuldenmenge war häufig unklar (43.7 %). Bei 59.6 % der Personen war eine Schuldenregulierung in Haft erforderlich.¹⁰

⁹ $n_{Qualifikation} = 365$; $n_{ArtQualifikation} = 150$.

¹⁰ $n_{Schulden} = 379$, $n_{Schuldenmenge} = 175$, $n_{Schuldenregulierung} = 349$.

Tabelle 3: Arbeitsverhältnis und Art des Einkommens inhaftierter Frauen bei Inhaftierung

	N	n	%
Arbeitsverhältnis	359		
Arbeitslos		278	77.4
Beschäftigt		50	13.9
Selbstständig		9	2.5
Rentnerin		10	2.8
Schülerin		5	1.4
Erwerbsunfähig		6	1.7
Ohne Arbeitserlaubnis		1	0.3
Einkommen	352		
Erwerbstätigkeit		52	14.8
Einkommen Partner*in		6	1.7
ALG I		19	5.4
ALG II		177	50.3
Rente		19	5.4
Sozialhilfe		32	9.1
Kindergeld		17	4.8
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz		4	1.1
Straftaten		6	1.7
BAföG		1	0.3
Taschengeld		1	0.3
Kein Einkommen		50	14.2

Anmerkung. Bei der Art des Einkommens ist eine Mehrfachantwort möglich.

4. Diskussion

Nach der Beschreibung der Population weiblicher Inhaftierter bei Inhaftierungsbeginn wird nun eine Einordnung der Ergebnisse vorgenommen. Außerdem wird der Frage nachgegangen, ob die Dokumentation der Aufnahmegerespräche geeignet ist, um die Bedarfe weiblicher Inhaftierter abzuleiten.

Rund die Hälfte der weiblichen Inhaftierten konsumierte vor Haftantritt regelmäßig Suchtmittel. Dieses Ergebnis ist vergleichbar mit Prätor (2013). Das häufigste Suchtmittel war dabei Alkohol. Gut ein Drittel der Frauen befand sich in den letzten zehn Jahren in psychotherapeutischer Behandlung. Die Art des Störungsbildes wurde im Rahmen des Aufnahmegeresprächs jedoch nicht erfasst. Wie in vergleichbaren Stichproben (Dünkel et al.,

2005; Prätor, 2013) hatte ein Großteil der Frauen Kinder, wobei in einem Drittel der Fälle die Kinder im selben Haushalt lebten. Auch die Wohnsituation bei Inhaftierung war mit anderen Stichproben vergleichbar (Haverkamp, 2011), so verfügten gut drei Viertel der Stichprobe über eigenen oder gemeinsam genutzten Wohnraum oder lebten bei ihren Eltern. Gut ein Achtel der inhaftierten Frauen und somit ein etwas größerer Teil als bei Haverkamp (2011) war bei Haftantritt wohnungslos. In Bezug auf den Bildungsgrad zeigten sich ebenfalls vergleichbare Kennwerte (Haverkamp, 2011), so hatten beispielsweise knapp 30.0 % der Frauen bei Inhaftierung keinen Schulabschluss. Ein größerer Anteil der Stichprobe als bei Prätor (2013) war bei Haftantritt arbeitslos. Die Hälfte der Frauen hatte Schulden.

Zusammenfassend ergeben sich in der untersuchten Stichprobe weiblicher Inhaftierter in Niedersachsen ähnliche Kennwerte bezüglich Gesundheit, familiärer Situation, Bildungsniveau und Berufstätigkeit wie in weiteren Stichproben weiblicher Inhaftierter, wobei die unterschiedliche Zusammensetzung und die Größe potentieller Vergleichsstudien zu berücksichtigen ist. Bei Betrachtung der ermittelten Kennwerte ergeben sich erste potentielle Bedarfe in den Bereichen Suchtbehandlung, Schuldenregulierung und für einen Teil der Stichprobe im Bereich der Wohnsituation. Auch der Bereich der Arbeitsmarktintegration insbesondere aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit vor Inhaftierung kann als potentieller Bedarf gesehen werden. Hinsichtlich der Ableitungen von Bedarfen aus diesen Daten werden jedoch auch erste Einschränkungen deutlich.

5. Limitationen

Eine Limitation hinsichtlich der Ableitung von Bedarfen weiblicher Inhaftierter aus der Dokumentation der Aufnahmegespräche ergibt sich hinsichtlich des thematischen Umfangs der Aufnahmegespräche. So ist beispielsweise aus bisherigen Studien bekannt, dass weibliche Inhaftierte in der Zeit vor der Inhaftierung im besonderen Ausmaß Opfer von Gewalterfahrungen werden (Weber, 2021; Schröttle & Müller, 2004; Kawamura-Reindl, 2023). Sowohl Opfererfahrung als auch potentiell resultierende Traumata werden durch das Aufnahmegespräch nicht abgedeckt, was insbesondere auf die Konzeption und innervollzugliche Funktion der Aufnahmegespräche zurückzuführen ist. Diese dienen in erster Linie der Abklärung persönlicher dringender Erledigungen und in zweiter Linie der Identifikation weiterer eher lebenspraktischer Behandlungsbedarfe wie der

Schuldnerberatung.¹¹ Außerdem stellen diese meist einen der ersten erweiterten Kontakte der inhaftierten Frauen mit dem Vollzug und dem Sozialdienst dar. Somit kann nicht von einer vollständigen Abbildung der Bedarfe inhaftierter Frauen alleinig durch das Aufnahmegerespräch ausgegangen werden.

Bei den Aufnahmegeresprächen handelt es sich grundsätzlich um eine Erhebung in der Praxis für die Praxis, welche insbesondere der Informationsweitergabe dient. Die Aggregation der Daten für Forschungszwecke war mit Konzipierung und der Digitalisierung des Aufnahmegerespräches nur am Rand mitgedacht worden. Es entsteht somit ein Spannungsverhältnis zwischen den Bedarfen der Vollzugspraxis und der Auswertbarkeit der erhobenen Daten. Dies zeigt sich beispielsweise an dem schwankenden Anteil fehlender Werte in der Stichprobe, welche auch basale demographische Kennwerte wie Elternschaft oder die Wohnsituation nach der Haft umfassen. Angaben werden dabei ausgelassen, wenn für den bestimmten Fall keine Angaben nötig oder möglich sind. Die Erhebung ist somit stark abhängig von dem Fachdienst, welche das Aufnahmegerespräch führt und dokumentiert. Ein systematisches Fehlen einzelner Angaben ist somit nicht auszuschließen. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Dokumentation häufig Freitextfelder genutzt werden. Dies verkompliziert zunächst die Auswertung, macht diese aber auch für subjektive Verzerrungen derjenigen Personen zugänglich, welche mit den inhaftierten Frauen nicht in Kontakt stehen.

Aufgrund des ursprünglichen Anwendungszwecks der Daten ist außerdem zu bedenken, dass die inhaftierten Frauen sich nicht bewusst für oder gegen eine Aggregation ihrer persönlichen Daten zu Forschungszwecken aussprechen konnten. Es entsteht auch hier ein Spannungsfeld mit der Aufgabe des Justizvollzugs, evidenzbasierte und auf die Legalbewährung abzielende Maßnahmen zu konzipieren (§ 189 NJVollzG)¹², welche auch die Auswertung und Zusammenfassung individueller Bedarfe umfassen kann.

In Niedersachsen werden darüber hinaus Gefangenendaten in zwei Fachverfahren (BASIS-Web und BASIS-VV) erhoben. Dies führt dazu, dass in den vorliegenden Daten aus BASIS-VV keine Angaben zu grundlegenden

11 Die weiterführende Bedarfserhebung wird im Rahmen der Behandlungsuntersuchung bzw. des Diagnostischen Verfahrens durchgeführt.

12 hierzu auch: BVerfG 2006 -2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04-, BVerfG 2023 -2 BvR 166/16 -, Rn. 1-248-.

Informationen wie Haftart, Alter oder Inhaftierungszeit enthalten sind, da diese in der zweiten Anwendung (BASIS-Web) erhoben und gespeichert werden. Besonderheiten in den Bedarfen der einzelnen Haftformen oder potentielle Unterschiede zwischen jüngeren und älteren weiblichen Inhaftierten konnten somit nicht identifiziert werden. Eine Zusammenführung der beiden Datenbanken ist derzeit nur mit erheblichen technischen Aufwand möglich. Zu Auswertungszwecken wird in Zukunft ein anderer Weg zu gehen sein, um relevante Angaben aus beiden Datenbanken auf Fallebene verknüpfen zu können.

Anhand dieser Limitationen wird deutlich, dass die Ableitung von Bedarfen weiblicher Inhaftierter aufgrund des Aufnahmegeräts nur bedingt möglich ist, insbesondere da die Erhebung nicht für die hier beschriebenen Fragestellungen konzipiert worden ist. Grundsätzlich kann die Auswertung und Nutzung von Daten aus der Praxis auch vorteilhaft sein: So werden Zugangs- und Aufnahmegeräts mit jeder inhaftierten Person geführt, weswegen eine Auswertung dieser Daten einer Vollerhebung gleichkommt. Außerdem erlauben die Daten einen praxisnahen Einblick in die Bedarfe und dringende Erledigungen von weiblichen Inhaftierten, insbesondere zu Beginn der Inhaftierung. Auswertungen mit vergleichbaren Fragestellungen würden insbesondere von einer Verbesserung der Datenqualität profitieren.

IV. Ausblick

Bei der Beschreibung der Bedarfe weiblicher Inhaftierter und der entsprechenden Vollzugsgestaltung stellt sich über die konkreten Bedarfe hinaus die Frage, ob sich diese zwischen verschiedenen Geschlechtern unterscheiden und es womöglich einer gendersensiblen Vollzugsgestaltung bedarf (weiterführend z. B. Hahlhuber-Gassner & Pravda, 2013; für Jugendliche: Day et al., 2014). Teilweise gelten im Frauenvollzug bereits besondere Gestaltungsrichtlinien, beispielsweise durch den Verzicht auf Dienstkleidung. Ob es eine Unterscheidung braucht, wird in der Wissenschaft bereits länger diskutiert (einen Überblick geben Hollin & Palmer, 2006; für einen gendersensitiven Strafvollzug plädieren z. B. Wright et al., 2012). Weitere Forschungslücken bestehen zum Thema nicht-binäre Personen im Vollzugskontext. Aus Sicht der Forschung an und mit den Daten aus der Fachanwendung BASIS-VV ist eine genaue Analyse der fehlenden Werte lohnenswert, um Muster fehlender Werte zu erkennen. Es stellt sich auch die Frage, welche Lebensbereiche bei Inhaftierten von welchen Bedienste-

ten vor Ort genauer betrachtet werden – und welche (systematisch) nicht ausgefüllt werden.

Die wissenschaftliche Betrachtung der für die Weiterverarbeitung in der Praxis gewonnenen Daten kann darüber hinaus auch zu Veränderungen in der Erhebungspraxis führen. Auch wenn sich Forschung und Praxis womöglich in der Zielrichtung der Datenerhebung unterscheiden, können so Synergieeffekte entstehen, die die Vereinbarkeit von Anwendbarkeit und Nützlichkeit eines Dokumentationssystems in der Vollzugspraxis mit den Forschungsinteressen und der Abbildung von vollzuglichen Bedarfen über die einzelne inhaftierte Person hinaus voranbringen können.

V. Literatur

- Bereswill, M., & Hellwig, J. (2012). Hafterleben von Frauen mit Kindern: Eine qualitative Fallstudie. *Soziale Probleme*, 23(2), 182-215. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-428612>
- Day, J. C., Zahn, M. A. & Tichavsky, L. P. (2014). What works for whom? The effects of gender responsive programming on girls and boys in secure detention. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 52(1). <https://doi.org/10.1177/00224278145380>
- Dünkel, F., Kestermann, C. & Zolondek, J. (2005). Vorstellung des Frauenstrafvollzugsprojekts In F. Dünkel, C. Kestermann & J. Zolondek (Hrsg.) *Internationale Studie zum Frauenvollzug. Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und "best practise"*. (S. 3-8). Universität Greifswald. https://rsf.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/fakultaet/rsf/lehrstuehle/ls-duenkel/Reader_frauenvollzug.pdf
- Endres, J. & Witmann, J. (2020). Psychische Störungen bei inhaftierten Frauen. *Forum Strafvollzug*, 69(4), 272 – 278.
- Hahlhuber-Gassner, L. & Pravda, G. (2013). *Frauengesundheit im Gefängnis*. Lamberthus.
- Haverkamp, R. (2011). *Frauenvollzug in Deutschland. Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze*. Duncker & Humboldt.
- Hinz, S., Schwarz, M., Meischner-Al-Mousawi, M., Hartenstein, S. & Boldt, A. (2016). Problemlagen und Behandlungsbedarfe weiblicher Jugendstrafgefangener. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 27(4), 376-383.
- Hollin, C. R. & Palmer, E. J. (2006). Criminogenic need and women offenders: A critique of the literature. *Legal and Criminological Psychology*, 11(2), 179-195. <https://doi.org/10.1348/135532505X57991>
- Keppler, K. (2010). Zur gesundheitlichen Lage von weiblichen Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug. In H. Bögemann, K. Keppler, K & H. Stöver (Hrsg.), *Gesundheit im Gefängnis. Ansätze und Erfahrungen mit Gesundheitsförderung in totalen Institutionen* (S. 73-83). Juventa.

- Kolte, B. & Schmidt-Semisch, H. (2006). *Projektbericht. Spezifische Problemlagen und gesundheitliche Versorgung von Frauen in Haft*. Universität Bremen. https://www.researchgate.net/publication/305729510_Spezifische_Problemlagen_und_gesundheitliche_Versorgung_von_Frauen_in_Haft
- Kawamura-Reindl, G. (2023). Resozialisierung straffälliger Frauen. In H. Cornel, C. Ghanem, G. Kawamura-Reindl, & I.R. Pruin (Hrsg.), *Resozialisierung: Handbuch*. (5. akt. und erw. Auflage, S. 363-390). Nomos.
- Länderarbeitsgruppe Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug (LAG). (2024). *Jährliches Fact-Sheet zur stoffgebundenen Suchtproblematik in bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten*. Berliner Senatsverwaltung. <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/>
- Meischner-Al-Mousawi, M., Spanaus, K., Hartenstein, S. & Hinz, S. (2020). Suizide weiblicher Inhaftierter in Justizvollzugsanstalten: Ergebnisse der deutschen Totalerhebung von 2000-2019. *Daten & Dialog im Fokus*, 1. <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.26618.11209>
- Neubacher, F. & Schliehe, A. (2022). „Eigentlich müssten die unsere Feinde sein ...“ – Wie junge Frauen in Haft über Vollzugsbedienstete sprechen. *Kriminologie - Das Online-Journal*, 4(4), 392-412. <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2022.4.2>
- Neuber, A. (2020). Die Schmerzen des Freiheitsentzugs – für Frauen anders? In B. D. Meier & K. Leimbach (Hrsg.), *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie. Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung* (S. 105-125). Springer.
- Niemz, S. (2010). Auszeit für eingesperrte Ersttäterinnen: Biographische Selbstpräsentationen inhaftierter Frauen. *BIOS - Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen*, 23(1), 63-89. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-355656>
- Penal Reform International. (2023). Global Prison Trends 2023. <https://cdn.penalreform.org/wp-content/uploads/2023/06/GPT-2023.pdf>
- Prätor, S. (2013). *Basisdokumentation im Frauenvollzug Situation von Frauen in Haft und Auswirkungen auf die Legalbewährung*. Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. https://bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/fachbereiche/kriminologischer_dienst/1-4-basisdokumentation-im-frauenvollzug-197184.html
- Schröttle, M. & Müller, U. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studiefrauen-teil-eins-data.pdf
- Schmidt, S. (2022). *Alltagserleben in einer Zwangsgemeinschaft: Frauen in Haft*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Statistisches Bundesamt (2024). *Statistischer Bericht – Strafvollzug – 2023*. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafvollzug-2100410237005.html>

- Weber, L. (2021). Lebenslagen und charakteristische Merkmale von weiblichen Gefangenen. In G. Kawamura-Reindl & L. Weber (Hrsg.), *Straffällige Frauen Erklärungsansätze, Lebenslagen und Hilfeangebote* (S. 75-104) Beltz Juventa.
- Widmann, B. (2006). *Die Prävalenz psychischer Störungen bei Frauen in Haft (Dissertation)*. RWTH Aachen. https://publications.rwth-aachen.de/record/53026/files/Widmann_Bernhard.pdf
- Wright, E. M., Van Voorhis, P., & Bauman, A. (2012). Gender-responsive lessons learned and policy implications for women in prison: A review. *Criminal Justice and Behavior*, 39(12), 1612-1632. <https://doi.org/10.1177/0093854812451088>
- Zolondek, J. (2007). *Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug*. Forum Verlag Godesberg.

„und dann bin ich kriminell geworden“

– Biographische Fallrekonstruktion von straffälligen jungen Frauen mit einem Migrationshintergrund

Selin Arikoglu

I. Ausgangssituation¹

Es existiert eine Vielzahl von empirischen Untersuchungen, die sich mit den Biografien von verurteilten männlichen Jugendlichen mit einem Migrationshintergrund auseinandersetzen. Dies mag darin begründet sein, dass im Gegensatz zu jungen Frauen ein höherer Männeranteil innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik feststellbar ist. Dadurch bleiben besonders die verurteilten jungen Frauen mit einem Migrationshintergrund in einer Altersspanne von 14 Jahren bis 25 Jahren, sowohl innerhalb der Gesellschaft als auch in der Wissenschaft insbesondere der Biografieforschung unterrepräsentiert. Die abgeschlossene Dissertation leistet anhand biografischer Fallrekonstruktionen mit dieser spezifischen Gruppe einen Beitrag hierzu, um die bestehende Forschungslücke zu schließen. Zudem ist es von enormer Bedeutung das Erzählte zu analysieren, um zu erfahren, wie diese spezifische Gruppe in ihren biografischen Erzählungen die gesetzliche Verurteilung und das Strafdelikt integriert, wie dies in die biografische Erzählung eingebaut wird und wie sie damit umgehen, sowie wie sie dies in ihren unterschiedlichen Lebenserfahrungen kontextualisieren.

1. Forschungsmethodik

Die Untersuchung basiert auf drei biografisch-narrativen Interviews, die als qualitative Forschungsmethode gewählt wurden. Diese Methode eignet sich

1 Dieser Ausschnitt entstammt einer abgeschlossenen Dissertation, die unter dem Paradigma der qualitativen Sozialforschung die Lebensgeschichten junger, straffälliger Frauen mit Migrationshintergrund rekonstruiert. Die Forschungsarbeit basiert auf der theoretischen Fundierung sowie den Praxiserfahrungen der Autorin, die als ehemalige Sozialarbeiterin im Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug, Gründerin des Vereins OYA e.V. in Hannover und JVA-Beirätin tätig war.

besonders für die Rekonstruktion individueller Lebenswege und Erfahrungen, da sie "nicht auf der Häufigkeit statistischer Repräsentativität beruht, sondern vielmehr auf der Logik des Verallgemeinerns am Einzelfall" (Flick, 2011, S. 237).

2. Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, aus subjektiver Sicht der zur Bewährung verurteilten und interkulturell geprägten jungen Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren Einblicke in deren biographische Entwicklungen sowie deren spezifische Formen der Lebensbewältigung zu gewinnen.

3. Datenerhebung

Der Kontakt zu den drei Probandinnen, die alle in Deutschland geboren wurden und deren Eltern seit Jahrzehnten als Migranten hier leben, kam durch die Vermittlung eines Bewährungshelfers zustande.

II. Forschungsstand

Für die soziale Arbeit ist die Gruppe der verurteilten jungen Frauen mit Migrationshintergrund besonders wichtig, da die Themen Jugend, Biographien und straffälliges Verhalten junger Frauen im Gegensatz zu jungen verurteilten Männern mit Migrationshintergrund sowohl wissenschaftlich als auch gesellschaftlich unterrepräsentiert sind. Viele empirische Studien und wissenschaftliche Arbeiten beschäftigen sich intensiv mit Jugend, Sozialisation, Biographien und delinquentem Verhalten junger Männer mit und ohne Migrationshintergrund. Ein Beispiel ist die Studie von Tina Spies, die untersucht, welchen Einfluss gesellschaftliche Diskurse über Jugendkriminalität auf die Identitätskonstruktionen und Lebenserfahrungen der betroffenen Jugendlichen haben (vgl. Spies 2010, S. 10). Hierfür führte sie biografisch-narrative Interviews mit straffälligen Jugendlichen mit Migrationserfahrung (vgl. Spies 2010, S. 10). Prömer, Jansen, Ruffing und Nagel untersuchen unter anderem, ob Migration, Männlichkeit und Gewalt miteinander in Verbindung stehen (vgl. Prömer et al. 2010). Yazci analysierte in seiner Studie, ob und wie Ehrauffassungen ein Männlichkeitskonzept beeinflussen, das mit gewaltbefürwortenden Einstellungen verknüpft ist

(vgl. Yazci 2011, S. 19). Toprak und Nowacki erforschten die vielfältigen Gründe für Gewalt (vgl. Toprak und Nowacki 2012). Die Verfasserin fand bei eigenen Recherchen jedoch nur wenige wissenschaftliche Beiträge, Studien oder empirische Forschungsberichte innerhalb der Sozialen Arbeit, die sich mit straffälligen jungen Frauen beschäftigen. Dies ist bemerkenswert, da laut polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) das Phänomen „Jugendkriminalität“ auch bei jungen Frauen auftritt. Zum Zeitpunkt der Untersuchung betrug die Anzahl aller Tatverdächtigen laut PKS 2018 insgesamt 2.051.266 Personen. Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen lag bei 24,9% und der der männlichen bei 75,1%. Unter den „nichtdeutschen Tatverdächtigen“ gab es insgesamt 708.380 Personen, davon 77,9% männlich und 22,1% weiblich (PKS 2018, S. 28).

III. Fallvergleichende Ergebnisse

Die jungen Frauen stehen beim Erwachsenwerden vor der Herausforderung, gesellschaftliche und familiäre Erwartungen zu erfüllen. Da ihnen adäquate Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Erlebnisse fehlt, wenden sie ihre kognitiven Erfahrungen unreflektiert an, um Lösungsansätze zu entwickeln, was zu straffälligem Verhalten führte, um die notwendige Anerkennung zu erlangen. Dabei zeigen sich Parallelen und Unterschiede in der Art und Weise, wie sie Anerkennung suchen und Bewältigungsstrategien entwickeln, beeinflusst durch verschiedene Lebensereignisse. Auffällig ist, dass Interkulturalität aus der subjektiven Sicht der jungen Frauen keinen kausalen Grund für ihr straffälliges Verhalten darstellt. Nur eine der Befragten beschreibt sich und ihre Familie als von einer möglichen Abschiebung bedroht. Die jungen Frauen sind unterschiedlichen prekären Lebenslagen ihrer Familien und der Eltern-Kind-Beziehung zwischen den Kulturen ausgesetzt.

Bereits in der Grundschule erfahren sie Diskriminierung und werden gemieden, was sie subjektiv mit ihrer Abwesenheit im Unterricht begründen. Eine Befragte fühlt sich ausgegrenzt und führt dies auf ihre häufige Schulabwesenheit zurück, die durch die psychische Erkrankung ihrer Mutter und die Überforderung des Vaters, der die Vernachlässigung der Kinder nicht wahrnimmt, verursacht wird. Eine weitere Befragte rebelliert gegen die empfundene Benachteiligung in ihrer Familie und durch eine Lehrkraft. Die dritte Befragte erklärt ihr unentschuldigtes Fehlen in den ersten Schuljahren sowie das spätere regelmäßige Fernbleiben vom Unterricht mit ihren

Freund*innen. Obwohl sie die Konsequenzen ihres Handelns erkennen, hindert sie dies nicht daran, ihr Verhalten fortzusetzen. Durch die soziale Ausgrenzung fühlen sie sich minderwertig und suchen durch auffälliges Verhalten Aufmerksamkeit. Sie stellen fest, dass sie durch dieses Verhalten von Mitschüler*innen wahrgenommen werden, was ihnen ein Gefühl von Beliebtheit und Zugehörigkeit vermittelt, und setzen deshalb ihr Verhalten fort. Sie entwickeln daraufhin eigene Strategien und ergreifen Initiativen, um den Schulalltag aus ihrer Perspektive zu bewältigen, was ihnen für eine gewisse Zeit gelingt. Dabei sind sie kommunikativ und loyal gegenüber ihrer Peergroup, indem sie gemeinsame Aktivitäten und Fehlverhalten betonen. Sie treten selbstbewusst und durchsetzungskraftig auf, indem sie ihre Interessen gegenüber der Schule mit aggressivem Verhalten durchsetzen. Die institutionellen Erwartungen erfüllen sie dabei nicht, erhalten jedoch negative Aufmerksamkeit von den Lehrkräften. Sie werden als verhaltensauffällig wahrgenommen und in alternative Bildungsformen überführt, wie etwa in Praktika oder Förderschulen. Die Befragten nutzen eigenständig die ihnen angebotenen Alternativen und zeigen sich kooperativ und anpassungsfähig. Durch ihr kooperatives Verhalten erfahren sie erstmals positive soziale Anerkennung, Aufmerksamkeit und ein Gefühl der Zugehörigkeit. Sie laden ihre Mitschüler*innen ein, setzen sich für sie ein und ernten Bewunderung. Dadurch etablieren sie sich als selbstbewusste Jugendliche, die fähig sind, eigenständig Entscheidungen zu treffen und ihre Ziele zu verfolgen.

Sie beginnen Beziehungen und stellen sich dabei selbstsicher gegen die Werte und Ideale ihrer Eltern. Ihre Interessen können sie eigenständig vertreten und die notwendige Unterstützung von Institutionen wie dem Jugendamt einfordern. In ihren Beziehungen zeigen sie sich als einfühlsame und tolerante Partnerinnen. Nach dem Ende einer Beziehung suchen sie nach neuer Aufmerksamkeit und kehren zu ihren kriminellen Freund*innen zurück. Nach der Trennung sowohl vom ersten als auch vom zweiten Freund wendet sich eine der Befragten sofort wieder ihren straffälligen und suchtmittelkonsumierenden Freund*innen zu, um sich anerkannt und zugehörig zu fühlen. Nach der ersten Trennung konsumiert sie zusammen mit ihren Freundinnen und ihrer Schwester Alkohol und gerät in eine körperliche Auseinandersetzung, die schließlich zu einem Gerichtsurteil führt. Sie kompensiert die erlebten persönlichen Kränkungen durch ihr gewalttägiges Verhalten und erhält dadurch Bewunderung und Anerkennung in ihrer Peergroup. Der Autor Böhnisch stellt fest, dass „antisoziales, aber

auch selbstdestruktives Verhalten in diesem Sinne Bewältigungsverhalten ist“ (Böhnisch 2016, S. 20).

Eine der jungen Frauen trennt sich von ihrem Freund und entscheidet sich dafür, zu ihrer Herkunftsfamilie zurückzukehren. Eine andere verlässt nach einem Konflikt unfreiwillig den Haushalt ihrer Mutter und gerät in Kontakt mit Drogen. Eine Mutter hat suizidale Gedanken, während die andere ihrer Tochter unterstellt, einen erweiterten Suizid zu planen, was dazu führt, dass sie ihre Enkelin entführt. Böhnischs Beschreibung findet sich in den Aussagen der Befragten wieder: „Sie leben nicht in einer geschützten Familienkindheit, sondern in einer offenen Bewältigungskindheit. Sozial benachteiligte Kinder sind also Akteure unter Bewältigungsdruck“ (Böhnisch 2016, S. 151). Insgesamt bewältigen sie jedoch aktiv die emotionalen Belastungen und zeigen Selbstsicherheit, ohne sich entmutigen zu lassen.

IV. Handlungsempfehlungen für die präventive Praxis

Dieser Auszug verdeutlicht, dass soziale Konflikte, schulisches Scheitern, mangelnde gesellschaftliche Anerkennung, das Ende von Beziehungen und der fehlende emotionale Rückhalt durch die Familie, insbesondere durch die Eltern, dazu führen, dass die jungen Frauen zunehmend straffälliges Verhalten als Bewältigungsstrategie nutzen, um Anerkennung zu erhalten. Schon als Kinder lernen sie, dass auffälliges Verhalten ihnen Aufmerksamkeit bringt. Dieses Verhalten setzen sie als Jugendliche fort, da keine Korrektur erfolgt. In dieser Situation werden sie weder von vertrauten Personen noch von pädagogischen Fachkräften angesprochen und ihr Verhalten bleibt unkorrigiert. Auch den Eltern ist das Verhalten ihrer Kinder nicht bewusst. Aufgrund ihrer Überforderung sind sie nicht in der Lage, die notwendige Unterstützung zu bieten.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen deutlich, dass die jungen Frauen eine (pädagogische) Bezugsperson benötigen, die ihnen bei der Auseinandersetzung mit ihren Lebensumständen hilft und ihnen respektvoll begegnet. Diese Person sollte sie beraten, unterstützen und begleiten. Eine solche Begleitung kann das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl der jungen Frauen stärken und ihre Entwicklung fördern. Gezielte sozialpädagogische Intervention durch die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen wie Beratungsstellen, Kinder- und Jugendhilfe und Schulen kann zur Entwicklung eines partizipativen Verhaltens beitragen. Dies erfordert eine kooperative und bedarfsorientierte Präventionsarbeit innerhalb eines

institutionellen Netzwerks. Die Aussagen der jungen Frauen verdeutlichen, dass sie ihre Schulzeit aus subjektiver Sicht erfolgreich bewältigt haben. Diese Erkenntnisse zeigen, dass Lehrkräfte oder Schulsozialarbeiter in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe mehr hätten erreichen können. Das Jugendamt hat gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII die Möglichkeit, anonyme Fallberatungen in Bezug auf grenzüberschreitendes oder auffälliges Verhalten durchzuführen, ohne sofort in die Privatsphäre der jungen Frauen und ihrer Familien einzudringen. Hierbei kann eine institutionelle Netzwerkarbeit von Nutzen sein, indem niedrigschwellige Präventionsangebote wie „Glashütte“ und „Konnex“ in die Schule integriert werden. Diese Projekte verfolgen Ziele wie die „Rückkehr in die Schule“ (AWO Hannover, Projekt Glashütte) und bieten ambulante Beratung und Begleitung im Rahmen von „Konnex“.

Derzeit werden die Sprechzeiten dieser Präventionsprojekte nur in den Beratungsstellen angeboten, anstatt sie als festen Bestandteil in den Schulalltag zu integrieren. Eine Integration würde es den betroffenen Schüler*innen ermöglichen, diese Angebote direkt in Begleitung von Schulsozialarbeiter*innen oder Lehrkräften in Anspruch zu nehmen. Lehrkräfte könnten in Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeiter*innen und niedrigschwelligen Präventionsprojekten den Schüler*innen und ihren Eltern bedarfsgerechte Gesprächsangebote machen. Dadurch wäre beispielsweise die Abschiebungsproblematik der Familie, die Überforderung des Vaters oder die psychische Erkrankung der Mutter früher erkannt worden. Die Eltern erkennen häufig nicht die täglichen Herausforderungen, denen ihre Kinder in der Schule gegenüberstehen. Besonders in Migrantenfamilien wird dies deutlich: Die Eltern setzen ihre Kinder unter zusätzlichen Druck, da sie durch deren schulische Erfolge einen unbefristeten Aufenthaltstitel anstreben. Diese Situation spiegelt sich auch in der Kinder- und Jugendhilfe wider. Die Familien bemühen sich, den gesellschaftlichen und sozialpolitischen Anforderungen gerecht zu werden und Ausgrenzung zu vermeiden. Die Schulsozialarbeit sowie die Kinder- und Jugendhilfe sollten den gesellschaftlichen und sozialpolitischen Druck auf diese Familien und Schüler*innen erkennen und entsprechende bedarfsgerechte Angebote entwickeln.

Ein Beispiel hierfür sind Projekte wie "Das interkulturelle Miteinander" oder "Die Zusammenkunft", die zwar auf den ausländerrechtlichen Status Bezug nehmen, aber gleichzeitig das Selbstwertgefühl der betroffenen Kinder und Schüler*innen stärken, da alle Schüler*innen daran teilnehmen. Solche Initiativen fördern das gesellschaftliche Zusammenleben und kön-

nen dazu beitragen, dass sich die betroffenen Kinder weniger verantwortlich und minderwertig fühlen, sowohl innerhalb ihrer Familie als auch in Bezug auf ihren ausländerrechtlichen Status.

Ein gemeinnütziger Verein wie OYA e.V. könnte durch Präventionsprojekte einen festen Bestandteil des Unterrichts bilden. In diesen Projekten tauschen sich die Schüler*innen zunächst über ihre Biografien aus und lernen, ihre Fähigkeiten und Interessen aus verschiedenen Perspektiven einzuschätzen. Anschließend werden unabhängig von den schulischen Leistungen mit allen Schüler*innen, einschließlich der auffällig gewordenen, gemeinsam Themen wie Kriminalität behandelt. Ziel ist es, das Unrechtsbewusstsein zu schärfen, den respektvollen Umgang zu fördern und eine selbstkritische Auseinandersetzung auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Darüber hinaus lernen die Schüler*innen verschiedene Bewältigungsstrategien voneinander kennen. Ehemalige Straftäter*innen berichten von ihren Erfahrungen und entwickeln gemeinsam mit einem Sozialarbeiter aus dem Verein neue Handlungsstrategien. Ein Beispiel hierfür ist die Ausbildung der Schüler*innen zu Konfliktvermittlern. Für die Bezugspersonen der betroffenen jungen Frauen, sind Eltern-Kind-Gespräche in den Schulen, abseits von Klassenkonferenzen, von großer Bedeutung. Diese Gespräche können aus schulischer Perspektive helfen, weiteres auffälliges Verhalten zu reduzieren. Da der Kontakt zum Jugendamt für viele Betroffene, besonders für Eltern, eine hohe Hemmschwelle darstellt, sind fest in den Schulalltag integrierte Präventionsangebote äußerst hilfreich.

Es ist kritisch zu bemerken, dass die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Erwartungen und Empfehlungen hauptsächlich an die Betroffenen gerichtet sind, obwohl auch die Angehörigen direkt oder indirekt Einfluss auf das auffällige und straffällige Verhalten nehmen, wie die Untersuchungsergebnisse zeigen. Daher ist auch hier Aufklärungs- und Präventionsarbeit notwendig. Dies könnte durch individuelle Beratungsgespräche oder Gruppenmaßnahmen, wie Vater-Tochter-Gruppen, erfolgen, um eine Verhaltensänderung bei allen Beteiligten zu fördern. Durch solche Maßnahmen erhalten die Väter erstmals die Gelegenheit, die innere Lebenswelt und Bewältigungsstrategien ihrer Töchter kennenzulernen und deren Emotionen ernst zu nehmen. Auch Mutter-Töchter-Gruppen sind von besonderer Bedeutung, da die befragten jungen Frauen häufig konfliktbehaftete oder übermäßig fürsorgliche Beziehungen erleben, was dazu führt, dass sie ihre eigenen Emotionen unterdrücken und anderweitig ausleben. Die gemeinsame Teilnahme an Präventionsprojekten kann dazu beitragen, ein

konfliktfreieres familiäres Zusammenleben zu ermöglichen und das Familiengefüge zu stärken.

V. Praxis-Theorie-Transfer

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine gezielte sozialpädagogische Intervention durch institutionelle Netzwerksarbeit wesentlich zur Prävention von straffälligem Verhalten beitragen kann. Die Ergebnisse der Untersuchungen können als Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und spezialisierte Beratungsstellen dienen, um auffälliges und straffälliges Verhalten umfassend zu adressieren. Eine Kooperationsvereinbarung, in Form eines Handlungskatalogs, zwischen den Betroffenen, Schulen, Justiz, Jugendhilfe und spezialisierten Beratungsstellen wäre dabei zielführend. Die Sozial- und Jugendpolitik ist hier gefragt, um diese institutionelle Netzwerkarbeit voranzutreiben, da die Bewältigung des Phänomens des auffälligen und straffälligen Verhaltens die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen erfordert. Daher ist es wichtig, dass die gesamtgesellschaftlichen Anforderungen als Querschnittsaufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe erkannt und umfassend angegangen werden. Ebenso ist es entscheidend, dass Justizvollzugsanstalten, Bewährungshilfe sowie Jugend- und Erwachsenen-Gerichtshilfe engere Kooperationsbeziehungen aufbauen, wie dieser Beitrag besonders verdeutlicht. Es ist zu beachten, dass unterschiedliche Professionen oft unabhängig in ihrem eigenen Bereich arbeiten, obwohl eine koordinierte Zusammenarbeit notwendig und effektiver wäre. Insgesamt ermöglicht eine gut abgestimmte institutionelle Netzwerkarbeit die Schaffung eines koordinierten Präventions- und Reaktionssystems, das frühzeitige Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit auffälligem Verhalten bietet.

VI. Literatur

- Böhnisch, L. (2016). *Lebensbewältigung. Ein Konzept für die Soziale Arbeit*, Beltz Juventa.
- Bundeskriminalamt (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2018 Band 1 Fälle Aufklärung, Schaden, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/pks2018Jahrbuch1Faelle.html>, (Letzter Zugriff 14.01.2023).
- Spies, Tina (2010). *Migration und Männlichkeit*, Transcript Verlag Bielefeld.

„und dann bin ich kriminell geworden“

Toprak, A. & Nowacki, K. (2012). *Muslimische Jungen. Prinzen, Machos oder Verlierer. Ein Methodenhandbuch*, Lambertus Verlag.

Yazci, O. (2011). *Jung, männlich, türkisch- gewalttätig? Eine Studie über gewalttätige Männlichkeitsinszenierungen türkischstämmiger Jugendlicher im Kontext von Ausgrenzung und Kriminalisierung*, Centaurus Verlag.